

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau

Ansbach, den 22.03.2023

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen.....	6
3. Nebenbestimmungen	8
3.1 Unterrichts- und Sorgfaltspflichten	8
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	8
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	11
3.4 Denkmalpflege.....	11
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	12
5. Entscheidung über Einwendungen.....	16
6. Sofortige Vollziehung	16
7. Kosten	16
B. Sachverhalt	16
1. Beschreibung des Vorhabens	16
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C. Entscheidungsgründe	19
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	19
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	19
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	20
1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL.....	22
1.4 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins	23
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	25
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	25
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens	25
2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	26
2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen	27
2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	29
2.1.4.1 Schutzgut Menschen	29
2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	32
2.1.4.3 Schutzgüter Fläche und Boden.....	36
2.1.4.4 Schutzgut Wasser.....	39
2.1.4.5 Schutzgüter Luft und Klima.....	43
2.1.4.6 Schutzgut Landschaft	45
2.1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	46
2.1.4.8 Wechselwirkungen.....	46
2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	47
2.1.6 Geprüfte vernünftige Alternativen und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	48
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	48
2.2.1 Schutzgut Menschen.....	49
2.2.1.1 Teilbereich Wohnen.....	49
2.2.1.2 Teilbereich Erholung.....	50
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	51
2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden	53
2.2.4 Schutzgut Wasser.....	55
2.2.4.1 Oberflächengewässer	56
2.2.4.2 Grundwasser	57
2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima	59
2.2.5.1 Luft	59
2.2.5.2 Klima	60
2.2.6 Schutzgut Landschaft.....	60
2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	63
2.3 Gesamtbewertung.....	63
3. Materiell-rechtliche Würdigung.....	63

3.1	Ermessensentscheidung	63
3.2	Planrechtfertigung	64
3.3	Öffentliche Belange	66
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	66
3.3.2	Planungsvarianten	70
3.3.3	Ausbaustandard	72
3.3.3.1	Trassierung	72
3.3.3.2	Querschnitt	74
3.3.3.3	Fahrbahnbefestigung	77
3.3.3.4	Zusammenfassende Bewertung	78
3.3.4	Immissionsschutz	78
3.3.4.1	Verkehrslärmschutz	79
3.3.4.2	Schadstoffbelastung	87
3.3.5	Bodenschutz	87
3.3.6	Naturschutz und Landschaftspflege	90
3.3.6.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	90
3.3.6.2	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	112
3.3.6.3	Eingriffsregelung	125
3.3.6.4	Abwägung	139
3.3.7	Gewässerschutz / Wasserwirtschaft	139
3.3.7.1	Gewässerschutz	139
3.3.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	145
3.3.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	151
3.3.7.4	Abwägung	161
3.3.8	Fischerei	161
3.3.9	Denkmalpflege	162
3.3.10	Landesverteidigung	165
3.3.11	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	165
3.3.11.1	Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen	165
3.3.11.2	Landwirtschaftliches Wegenetz/Umwege	167
3.3.11.3	Vorübergehend beanspruchte Flächen	169
3.3.12	Träger von Versorgungsleitungen	170
3.3.12.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	171
3.3.12.2	N-ERGIE Netz GmbH	171
3.4	Private Einwendungen	171
3.5	Gesamtergebnis der Abwägung	173
4.	Entbehrlichkeit von straßenrechtlichen Verfügungen	173
5.	Kostenentscheidung	174
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	174
E.	Hinweis zur sofortigen Vollziehung	175
F.	Hinweise zur Auslegung des Plans	175

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
Lärmschutz-Richtlinien-StV	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm

Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR 19	Planfeststellungsrichtlinien 2019
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Von den Planunterlagen abweichende Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer A. 3 des Tenors) gehen den Planunterlagen vor.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 30.03.2022	
1 (Anlage 1)	UVP-Bericht vom 30.03.2022 mit Änderungen vom 30.09.2022 (nachrichtlich)	
2 Blatt 1	Übersichtskarte vom 30.03.2022 (nachrichtlich)	1:100.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 30.03.2022 (nachrichtlich)	1:25.000
5 Blatt 1	Lageplan Endlage vom 30.03.2022	1:1.000
6 Blatt 1	Höhenplan BAB 6, BW 753a – Richtungsfahrbahn Nürnberg vom 30.03.2022	1:1.000/100
6 Blatt 2	Höhenplan BAB 6, BW 753a – Richtungsfahrbahn Heilbronn vom 30.03.2022	1:1.000/100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6 Blatt 3	Höhenplan öffentlicher Feld- und Waldweg vom 30.03.2022	1:250/25
8.1 Blatt 1	Lageplan Entwässerungskonzept vom 30.03.2022	1:2.000
8.2 Blatt 1	Systemplan Sedimentationsschacht vom 30.03.2022 (nachrichtlich)	1:50
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil inklusiv Maßnahmenblätter, Eingriffsermittlung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 30.03.2022	
9.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan von Bau-km 752-820 bis Bau-km 753+250 vom 30.03.2022	1:2.500
9.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 30.04.2022	1:1.000
9.4.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Textteil – FFH-Gebiet DE 6832-371 "Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat vom 30.03.2021	
9.4.2 Blatt 1	Übersichtskarte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 30.03.2022 (nachrichtlich)	1:100.000
9.4.2 Blatt 2	Arten, Lebensraumtypen und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele / Maßnahmen vom 30.03.2022 (nachrichtlich)	1:1.000
10.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 30.03.2022	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt vom 30.03.2022	
11	Regelungsverzeichnis vom 30.03.2022	
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse vom 30.03.2022 (nachrichtlich)	
14.2 Blatt 1	Straßenquerschnitt BAB A 6 (BW 753a) vom 30.03.2022	1:50
14.2 Blatt 2	Straßenquerschnitt öffentlicher Feld- und Waldweg vom 30.03.2022	1:50
14.2 Blatt 3	Straßenquerschnitt Wartungswege im Talraum der Rezat vom 30.03.2022	1:50
14.2 Blatt 4	Straßenquerschnitt Baustraßen vom 30.03.2022	1:50
16.1 Blatt 1	Lageplan Baustellenerschließung vom 30.03.2022	1:1.000
16.2 Blatt 1	Bauwerksskizze vom 30.03.2022 (nachrichtlich)	1:500,1:100
18.1	Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht – vom 30.03.2022	
18.2	Wassertechnische Berechnungen vom 30.03.2022 (nachrichtlich)	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichts- und Sorgfaltspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, möglichst sechs Monate zuvor unter Vorlage der Ausführungspläne und Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an ihren Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, damit sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten haben.

- 3.1.2 Der N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstr. 21, 90441 Nürnberg, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen an den betroffenen Stromleitungen rechtzeitig durchgeführt werden können.

Der Betrieb, die Unterhaltung und die Entstörung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie der Zugang zu den betroffenen Leitungstrassen ist im Bedarfsfall jederzeit ungehindert zu ermöglichen.

- 3.1.3 Dem/den am betroffenen Abschnitt der Fränkischen Rezat Fischereiberechtigten, um ggf. geplante Besatzaktionen bzw. andere fischereiliche Aktivitäten im betreffenden Gewässerbereich zeitlich so zu legen, dass eine Überschneidung mit den Bauarbeiten vermieden werden kann. Der/die Fischereiberechtigten ist/sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens vier Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände sowie der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.2.1 Das gegenständliche Brückenbauwerk ist beschlussgemäß entsprechend den festgestellten Plänen, den geltenden Vorschriften und unter der Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu unterhalten. Bei der Errichtung des Bauwerks sind auch insbesondere die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen zu beachten. Die

hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

- 3.2.2 Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Flussmeisterstelle Ansbach (Tel. 0981/9503-400, Herrn Busch) mindestens eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, sind Beginn und Fertigstellung jedes Bauabschnittes ebenfalls mindestens eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung den vorgenannten Stellen anzuzeigen.
- 3.2.3 Vom Baustellenbetrieb darf keine Gefährdung für die Fränkische Rezat und das Grundwasser ausgehen.
- 3.2.4 Zur Sicherung von schutzwürdigen Böden, zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden, zur Vermeidung von Bodenverdichtung und Gefügeschäden, zur Minimierung von Bodenverlust, zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Böden, zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schadstoffeinträgen und Schadstofffreisetzungen sowie zum schonenden Umgang mit Bodenmaterial ist die Baumaßnahme bodenkundlich zu begleiten. Die von der bodenkundlichen Baubegleitung durchgeführten Tätigkeiten sind zu dokumentieren; gleiches gilt bzgl. der für die Überwachung der Maßnahmen 4V und 5V_{FFH} vorgesehenen Umweltbaubegleitung.
- 3.2.5 Bei Hochwasser während der Bauzeit hat die Vorhabensträgerin Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ungestörten Hochwasserabflusses und zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Den Anordnungen der Wasserrechtsbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Vorhabensträgerin hat sich selbstständig in regelmäßigen Abständen über Wetterbeobachtungen, den **Pegel Ansbach** (Wasserstand Ansbach/Fränkische Rezat (hnd.bayern.de)) sowie Unwetterwarnungen zu informieren.
- 3.2.6 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fränkischen Rezat anzuordnen. **Bei Erreichen der Meldestufe 1 (Wasserstand 220 cm) des Pegels Ansbach ist eine sofortige Räumung der Baustellenbereiche erforderlich**, da mit Ausuferungen im Talbereich zu rechnen ist.
- 3.2.7 Zum Vorgehen bei der Räumung der Baustelle im Hochwasserfall ist ein Konzept/Hochwasseralarmplan zu erstellen, mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen und durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator umzusetzen. Beauftragte Firmen sind vor Aufnahme der Arbeiten einzuweisen. An einer gut zugänglichen/sichtbaren Stelle sind Bezugspunkte wie zum Beispiel Markierungen auf einer Pegellatte (eingemessen) zu setzen.
- 3.2.8 Die Errichtung der längs des Brückenbauwerks geplanten Wartungs-/Unterhaltungswege hat zur Minimierung negativer Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss geländegleich zu erfolgen.
- 3.2.9 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und auslaugbaren Stoffe enthalten. Recyclingmaterial darf bei der Baumaßnahme nicht verwendet werden.
- 3.2.10 Alle im Rahmen der Baustelleneinrichtung zu lagernden wassergefährdenden Stoffe müssen in dichten Behältnissen gelagert werden und einen Leckageschutz aufweisen (doppelwandig bzw. Lagerung in Auffangwanne). Insbesondere darf die Lagerung von Kraftstoffen nur im doppelwandigen Tank mit Leckageanzeige erfolgen.

- 3.2.11 Ölbindemittel sind während der Abwicklung der Baumaßnahme in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Bodenflächen von ortsfesten Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten und Waschplätzen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das Abwasser ist über Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten.
- 3.2.12 Für einen evtl. Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eintretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind unverzüglich dem Landratsamt Ansbach, dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach oder der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- 3.2.13 Die bestehenden Messstellen der Stadtwerke Ansbach betreffend das festgesetzte Wasserschutzgebiet sind in ihrer Funktionsweise zu erhalten.
- 3.2.14 Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der Vorländer und der Uferböschungen wiederherzustellen. Erforderliche Nachbesserungsarbeiten, die durch ungenügende Wiederinstandsetzung entstehen, sind unverzüglich auszuführen.
- 3.2.15 Der Bewuchs im Bereich der Fränkischen Rezat ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes anzuwenden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist – nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach – unverzüglich durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Nötige Wässerungen und Pflegemaßnahmen liegen im Verantwortungsbereich der Vorhabensträgerin.
- 3.2.16 An der Konstruktionsunterkante der bauzeitlich geplanten Behelfsbrücke dürfen keine zusätzlichen Anbauten (z. B. Versorgungsleitungen) erfolgen, die in den Abflussquerschnitt hineinragen.
- 3.2.17 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.
- 3.2.18 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die bauzeitlich geplante Überfahrt über das Dorfbächlein (Gewässer III. Ordnung) zurückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen, vorausgesetzt es gibt keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem Baulastträger der GVS Malmersdorf – Immeldorf.
- 3.2.19 Während der Bauzeit ist strengstens darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in die Fränkische Rezat gelangen. Bei den Abbrucharbeiten ist darauf zu achten, dass kein Abbruchmaterial in die Fränkische Rezat gelangen kann und dort verbleibt.
- 3.2.20 Aushubmaterial (Baugruben) ist so rasch wie möglich wieder einzubauen bzw. bei längerer Lagerung außerhalb des Überschwemmungsbereiches der Fränkischen Rezat aufzuschütten.

- 3.2.21 Sofern im Baufeldbereich bei Aushubmaßnahmen verdächtiges Material wie Bauschutt, verunreinigtes Erdreich o. ä. vorgefunden wird, ist umgehend das Landratsamt Ansbach und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.2.22 Um den notwendigen Bodenaushub auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie zur Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit Bodenaushub und zur Vermeidung von Problemen bei der Verwertung bzw. Beseitigung ist ein umwelt- und sachgerechtes Bodenmanagementkonzept im Rahmen der Ausführungsplanung zu erarbeiten und umzusetzen.
- 3.2.23 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugruben nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigende Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- 3.2.24 Nach der Errichtung des neuen Brückenbauwerks sind die Baugruben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden und ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird.
- 3.2.25 Technisch nicht erforderliche Auspflasterungen des Flussbettes und der Ufer sollten unterbleiben. Ein naturnaher Ausbau ist anzustreben. Die Durchgängigkeit der Fränkischen Rezat muss erhalten bleiben bzw. darf nicht eingeschränkt werden.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 3V vorgesehenen Ersatzleiteinrichtungen sind **abweichend von den Planunterlagen** mit einer Höhe von mindestens 3 m auszuführen. Die genaue Ausführung der Maßnahme ist mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.3.2 Die Bauausführungsplanung ist hinsichtlich der Tätigkeiten, die von dem mit der landschaftspflegerischen Maßnahme 6V verbundenen grundsätzlichen Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten ausgenommen werden sollen, sowie bzgl. der Zeiträume, in denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.3.3 Die in den festgestellten Planunterlagen vorgesehene Kompensationsmaßnahme 7A ist so bald wie möglich umzusetzen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind ebenso baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.
- 3.3.4 Die Kompensationsmaßnahmen 7A und 8A_{ALE Mfr.} sind entsprechend den Vorgaben, die in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1 bzgl. dieser Maßnahmen zu finden sind, zu unterhalten und pflegen. Ergänzend dazu darf im Rahmen der Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} der früheste erste Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.06 liegen.

3.4 Denkmalpflege

- 3.4.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von (zu vermutenden) Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

- 3.4.2 Die Vorhabenträgerin hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 3.4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenssträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch elektronische Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

- 4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Fränkische Rezat, in diese einmündende Wegseitengräben sowie in das Grundwasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von auf dem Straßenkörper der A 6 anfallendem Niederschlagswasser.

Umfang der erlaubten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Straßenentwässerungssystem:

Bezeichnung der Einleitung	Benutztes Gewässer	Max. Abfluss $Q_{15,1}$ (l/s)	Ab dem Zeitpunkt der
E 1	Grundwasser	3,58 (zusätzlich)	Inbetriebnahme
E 2	Wegseitengraben zur Fränkischen Rezat	1,79 (zusätzlich)	Inbetriebnahme
E 3A	Fränkische Rezat	49,94	Inbetriebnahme
E 3B	Fränkische Rezat	43,20	Inbetriebnahme

E 4 A	Wegseitengraben zur Fränkischen Rezat	3,02 (zusätzlich)	Inbetriebnahme
E 4 B	Wegseitengraben zur Fränkischen Rezat		Inbetriebnahme

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2034.

4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einbringen von Bohrpfehlgründungen für die Widerlager und Brückenpfeiler des neuen Bauwerks sowie für die zur Herstellung des neuen Brückenbauwerks notwendigen Traggerüste in den Grundwasserbereich und zum Einbringen der geplanten Sedimentationsschächte in den Grundwasserbereich erteilt.

4.1.3 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser in den unter Nr. 4.1 der Unterlage 18.1 näher benannten Baugrubenbereichen in dem dort jeweils aufgeführten Ausmaß sowie das Einleiten des abgeleiteten Wassers in die Fränkische Rezat erteilt.

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2026.

4.1.4 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die beschränkte Erlaubnis zur Herstellung von Spundwandverbauten im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler, bestimmte Traggerüste und die geplanten Sedimentationsschächte) in dem in Nr. 4.1 der Unterlage 18.1 im Einzelnen beschriebenen Umfang im Grundwasserbereich erteilt.

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2026.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die festgestellten Planunterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis

4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen. Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen.

4.3.3 Anzulegende Entwässerungsgräben sind innerhalb von zwei Wochen anzusäen. Auffüllungen dürfen nicht über die Geländehöhe hinaus vorgenommen werden.

4.3.4 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind für die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Abwasseranlagen, Entwässerungsanlagen, Durchlassbauwerke etc.) gut lesbare Bestandspläne zu erstellen. In diesen sind

- das jeweilige Einzugsgebiet mit den befestigten (versiegelten) und den nicht befestigten Flächen farblich unterschiedlich,
- die wesentlichen Leitungen (Kanäle),

- die baulichen Anlagen zur Abwasserbehandlung, z. B. Rückhalteräume (mit jeweiligem Rechts- und Hochwert der Einleitungsstelle) sowie
- der Notüberlauf mit dem genauen Verlauf des Abflusses bei Regenereignissen größer als der Bemessungsregen

darzustellen.

Die Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als Ausdruck (2-fach) und in digitaler Form, z. B. als PDF-Datei, vorzulegen. Auf eine übersichtliche Darstellung, eindeutige Beschriftung wesentlicher Anlagenteile und gute Lesbarkeit ist großer Wert zu legen.

4.3.5 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Planunterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

4.3.6 Die neuen/geänderten Entwässerungseinrichtungen dürfen erst nach Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG, in Betrieb genommen werden.

Der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige (siehe Nebenbestimmung A. 3.2.2) der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft zu benennen, welcher mit der Abnahme beauftragt wurde.

Aus dem Abnahmeprotokoll muss unmissverständlich hervorgehen, ob die Entwässerungseinrichtungen gemäß den festgestellten Unterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses errichtet wurden. Auf evtl. Abweichungen von der Planung oder Nebenbestimmungen ist explizit hinzuweisen.

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Behörden des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

4.3.7 Die Vorhabensträgerin hat wahlweise die Mehrkosten der Unterhaltung der Fränkischen Rezat, des Dorfbächleins und der zur Wasserableitung herangezogenen Gräben zu tragen, welche durch die zugelassene Gewässerbenutzung oder sonst durch das Vorhaben verursacht werden, oder alternativ die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten insoweit zu übernehmen, als sie durch die Straßenwassereinleitung bzw. auf sonstige Weise durch das Vorhaben bedingt ist.

4.3.8 Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, die im Zuge der Maßnahme errichteten wasserwirtschaftlichen Anlagen (Abwasseranlage, Entwässerungsanlagen, Durchlassbauwerke etc.) ständig ordnungsgemäß instand zu halten.

4.4 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.2 erteilten gehobenen Erlaubnis

4.4.1 Die Vorhabensträgerin hat die gesamten Baumaßnahmen plan- und sachgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

- 4.4.2 Für die Bohrarbeiten ist eine Bohrfirma zu beauftragen, die nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 120 bzw. W 120-1 für Brunnenbau und Bohrtechnik zertifiziert ist (vgl. W 120 Tab. 1, Tätigkeitsgruppe A und B) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Die Bohrungen sind von einem Fachbüro zu begleiten.
- 4.4.3 Die Bohrungen sind bei den in den Planunterlagen angegebenen Tiefen einzustellen.
- 4.4.4 Die unmittelbaren Unterlieger und die Stadtwerke Ansbach sind von der Vorhabens-trägerin über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen und zu informieren, dass es wäh-rend der Bohrarbeiten möglicherweise zu vorübergehenden Eintrübungen oder bakteriologischen Belastungen in den Wasserfassungen kommen kann.
- 4.4.5 Für die Zementation der Bohrpfähle dürfen nur chromatarme Zemente verwendet werden.
- 4.4.6 Nach Fertigstellung der Bohrpfähle dürfen im Vergleich zur derzeitigen Situation keine erhöhten hydraulischen Durchlässigkeiten zwischen den anstehenden und den unterlagernden Schichten bestehen. Die Pfähle müssen wasserundurchlässig sein und dicht mit dem umliegenden Gestein abschließen. Es sind entsprechend wasserdichte Zemente zu verwenden.
- 4.4.7 Werden die Bohrungen als Spülbohrung durchgeführt, so darf lediglich Wasser in Trinkwasserqualität als Spülmittel verwendet werden.
- 4.4.8 Nach Abschluss der Arbeiten sind die Rechts- und Hochwerte (Gauß-Krüger-Koor-dinaten) der Pfähle bzw. Bohrlöcher zu ermitteln. Die Bezugshöhe ist auf Meter über NHN (DHHN16) einzumessen.
- 4.4.9 Die erbohrten Schichtenfolgen mit erbohrten Grundwässern sind entsprechend den gültigen Vorgaben der DIN EN ISO 22475, DIN EN ISO 14688, DIN EN ISO 14689 und DIN 4023 aufzunehmen.
- 4.4.10 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zur Erstellung der Bohrpfähle ist eine vollständige Dokumentation hierüber als Abschlussbericht (mit Erläuterung, Bauausführung, Schichtenverzeichnis, Lageplan, Rechts- und Hochwerte der Boh-rungen nach Gauß-Krüger, Bezugshöhe in Meter über NHN, angetroffene Grund-wasserstände) dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach vorzulegen.
- 4.4.11 Anfallendes Bohrgut und die Bohrspülung sind fachgerecht zu entsorgen. Die Mög-lichkeit der Ableitung dieses Wassers in einen Abwasserkanal ist mit dem zuständi-gen Kanalnetz-/Kläranlagenbetreiber abzustimmen. Das Verfüllen des Bohrloches mit Bohrgut ist nicht zulässig.
- 4.4.12 Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall (z. B. Brand, Ölunfall, Auftreten artesisch gespannten Wassers) vorzuhalten.
- 4.4.13 Das Grundwasser ist vor der Bauausführung auf das Baumaterial schädigende Ei-genschaften zu untersuchen. Es ist nur solches Baumaterial zu verwenden, das al-len mechanischen und chemischen Angriffen des Grundwassers widersteht.
- 4.4.14 Auf die aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen (Wasserschutzgebiet und Über-schwemmungsgebiet) wird hingewiesen. Die ausführende/n Firma/Firmen ist/sind darauf hinzuweisen, dass die Regelungen der Schutzgebietsverordnungen einzu-halten sind, soweit sich aus diesem Beschluss nichts Abweichendes ergibt.

4.5 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.3 erteilten beschränkten Erlaubnis

4.5.1 Vor der Einleitung des abgeleiteten Grundwassers in die Fränkische Rezat sind entsprechend dimensionierte Absetzbehälter (mind. Absetzmulde mit 6 m³, außerhalb des Wasserschutzgebietes und des Überschwemmungsgebietes) einzusetzen, um eine entsprechende Verweildauer des Wassers in den Behältern zu gewährleisten. Die mitgeführten Schmutzfrachten können sich so am Beckenboden absetzen. Auf eine regelmäßige Reinigung des/r Becken/s ist zu achten. Eine Eintrübung der Fränkischen Rezat darf nicht erfolgen. Die Einleitung muss gedrosselt erfolgen und darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Einleitungen zu unterbleiben. Die Einleitstelle/n ist/sind temporär gegen Erosion zu sichern.

4.5.2 Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können. Sie sind so bald wie möglich wieder außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen können.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

7. Kosten

Die „Die Autobahn GmbH des Bundes“ trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) im Zuge der A 6 unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau. Die Brücke überführt die A 6 über die Fränkische Rezat sowie über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Malmersdorf – Immeldorf und einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Das neue Bauwerk besteht nach der Planung aus zwei Teilbauwerken (je Richtungsfahrbahn ein Teilbauwerk) und wird an Ort und Stelle des bestehenden Bauwerks in gleicher Achs- und Höhenlage wie dieses errichtet. Im Bereich des Bauwerks wird die A 6 bereits mit der für einen 6-streifigen Fahrbahnquerschnitt notwendigen Breite ausgeführt. Wegen der unmittelbaren Nähe zur Anschlussstelle Lichtenau sind außerdem Ein- und Ausfädelseifen vorgesehen. Nach der Umsetzung des Vorhabens stehen dem allgemeinen Verkehr aber zunächst wie bislang nur zwei Fahrstreifen und ein Ausfädelseifen in Richtung Nürnberg sowie zwei Fahrstreifen und ein Einfädelseifen in Richtung Heilbronn zur Verfügung. Der Einfädelseifen Richtung Heilbronn wird – wie bereits heute – im weiteren Streckenverlauf nicht eingezogen, so dass ab dem Zusammentreffen des Einfädelseifens mit der Fahrbahn der A 6 in Richtung Heilbronn weiterhin drei Fahrstreifen

genutzt werden können. Sechs (durchgehende) Fahrstreifen gibt es auch im Bereich des Bauwerks erst nach dem geplanten 6-streifigen Ausbau der Autobahn im betreffenden Streckenabschnitt. Die Gesamtstützweite der Rezatbrücke vergrößert sich von derzeit 232 m auf 248 m, da es ansonsten zu einem Konflikt zwischen der vorhandenen und der nun neu geplanten Gründung im Bereich der Widerlager käme. Widerlager und Pfeiler der neuen Brücke werden nach der Planung mit Ort betonpfählen tief gegründet. Die Konstruktionshöhe der Brückenüberbauten beträgt 2,40 m; sie werden mit Hilfe von Traggerüsten hergestellt.

Das Vorhaben umfasst auf Grund des im Brückenbereich vorgesehenen Querschnitts sowie der geplanten Anpassung der Fahrbahnquerneigungen auch bauliche Anpassungen an der A 6 in den beidseits an das Bauwerk unmittelbar anschließenden Streckenabschnitten. Die vorgesehenen streckenbaulichen Anpassungen erstrecken sich insgesamt auf eine Länge von etwa 845 m (Bau-km 752+635 – 753+480). Dabei kommt auf einer Länge von etwa 330 m der Fahrbahnquerschnitt, der für sechs Fahrstreifen Platz bietet, zum Einsatz (Bau-km 752+900 – 753+230). Überdies sind sowohl östlich als auch westlich des Brückenbauwerks Fahrbahnverbreiterungen notwendig, um während der Bauzeit den Verkehr sicher führen zu können; die beiden Richtungsfahrbahnen werden hier jeweils von 11,5 auf 12,5 m verbreitert. Daneben werden die beiden unmittelbar östlich des Brückenbauwerks liegenden Rampen der Anschlussstelle Lichtenau geringfügig angepasst.

Der das Brückenbauwerk kreuzende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch neu geplante Brückenpfeiler abschnittsweise überbaut. Die Planung sieht vor, den Weg im betreffenden Bereich im Endzustand um 150 m nach West zu verlegen. Um die Wegeverbindung auch in der Bauzeit weitgehend aufrechtzuhalten, wird der Weg im Bauwerksbereich während der Bauarbeiten provisorisch nach Osten verlegt. Zur zukünftigen Unterhaltung des Brückenbauwerks werden im Talraum der Rezat im Zuge des Vorhabens Wege längs des Bauwerks angelegt. Diese Wege können im Bereich des östlichen Widerlagers über die GVS Malmersdorf – Immeldorf und im Bereich des westlichen Widerlagers über den die Brücke querenden Feld- und Waldweg angefahren werden.

Die im vom Vorhaben betroffenen Bereich der A 6 existierenden Entwässerungsanlagen werden an die durch die Planung neu entstehenden Gegebenheiten angepasst. Zudem wird nördlich der beiden Brückenwiderlager je ein Sedimentationsschacht neu errichtet. In diesen Schächten wird das in ihren Einzugsbereichen auf den Autobahnverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor dem Weiterfließen in die Fränkische Rezat vorgereinigt. Im Bereich der Baugruben für die geplanten Pfeilergründungen und Widerlager sowie für die Errichtung der Sedimentationsschächte werden auf Grund der örtlichen Grundwasserverhältnisse zeitweilig Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Um den Ersatzneubau des Brückenbauwerks durchführen zu können, werden nach der Planung mehrere Baustraßen angelegt. Westlich des neuen Brückenbauwerks ist sowohl nördlich als auch südlich der A 6 jeweils eine Baustraße geplant. Die beiden Baustraßen werden an die A 6 und den das Brückenbauwerk querenden Feld- und Waldweg angebunden. Eine weitere Baustraße ist abschnittsweise entlang der GVS Malmersdorf – Immeldorf unmittelbar südlich deren Anbindung an die Staatsstraße 2223 vorgesehen. Zur Querung der Fränkischen Rezat mit Baufahrzeugen u. ä. wird außerdem südlich der Rezatbrücke eine Behelfsbrücke errichtet. Die Baustraßen und die Behelfsbrücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30.03.2022 beantragte die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (BW 753a) das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 26.04.2022 bis 25.05.2022 beim Markt Lichtenau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Lichtenau oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 27.06.2022 schriftlich, zur Niederschrift oder in näher bezeichneter elektronischer Form zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Markt Lichtenau
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayerische Staatsforsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landratsamt Ansbach
- N-ERGIE Netz GmbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Polizeipräsidium Mittelfranken
- Sachgebiete 24 (höhere Landesplanungsbehörde), 25 (Luftamt Nordbayern), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (höhere Naturschutzbehörde) und 60 (Agrarstruktur) der Regierung von Mittelfranken
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Stadtwerke Ansbach GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Mit Schreiben vom 21.09.2022 hat die Regierung von Mittelfranken bestimmten am Verfahren beteiligten Behörden die von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern bzgl. ihres jeweiligen Vorbringens abgegebene Stellungnahme übersandt und die Absicht mitgeteilt, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 21.10.2022 zu einem Verzicht auf einen Erörterungstermin sowie zu den Argumenten der Vorhabensträgerin in der jeweiligen Stellungnahme zu äußern.

C. **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Eine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes besteht nicht. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FStrBAG ist eine Landesbehörde Planfeststellungsbehörde für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen, wenn das betreffende Bundesland dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Dies hat Bayern getan; die Antragstellung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2021 (vgl. BayMBl. 2019 Nr. 304). Damit ist eine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nicht eingetreten (§ 3 Abs. 3 Satz 5 FStrBAG).

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG liegt eine Änderung in diesem Sinne vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2). Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung z. B. im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung i. S. v. Satz 1 zu qualifizieren (BT-Drs. 19/15626 S. 11). Derartige Baumaßnahmen zielen nach Einschätzung des Gesetzgebers typischerweise – ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmenge zu erhöhen – nur auf eine Substanzerhaltung und evtl. Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen, so dass es gerechtfertigt ist, sie keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Insoweit sieht er kein Erfordernis für ein Planfeststellungsverfahren, das als besonders förmlich ausgestaltetes Verfahren darauf abzielt, eine Vielzahl öffentliche und private Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen.

Mit Blick auf die letztgenannten Ausführungen ist allerdings § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG dahingehend auszulegen, dass eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise auch dann vorliegen kann, wenn – auch bei nur geringen baulichen Veränderungen – eine Sachverhaltskonstellation festzustellen ist, die ein Bedürfnis nach einer umfassenden Problembewältigung im Rahmen einer planerischen Abwägungsentscheidung hervorruft. Danach ist jedenfalls bei Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG anzunehmen. Der Begriff „baulich“ dient nach dem gesamten Regelungszusammenhang hier nur der Abgrenzung von ausschließlich verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Mit Blick darauf, dass für das hier gegenständliche Vorhaben eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (siehe nachfolgend unter C. 1.2), unterliegt das Vorhaben deshalb der Planfeststellungspflicht. Unabhängig davon ist eine planerische Abwägung auch anderweitig angezeigt, da für das gegenständliche Vorhaben fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden muss, auch wenn sich die Beanspruchung von Privatgrund zu einem guten Teil auf eine vorübergehende Inanspruchnahme beschränkt (siehe

etwa Unterlage 10.1 Blatt 1). Darüber hinaus beinhaltet das Vorhaben auch nicht nur einen Ersatzneubau des bestehenden Brückenbauwerks mit nahezu identischen Bauwerksabmessungen. Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens werden vielmehr bereits die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen, auf der A 6 im Bauwerksbereich zukünftig dem allgemeinen Verkehr sechs Fahrstreifen zur Verfügung stellen zu können, auch wenn nach Verwirklichung des Vorhabens zunächst weiterhin nur so viele Fahrstreifen wie heute für den Verkehr freigegeben werden (vgl. S. 7 und 9 der Unterlage 1). Der geplante Ersatzneubau zielt somit nicht lediglich auf eine Substanzerhaltung, in deren Rahmen überschaubare konstruktive Verbesserungen vorgenommen werden, sondern wirkt auch in dieser Hinsicht das Bedürfnis nach einer planerischen Abwägungsentscheidung auf. Auch unter diesem Blickwinkel ist hier eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG anzunehmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für evtl. notwendige straßenrechtliche Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung eines schon verwirklichten Grundvorhabens (des Baus der A 6), für welches seinerzeit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (und damals auch nicht durchgeführt werden musste). Auf Grund dessen wäre hier nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen, da für das Grundvorhaben nach Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn die Vorhabensträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Vorhabensträgerin hat in ihrem Antragschreiben vom 30.03.2022 ausdrücklich beantragt, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Maßnahme durchzuführen (siehe auch Nr. 2.2

der Unterlage 1). Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist hier außerdem als zweckmäßig anzusehen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits ohne weiteres absehbar ist (vgl. Tepperwien in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 1. Auflage 2018, § 7 UVPG Rn. 17). Dies beruht hier insbesondere darauf, dass das Ausmaß der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE 6832371 "Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat", innerhalb dessen das Vorhaben zumindest teilweise zu liegen kommt, nicht ohne eine ins Detail gehende Verträglichkeitsuntersuchung abschließend bewertet werden kann. Da die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer UVP-Vorprüfung nicht bereits mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe „durchermitteln“ und damit unzulässigerweise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung unter Missachtung der für diese obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen darf, sondern vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt ist (BVerwG, Urteil vom 18.12.2014, NVwZ 2015, 1223 Rn. 29 m. w. N.), erscheint hier deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung naheliegend. Infolge des Entfalls der Vorprüfung besteht für das Vorhaben wegen § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18, 19 und 21 UVPG erfolgte im Rahmen des fernstraßenrechtlichen Anhörungsverfahrens.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, NVwZ 2005, 442, 443). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NVwZ 2001, 673, 676 ff. m. w. N.).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (siehe u. a. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i. d. F., die sie durch die RL 2014/52/EU erhalten hat, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

1.3 **Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL**

Das plangegenständliche Vorhaben kommt zum Teil im FFH-Gebiet DE 6832371 "Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat" zu liegen (siehe etwa Unterlagen 9.2 und 9.4.2 Blatt 2).

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG), sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der

Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Die Vorhabensträgerin hat in Bezug auf das genannte FFH-Gebiet Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Diese bewältigen folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Beschreibung des Natura 2000-Gebietes sowie der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Vorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte
- Zusammenfassung der Ergebnisse.

Im Einzelnen wird insoweit auf die Unterlage 9.4.1 Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der weiter unten in diesem Beschluss durchgeführten Verträglichkeitsprüfung entstehen im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen. Auf Grund dessen ist eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) bzw. die Erteilung einer Befreiung i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Verwirklichung des Vorhabens nicht erforderlich. Hinsichtlich näherer diesbzgl. Einzelheiten wird an dieser Stelle nochmals auf die zuvor genannte Unterlage sowie die Ausführungen unter C. 3.3.6.1.1 verwiesen.

1.4 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins

Nach § 17a Nr. 1 FStrG kann im Einzelfall auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (vgl. zur Anwendbarkeit der landesrechtlichen Verfahrensvorschriften BayVGh, Urteil vom 17.05.2018 – 8 A 17.40017 – Rn. 31) verzichtet werden.

Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen (BVerwG, Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9.19 – juris Rn. 41). Sinn des Erörterungstermins ist es zum einen, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern (BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Er stellt dagegen nicht (mehr) das Forum dar, auf dem die Betroffenen, Verbände und Behörden die von ihnen repräsentierten Belange vortragen können (BT-Drs. 16/1338 S. 23). Von der Durchführung eines Erörterungstermins darf deshalb unter diesem Blickwinkel dann in fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn nach der Einschätzung der Behörde in einem Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus keine weiteren, der Planfeststellungsbehörde nicht bereits

bekanntem Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden, die für die Entscheidung relevant sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Dies ist vorliegend der Fall. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist bereits durch die Planunterlagen, die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die erhobenen privaten Einwendungen sowie die von der Vorhabensträgerin hierzu abgegebenen Gegenäußerungen hinreichend geklärt. Eine weitere sachdienliche Aufklärung ist durch einen Erörterungstermin nicht zu erwarten.

Auf der anderen Seite soll der Erörterungstermin nach Möglichkeit zu einem Interessenausgleich und einvernehmlichen Lösungen führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, NVwZ 2011, 177 Rn. 35). Wenn aber auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann, darf die Anhörungsbehörde auch unter diesem Aspekt auf eine Erörterung verzichten (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015, NVwZ 2015, 1218 Rn. 18). Dies ist hier ebenso der Fall. Es ist abzusehen, dass die erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht bereits durch schriftliche Zusagen der Vorhabensträgerin erledigt worden sind, nicht in einem Erörterungstermin ausgeräumt werden können. Die verbliebenen Einwendungen beziehen sich Wesentlichen auf die vorgesehene (zeitweilige) Heranziehung von im Umfeld des Vorhabens liegenden Flächen bzw. sind auf die Schaffung von Lärmschutzvorkehrungen gerichtet. Insbesondere mit Blick auf die insoweit von der Vorhabensträgerin abgegebenen Gegenäußerungen ist nicht zu erkennen, dass diesbzgl. noch Potential für eine Einigung der Betroffenen mit der Vorhabensträgerin besteht.

Da sonach nicht zu erkennen ist, dass durch eine Erörterung noch entscheidungsrelevante zusätzliche Erkenntnisse zu Tage gefördert werden könnten oder eine (weitere) Befriedung zu erreichen wäre, übt die Planfeststellungsbehörde das ihr bzgl. der Durchführung eines Erörterungstermins eröffnete Ermessen dahin aus, dass sie im gegenständlichen Verfahren auf einen Erörterungstermin verzichtet. Sie gibt dem zügigen Abschluss des Verfahrens Vorzug vor der Durchführung eines absehbar für die Sachentscheidung nicht weiter förderlichen Erörterungstermins.

Lediglich klarstellend darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, dass es rechtlich nicht geboten war, diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, über die Absicht, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen, vorab zu informieren und ihnen (nochmalig) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zwar hat § 17 Abs. 3c Satz 4 FStrG in der bis 16.12.2006 geltenden Fassung vorgegeben, dass im Falle eines Absehens von einer Erörterung vor Abschluss des Verfahrens den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden musste (vgl. BT-Drs. 12/5983 S. 3). Dies wurde allerdings im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I, 2833) geändert. Hier wurde die Notwendigkeit einer Möglichkeit zur abschließenden Äußerung für Einwender letztendlich ersatzlos gestrichen (vgl. BT-Drs. 16/3158 S. 6 und 41 i. V. m. 38); am Beginn des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens war noch eine entsprechende Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Äußerung vorgesehen (BT-Drs. 16/54 S. 8 f. und 33). Hieraus ergibt sich ohne weiteres, dass der Gesetzgeber eine Möglichkeit zur erneuten Äußerung vor Verfahrensabschluss bei der Absicht, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen, nun nicht mehr als notwendig ansieht. Dementsprechend war es vorliegend auch nicht geboten, die Stellungnahmen der Vorhabensträgerin zu den eingegangenen Einwendungen an die einwendungsführenden Personen unter Einräumung einer Frist zur Gegenäußerung vor Erlass dieses Beschlusses zu übersenden.

Mögliche Akteneinsichtsrechte betreffend die Stellungnahmen der Vorhabensträgerin (Art. 72 Abs. 1 i. V. m. Art. 29 BayVwVfG) bleiben davon unberührt. Soweit diesbzgl. Anfragen an sie herangetragen worden sind, hat die Planfeststellungsbehörde deshalb auch Betroffenen die sie betreffende Stellungnahme der Vorhabensträgerin zugänglich gemacht.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) im Zuge der A 6 unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau. Die Brücke überführt die A 6 über die Fränkische Rezat sowie über die GVS Malmersdorf – Immeldorf und einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Das neue Bauwerk besteht nach der Planung aus zwei Teilbauwerken (je Richtungsfahrbahn ein Teilbauwerk) und wird an Ort und Stelle des bestehenden Bauwerks in gleicher Achs- und Höhenlage wie dieses errichtet. Die Brücke wird als Spannbeton-Plattenbalkenbrücke ausgeführt. Die Gesamtstützweite der Rezatbrücke vergrößert sich von derzeit 232 m auf 248 m, da es ansonsten zu einem Konflikt zwischen der vorhandenen und der nun neu geplanten Gründung im Bereich der Widerlager käme. Das neue Bauwerk ist 39,45 m breit. Widerlager und Pfeiler der neuen Brücke werden nach der Planung mit Ortbetonpfählen tief gegründet. Die Konstruktionshöhe der Brückenüberbauten beträgt 2,40 m; sie werden mit Hilfe von Traggerüsten hergestellt. Das existierende Brückenbauwerk wird im Zuge der Vorhabensumsetzung schrittweise zurückgebaut.

Das Vorhaben umfasst daneben auch bauliche Anpassungen an der A 6 in den beidseits an das Bauwerk unmittelbar anschließenden Streckenabschnitten. Die vorgesehenen streckenbaulichen Anpassungen erstrecken sich insgesamt auf eine Länge von etwa 845 m. Sowohl östlich als auch westlich des Brückenbauwerks sind Fahrbahnverbreiterungen notwendig, um während der Bauzeit den Verkehr sicher führen zu können. Daneben werden die beiden unmittelbar östlich des Brückenbauwerks liegenden Rampen der Anschlussstelle Lichtenau geringfügig angepasst.

Der das Brückenbauwerk kreuzende öffentliche Feld- und Waldweg wird im Bereich der Brücke im Endzustand um 150 m nach Westen verlegt. Um die Wegeverbindung auch in der Bauzeit weitgehend aufrechtzuhalten, wird der Weg im Bauwerksbereich während der Bauarbeiten zunächst provisorisch nach Osten verlegt. Zur zukünftigen Unterhaltung des Brückenbauwerks werden im Talraum der Rezat im Zuge des Vorhabens außerdem Wege längs des Bauwerks angelegt.

Daneben werden die im vom Vorhaben betroffenen Bereich der A 6 existierenden Entwässerungsanlagen angepasst. Zudem wird nördlich der beiden Brückenwiderlager je ein Sedimentationsschacht neu errichtet. In diesen Schächten wird das in ihren Einzugsbereichen auf den Autobahnverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor dem Weiterfließen in die Fränkische Rezat vorgereinigt. Im Bereich der Baugruben für die geplanten Pfeilergründungen und Widerlager sowie für die Errichtung der Sedimentationsschächte werden auf Grund der örtlichen Grundwasserverhältnisse zeitweilig Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Um den Ersatzneubau des Brückenbauwerks durchführen zu können, werden nach der Planung mehrere Baustraßen angelegt. Westlich des neuen Brückenbauwerks ist sowohl nördlich als auch südlich der A 6 jeweils eine Baustraße geplant. Die beiden Baustraßen werden an die A 6 und den das Brückenbauwerk querenden

Feld- und Waldweg angebunden. Eine weitere Baustraße ist abschnittsweise entlang der GVS Malmersdorf – Immeldorf unmittelbar südlich deren Anbindung an die St 2223 vorgesehen. Zur Querung der Fränkischen Rezat mit Baufahrzeugen u. ä. wird außerdem südlich der Rezatbrücke eine Behelfsbrücke errichtet. Die Baustraßen und die Behelfsbrücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.

Das Vorhaben beansprucht neben den Flächen, die schon jetzt von den Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, Flächen im Umfang von insgesamt 1,56 ha auf Dauer. Neu versiegelt werden dabei netto 0,63 ha. Weitere 0,93 ha Fläche werden überbaut bzw. überschüttet, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Daneben werden Flächen von insgesamt rund 0,94 ha für auf Dauer angelegte naturschutzrechtliche Maßnahmen herangezogen. Während der Bauzeit werden ferner etwa 11,7 ha vorübergehend für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustraßen herangezogen.

Im Übrigen wird auf die ins Einzelne gehende Beschreibung des Vorhabens in Unterlage 1 bzw. in der Anlage 1 zur Unterlage 1 Bezug genommen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung näher zu betrachtende Gebiet (Untersuchungsgebiet) umfasst das Umfeld des Brückenbauwerks BW 753a in einem Korridor beidseits der Trasse der A 6, der – gemessen ab dem äußeren Rand Autobahntrasse – sich in eine Tiefe zwischen etwa 80 m (westlich des Brückenbauwerks am Beginn der Anpassungsstrecke), ca. 390 m (südlich der A 6) und gut 600 m (nördlich der Autobahn) erstreckt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen die AS Lichtenau der A 6, ein Abschnitt der St 2223, das Rezattal zu beiden Seiten der Autobahntrasse sowie daran angrenzende Flächen der landwirtschaftlichen Flur. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Landschaftsraum sowie den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden; dies gilt insbesondere für die gewählte Tiefe des Untersuchungsgebiets.

Das Brückenbauwerk BW 753a liegt innerhalb des Naturraums „Fränkisches Keuper-Lias-Land“ und dort in der naturräumlichen Haupteinheit „Mittelfränkisches Becken“.

Das Untersuchungsgebiet wird durch die in unterschiedlicher Intensität genutzten Grünlandflächen im Talraum der Fränkischen Rezat sowie deren mäandrierenden Verlauf geprägt. Das bereits existierende Brückenbauwerk BW 753a quert diesen offenen Talraum und ist auch aus einiger Entfernung noch deutlich wahrnehmbar.

Der Standort des Brückenbauwerks liegt innerhalb des FFH-Gebiets DE 6832371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“. Verstreut über das Untersuchungsgebiet liegen daneben unterschiedliche Arten gesetzlich geschützter Biotope (mäßig veränderte Fließgewässer, mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte, mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, Schilf-Landröhrichte, sonstige Landröhrichte, mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland, Schilf-Wasserröhrichte, sonstige Wasserröhrichte, Kleinröhrichte eutropher Gewässer, bedingt naturnahe eutrophe Stillgewässer).

Im Untersuchungsgebiet kommen verschiedene besonders bzw. streng geschützte Tierarten vor. Es bietet u. a. verschiedenen Fledermausarten, in Gehölzen brütenden Vogelarten sowie der Libellenart Grüne Keiljungfer Lebensräume unterschiedlicher Art.

Der südlich der A 6 bzw. des Brückenbauwerks befindliche Teil des Untersuchungsgebietes liegt innerhalb der weiteren Schutzzone III eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Entlang der Fränkischen Rezat ist im Untersuchungsgebiet ein Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt.

Der Grundwasserstand liegt im Untersuchungsgebiet annähernd geländegleich auf dem Niveau des Wasserstands der Rezat.

In der Umgebung des Brückenbauwerks BW 753a liegen mehrere Ortschaften. Etwa 100 m südöstlich des Bauwerks beginnt die (auch) zu Wohnzwecken genutzte Bebauung von Immeldorf. Ca. 110 m nordwestlich der Autobahn liegt der Ortsrand von Waltendorf, die Ortschaft Malmersdorf liegt wenigstens etwa 500 m von der Autobahntrasse entfernt.

Die Böden, Vegetationsbestände und Lebensräume des Untersuchungsgebiets sind bereits heute Beeinträchtigungen ausgesetzt, u. a. durch Schad- und Stickstoffeintrag entlang der A 6 einschließlich Verlärmung der angrenzenden Lebensräume.

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen in Nr. 2 der Anlage 1 zur Unterlage 1, in Nr. 2.2 der Unterlage 9.1, die Darstellungen in der Unterlage 9.2 sowie die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern Bezug genommen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Eine vollständige Vermeidung bau-, betriebs- und anlagebedingter Wirkungen des Vorhabens ist nicht möglich. Die festgestellte Planung sieht zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verminderung der auftretenden Vorhabenswirkungen im Wesentlichen folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor:

- Bau von zwei Sedimentationsschächten, um die mit dem Fahrbahnwasser aus dem Brückenbereich mitgeführten Feststoffpartikel als mögliche Träger von Schadstoffen zurückzuhalten.
- Die Pfeiler des derzeit vor Ort stehenden Brückenbauwerks werden im Zuge dessen schrittweisen Rückbaus bis unter die Geländeoberfläche zurückgebaut. Die im Boden verbleibenden Fundamente werden überdeckt.
- Die nur für Zwecke der Bauabwicklung in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten renaturiert.
- Die Baufeldberäumung sowie die Beseitigung der im Baufeld vorhandenen Gehölze wird außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt, d. h. ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- An das Baufeld angrenzende, naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsbestände und Lebensräume werden zum Schutz vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb (durch Befahrung, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial u. ä.) durch Biotopschutzzäune

räumlich abgetrennt. Die Zäune werden innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets hochwassersicher ausgebildet und fest verankert.

- Sowohl westlich als auch östlich des Brückenbauwerks werden beidseits der A 6 auf gewisser Länge sofort nach dem geplanten Entfernen der für Fledermäuse als Leitstrukturen dienenden Gehölze Ersatzleiteinrichtungen zum Bauwerk hin unter Aufsicht einer fledermauskundigen Person eingerichtet. Dazu werden mobile Zäune im räumlichen Zusammenhang mit den verlorengehenden Leitstrukturen aufgestellt, deren Standort tagsüber an die jeweiligen Anforderungen des Baubetriebs angepasst werden kann. Für den Baustellenverkehr sind kurze Unterbrechungen der Ersatzleiteinrichtungen möglich (Breite höchstens 5 m). Die Ersatzleiteinrichtungen werden vor Ort vorgehalten, bis für die zur Baudurchführung beseitigten Autobahnbegleitgehölze von der Vorhabensträgerin wieder neue Gehölze gepflanzt wurden und diese außerdem eine ausreichende Wuchshöhe erreicht haben, so dass sie die Funktion als Leitstruktur übernehmen können.
- Alle Flächen, die im Zuge der Bauarbeiten befahren werden, werden befestigt. Dabei werden druckverteilende Materialien eingebaut und damit die Verdichtung des Bodens verringert. Die Baustraßen im Brückenbereich werden in der untersten Lage mit Matten/Folien ausgebildet, erst hierauf setzt der Straßenaufbau der Wege auf. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die im Zuge der Baumaßnahme befestigten Baustraßen, Montageflächen, Kranaufstellflächen, etc. zurückgebaut und die Oberbodenschicht aufgelockert.
- Beim Rückbau der Fahrbahnplatten des bestehenden Brückenbauwerks werden Stoffeinträge durch eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Schneidewassers unterbunden, zudem werden unterhalb des Bauwerks gelegenen Flächen etwa durch ein Schutzgerüst über der Fränkischen Rezat vor Einträgen geschützt. Für den Bau der neu geplanten Brückenpfeiler sind wasserundurchlässige Spundwandkästen vorgesehen, innerhalb der Baugruben anfallendes Wasser wird mit Hilfe von Pumpen Absetzcontainern zugeführt, wo das Wasser von Feinsedimenten und dgl. befreit wird. Der/die Absetzcontainer wird/werden außerhalb des FFH-Gebiets sowie außerhalb des im Umfeld des Brückenbauwerks festgesetzten Überschwemmungsgebietes aufgestellt. Die in der Bauphase südlich des Brückenbauwerks BW 753a für Baufahrzeuge vorgesehene Behelfsbrücke orientiert sich an dem bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu erwartenden Wasserstand. Der Überbau der Behelfsbrücke kommt oberhalb des bei einem derartigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wasserstandes zu liegen. Der Überbau kann außerdem bei einem sich ankündigenden Hochwasserereignis entfernt werden. Wassergefährdende Stoffe werden innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Rezat sowie des sich südlich unmittelbar an das Brückenbauwerk BW 753a anschließenden Wasserschutzgebiets weder gelagert noch abgefüllt. Innerhalb des Wasserschutzgebietes wird darüber hinaus auf den Einbau von Recycling-Material bei der Anlegung der Baustraßen und der ggf. notwendigen Befestigung von Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet. Soweit möglich werden nur für Wasserschutzgebiete zugelassene Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien verwendet. Fahrzeuge und Baumaschinen werden gegen Kraftstoff- und Ölverluste gesichert. Tropfverluste in arbeitsfreien Zeiten werden mit Hilfe von mobilen Auffangwannen gesammelt. Gerätschaften, die zuvor an kontaminierten Standorten verwendet wurden, werden vor einem Einsatz im Wasserschutzgebiet gereinigt. Es werden grundsätzlich nur Betriebsmittel eingesetzt, die maximal der Wassergefährdungsklasse WGK 1 zuzuordnen sind. Soweit im Einzelfall andere Stoffe eingesetzt werden müssen, wird dies zuvor mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Für den Fall

einer baubedingten Bodenverunreinigung werden notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel etc.) vor Ort vorgehalten; bei einem Unfall werden entsprechende Maßnahmen ergriffen und dokumentiert.

- Nächtliche Bautätigkeiten d. h. zu Zeiten, in denen eine künstliche Beleuchtung erforderlich wäre, finden im Grundsatz nicht statt. Ausnahmsweise darf nachts gearbeitet werden, soweit dies aus zwingenden bauorganisatorischen Gründen erforderlich wird; dies gilt etwa für bauzeitlich notwendige Verkehrsumlegungen oder die Erstellung von bestimmten Provisorien. Eine nähere Konkretisierung hinsichtlich der hierunter fallenden Tätigkeiten sowie der Zeiträume der Nachtarbeit ist im Zuge der Bauausführungsplanung vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern betreffend die Maßnahmen 1V - 6V auf S. 26 - 37 der Unterlage 9.1 Bezug genommen.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – ohne Bezug zu einem konkreten Schutzgut – wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 Schutzgut Menschen

Das Schutzgut Mensch wurde im Hinblick auf die Teilbereiche Wohnen und Erholung geprüft.

2.1.4.1.1 Teilbereich Wohnen

2.1.4.1.1.1 Lärm

In Bezug auf den Teilbereich Wohnen sind zunächst die Lärmauswirkungen des Vorhabens zu nennen.

In der Umgebung des Brückenbauwerks BW 753a liegen mehrere Ortschaften. Etwa 100 m südöstlich des Bauwerks beginnt die (auch) zu Wohnzwecken genutzte Bebauung von Immeldorf. Ca. 110 m nordwestlich der Autobahn liegt der Ortsrand von Waltendorf, die Ortschaft Malmersdorf liegt wenigstens etwa 500 m von der Autobahntrasse entfernt (siehe dazu auch Nr. 2.3.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie Unterlage 3 Blatt 1)

Das gesamte Gebiet entlang der A 6 ist bereits heute durch die vom dortigen Verkehr ausgehenden Lärmemissionen vorbelastet. Durch diese wird, wie im Anhörungsverfahren vielfach geltend gemacht, die Wohnqualität in den im Umfeld der Autobahn liegenden Siedlungsflächen beeinträchtigt. Insbesondere unterliegen nach dem Vortrag der betroffenen Anwohner auch die Freiflächen im Siedlungsbereich bzw. im siedlungsnahen Umfeld einer hohen Lärmbelastung, was deren Nutzung einschränkt. Zudem macht es die Lärmbelastung danach unmöglich, nachts bei (teilweise) geöffnetem Fenster zu schlafen; auch tagsüber wird der Verkehrslärm als belastend empfunden.

Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 753a führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weder zu einer Erhöhung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der A 6. Neue Verknüpfungen mit dem umgebenen Straßennetz sind ebenso nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Verkehrsmengen auf der A 6 infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks deshalb ist nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt damit auch zu keiner Veränderung der Verkehrslärmbelastung in den umliegenden Siedlungen (siehe auch S. 28 der Anlage 1 zur Unterlage 1).

Während der Bauzeit kann es – insbesondere im unmittelbaren Baustellenumfeld – vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen. Das Baufeld hält aber größtenteils eine gewisse Entfernung zu den im Umfeld der A 6 liegenden Siedlungsflächen (siehe etwa Unterlage 10.1 Blatt 1 und die dort eingetragenen Baufeldgrenzen). Der im Zuge der Bauabwicklung entstehende Baulärm wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zudem vom Verkehrslärm des auch in der Bauphase über die A 6 fließenden Verkehrs überstrahlt werden. Dafür spricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Rahmen des Baubetriebs eingehalten werden (vgl. Nrn. 0.4 und 4.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1).

2.1.4.1.1.2 Luftschadstoffe

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Mit Blick darauf, dass eine Verkehrsmengensteigerung auf der A 6 infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks nicht zu besorgen ist, ist eine Zunahme des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes infolge des Vorhabens auch nicht in Rechnung zu stellen (vgl. Tabelle 3 < S. 27 > der Anlage 1 zur Unterlage 1). Zudem verändert sich auch der gegebene Abstand der Fahrstreifen der A 6 von den Siedlungen praktisch nicht.

Im Rahmen der Baudurchführung wird es zeitweise zu zusätzlichen Abgasemissionen durch Baufahrzeuge und einer vermehrten Staubentwicklung durch Bautätigkeiten kommen. Die Bauarbeiten spielen sich aber zumeist in einiger Entfernung zu Siedlungsflächen ab, so dass die dabei entstehenden Immissionen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu keiner merklichen Zusatzbelastung führen werden. Die Baustellenbereiche westlich der Fränkischen Rezat werden mit Hilfe von Baustraßen südlich und nördlich der A 6 unmittelbar über die Autobahn ange-dient (siehe Nrn. 7.1 und 7.2 der Unterlage 11 sowie Unterlage 16.1 Blatt 1). Die Baustellenbereiche östlich der Rezat werden über die St 2223, die Verbindungsstraße zwischen dieser Staatsstraße und der GVS Malmersdorf – Immeldorf sowie die letztgenannte Straße ange-dient (siehe Nr. 7.3 der Unterlage 11 sowie Unterlage 16.1 Blatt 1); auch die Baufahrzeuge, die hier wenden, können mittels der AS Lichtenau über die A 6 an- und abfahren. Der mit dem Vorhaben verbundene Baustellenverkehr wird deshalb nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht durch die im Umfeld der A 6 liegenden Ortschaften hindurch fahren.

2.1.4.1.2 Teilbereich Erholung

Das Untersuchungsgebiet wird durch die von Grünlandflächen dominierte Talau-e der Fränkischen Rezat geprägt (siehe etwa Nr. 2.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Es wird für die ortsnahe Feierabenderholung sowie verschiedene weitere Freizeitaktivitäten genutzt (Nr. 2.3.1 der Anlage 1 zu Unterlage 1).

Im Untersuchungsgebiet verlaufen mehrere örtliche Wanderwege sowie verschiedene Radwege; darunter befinden sich auch zwei Fernradwege (siehe dazu näher S. 14 der Anlage 1 zu Unterlage 1). Diese Wander- und Radwege verlaufen nach den Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde auf den Trassen der GVS Malmersdorf – Immeldorf sowie des öffentlichen Feld- und Waldweges Malmersdorf – Rückersdorf. Bzgl. dieses Weges wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch mehrfach hervorgehoben, dass er für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer von hoher Bedeutung sei, da dort kein (nennenswerter) Kraftfahrzeugverkehr vorzufinden sei.

Das Untersuchungsgebiet nordwestlich des Bauwerks BW 753a ist im Regionalplan der Region Westmittelfranken als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt (siehe Karte 3 zum Regionalplan). Zudem liegt das Einzugsgebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung (siehe die Begründungskarte „Erholung“ zum Regionalplan).

Das Umfeld der Trasse der A 6 unterliegt bereits heute einer hohen Vorbelastung durch verkehrsbedingte Lärm- und Luftschadstoffimmissionen (vgl. Nr. 2.3.1 der Anlage 1 der Unterlage 1); dies mindert nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Attraktivität des Untersuchungsgebietes für Erholungs- und Freizeitzwecke.

Nach Ende der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gegenüber dem jetzt bestehenden Zustand nicht gemindert. Die Erneuerung der Brückenbauwerks BW 753a führt, wie schon dargelegt, weder zu einer Erhöhung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der A 6. Die Immissionsbelastung in der Umgebung des Brückenbauwerks stellt sich nicht anders dar als bei einer Beibehaltung des bestehenden Bauwerks. Gleiches gilt hinsichtlich des optischen Eindrucks, den das Brückenbauwerk hinterlässt. Dadurch, dass das neue Bauwerk weniger Pfeilerpaare aufweist wie das bestehende (siehe etwa Nr. 4.6 der Anlage 1 zu Unterlage 1) und die Pfeiler einen größeren Abstand zueinander haben auf (vgl.

die in Nr. 1.3 der Unterlage 1 für das bestehende sowie das geplante Bauwerk genannten Einzelstützweiten), vergrößert sich sogar die optische Durchlässigkeit des Raums unterhalb des Brückenüberbaus geringfügig.

Während der Bauphase wird die Erholungseignung des Untersuchungsgebiets durch mit den Bautätigkeiten einhergehenden Lärmimmissionen sowie visuelle Störeffekte beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen entstehen für einen begrenzten Zeitraum, der voraussichtlich etwa drei Jahre andauern wird (siehe etwa Nr. 4.1 der Anlage 1 zu Unterlage 1). Der im Zuge der Bauabwicklung entstehende Lärm wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vom Verkehrslärm des auch in der Bauphase über die A 6 fließenden Verkehrs überstrahlt werden.

Im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens wird in das öffentliche Wegenetz eingegriffen; der öffentliche Feld- und Waldweg Malmersdorf – Rückersdorf wird auf einer Länge von ca. 150 m nach Westen verlegt. Da der Weg nicht sofort in seine endgültig geplante Lage verlegt werden kann, wird er bauzeitlich provisorisch abschnittsweise zunächst nach Osten verlegt. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Weg – wie alle anderen Wegeverbindungen im Umfeld des Vorhabens auch – größtenteils auch in der Bauphase des Vorhabens vom allgemeinen Verkehr genutzt werden kann (siehe etwa Nr. 4.9 der Unterlage 1 sowie S. 28 unten der Anlage 1 zur Unterlage 1). Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die heute existierenden Straßen- und Wegeverbindungen uneingeschränkt wie derzeit nutzbar.

2.1.4.2 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Hinsichtlich des aktuellen Bestandes an Flora und Fauna wird auf Nrn. 2.2 und 2.3.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1 verwiesen. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse basieren insbesondere auf einer Erfassung der vorhandenen Nutzungs- und Vegetationsstruktur, der Auswertung der amtlichen Biotop- und Artenschutzkartierung sowie verschiedenen faunistischen Erhebungen aus Anlass des gegenständlichen Vorhabens (siehe Tabelle 6 < S. 45 > der Anlage 1 zur Unterlage 1).

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Flächenumwandlung durch Versiegelung bzw. Überbauung (dauerhafte Inanspruchnahme)
- Verlust von Biotopen (Offenlandbiotop und Wald- bzw. Waldrandflächen) und Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG bzw. Funktionsverlust derartiger Biotopflächen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungswirkungen
- Zerschneidung bzw. Durchtrennung der Landschaft sowie von Funktionsbeziehungen
- Verlust von Lebensstätten gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen/Teil- oder Gesamtlebensräumen durch Schadstoffeintrag, Störreize und sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Zerschneidung bzw. Trennung von Funktionsbeziehungen
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von wild lebenden Tieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen bzw. (Teil-)Lebensräumen durch Schadstoffeintrag bzw. Störreize und sonstige Benachbarungs-/Immissionswirkungen aus dem Baubetrieb

Im Wesentlichen stellen sich nach der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie den Unterlagen 9.1 und 9.4.1 die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie folgt dar:

Im Zuge des Vorhabens werden in der Summe Flächen im Umfang von 0,63 ha neu versiegelt. Daneben werden weitere Flächen im Umfang von 0,93 ha überbaut, etwa mit Böschungen, Mulden oder Entwässerungsanlagen. Auf den Flächen, die außerhalb von schon vorhandenen Straßen- oder Wegeflächen liegen und neu versiegelt bzw. überbaut werden, gehen Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten in entsprechendem Umfang dauerhaft verloren. Davon betroffen sind u. a. mäßig extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen (insgesamt 10 m²), mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (8 m²) und Landröhrichtstrukturen (250 m²). Diese Flächen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG. Daneben werden von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren, die nicht gesetzlich geschützt sind, insgesamt 2.258 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Artenarme Grünlandflächen sind im Umfang von 1.547 m², Lagerflächen für die Land- und Forstwirtschaft im Umfang von 83 m² auf Dauer betroffen. Straßenbegleitende Grünflächen werden im Umfang von 11.502 m² permanent beansprucht (siehe dazu im Einzelnen S. 49 - 51 der Unterlage 9.1).

Darüber hinaus werden für die Dauer der Bauzeit des Vorhabens noch zusätzliche Flächen im Umfang von insgesamt etwa 11,7 ha für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen und dgl. herangezogen. Hiervon betroffen sind u. a. mäßig extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen im Umfang von insgesamt 257 m², mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen im Umfang von 28 m², mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte im Umfang von 95 m² und Landröhrichte im Umfang von 814 m². Die betreffenden Flächen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterfallende artenreiche Grünlandflächen werden bauzeitlich im Umfang von 2.539 m² in Anspruch genommen, mäßig artenreiche Säume und Staudenflure unterschiedlicher Standorte, die nicht gesetzlich geschützt sind, im Umfang von insgesamt 7.045 m². Artenarme Säume und Staudenfluren sind im Umfang von 1.033 m² betroffen, gewässerbegleitende Wälder unterschiedlicher Ausprägung im Umfang von insgesamt 219 m², mesophile Hecken bzw. Gebüsche im Umfang von 213 m², Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen unterschiedlicher Zusammensetzung und Ausprägung im Umfang von insgesamt 202 m², Fließge-

wässer im Umfang von 70 m², naturferne Gräben im Umfang von 1.519 m², Intensivgrünlandflächen im Umfang von 998 m², artenarmes Grünland im Umfang von 4.849 m², Lagerflächen für die Land- und Forstwirtschaft im Umfang von 276 m², straßenbegleitende Grünflächen im Umfang von 34.666 m² und Ackerflächen im Ausmaß von 36.384 m² (siehe auch dazu S. 49 - 51 der Unterlage 9.1). Nach Ende der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder renaturiert (siehe etwa Nrn. 0.5 und 3.2.4 der Anlage 1 zu Unterlage 1, Nr. 5.2 der Unterlage 9.1 und Unterlage 9.3; dort wird jeweils der Begriff Rekultivierung verwendet).

Anlage- und baubedingt gehen potentielle Lebensstätten von naturschutzrechtlich besonders bzw. streng geschützten Tierarten verloren. Davon sind Vogelarten wie die Goldammer, der Feldsperling und die Dorngrasmücke betroffen, die in autobahnbegleitenden Gehölzen brüten. Derartige Gehölzstrukturen müssen im Vorhabensbereich beseitigt werden (siehe etwa S. 33 der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie Unterlage 9.2). Für Fledermäuse geeignete Biotopbäume mit Höhlen oder Spalten sind dagegen nicht betroffen. Die Hohlkörper des bestehenden Brückenbauwerks sind aktuell auch nicht als mögliches Quartier für Gebäude bewohnende Fledermausarten zu betrachten. Das Bauwerk wurde zwar in der Vergangenheit wahrscheinlich für längere Zeiträume von einzelnen Fledermäusen bzw. einer kleinen Gruppe als Tagesquartier genutzt. Das Brückenbauwerk wurde aber danach zeitweilig verschlossen, so dass es für Fledermäuse nicht nutzbar war. Es wurde zwar im Anschluss daran wieder für Fledermäuse zugänglich gemacht, eine sich daran anschließende Wiederbesiedlung konnte aber nicht festgestellt werden. Dies wird u. a. bestätigt durch die im Jahr 2021 letztmalig durchgeführte Begehung des Brückenbauwerks, auch hier konnten keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorgefunden werden (vgl. S. 17 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Anschließend an die Begehung wurden die Einflugöffnungen im Brückenkörper erneut verschlossen. Hierdurch ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen, dass das Bauwerk aktuell und in Zukunft (bis zum Abbruch des Bauwerks) von Fledermäusen genutzt wird. Mögliche Lebensstätten der Grünen Keiljungfer sind ebenso vom Vorhaben nicht betroffen, nachdem Eingriffe in das Bett der Fränkischen Rezat sowie deren Uferböschungsbereiche nicht vorgesehen sind. Im unmittelbaren Umfeld des Brückenbauwerks BW 753a finden sich ohnehin keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art (siehe nochmals S. 17 der Anlage 1 zur Unterlage 1); dementsprechend wurde sie auch hier im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen nicht angetroffen.

Das Brückenbauwerk BW 753a kommt großteils innerhalb des FFH-Gebiets DE 6832371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ zu liegen. Von den rechtsförmlich festgesetzten Erhaltungszielen sind nur die Ziele der Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer infolge des Vorhabens betroffen. Flächen des genannten Lebensraumtyps werden im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sowohl bau- als auch anlagebedingt in Anspruch genommen. Der baubedingte Eingriff in Flächen dieses Lebensraumtyps wird (vorsorglich) wie ein dauerhafter Verlust dieser Flächen gewertet, da der Lebensraumtyp nicht kurz-, sondern erst mittelfristig wiederherstellbar ist (siehe Nrn. 3.2 < S. 8 >, 5.1.1 a. E. sowie 5.2.1 < S. 16 > der Unterlage 9.4.1). Danach führt das Vorhaben insgesamt, d. h. unter Einbeziehung auch des knapp außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Teils der vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypfläche (vgl. dazu etwa Nrn. 0.6 und 4.10 der Anlage 1 zur Unterlage 1), zu einem Flächenverlust von 222 m² des Lebensraumtyps. Habitatflächen der Grünen Keiljungfer gehen demgegenüber vorhabensbedingt nicht verloren. Solche sind nicht unmittelbar betroffen, nachdem, wie schon dargelegt, keine Eingriffe in das Bett der Fränkischen Rezat sowie deren Uferböschungsbereiche vorgesehen sind. Auch sonst ergeben sich infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks BW

753a anlagebedingt keine nachteiligen Auswirkungen für die Art. Bereits das bestehende Brückenbauwerk wirkt auf Grund seiner Abmessungen nicht zerschneidend für die Habitate der Art; durch die geplante Aufweitung der Brückenfelder (die Abstände zwischen den einzelnen Pfeilen vergrößern sich) verringert sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Wirkung des Bestandsbauwerks insoweit sogar noch etwas. Darüber hinaus führt die im Rahmen des Vorhabens erstmals vorgesehene Vorreinigung des im Brückenbereich anfallenden Straßenoberflächenwassers zu einer gewissen Verbesserung der Qualität des der Rezat zufließenden Wassers; dies wirkt sich auch positiv für die Grüne Keiljungfer und die Habitatqualität der Rezat im Vorhabensbereich aus.

Das neue Brückenbauwerk führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weder zu einer zusätzlichen Zerschneidung der Landschaft und von Lebensräumen noch zu einer Unterbrechung von Funktionsbeziehungen, nachdem es in gleicher Achs- und Höhenlage wie das derzeit existierende Bauwerk errichtet wird (siehe Nrn. 3 und 4.3.2 der Unterlage 1). Die von dem bestehenden Bauwerk als solchem bereits heute schon ausgehende Barrierewirkung vergrößert sich infolge des Vorhabens nicht. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden allerdings, wie bereits dargelegt, autobahnbegleitende Gehölze beseitigt. Diese dienen derzeit auch als Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Fledermausarten. Ohne diese Leitstrukturen besteht für diese Arten, die aus Gewohnheit weiterhin den Bereich der vormaligen Standorte der Leitstrukturen befliegen, die reelle Gefahr, dass sie vermehrt in den Verkehrsraum der Autobahn hineingeraten und dort mit Fahrzeugen zusammenstoßen und zu Schaden kommen.

Die betriebsbedingten nachteiligen Einflüsse des Vorhabens auf Biotopflächen und Lebensräume/-raumteile beschränken sich auf diejenigen Flächen, die bereits heute in entsprechendem Maß derartigen Einwirkungen ausgesetzt sind. Das neue Brückenbauwerk wird, wie schon erwähnt, an Ort und Stelle des existierenden Bauwerks errichtet. Die Anzahl der für den allgemeinen Verkehr verfügbaren Fahrstreifen verändert sich infolge des Vorhabens nicht (siehe z. B. Nr. 1.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Mithin führt das Vorhaben auch nicht zu einer Verkehrszunahme auf der A 6 (siehe etwa Nr. 4.6 der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie S. 26 unten der Unterlage 1); die Intensität der betriebsbedingten Beeinträchtigungen gegenüber dem Fall, dass das Vorhaben nicht umgesetzt wird, erhöht sich damit ebenso nicht (vgl. auch Unterlage 9.2; dort wird mangels Veränderung nur eine Beeinträchtigungszone für Schadstoffeinträge vor dem Ersatzneubau dargestellt). Die betriebsbedingte Lärmkulisse wird sich folglich auch nicht von der heute gegebenen Situation unterscheiden. Die Barrierewirkung, die vom Verkehr auf der A 6 im Bereich des bestehenden Bauwerks für Tiere und Pflanzen ausgeht, verändert sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gleichfalls nicht. Das bereits heute bestehende Risiko, dass bei Überflügen von Fledermäusen oder Vögeln im Bereich der Autobahnflächen Tiere mit Fahrzeugen auf der Straße kollidieren, steigt durch den Ersatzneubau des Bauwerks BW 753a nicht weiter an. Das neue Brückenbauwerk kann genauso wie das bestehende Bauwerk unter- bzw. überflogen bzw. auf dem Landweg unterquert werden, zudem nimmt wie erwähnt die Verkehrsbelastung auf der A 6 infolge des Vorhabens nicht zu.

Die während der baulichen Umsetzung des Vorhabens vom Baubetrieb auf Biotopflächen und Lebensräume ausgehenden Immissionen, Störreize und Gefährdungen werden sich großteils kaum von denjenigen unterscheiden, die schon heute (und auch in Zukunft) vom Verkehr auf der A 6 und den in der Umgebung liegenden Straßen herrühren (vgl. etwa S. 33 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Die baubedingten Einflüsse beschränken sich außerdem größtenteils auf den Nahbereich der A 6 bzw. der St 2223 (siehe etwa die in der Unterlage 5 Blatt 1 sowie der Unterlage 9.2 eingezeichneten Baufeldgrenzen). Die im Bereich der vorgesehenen Baufelder verkehrenden Fahrzeuge werden sich nur mit überwiegend geringer Geschwindigkeit

bewegen (siehe etwa S. 26 unten der Anlage 1 zur Unterlage 1), so dass sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Gefahr von Zusammenstößen von Tieren mit Fahrzeugen auch unter Berücksichtigung des Baustellenverkehrs nicht greifbar verändert. Die Grüne Keiljungfer ist gegenüber Störungen aus Bautätigkeiten in ihrer Nachbarschaft ohnehin unempfindlich, insbesondere gilt dies gegenüber optischen oder akustischen Störwirkungen. Die mit der bauzeitlich unweit südlich des Bauwerks BW 753a geplanten Behelfsbrücke verbundene Verschattung eines sehr kleinen Abschnitts der Rezat führt zu keiner (weiteren) Zerschneidung der Habitate der Art; sie kann die Brücke ohne weiteres über- bzw. unterfliegen. Eine Beeinträchtigung eines bekannten Brutplatzes des Bluthänflings auf einem Holzlagerplatz in unmittelbarer Nähe zur Auffahrtsrampe von der St 2223 auf die A 6 in Richtung Heilbronn (siehe dazu Unterlage 9.2) ist nicht zu besorgen, nachdem das Baufeld im betreffenden Bereich so abgegrenzt ist, dass kein Verlust bzw. keine Aufgabe des Brutplatzes infolge des Vorhabens befürchtet werden muss (siehe S. 62 der Unterlage 9.1; zur Abgrenzung des Baufeldes siehe etwa Unterlage 9.2).

Bedingt durch die Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens kann es allerdings bei stärkeren Regenereignissen zu Substrateinschwemmungen in die Rezat kommen; dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Habitatqualität der Rezat für die Grüne Keiljungfer haben, da sie sauberes Wasser als Lebensraum benötigt (vgl. S. 60 oben der Unterlage 9.1). Der Talraum der Fränkischen Rezat stellt zudem ein bedeutsames Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Vom Vorhaben gehen insoweit mögliche Störwirkungen für jagende Fledermäuse aus, als eine nächtliche Beleuchtung im Bereich des Jagdhabitats zu Reaktionen der Tiere hierauf führen kann. Eine Reihe der im Umfeld des Brückenbauwerks (potentiell) vorkommenden Fledermausarten sind während der Jagd oder bei Transferflügen gegenüber Lichtmissionen empfindlich (siehe dazu näher S. 58 Mitte der Unterlage 9.1).

Durch das von den Straßenflächen abgeleitete Oberflächenwasser besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können, insbesondere auch bei Verkehrsunfällen. Dieses Risiko besteht allerdings bereits heute und wird dadurch verringert, dass das im Bereich des Brückenbauwerks anfallende Straßenoberflächenwasser in Zukunft vorgereinigt wird, bevor es in die Fränkische Rezat bzw. das Grundwasser gelangt. Die vorgesehenen Sedimentationsanlagen ermöglichen zudem auch ein Zurückhalten von unfallbedingt verunreinigtem Wasser. Derzeit wird das im Brückenbereich anfallende Wasser noch ohne Vorreinigung in die Fränkische Rezat abgeführt.

Schließlich besteht während der Bauzeit die Gefahr von Schadstoffeinschwemmungen in die Fränkische Rezat. Ein unfallbedingtes Abfließen von wassergefährdenden Stoffen in dieses Gewässer oder das Grundwasser während des Baubetriebes erscheint ebenso möglich. Dem wirken die im Rahmen der in der Planung insoweit vorgesehenen Schutzvorkehrungen aber so weit wie möglich entgegen (vgl. dazu die Beschreibung der landschaftspflegerischen Maßnahme 5V_{FFH} unter C. 3.3.6.2.2.2).

2.1.4.3 *Schutzgüter Fläche und Boden*

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung („Flächenverbrauch“)
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche

- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u. a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Fläche und Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen auch die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert nach allgemeinem Kenntnisstand natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen sind ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Belebter Boden und Fläche gehen nach den diesbzgl. Angaben auf S. 3 unten, Tabelle 3 < S. 26 unten/27 oben > sowie Nr. 4.4 der Anlage 1 zur Unterlage 1 bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, teilweise in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Autobahnkörpers) verloren bzw. werden durch Überbauung/Überschüttung beansprucht. Insgesamt beansprucht die gegenständliche Straßenbaumaßnahme neben den Flächen, die schon jetzt von Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, Flächen im Umfang von insgesamt 1,56 ha auf Dauer. Erstmals versiegelt werden dabei 0,63 ha. Weitere 0,93 ha Fläche werden daneben überbaut bzw. überschüttet, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Auf diesen Flächen verändert sich aber dennoch der natürliche Bodenaufbau. Auf weiteren Flächen von insgesamt etwa 0,94 ha werden überdies auf Dauer angelegte naturschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt (siehe S. 38 f. der Unterlage 9.1); hierdurch stehen diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion nicht bzw. nur noch unter bestimmten Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verfügung.

Darüber hinaus erfolgt mit Blick auf die u. a. in Unterlage 5 Blatt 1 und 16.1 Blatt 1 eingetragenen Baufeldgrenzen zusätzlich eine zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Dies betrifft Flächen im Umfang von insgesamt etwa 11,7 ha (siehe S.3 unten, Tabelle 3 < S. 26 > sowie Nr. 4.4 der Anlage 1 zur Unterlage 1); während der Beanspruchung für den Baubetrieb ist eine anderweitige Nutzung der Flächen ausgeschlossen. Die nur zeitweise beanspruchten Areale werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert (siehe etwa Nrn. 0.5 und 3.2.4 der Anlage 1

zu Unterlage 1, Nr. 5.2 der Unterlage 9.1 und Unterlage 9.3), so dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion jener Flächen gehen somit nicht nachhaltig verloren. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche entstehen insoweit keine nachhaltigen Auswirkungen.

Die gegenständliche Planung orientiert sich sehr stark an den schon vorhandenen Autobahnverkehrsflächen und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Die für Baustelleneinrichtungen, Baulager und bauzeitliche Zuwegungen herangezogenen Flächen sind auf das Nötigste begrenzt. Die bauzeitlichen Zuwegungen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten zurückgebaut (siehe Nrn. 4.5 und 9 < S. 33 > der Unterlage 1).

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Böden können durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Als Schadstoffquellen kommen z. B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht. Der schon vorhandene mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das Vorhaben auf Grund dessen, dass das neue Bauwerk in gleicher Achslage wie das bestehende errichtet wird, die Anzahl der schon heute für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Fahrstreifen dabei gleich bleibt und auch die Lage der einzelnen Fahrstreifen praktisch unverändert beibehalten wird, nicht feststellbar verbreitert bzw. verlagert. Die insoweit auftretenden Beeinträchtigungswirkungen fallen nicht intensiver als derzeit aus, nachdem das Vorhaben keine Verkehrsmengensteigerung auf der A 6 induziert.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Autobahntrasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von – zum Teil verkehrlich hoch belasteten – Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der A 6 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 5 UVPG). Zusammenfassend lässt sich danach feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Bereich der Verkehrsflächen und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Fahrbahflächen konzentriert und mit zunehmender Entfernung sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vorliegend hauptsächlich nur im bereits stark belasteten Nahbereich der Autobahn. Da das Vorhaben zu keiner Verkehrszunahme auf der A 6 führt, ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht mit einer Zunahme von Schadstoffeinträgen zu rechnen. Durch die mit der Planung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung vorgesehenen Verbesserungen (teilweise erstmalige Vorreinigung des Autobahnabwassers mit Hilfe von Sedimentationschächten) wird einer Belastung der benachbarten Flächen auch in gewissem Maß entgegengewirkt.

Nicht übersehen werden darf auch die beim Betrieb einer Straße erfahrungsgemäß immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten u. ä. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt

sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze und bauzeitliche Zuwegungen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der A 6 und den bauzeitlich vorgesehenen Zuwegungen nicht ganz auszuschließen sein. Dem kann jedoch durch geeignete Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Bauausführung begegnet werden.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial zu erwähnen. Der Vorhabensträgerin wurden insoweit Maßgaben gemacht, die einer Gefährdung vorbeugen (siehe etwa die Nebenbestimmung A. 3.2.21).

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

2.1.4.4.1 Oberflächengewässer

Die Fränkische Rezat, ein Gewässer II. Ordnung, durchfließt das Untersuchungsgebiet mäandrierend in etwa von Nordwest nach Südost. Sie ist dem Wasserkörper „Fränkische Rezat von oberhalb Ansbach bis Zusammenfluss mit Schwäbischer Rezat“ (2_F017) zugeordnet. Der chemische Zustand des Flusskörpers wird in der Bewirtschaftungsplanung als nicht gut bewertet; verantwortlich hierfür sind vor allem Quecksilber bzw. Quecksilberverbindungen. Der ökologische Zustand von Makrozoobenthos und Fischfauna wird als gut bewertet. Die Parameter Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos werden als mäßig eingestuft (S. 18 unten der Anlage 1 zur Unterlage 1).

Die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn der A 6 abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) werden nach allgemeinem Wissensstand als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Das auf Brückenbauwerk BW 753a anfallende Oberflächenwasser wird derzeit noch ohne Vorreinigung über einen Fallkasten direkt der Fränkischen Rezat zugeführt (Nr. 2.3 der Unterlage 18.1). Hieraus resultiert eine Gefährdung dieses Gewässers durch Schadstoffeintrag. Das Risiko ist umso größer, je schlechter die Wasserqualität (und damit auch die Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss ist. Abhilfe wird durch die geplanten beiden Sedimentations-schächte geschaffen. Diese Schächte sorgen dafür, dass das im Bereich des Brückenbauwerks BW 753a anfallende Autobahnabwasser erstmals vorgereinigt wird, bevor es an die Fränkische Rezat abgegeben wird. Die Sedimentationsschächte machen es in Zukunft außerdem möglich zu verhindern, dass im Brückenbereich – etwa bei einem Unfall – ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtes Straßenoberflächenwasser in die Rezat gelangen kann. Mit Hilfe dieser Schächte können solche Stoffe bzw. verunreinigtes Wasser vor Erreichen des Gewässers aufgefangen und zurückgehalten werden. Die Sedimentationsanlagen sind allerdings nicht in der Lage, das im Winter im Straßenablaufwasser gelöste Tausalz auszureinigen. Das salzhaltige Abwasser fließt dadurch der Fränkischen Rezat – wie bislang auch schon – zu. Da aber die Zahl der vom Verkehr nutzbaren Fahrstreifen vorhabensbedingt nicht zunimmt, wird es infolge des Vorhabens auch nicht notwendig,

die Tausalzausbringung im Rahmen des Winterdienstes gegenüber heute zu steigern. Die Chloridfracht im Straßenoberflächenwasser wird sich deshalb nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht erhöhen.

Die mit der im Rahmen des Vorhabens erfolgenden Flächenneuversiegelung bzw. Vergrößerung von Verkehrsflächen verbundene Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses kann allgemeinkundig zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung genutzten Vorflutern hervorrufen. Auf Grund der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Fränkischen Rezat ist aber nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht mit einer wesentlichen Veränderung gegenüber der heutigen Situation zu rechnen. Die im Bereich der vorhabensbedingt hinzukommenden versiegelten Flächen bzw. erweiterten Verkehrsflächen anfallenden zusätzlichen Wassermengen bewegen sich in den einzelnen Entwässerungsabschnitten, in die der vom Vorhaben betroffene Bereich in der Planung eingeteilt wird, – bei Ansatz des im Rahmen der wassertechnischen Berechnungen verwendeten Bemessungsregenereignisses – zwischen knapp 2 l/s und etwa rund 11 l/s (siehe dazu Nrn. 3.4.1 - 3.4.4 der Unterlage 18.1; vgl. auch Unterlage 8.1 Blatt 1). In der Summe bewegen sich damit die in Zukunft gegenüber heute zusätzlich anfallenden Wassermengen, die der Fränkischen Rezat (potentiell) zuströmen – wenn man eine mögliche teilweise Versickerung dieses Wassers auf seinem Fließweg ausblendet – bei rund 19 l/s. Demgegenüber beträgt der mittlere Abfluss der Fränkischen Rezat (MQ) im Vorhabensbereich ausweislich von Blatt 11 der Unterlage 18.2 1,572 m³/s (= 1.572 l/s). Die mit dem Vorhaben einhergehende zusätzliche Versiegelung bzw. Erweiterung von Verkehrsflächen führt im Verhältnis damit nur zu einer Zunahme des Wasserabflusses in der Rezat von rund 1 %. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach sieht Maßnahmen zum Regenrückhalt auch nicht als erforderlich an. Auch bei stärkeren Regenereignissen sind keine Verhältnisse zu erwarten, die nicht schon in ähnlichem Ausmaß derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Im Untersuchungsgebiet ist entlang der Fränkischen Rezat ein Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt (siehe etwa Unterlage 5 Blatt 1, Unterlage 8.1 Blatt 1 und Unterlage 9.2). Das neue Brückenbauwerk kommt – wie schon das bestehende Bauwerk – größtenteils innerhalb dieses Gebietes zu liegen. Die Vorhabensträgerin hat deshalb für die geplanten Bauzustände sowie den Endzustand nach Umsetzung des Vorhabens jeweils hydraulische Berechnungen durchgeführt. Danach entstehen keine merklichen nachteiligen Auswirkungen betreffend den Hochwasserschutz und die Hochwasserrückhaltung. Insbesondere führt das Vorhaben danach zu keinen wesentlichen Einflüssen auf den Hochwasserabfluss und die Wasserstände im Hochwasserfall. Dies rührt insbesondere auch daher, dass der Überbau der südlich des Bauwerks BW 753a zur Abwicklung des Baustellenverkehrs zeitweilig vorgesehene Behelfsbrücke oberhalb des bei einem 100-jährlichen Hochwasser vorzufindenden Wasserstandes zu liegen kommt; unabhängig davon kann der Überbau bei Hochwassergefahr entfernt werden. Die Hinterfüllungen der Behelfsbrücke stellen ebenso keine relevante Beeinträchtigung dar (siehe zum Vorstehenden S. 28 und 32 der Unterlage 1 und Nrn. 4.2 und 5 der Unterlage 18.1). Im Hinblick auf die geplanten Brückenpfeiler ist zudem zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Pfeiler im Rahmen des Vorhabens gegenüber heute sogar reduziert (vgl. Nr. 1.3 der Unterlage 1). Dass mehr als unerhebliche nachteilige Auswirkungen im Hochwasserfall entstehen könnten, ist auch der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach nicht zu entnehmen.

Im Rahmen des Baubetriebs ist vorgesehen, zeitweilig Grundwasser aus dem Bereich von Baugruben abzuleiten (siehe dazu nachfolgend unter C. 2.1.4.4.2) und in die Fränkische Rezat abzuführen. Dies führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wegen der jeweils überschaubaren Zeitdauer der Wassereinleitungen

und/oder der im Verhältnis zum schon erwähnten Wasserabfluss der Rezat geringen zusätzlichen Wassermengen zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Fränkische Rezat. Im Bereich der für die Brückenpfeiler, Widerlager und bauzeitlichen Traggerüste geplanten Bohrpfahlgründungen fällt jeweils nur eine Wassermenge von einmalig max. je 44 m³ pro Bohrpfahl an. Im Bereich der Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Pfeiler werden über eine Gesamtdauer von etwa drei Monaten je Richtungsfahrbahn ca. 2 - 5 l/s pro Baugrube anfallen. In den Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Widerlager werden weniger als 1 l/s je Widerlager für eine Dauer von ca. drei Wochen anfallen. Im Bereich der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Traggerüste fallen ebenso weniger als 1 l/s bei den meisten Baugruben an. Lediglich bei zwei Gruben fallen für die Dauer von ca. drei Wochen 1 - 3 l/s an. In den Baugruben zur Herstellung der beiden Sedimentationsschächte fallen je ca. 5 - 10 m³/h für die Dauer von etwa zwei Monaten an. Bei der Herstellung der Zuleitungen vom östlich der Rezat gelegenen Sedimentationsschacht fallen Wassermengen von etwa 3 - 5 m³/h für die Dauer von etwa vier Wochen an. Beim Bau der Zuleitungen vom westlich der Rezat liegenden Sedimentationsschacht muss lediglich im Endbereich bei höheren Grundwasserständen Wasser abgeleitet werden, höchstens im Umfang von etwa 1 m³/h für die Dauer von ca. zwei Wochen. Die abzuleitenden Wassermengen werden dabei alleamt zuvor über Absetzcontainer geführt, um sie zu reinigen und von möglichen Schwebstoffen zu befreien (siehe zum Ganzen Nr. 4.1 der Unterlage 18.1).

Im Rahmen des Baubetriebs besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen sowie von Erosion aus dem Baustellenbereich in die Fränkische Rezat. Dieser Gefahr wird zum einen im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 5 V_{FFH} entgegen gewirkt. So werden beim Rückbau der Fahrbahnplatten des bestehenden Brückenbauwerks Stoffeinträge durch die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Schneidewassers unterbunden, zudem werden unterhalb des Bauwerks gelegenen Flächen etwa durch ein Schutzgerüst über der Rezat vor Einträgen geschützt. Daneben werden mit Hilfe der unter A. 3.2 diesbzgl. angeordneten Schutzvorkehrungen entsprechende Risiken noch weiter minimiert. Es kann natürlich dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es bei heftigen Regenereignissen während der Bauzeit zu geringfügig erhöhten Einschwemmungen von Boden in Oberflächengewässer kommt. Ein Risiko für solche Einschwemmungen bei starkem Regen besteht aber auch heute schon.

2.1.4.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den Auswirkungen des Bauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass unmittelbar südlich an das Brückenbauwerk BW 753a ein festgesetztes Wasserschutzgebiet angrenzt, wo das Grundwasser zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Die Grenze des Wasserschutzgebietes verläuft im Vorhabensbereich unmittelbar entlang des südlichen Fahrbahnrandes der A 6 (siehe die entsprechenden Eintragungen in Unterlage 5 Blatt 1 und Unterlage 8.1 Blatt 1). Das Vorhaben greift randlich in die weitere Schutzzone dieses Wasserschutzgebiet ein; Fahrbahnflächen der A 6 selbst liegen allerdings auch künftig nicht innerhalb des Schutzgebietes (siehe nochmals Unterlage 5 Blatt 1).

Die Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens bedeuten dennoch ein Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung. Nach dem einschlägigen technischen Regelwerk, den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2016, sind deshalb besondere Anforderungen im Rahmen des Baubetriebes zu beachten. Die festgestellte Planung genügt diesen Anforderungen (siehe dazu näher unter C. 3.3.7.2 c) gg).

Zu einem unmittelbaren Eingriff in das Grundwasser führt das geplante Einbringen von Bohrpfählen in den Untergrund zur Gründung des neuen Bauwerks BW 753a. Diese Bohrpfähle werden im Bereich der Widerlager und Pfeiler niedergebracht (je Unterbau sechs bzw. acht Bohrpfähle), die in eine Tiefe von ca. 15 - 25 m unter Gelände reichen. Dabei wird der oberste Grundwasserhorizont durchörtert. Für die Gründung der Traggerüste, die als Baubehelf zum Abbruch der vorhandenen sowie zur Herstellung der neuen Brückenüberbauten erforderlich sind, ist ebenso das Einbringen von Bohrpfählen in den Untergrund vorgesehen (je Traggerüst vier Bohrpfähle). Auch diese Bohrpfähle reichen in eine Tiefe von ca. 15 - 25 m. Sie verbleiben – ebenso wie die Bohrpfähle zur Bauwerksgründung – auch nach Rückbau des Traggerüste im Boden (siehe zum Ganzen Nr. 4.1 der Unterlage 18.1). Der betroffene Grundwasserleiter wird durch die Bohrpfähle und damit zusammenhängende Bauteile aber nicht nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserströmung durch die Bohrpfähle zu gewärtigen (siehe S. 18 der Unterlage 18.1). Die Bohrpfähle stellen jeweils nur sehr kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar, die zudem gruppenweise angeordnet sind (vgl. die visualisierenden Darstellungen in den Blättern 1 und 2 der Anlage 2 zur Unterlage 18.1). Erst recht gilt dies hinsichtlich der während der Bauphase zeitweilig im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler, bestimmte Traggerüste und die geplanten Sedimentationsschächte) notwendigen Spundwandverbauten (vgl. dazu Nr. 4.1 der Unterlage 18.1).

Daneben können die Bohrpfähle, die aus Beton bestehen, zu einer Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers bzw. seiner chemischen Zusammensetzung führen. Einer nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers wirken aber die vorgesehene Art und Weise der Herstellung der Bohrpfähle (Herstellung in Ortbetonbauweise; Frischbeton wird im Mantelrohr eingebracht, so dass keine Stützflüssigkeiten o. ä. im Bohrloch erforderlich werden; kurzzeitige Verfestigung des Betons; siehe Nr. 4.1 der Unterlage 18.1) entgegen. Ergänzend dazu sorgen die Nebenbestimmungen unter A. 4.4 dafür, dass keine greifbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen (siehe dazu auch die Ausführungen unten unter C. 3.3.7.3.2).

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt nach allgemeinem Kenntnisstand die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von netto 0,63 ha. Im Bereich der hiervon betroffenen Flächen kann kein Wasser mehr versickern, es findet hier zukünftig keine Grundwasserneubildung mehr statt. In den Randbereichen der betreffenden Flächen wird die Grundwasserneubildung zumindest beeinträchtigt. Des Weiteren entstehen durch die Überbauung und Verdichtung im Bereich der Straßenebenenflächen, durch Störungen des Bodengefüges und durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge Beeinträchtigungen für das Grundwasser. Eine gezielte Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser mittels spezieller Sickeranlagen oder dgl. ist vorliegend nicht vorgesehen. Lediglich von einem Teilbereich der A 6, dessen Niederschlagswasser bereits heute breitflächig versickert, sickert dem Grundwasser vorhabensbedingt zukünftig noch etwas mehr Straßenoberflächenwasser zu (im Entwässerungsabschnitt 1 bei Ansatz des zu Grunde gelegten Bemessungsregenereignisses anstatt 193,44 l/s nun künftig 197,02 l/s, siehe die entsprechenden textlichen Erläuterungen in der Unterlage 8.1 Blatt 1). Die damit einhergehende Steigerung der versickernden Wassermengen beträgt damit 3,58 l/s, das entspricht einer Steigerung um nur rund 1,85 %. Die geplanten Sedimentationsschächte reduzieren deutlich das Risiko von Gefährdungen des Grundwassers infolge von betriebs- und unfallbedingten Schadstoffeinträgen aus dem Bereich des Brückenbauwerks. Vor allem verringern sie ihrem Wirkungsbereich auch Stoffeintragungen ins Grundwasser, welche über hydraulische Verbindungen zu Oberflächengewässern möglich sind, nicht nur im Falle von Verkehrsunfällen.

Wegen der vorherrschenden Grundwasserverhältnisse – das Grundwasser steht annähernd geländegleich im Niveau des Rezatwasserstandes an (S. 23 oben der Unterlage 1) – ist es während der Bauphase notwendig, das Grundwasser in mehreren Teilbereichen des geplanten Baufeldes zeitweilig lokal abzusenken und abzuleiten. Für die Gründung der Widerlager und Pfeiler der neuen Brücke sowie die Gründung der als Baubehelfe geplanten Traggerüste ist im Rahmen der Herstellung der Bohrpfähle jeweils ein einmaliges Abpumpen des Grundwassers je Pfahl im Umfang von 26 - 44 m³ notwendig. In den Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Brückenpfeiler wird eine Grundwasserabsenkung je Baugrube von rund drei Wochen Dauer erforderlich, insgesamt für die Pfahlkopfplatten je Richtungsfahrbahn etwa drei Monate bei abzupumpenden Wassermengen von kontinuierlich jeweils etwa 2 - 5 l/s. In den Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Widerlager ist mit weniger als 1 l/s Wasserandrang von zufließendem Schichtwasser für je etwa drei Wochen Dauer je Widerlager zu rechnen. In Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Traggerüste wird großenteils nur eine Ableitung von zusickerndem Schicht- und Oberflächenwasser im Umfang von weniger als 1 l/s erforderlich werden, lediglich bei zwei Traggerüstgründungen wird wegen deren Einbindung in das Grundwasser ein Abpumpen von Grundwasser im Umfang von ca. 1 - 3 l/s für die Dauer von ca. drei Wochen je Baugrube nötig. Die zur Errichtung der beiden geplanten Sedimentationsschächte notwendige Ableitung von Grundwasser beschränkt sich jeweils auf einen Zeitraum von etwa zwei Monaten, innerhalb derer ein Abpumpen von Grundwasser im Umfang von je ca. 5 - 10 m³/h erforderlich wird. Beim Bau der Zuleitungen vom Sedimentationsschacht östlich der Fränkischen Rezat zum geplanten Vorflutgraben zur Rezat wird eine Wasserhaltung für die Dauer von etwa vier Wochen notwendig, dabei wird voraussichtlich Grundwasser im Umfang von 3 - 5 m³/h abzupumpen sein. Im Rahmen der Herstellung der Zuleitungen vom Sedimentationsschacht westlich der Rezat zum entsprechenden Vorflutgraben ist großteils nur mit lokalem Schichtwasserzutritt zu rechnen, lediglich im Endbereich der Leitung wird bei höherem Grundwasserstand eine Bauwasserhaltung im Umfang von weniger als 1 m³/h erforderlich. Die Herstellung des betreffenden Leitungsabschnitts wird einen Zeitraum von etwa zwei Wochen in Anspruch nehmen (siehe zum Ganzen Nr. 4.1 der Unterlage 18.1).

Die Grundwasserabsenkungen werden sich demnach nur auf vergleichsweise überschaubare Dauer und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch nur örtlich stark begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken. Die dabei nach der Planung abzuleitenden Mengen sind vergleichsweise gering (außerhalb des einmaligen Abpumpens von Wasser bei der Bohrpfahlerstellung fallen wie dargelegt je Baugrube nur Wassermengen von max. 5 l/s an). Nach Beendigung der Absenkungen werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation infolge der Bauwasserhaltungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

2.1.4.5 *Schutzgüter Luft und Klima*

2.1.4.5.1 Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen – was allgemein bekannt ist – im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind hier insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Die Schadstoffkonzentrationen nehmen nach verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen, u. a. auch der Bundesanstalt für Straßenwesen, tendenziell mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch ab.

Da es sich vorliegend um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke an Ort und Stelle des existierenden Bauwerks handelt, der nicht zu einer Verkehrsmengensteigerung auf der A 6 führt, entstehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft.

Während der Bauzeit kann es nach allgemeiner Erfahrung – lokal und zeitlich begrenzt – zu zusätzlichen Immissionen im Umfeld des bestehenden Brückenbauwerks kommen, die jedoch im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung kaum quantifizierbar sind und vorwiegend in gewisser Entfernung zu Siedlungsflächen entstehen.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotentials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

2.1.4.5.2 Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht ohne weiteres bezifferbar. Unabhängig davon ist vorliegend mangels Verkehrsmengensteigerung auch bei Verwirklichung des Vorhabens nicht mit zunehmendem Schadstoffausstoß zu rechnen, so dass nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein nachteiliger Einfluss auf das großräumige Klima zu besorgen ist. Bzgl. des Einflusses der im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen gilt im Ergebnis nichts Anderes; diese fallen nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Die Emissionen, die im Rahmen der Herstellung vorgefertigter Anlagenteile (etwa Baumaterialien) anfallen, sind nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 12).

Kleinklimatisch ist das Tal der Fränkischen Rezat ein Luftsammelgebiet und stellt eine Luftleitbahn in Bezug auf die angrenzenden Siedlungsflächen dar. Wegen des geringen Gefälles innerhalb des Talraums fließen die Luftmassen nur langsam von Nord nach Süd (entsprechend der Fließrichtung der Rezat). In Bereichen kleinerer Geländekanten können Kaltluftstaus auftreten. Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation sind durch die bestehende Trasse der A 6 schon heute gegeben. Diese Beeinträchtigungen rühren von der Anreicherung von Kalt- und Frischluft mit Luftschadstoffen vom Verkehr auf der Autobahn her. Die Luftleitbahn im Bereich des Talraums der Fränkischen Rezat wird von dem Brückenbauwerk BW 753a nicht beeinträchtigt (siehe zum Ganzen Nr. 2.3.6 der Anlage 1 zur Unterlage 1).

Der Ersatzneubau des Brückenbauwerks führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu keiner nachteiligen Änderung der gegebenen Situation. Die Verkehrsmengen auf der A 6 steigern sich vorhabensbedingt nicht. Auch der Einfluss der Brücke auf die kleinklimatischen Verhältnisse vergrößert sich nicht. Durch die Reduzierung der Anzahl der Pfeiler bei der neuen Brücke und die damit verbundene Vergrößerung der einzelnen Brückenfelder (siehe etwa Nrn. 4.6 und 4.7 der Anlage 1 zur Unterlage 1) bringt das Vorhaben insofern nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sogar einen geringen positiven Effekt mit sich. Die mit dem Bau der neuen Brückenpfeiler verbundene kleinflächige Neuversiegelung von Flächen sowie die während der Bauzeit notwendige zeitweilige Heranziehung von Arealen innerhalb der Luftleitbahn im Rezattal führt wegen des geringen Ausmaßes der betroffenen Flächen auch zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Nr. 4.6 der Anlage 1 zu Unterlage 1).

2.1.4.6 *Schutzgut Landschaft*

Das Untersuchungsgebiet besteht im Wesentlichen aus dem Talraum der Fränkischen Rezat, welcher durch die natürliche Dynamik des Gewässers und seinen mäandrierenden Verlauf geprägt wird. Die Rezat wird von Röhrichten, Gehölzen und Staudenfluren gesäumt. Der Talraum wird von Grünlandflächen dominiert. Insgesamt weist er eine hohe Landschaftsbildqualität auf (siehe Nr. 2.3.7 der Anlage 1 zu Unterlage 1).

Das Untersuchungsgebiet nordwestlich des Bauwerks BW 753a ist im Regionalplan der Region Westmittelfranken als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt (siehe Karte 3 zum Regionalplan).

In der Umgebung der Trasse der A 6 wird die Landschaft durch das Band der Autobahn sowie das bestehende Brückenbauwerk geprägt und ist hierdurch optisch vorbelastet. Daneben bewirkt die in der Vergangenheit vorgenommene abschnittsweise Begradigung der Fränkischen Rezat im Kreuzungsbereich mit der Autobahn eine Beeinträchtigung des visuellen Eindrucks. Trotz der vergleichsweise großen lichten weiten der einzelnen Felder des existierenden Brückenbauwerks sind derzeit kleinere Unterbrechungen von Sichtbeziehungen unter der Brücke hindurch vorzufinden (vgl. a. a. O.). Die visuellen Veränderungen infolge des gegenständlichen Vorhabens spielen sich innerhalb dieses vorbelasteten Bereichs ab.

Mit dem neuen Brückenbauwerk, das an Ort und Stelle des derzeit existierenden errichtet wird, vergrößert sich die lichte Weite der einzelnen Brückenfelder (siehe Nr. 4.7 der Anlage 1 zu Unterlage 1; siehe auch Nr. 1.3 der Unterlage 1: das vorhandene Bauwerk hat acht Felder mit Stützweiten zwischen 26 m und 30 m, das neue Bauwerk wird sechs Felder mit Stützweiten zwischen 30 m und 45 m haben, wobei sich die Gesamtstützweite von 232 m auf 248 m vergrößert). Durch die damit einhergehende Aufweitung der Brückenfelder entsteht eine wahrnehmbare Öffnung der Talauflage gegenüber dem heutigen Zustand (siehe nochmals Nr. 4.7 der Anlage 1 zu Unterlage 1). Dies entfaltet nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild, u. a. werden auch die Sichtbeziehungen unter dem Brückenbauwerk hindurch dadurch (nochmals) begünstigt. Die Verkehrsmengen und -zusammensetzung auf der A 6 ändern sich vorhabensbedingt nicht, so dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsraums über das bereits heute gegebene Maß hinaus nicht zu befürchten sind.

Während der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen zeitweilig gewisse optische Veränderungen (siehe erneut Nr. 4.7 der Anlage 1 zu Unterlage 1). Vor allem durch die im Rahmen der Bauarbeiten notwendige Beseitigung

von Gehölzstrukturen entlang der A 6 im Vorhabensbereich entsteht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eine sichtbare Veränderung der Landschaftswahrnehmung im Umfeld der Autobahntrasse. Nach Ende der Bauarbeiten, deren Dauer von der Vorhabensträgerin auf etwa drei Jahre veranschlagt wird, werden die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert bzw. neu gestaltet. Dabei ist unter anderem auch vorgesehen, als Ersatz für die beseitigten Gehölze entlang der Autobahntrasse Hecken- und Gebüschriegel sowie Einzelbäume anzupflanzen; dabei sollen hochwüchsige und schnell wachsende Arten bzw. bei Bäumen Heister ab einer Höhe von wenigstens 2 m Verwendung finden (siehe S. 43 f. der Unterlage 9.1 und Unterlage 9.3), um den Zeitraum der fortdauernden optischen Beeinträchtigungen infolge der Beseitigung von Gehölzen möglichst gering zu halten. Während der Bauzeit und – in eingeschränktem Umfang – auch für gewisse Zeit danach wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde der baubedingte Eingriff in Gehölzbestände im Umfeld der Autobahntrasse aber sichtbar sein.

2.1.4.7 *Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Das Bauvorhaben liegt außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die Umgebung ist in Abhängigkeit von der Entfernung bereits durch die vorhandenen Autobahnanlagen geprägt und entsprechend vorbelastet.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, nicht zuletzt wegen des identischen Standorts des alten und des neuen Brückenbauwerks, auszuschließen. Dies gilt bzgl. eines Wegkreuz im Nahbereich des geplanten Baufeldes. Dieses kommt etwa 4 m vom Rand des Baufeldes zu liegen (siehe Nr. 4.8 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat im Rahmen seiner Beteiligung im Verfahren mitgeteilt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht betroffen sind.

Bodendenkmäler sind ihm im Bereich des Baufeldes nicht bekannt. Aus der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgegebenen Stellungnahme ergibt sich allerdings, dass sich innerhalb eines Teilbereichs des geplanten Baufeldes eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler befindet (Inv. Nr. V-5-6730-0008 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 604, 605 und 606, Gemarkung Malmersdorf). Diese Vermutung gründet sich auf die Nähe zu einem bekannten Bodendenkmal und die siedlungsgünstige Lage der Fläche. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern in diesen Bereichen im Rahmen der Bauausführung kann daher mit dem jetzigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Es erscheint insbesondere eine Beeinträchtigung durch den Abtrag von Oberboden bzw. durch Bodenentnahmen möglich. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes wird im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (siehe die Nebenbestimmungen unter A. 3.1.4 und A. 3.4).

Sonstige Sachgüter von Bedeutung finden sich neben den Autobahnverkehrsflächen der A 6 nicht in der unmittelbaren Umgebung des Standorts des Bauwerks BW 753a.

2.1.4.8 *Wechselwirkungen*

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen), etwa durch Summationswirkungen, Problemverschiebungen von einem Umweltmedium in ein anderes oder dgl., wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit beschrieben.

2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die entstehenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in erheblichem Umfang. Dennoch verbleiben insbesondere Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die im Rahmen der Planung kompensiert werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch, dass betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Dabei umfassen die beiden Kompensationsmaßnahmen, die eine dauerhafte Aufwertung von Flächenarealen beinhalten und nicht lediglich punktuelle Aufwertungsmaßnahmen, nach derzeitigem Stand eine Fläche von etwa 1,06 ha (siehe S. 39 ff der Unterlage 9.1).

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Die Maßnahme 7A beinhaltet im Wesentlichen die Entwicklung von extensivem Grünland bzw. artenreichem Extensivgrünland im Bereich bestehender Ackerflächen, die Entwicklung von Sandmagerrasen auf einer Ackerbrache sowie die Entwicklung bzw. Erhaltung von Waldmänteln bestimmter Standorte auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,94 ha auf einem Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 476, Gemarkung Worzeldorf (Stadt Nürnberg).
- Die Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} weist die Besonderheit auf, dass sie lediglich dazu dient, diejenigen Beeinträchtigungen zu kompensieren, die baubedingt für einen im Bereich der Maßnahmefläche liegenden Teil einer bereits im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens festgesetzten Kompensationsmaßnahme entstehen. Alleiniger Gegenstand der Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} ist es, (wieder) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die betroffene Teilfläche (ca. 0,12 ha) der in der Flurbereinigung festgesetzten Maßnahme den dort festgelegten Zielzustand erreichen kann. Die Maßnahme ist damit nur auf einen absehbaren Zeitraum angelegt und zielt nur auf eine Wiederherstellung des jetzigen Zustands der Fläche.

Daneben umfasst die Planung in Bezug auf das Landschaftsbild folgende kompensatorische Maßnahmen:

- Im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 9G werden auf Böschungen beidseits entlang der Trasse der A 6 im Vorhabensbereich Hecken- und Gebüschriegel sowie Einzelbäume gepflanzt (als „Ersatz“ für die zur Bauabwicklung zu beseitigenden autobahnbegleitenden Gehölze). Dabei finden hochwüchsige und schnellwachsende Straucharten bzw. bei Baumarten Heister ab einer Höhe von wenigstens 2 m Verwendung.
- Im Zuge der Gestaltungsmaßnahme 10G wird auf straßennahen Flächen wie Banketten und Entwässerungsmulden Landschaftsrasen angesät.

Nähere Details bzgl. der Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern in der Unterlage 9.1 (S. 38 ff) sowie in der Unterlage 9.3 enthalten. Aus der letztgenannten Unterlage sowie der Anlage 01 zur Unterlage 9.1 ist außerdem auch die räumliche Verortung der abseits des Vorhabensstandorts geplanten Maßnahme 7A zu ersehen. Hierauf wird jeweils Bezug genommen.

2.1.6 Geprüfte vernünftige Alternativen und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Die Planfeststellungsbehörde ist von Rechts wegen nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677). Es ist somit als ausreichend anzusehen, wenn die Planfeststellungsbehörde die (förmliche) Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante beschränkt, die vom Vorhabensträger beantragt wurde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, NVwZ-RR 1998, 297).

Unter C. 3.3.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten untersucht und dabei insbesondere auch den Aspekt der Umweltverträglichkeit mitberücksichtigt. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Planungsgestaltung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine „Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ (siehe dazu BR-Drs. 164/17 S. 101). Auch § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677 zu § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG a. F.).

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoausschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel" – "hoch" – "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht, die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also

insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG).

2.2.1 Schutzgut Menschen

Die in C. 2.1.4.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich sind.

2.2.1.1 Teilbereich Wohnen

2.2.1.1.1 Lärm

Auf Grund der von ihnen ausgehenden Störwirkungen sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, grundsätzlich als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch nicht gänzlich vermieden werden.

Da infolge des gegenständlichen Vorhabens nicht von einer Verkehrszunahme auf der A 6 auszugehen ist und die Lage der einzelnen Fahrstreifen im Brückenbereich praktisch unverändert bleibt, entstehen insofern betriebsbedingt keine erheblichen (zusätzlichen) Umweltauswirkungen.

Während der Bauzeit kann es – insbesondere im unmittelbaren Baustellenumfeld – vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen. Das Baufeld hält aber größtenteils eine gewisse Entfernung zu den im Umfeld der A 6 liegenden Siedlungsflächen. Der im Zuge der Bauabwicklung entstehende Baulärm wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde außerdem vom Verkehrslärm des auch in der Bauphase über die A 6 fließenden Verkehrs überstrahlt werden, d. h. der Baulärm wird als solcher neben der Lärmbelastung durch den Autobahnverkehr nicht bzw. kaum gesondert wahrzunehmen sein, zumal im Rahmen des Baubetriebs die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, welche jedenfalls im Nahbereich spürbar unterhalb der von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärmbelastung liegen dürften, voraussichtlich eingehalten werden. Auch baubedingt entstehen insoweit damit keine erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.1.1.2 Luftschadstoffe

Auf Grund dessen, dass eine Steigerung der Verkehrsmengen auf der A 6 infolge des Vorhabens nicht zu besorgen ist, kommt es betriebsbedingt nicht zu einer Zunahme des Schadstoffausstoßes des Kfz-Verkehrs im Bereich des Brückenbauwerks BW 753a. Insofern entstehen vorhabensbedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Baustellenverkehr zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird über zwei Baustraßen, die unmittelbar an die A 6 angebunden werden, bzw. über die St 2223, die Verbindungsstraße zwischen dieser Staatsstraße und der GVS Malmersdorf – Immeldorf sowie die letztgenannte Straße abgewickelt, wobei auch im letzteren Fall die Baufahrzeuge (über die AS Lichtenau) über die A 6 an- und abfahren können. Der mit dem Vorhaben verbundene Baustellenverkehr wird damit nicht durch die im Umfeld der A 6 liegenden Ortschaften hindurch fahren. Die mit dem Baustellenverkehr einhergehenden zusätzlich Belastungen beschränken sich damit auf das unmittelbare Umfeld der A 6 sowie der genannten weiteren Straßenzüge. Sie fallen angesichts der zu erwartenden überschaubaren Anzahl an zusätzlichen

Fahrtbewegungen nicht ins Gewicht und sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vernachlässigbar. Zu erheblichen Umweltauswirkungen führen auch sie nicht.

2.2.1.2 Teilbereich Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Folgendes festzustellen:

Im unmittelbaren Umfeld der A 6 sind die Flächen bereits heute starken Lärm- und Schadstoffemissionen ausgesetzt und dadurch für Erholungsaktivitäten nur in eingeschränktem Maß attraktiv. Das gegenständliche Vorhaben ändert an der heutigen Situation nichts. Es gehen weder sich für Erholungszwecke anbietende Areale verloren noch unterliegen solche Gebiete in stärkerem Maß betriebsbedingten Beeinträchtigungen als bei einem Verzicht auf das Vorhaben.

Die in der Bauzeit durch den Baustellenbetrieb zu erwartenden Störwirkungen unterschiedlicher Art (Lärm- und Schadstoffemissionen, optische Beunruhigung) sind nur vorübergehender Natur und werden mit Blick auf die schon heute bestehende Vorbelastung durch den Fahrzeugverkehr auf der A 6 keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Gewicht auf die Erholungseignung des betroffenen Raums mit sich bringen.

Die Wegeverbindungen im Untersuchungsgebiet können größtenteils auch während der Bauphase genutzt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die heute existierenden Straßen- und Wegeverbindungen wieder uneingeschränkt nutzbar. Auch insoweit erkennt die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Derartige Denkmäler, die von Menschen aktuell mit Sinnen wahrgenommen werden können, befinden sich aber, auch nach dem Kenntnisstand des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, nicht im Baufeldbereich. Nach Einschätzung des Landesamtes gibt es lediglich in einem Teilbereich des geplanten Baufeldes eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler (Nähe zu einem bekannten Bodendenkmal und siedlungsgünstige Lage der betreffenden Fläche). Möglicherweise dort im Untergrund ruhende, archäologisch relevante Hinterlassenschaften sind aber derzeit wegen ihrer Überdeckung nicht für Erholungssuchende wahrnehmbar, so dass eine Beeinträchtigung der Erholung durch evtl. mit dem Vorhaben insoweit einhergehende Eingriffe nicht verbunden ist. Erhebliche Umweltauswirkungen sieht die Planfeststellungsbehörde diesbzgl. deshalb auch nicht.

Die genannten Aspekte des Vorhabens im Teilbereich Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den unten stehenden Gliederungspunkt C. 2.2.6 verwiesen. Da gerade der Bereich der Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete nach nationalem Recht
- § 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Insbesondere FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete sowie geschützte Biotope/Biotopverbundsysteme dienen (auch) dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

Auf der Grundlage der genannten Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen

- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen
- c) Mittel
 - Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
 - Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
 - Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Danach sind mit dem Vorhaben in mehrfacher Hinsicht sehr hohe Beeinträchtigungen verbunden:

So werden – wenn auch nur vergleichsweise kleinflächig – mit Landröhricht bestandene Flächen versiegelt. Darüber hinaus wird im Rahmen der baulichen Abwicklung des Vorhabens in weitere wertvolle Biotopflächen eingegriffen; davon betroffen sind – obgleich zum großen Teil nur sehr kleinflächig – weitere Landröhrichtflächen, mesophile Hecken bzw. Gebüsche, Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen alter Ausprägung, mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen und gewässerbegleitende Wälder mittlerer Ausprägung. Ferner gehen infolge der für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Beseitigung von autobahnbegleitenden Gehölzstrukturen potentielle Lebensstätten für geschützte Vogelarten verloren, die in derartigen Strukturen brüten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden aber unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt (siehe dazu im Einzelnen unter C. 3.3.6.2.2).

FFH Gebiete bzw. Europäische Vogelschutzgebiete werden infolge des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt (siehe dazu im Einzelnen unter C. 3.3.6.1.1). Die Vorhabenswirkungen verbleiben hinsichtlich jedes der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 6832371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.

Darüber hinaus entstehen durch das Vorhaben hohe Beeinträchtigungen im Sinn der weiter oben stehenden Definition:

Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 753a führt neben den schon benannten Auswirkungen zu einem Verlust von weiteren Biotopstrukturen/-flächen in gewissem Ausmaß. Dies betrifft mäßig extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen, mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte, artenarme Grünlandflächen sowie straßenbegleitende Grünflächen. Weitere mäßig extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen, mäßig artenreiche sowie artenarme Säume und Staudenfluren, gewässerbegleitende Wälder junger Ausprägung, Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen unterschiedlicher Zusammensetzung junger und mittlerer Ausprägung, Fließgewässer, naturferne Gräben, artenarme Grünlandflächen, Intensivgrünlandflächen sowie straßenbegleitende Grünflächen werden im Rahmen der Bauabwicklung zeitweilig herangezogen.

Biotopverbundsysteme bzw. Lebensraumbeziehungen werden infolge des Vorhabens nicht (zusätzlich) beeinträchtigt. Das vorhandene Trassenband der A 6 bildet bereits jetzt eine Barriere, durch die Brückenerneuerung an Ort und Stelle entsteht kein merklicher weitergehender nachteiliger Effekt. Die Verkehrsbelastung auf der A 6 nimmt infolge des Vorhabens nicht zu.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die versiegelten, überbauten bzw. bauzeitlich beanspruchten Flächen durch ihre unmittelbare Nähe zur A 6 bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind.

Die ausschließlich für die Bauabwicklung herangezogenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert. Es wird aber dennoch mitunter einige Zeit dauern, bis sich wieder den vorhandenen Beständen zumindest annähernd vergleichbare Strukturen auf den Flächen etabliert haben werden. Daneben ist in den Blick zu nehmen, dass die Wertungen – bis auf die Bewertung, ob FFH-Gebiete bzw. Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben sind – noch ohne Einbeziehung der plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen (siehe dazu u. a. die textlichen Beschreibungen unter C. 2.1.5), erfolgt sind. Mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der BayKompV letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die Eingriffe sind, soweit sie nicht ausgleichbar sind, zumindest ersetzbar. Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sie gleichartig bzw. gleichwertig funktionell kompensiert (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen unter C. 3.3.6.3.7, 3.3.6.3.8 und 3.3.6.3.10). Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt teilweise von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sogar eine positivere Bewertung rechtfertigen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Schutzgütern Fläche und Boden unter C 2.2.3 verwiesen.

2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Die Bewertung der unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Schutzgüter Fläche und Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u. a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Daneben kann auf Schutzbestimmungen des BauGB zurückgegriffen werden. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Um die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d. h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie quantitative Aspekte („Flächenverbrauch“). Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen hier vorkommenden Böden (Talablagerungen, an den Seiten des Rezattals überwiegend Lehrbergschichten, auf der Hochfläche von Blasensandstein überdeckt; siehe Nr. 2.3.3 der Anlage 1 zu Unterlage 1) erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb der neu in Anspruch genommenen Bereiche nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich im Übrigen auch als gravierendste Auswirkung auf die Schutzgüter Fläche und Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Sie führt auch zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft, da auch insoweit die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. In der Regel bedingt ein größerer Flächenverbrauch auch einen größeren Eingriff in andere Schutzgüter, da durch ihn Lebensraum, für die Regeneration des Naturhaushaltes notwendige Ressourcen und landschaftsprägende Einheiten verlorengehen. Auf Grund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung von netto 0,63 ha als sehr hohe Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden zu werten.

Durch das Vorhaben erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Auch bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme ist trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen. In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist insoweit zu differenzieren. Die (dauerhafte) Überbauung von Flächen stellt auch für dieses eine hohe Beeinträchtigung dar. Die nur vorübergehende Beanspruchung von Flächen führt, insbesondere auch wegen deren vorgesehener Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten, bei der auch eine Auflockerung des Oberbodens erfolgen wird (siehe Nr. 4.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1), dagegen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes. Die insoweit mit Vorhaben temporär einher gehenden Auswirkungen werden außerdem durch die im Rahmen der Bauausführung geplanten Schutzvorkehrungen (etwa Befestigung der Flächen, die im Zuge der Bauarbeiten befahren werden, unter Verwendung druckverteiler Materialien, und Ausbildung der Baustraßen im Brückenbereich in der untersten Lage mit Matten/Folien; siehe Nr. 4. 3 der Anlage 1 zur Unterlage i. V. m. S. 32 f. der Unterlage 9.1) schon in gewissem Maß gemindert.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Straßennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zu den Fahrbahnrändern (ca. 10 m beiderseits der Straßenränder) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei allerdings die Vorbelastung durch die schon vorhandenen Verkehrsflächen der Autobahn zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung von den Fahrbahnrändern deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als hoch/sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da vorliegend eine besondere Bedeutung der Böden im Umfeld der A 6 hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht gegeben ist (siehe Nr. 2.3.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1), ist vorhabensbedingten Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Flächen hier allenfalls ein hohes Gewicht zuzumessen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Verwirklichung des Vorhabens in diesen Bereich hineinragen, wird eine Beeinträchtigung der dortigen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungsfächen beidseits der A 6 (vgl. etwa Unterlage 5 Blatt 1), außerhalb des Brückenbereichs jenseits des genannten 10 m-Bereichs. Soweit beidseits des Bauwerks BW 753a in Zukunft noch innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist, wird der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung jedenfalls zu gering sein, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchungen zufolge der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher. Schädliche Bodenveränderungen i. S. v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bzgl. der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C. 2.2.7 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des WHG, des BayWG sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist, und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i. V. m. Art. 31 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können (§ 52 WHG).

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen der §§ 78 und 78a WHG i. V. m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.2.4.1 *Oberflächengewässer*

Das im Bereich des neuen Bauwerks BW 753a anfallende Straßenoberflächenwasser wird nach der festgestellten Planung zukünftig erstmals gesammelt und über zwei Sedimentationsschächte der Fränkischen Rezat zugeleitet. Mit diesen Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt auf Grund der Selbstreinigungskraft des Gewässers wird der Gefahr einer Verschmutzung wirksam vorgebeugt. Die Sedimentationsschächte machen es in Zukunft außerdem möglich zu verhindern, dass im Brückenbereich – etwa bei einem Unfall – ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtes Straßenoberflächenwasser in die Rezat gelangen kann. Mit Hilfe dieser Schächte können solche Stoffe bzw. verunreinigtes Wasser vor Erreichen des Gewässers aufgefangen und zurückgehalten werden. Die Sedimentationsschächte können allerdings die durch Tausalzausbringung im Winter im

Straßenabwasser gelösten Chloride nicht abscheiden. Dennoch führt das Vorhaben aus den unter C. 2.1.4.4.1 genannten Gründen zu keiner Erhöhung der Chloridkonzentration im Flusswasserkörper 2_F017 „Fränkische Rezat von oberhalb Ansbach bis Zusammenfluss mit Schwäbischer Rezat. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind daher insoweit als mittel zu bewerten. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass zwar eine Regenrückhaltung auch in Zukunft nicht vorgesehen ist, eine solche auf Grund der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Fränkischen Rezat aus wasserwirtschaftlicher Sicht aber auch nicht für notwendig zu erachten ist. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Fränkische Rezat.

Die in der Bauphase des Vorhabens zeitweilig vorgesehene Einleitung von Grundwasser, das im Bereich verschiedener Baugruben zu deren Trockenhaltung abgepumpt wird, in die Fränkische Rezat zeitigt keine nachhaltigen Auswirkungen. Zum einen finden diese Wassereinleitungen nur in überschaubaren Zeiträumen statt bzw. werden der Rezat im Verhältnis zum dortigen Wasserabfluss nur geringe zusätzliche Wassermengen zugeführt. Zum anderen werden die der Rezat zugeführten Wassermengen allesamt zuvor über mobile Absetzcontainer geführt, um sie zu reinigen und von möglichen Schwebstoffen zu befreien. Insofern sind auch die mit der vorübergehenden Ableitung von Grundwasser in die Fränkische Rezat verbundenen Auswirkungen als mittel zu bewerten.

Das neue Brückenbauwerk BW 753a kommt – wie schon das bestehende Bauwerk – großteils innerhalb des entlang der Fränkischen Rezat festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu liegen. Von der Vorhabensträgerin für geplante Bauzustände sowie den Endzustand nach Umsetzung durchgeführte hydraulische Berechnungen belegen, dass vorhabensbedingt keine merklichen nachteiligen Auswirkungen betreffend den Hochwasserschutz und die Hochwasserrückhaltung entstehen, vor allem auch keine wesentlichen Einflüsse auf den Hochwasserabfluss und die Wasserstände im Hochwasserfall. Die Anzahl der Brückenpfeiler verringert sich sogar etwas gegenüber heute, wodurch geringfügig Rückhalteraum dazu gewonnen wird. Insofern sind die insoweitigen Auswirkungen des Vorhabens auch als allenfalls mittel einzustufen.

Den während der Bauabwicklung möglichen Gefährdungen der Fränkischen Rezat kann mit den im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 5 V_{FFH} geplanten Vorkehrungen sowie den ergänzend unter A. 3.2 diesbzgl. verfügten Nebenbestimmungen wirksam begegnet werden. Die u. U. dennoch zeitweise nicht zu vermeidenden Einwirkungen sind nicht nachhaltiger Natur, so dass die baubedingten Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer nur als mittel einzustufen sind.

2.2.4.2 Grundwasser

Ein relevantes Gefährdungspotential kann sich infolge der Lage des Vorhabens im Randbereich eines Trinkwasserschutzgebiets ergeben. Es kommt am äußeren Rand der weiteren Schutzzone des südlich der A 6 festgesetzten Wasserschutzgebietes zu liegen.

Die Gefahr der Beeinträchtigung durch Überbauung und Verschmutzung ist aber nicht nur unter dem Aspekt der Berührung festgesetzter Schutzzone eines Wasserschutzgebietes, sondern auch unter Einbeziehung von außerhalb dieser Schutzzone liegenden Grundwassereinzugsgebieten und potentiellen Grundwasseranstrombereichen zu bewerten. Die Gefahr der Beeinträchtigung durch Überbauung und Verschmutzung wird dabei im Bereich der Brunnenstandorte und der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes grundsätzlich als sehr hoch, in der weiteren Schutzzone als hoch und im Grundwassereinzugsgebiet sowie

in etwaigen Grundwasseranstrombereichen als mittel bewertet. Weitere Beurteilungskriterien in diesem Zusammenhang sind Durchfahrungslängen, geplante Bauwerke innerhalb der potentiell kritischen Durchfahrungsgebiete, Untergrundverhältnisse, Qualität und mögliche Schädigung der Deckschichten, Durchlässigkeit des Untergrundes sowie die mögliche Grundwasserfließgeschwindigkeit.

Das neue Brückenbauwerk BW 753a berührt randlich die weitere Schutzzone des betroffenen Wasserschutzgebietes. Die Grenze der Schutzzone verläuft im Vorhabensbereich unmittelbar entlang des südlichen Fahrbahnrandes der A 6. Fahrbahnränder der A 6 selbst liegen allerdings auch künftig nicht innerhalb des Schutzgebietes. Gegenüber dem heute bestehenden Zustand ergibt sich damit insoweit keine nennenswerte Veränderung. Da das Straßenoberflächenwasser im Brückenbereich derzeit – wie bereits dargelegt – ohne Vorreinigung direkt der Fränkischen Rezat zugeführt wird, die nach Passieren des Brückenbauwerks in das Wasserschutzgebiet eintritt, bewirkt die nunmehr vorgesehene Behandlung des dort anfallenden Straßenabwassers in gewissem Umfang sogar eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz. Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen aus dem Bereich des Bauwerks BW 753a in das Grundwasser werden durch die geplanten Sedimentationsschächte stark gemindert. Andererseits sichert dem Grundwasser im Umfeld der Brücke zukünftig von einem Teilbereich der A 6, dessen Niederschlagswasser bereits heute breitflächig versickert, noch etwas mehr Straßenoberflächenwasser zu (ca. 3,58 l/s), wodurch sich möglicherweise der verkehrsbedingte Schadstoffeintrag in den Untergrund innerhalb des Wasserschutzgebietes im Vergleich zum heutigen Zustand in – wenn auch sehr geringem Maß – erhöhen könnte. Im Talraum der Fränkischen Rezat stehen im Untergrund vor allem schwach bindige und bindige Sande und weiche, teilweise breiige, sandige Tone an (siehe Nr. 2.3.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach kommt diesen quartären Ablagerungen nur eine geringe Schutzfunktion für das Grundwasser zu. Die Seiten des Rezattals werden überwiegend von Lehrbergschichten gebildet (Gipskeuper), auf der Hochfläche sind diese von Blasensandstein (Sandsteinkeuper) überdeckt. Dort sind unterschiedlich geardete Sandsteine mit Tonsteinlagen zu finden. Die Dammschüttungen vor Ort bestehen aus Sanden sowie Tonen. Nur in den Bereichen, in den überwiegend tonige Böden vorkommen, haben diese eine Bedeutung als Filter (siehe nochmals Nr. 2.3.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Bei dieser Sachlage sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser diesbzgl. insgesamt als hoch zu bewerten. Die Lage im Grenzbereich der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes, die geplante Straßenentwässerung sowie die geologischen Gegebenheiten vor Ort begründen ein Gefährdungspotential für das Grundwasser, dem eine Einstufung als (nur) mittel nicht gerecht würde. Auf der anderen Seite ist vor allem mit Blick auf die schon heute durch die Trasse der A 6 sowie deren Entwässerung für das Grundwasser gegebene Gefährdungslage, an der sich vorhabensbedingt keine gravierenden Veränderungen ergeben, die Annahme von mehr als hohen Auswirkungen auch nicht gerechtfertigt.

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen an sich entstehen außerdem durch Flächenneuversiegelung, da dadurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden oder – etwa in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Im Umfang von netto 0,63 ha werden vorliegend Flächen neu versiegelt. Erschwerend kommt hinzu, dass das vorhabensbetreffende Gebiet vergleichsweise niederschlagsarm ist. Die Jahresniederschlagssumme liegt zwischen 650 mm und 750 mm (vgl. etwa die auf der Seite https://www.lfu.bayern.de/wasser/hydrometeorologische_parameter/hydrometeorologie_auswertung/niederschlag/index.htm abrufbare Karte zum mittleren Jahresniederschlag in Bayern), sodass sich gerade bei dieser Situation Versiegelungen ungünstig auf die Grundwasserneubildung auswirken. Auch insoweit sind die Auswirkungen des Vorhabens als hoch einzustufen.

Unmittelbare vorhabensbedingte Eingriffe in das Grundwasser sind daneben mit dem Niederbringen von Bohrpfählen in den Untergrund zur Gründung des neuen Bauwerks BW 753a sowie der als Baubehelfe vorgesehenen Traggerüste verbunden. Die Bohrpfähle werden im Bereich der Widerlager und der Pfeiler (je Unterbau sechs bzw. acht Bohrpfähle) sowie der Traggerüste (je Traggerüst vier Bohrpfähle) jeweils in eine Tiefe von ca. 15 - 25 m unter Gelände niedergebracht. Dabei wird jeweils der oberste Grundwasserhorizont durchörtert. Eine nachhaltige Beeinflussung des betroffenen Grundwasserleiters durch die Bohrpfähle ist aber nicht zu erkennen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Grundwasserströmung. Greifbaren nachteiligen Einflüssen auf die Eigenschaften des Grundwassers bzw. seiner chemischen Zusammensetzung wirken die geplante Art und Weise der Herstellung der Bohrpfähle (Herstellung in Ortbetonbauweise; Frischbeton wird im Mantelrohr eingebracht, so dass keine Stützflüssigkeiten o. ä. im Bohrloch erforderlich werden; kurzzeitige Verfestigung des Betons) sowie die diesbzgl. ergänzend unter A. 4.4 verfügten Nebenbestimmungen (u. a. nur Verwendung chromatarmer Zemente für die Bohrpfähle, Ausbildung der Pfähle wasserundurchlässig und dicht abschließend mit dem umliegenden Gestein, ausschließlich Verwendung von Wasser in Trinkwasserqualität als Spülmittel bei Spülbohrungen) entgegen. Auch die während der Bauphase zeitweilig im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler, bestimmte Traggerüste und die geplanten Sedimentationsschächte) notwendigen Spundwandverbauten lassen, u. a. wegen ihrer kompakten Ausmaße und der nur geringen Eindringtiefe in das Grundwasser, keine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters besorgen. Die Auswirkungen der Bohrpfahlgründungen sowie der bauzeitlichen Spundwandverbauten auf Grundwasser stuft die Planfeststellungsbehörde deshalb als mittel ein.

Das Grundwasser ist darüber hinaus dadurch berührt, dass es in mehreren Teilbereichen des vorgesehenen Baufeldes zeitweilig lokal abgesenkt und abgeleitet werden muss. Diese temporären Grundwasserabsenkungen werden aber nur zeitlich und räumlich begrenzt Auswirkungen zeitigen. Soweit nicht ohnehin nur einmalig Grundwasser abzupumpen ist (wie bei der Herstellung der einzelnen Bohrpfähle), sondern über gewisse Zeiträume Wasser abgeleitet werden muss, sind die jeweils anfallenden, unter C. 2.1.4.4.2 bereits näher beschriebenen Wassermengen vergleichsweise gering und bewegen sich durchweg unterhalb von 5 l/s je Baugrube. Nach Beendigung der Absenkungen werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln; irreversible Auswirkungen sind nicht zu besorgen. Dementsprechend werden die insoweit entstehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auch als mittel eingestuft.

2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

2.2.5.1 Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Weil die unmittelbar an die Fahrbahnen der A 6 angrenzenden Flächen sowie die Areale unterhalb des Bauwerks BW 753a nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit auch nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.2.5.2 *Klima*

Für die Bewertung der unter C. 2.1.4.5.2 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld des Bauwerks BW 753a. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erkennen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich i. S. d. UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich solche klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die bestehende Trasse der A 6 und das schon vorhandene Brückenbauwerk bereits eine erhebliche Vorbelastung gegeben ist und das Vorhaben demgegenüber keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das lokale Klima mit sich bringt (auch nicht durch die verkehrsbedingten Emissionen), insbesondere auch keine Luftleitbahnen stärker als heute schon beeinträchtigt werden, kommt es durch die Verwirklichung des Vorhabens im Ergebnis nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die allenfalls als von mittlerer Schwere einzustufen sind.

2.2.6 **Schutzgut Landschaft**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)

- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich der Straßenkörper in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken sowie Lärmschutzeinrichtungen am Fahrbahnrand Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Führung auf einem Damm auf Grund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. In Bezug auf die Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden dabei Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Der Schwellenwert von 1,5 m entspricht etwa der Augenhöhe des Menschen und der Schwellenwert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme/Lärmschutzeinrichtungen mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald

- Beeinträchtigung durch Dämme/Lärmschutzeinrichtungen mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
 - Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m
- c) Mittel
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
 - Beeinträchtigung von sonstigem Wald
 - Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des betroffenen Raums durch das Trassenband der A 6 sowie das bestehende Brückenbauwerk bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die erstmalige Errichtung des gegenständlichen Brückenbauwerks, das eine Gesamtstützweite von 248 m aufweist und beinahe 40 m breit ist (siehe u. a. Unterlage 16.2 Blatt 1), sowie der daran anschließenden Strecken der A 6 in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen, zumal das Brückenbauwerk am Rand eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zu liegen kommt. Durch den an Ort und Stelle der bestehenden Brücke vorgesehenen Neubau des Bauwerks BW 753a und seiner konkreten Ausgestaltung wird die bereits gegebene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die vom noch vor Ort stehenden Brückenbauwerk ausgeht, aber nicht merklich intensiviert. Es darf angenommen werden, dass die im Vergleich geringfügige Vergrößerung der Gesamtstützweite des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird, zumal auch im Rahmen des Ersatzneubaus die Gestalt des Brückenbauwerks als solches nicht gravierend verändert wird (siehe dazu Tabelle 3 < S. 27 oben > der Anlage 1 zu Unterlage 1).

Zu sehr hohen Beeinträchtigungen in vorstehendem Sinn kommt es allerdings durch die baubedingt notwendige Beseitigung von mesophilen Gebüsch/Hecken im Umfang von ca. 200 m² und von Einzelbäumen/Baumreihen/Baumgruppen unterschiedlicher Art und Ausprägung im Ausmaß von ebenso ca. 200 m² (siehe S. 49 der Unterlage 9.1). Zu einer Beeinträchtigung mittlerer Qualität im Sinne der vorstehenden Definition führt der für die Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges Malmersdorf – Rückersdorf im Bereich der Querung des Brückenbauwerks notwendige Geländeabtrag, der eine Tiefe von bis zu 3 m erreicht und sich auf eine Länge von etwa 65 m erstreckt (siehe Unterlage 6 Blatt 3). Der mit der Vergrößerung der Gesamtstützweite des Brückenbauwerks verbundene Geländeabtrag bis in etwa auf das Höhenniveau des Talraums der Fränkischen Rezat im Bereich des westlichen Widerlagers erstreckt sich auf einen Bereich von nur etwa 16 m (siehe Unterlage 6 Blätter 1 und 2). Trotz seiner Ausdehnung in eine Tiefe von bis zu etwa 12 m stellt er damit wegen seiner Kleinräumigkeit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der vorstehenden Definition dar. Er ist zudem unabhängig davon auch dadurch, dass er sich unmittelbar an den Talraum anschließt und diesen optisch nur sehr geringfügig erweitert, auch nicht besonders augenfällig.

Da aber auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des neuen Brückenbauwerks in die Landschaft beitragen. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen

getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen. Letzteres gilt erst recht mit Blick darauf, dass bei der Bewertung auch die Vorbelastung einzubeziehen ist (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zum Denkmalschutz sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Auf der Grundlage der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Erkenntnisse, nach denen eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler im Bereich des geplanten Baufeldes liegt, ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern derzeit nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und sogar in ihrem Bestand gefährdet sein. Den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen unter A 3.1.4 und A 3.4 so weit wie möglich Rechnung getragen. Den unter C. 2.1.4.7 dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität der Beeinträchtigung mittlere bis hohe Bedeutung zu.

2.3 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Abs. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch

deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (vgl. Numberger in Zeitler, BayStrWG, Stand März 2020, Art. 38 Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereiteten Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 753a ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Insoweit ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn. 182 m. w. N.). Im Hinblick darauf, dass Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG) und nach § 3 Abs.1 Satz 2 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind, ist hier ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Die A 6 ist Teil der Europastraße E 50 und verbindet als wichtige transeuropäische Verkehrsachse in West-Ost-Richtung Frankreich und Deutschland mit verschiedenen osteuropäischen Staaten wie Tschechien, der Slowakei, der Ukraine und Russland. Innerhalb Deutschlands verbindet sie u. a. die Wirtschaftsräume Saarbrücken, Mannheim/Ludwigshafen und Nürnberg miteinander. Die A 6 ist zudem Bestandteil des transeuropäischen Netzes (siehe Karten 0.4 und 5.4 des Anhangs I der VO (EU) 1315/2013) und stellt eine von (nur) drei überregionalen Ost-West-Verbindungen in Süddeutschland dar.

Das Bauwerk BW 753a ist wiederum integraler Bestandteil der A 6. Es überführt die Autobahn über die Fränkische Rezat, die GVS Malmersdorf – Immeldorf und einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Das Bauwerk wurde 1972 im Zuge des Neubaus der A 6 errichtet. Beim Bau wurde Spannstahl verwendet, der aus heutiger Sicht als von Spannungsrisskorrosion gefährdet anzusehen ist. Es wurde deshalb 2018 anhand der Maßgaben der „Handlungsanweisung zur Überprüfung und Beurteilung von älteren Brückenbauwerken, die mit vergütetem, spannungsrisskorrosionsgefährdetem Spannstahl erstellt wurden (Handlungsanweisung Spannungsrisskorrosion)“, Ausgabe 06/2011, auf ein ausreichendes Ankündigungsverhalten hin untersucht (siehe Nr. 2.1 der Unterlage 1). Unter Spannungsrisskorrosion ist eine chemische und/oder elektrochemische Korrosion eines Werkstoffes unter gleichzeitiger Einwirkung eines Korrosionsmediums und einer statischen Zugbeanspruchung zu verstehen. Spannungsrisskorrosion läuft meist unerkannt ab und kann bei für diese Korrosionsart empfindlichen Spannstählen zu einer Werkstoffzerstörung führen. Das Versagensbild ist in der Regel ein plötzlicher und verformungsarmer Bruch der beanspruchten Stähle zumeist ohne eine mit bloßem Auge sichtbare Korrosionsausbildung. Brücken, in die der gefährdete Spannstahl eingebaut wurde, können in sich ein Risiko bergen, sofern sich der Versagenszustand des Tragwerks nicht rechtzeitig ankündigt und spontan eintreten kann. Ein ausreichendes Ankündigungsverhalten und damit eine Risikominimierung ist gegeben, wenn sich bereits frühzeitig und unter Gebrauchslasten eine deutlich erkennbare Rissbildung einstellt,

noch bevor unter voller Verkehrsbeanspruchung die Tragsicherheit auf ein unzulässig niedriges Niveau fällt (siehe Nr. 1 der genannten Handlungsanweisung). Grundidee der Untersuchung zum Ankündigungsverhalten ist es, rechnerisch zu überprüfen, ob sich ein sukzessiver Spannstahlausfall durch Rissbildung am Bauwerk anzeigt und sich somit ein drohender Biegebruch rechtzeitig ankündigt (Riss vor Bruch), oder ob der Spannstahlausfall unmerklich so lange fortschreitet und die örtliche Tragfähigkeit abmindert, bis sich ein Biegebruch plötzlich und unangekündigt einstellen kann. Eine ausreichende Vorankündigung ist dann gegeben, wenn im Nachweis der Restsicherheit ein gewisses, in der Handlungsanweisung für erforderlich erachtetes Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird (Nr. 3.2 der genannten Handlungsanweisung). Die von der Vorhabensträgerin durchgeführte Untersuchung des Bauwerks BW 753a hat indes ergeben, dass keine ausreichende Restsicherheit für den Überbau des bestehenden Bauwerks festgestellt werden kann, so dass die Gefahr eines verformungsarmen Bruchs ohne Vorankündigung besteht (siehe wiederum Nr. 2.1 der Unterlage 1). Dies stellt sowohl eine Gefahr für die Verkehrssicherheit auf der A 6 als auch die Sicherheit der Verkehrswege, die unter dem Bauwerk hindurch verlaufen, dar.

Das Bauwerk genügt damit in Bezug auf seine Verkehrssicherheit – bereits heute und unabhängig von der zukünftigen Entwicklung der verkehrlichen Belastung der A 6 – nicht mehr den an es zu stellenden Anforderungen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im Bereich des Brückenbauwerks besteht damit zeitnaher Handlungsbedarf; das schließt gleichzeitig ein Zuwarten bis zur Umsetzung des geplanten, aber noch nicht unmittelbar bevorstehenden 6-streifigen Ausbaus der A 6 im betreffenden Bereich (siehe dazu etwa unten unter C. 3.3.2) aus. Dass das Bauwerk im Rahmen der letzten Bauwerks-hauptprüfung nach DIN 1076 nur die Zustandsnote 2,9 nach der insoweit bis 4,0 reichenden Notenskala erreichte, bestätigt den bestehenden Handlungsbedarf. Das Bauwerk ist zudem durch zahlreiche altersbedingte Schäden wie Abplatzungen mit freiliegender Bewehrung, Durchfeuchtungen und Rissbildungen gekennzeichnet (siehe nochmals Nr. 2.1 der Unterlage 1).

Mit Blick darauf verfängt auch der Vortrag im Anhörungsverfahren, der die Notwendigkeit des Vorhabens mit Hinweis auf eine Sanierung der existierenden Brücke vor ca. 20 Jahren, bei der diese mit Spannseilen ausgestattet worden sei, in Frage stellt, nicht. Trotz dieser Sanierung weist die Brücke aktuell den beschriebenen unzureichenden Zustand auf.

Mit Blick auf die Ergebnisse der durchgeführten Nachrechnungen, auf das Alter des Bauwerks und seinen allgemeinen Erhaltungszustand ist deshalb eine Erneuerung des Bauwerks an gleichem Ort unumgänglich.

Durch einen Neubau des Brückenbauwerks nach den aktuell allgemein anerkannten Regeln der Technik werden die Defizite hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit beseitigt; gleiches gilt für potentielle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf der A 6 sowie den unter dem Brückenbauwerk hindurch verlaufenden Verkehrswegen.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes unabdingbar. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nur (auch) mit Hilfe leistungsfähiger Straßen erreichen.

Gemäß Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Nach Grundsatz 4.2 des LEP soll das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Damit steht das gegenständliche Vorhaben in Einklang; es zielt gerade darauf, die Nutzbarkeit der A 6 im vorhabensbetreffenen Bereich auf Dauer zu gewährleisten.

Mit den verkehrsbezogenen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) geht das Vorhaben ebenso konform. Nach dem Ziel 4.1.1.2 soll durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur die Erreichbarkeit aller Gemeinden – insbesondere der zentralen Orte – verbessert sowie die Verkehrssicherheit erhöht werden. Unabhängig davon, inwieweit dieses als solches bezeichnete Ziel wegen seiner Formulierung als sog. „Soll“-Ziel vorliegend die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG angesprochene Verbindlichkeit beanspruchen kann (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, NVwZ 2011, 821 Rn. 8 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4.15 – juris Rn. 39 f.), kann jedenfalls festgehalten werden, dass das Vorhaben diesem Ziel entspricht; es dient der dauerhaften Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der A 6 im Vorhabensbereich. Mit dem Ziel 4.2.1.1 des Regionalplans, wonach der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 6 in der Region beschleunigt realisiert werden soll, steht das Vorhaben ebenso in Einklang, nachdem die festgestellte Planung so ausgestaltet ist, dass sie im Bereich des Brückenbauwerks BW 753a in Zukunft für sechs durchgehenden Fahrstreifen Platz bietet (siehe dazu noch unten unter C. 3.3.3.2). Ebenso trägt das Vorhaben dem Grundsatz 4.2.1 des Regionalplans Rechnung. Danach ist anzustreben, die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr zu verbessern; insoweit führt das Vorhaben jedenfalls zu keinem nachteiligen Effekt. Auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat explizit bestätigt, dass das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans im Kapitel Verkehr entspricht.

Nach Grundsatz 7.1.5 des LEP sollen ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden. Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayLplG bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu „berücksichtigen“ sind. Im Unterschied zu den „Zielen der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und Art. 2 Nr. 2 BayLplG stellen Grundsätze keine landesplanerische Letztentscheidung dar. Die verbindliche Rechtsgeltung einer bestimmten Planaussage ist dem Rechtscharakter eines Grundsatzes der Raumordnung fremd. Vielmehr haben sie den Rang eines Abwägungsbelangs (BVerwG, Urteil vom 04.04.2012, NVwZ 2012, 1314 Rn. 298). Die festgestellte Planung trägt dem Grundsatz 7.1.5 des LEP weitgehend Rechnung.

Insbesondere wird in Gewässer im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im wesentlichen nur kleinräumiger Natur und führen nicht zu einer merklichen Beeinträchtigung von Naturräumen als solchen. Allerdings werden vorhabensbedingt ökologisch wertvolle Grünlandflächen in Anspruch genommen. Dies beschränkt sich aber auf die dauerhafte Inanspruchnahme sehr kleinflächiger autobahnnaher Areale (siehe S. 49 f. der Unterlage 9.1 sowie Unterlage 9.2). Die zusätzlich zeitweilig für die Bauabwicklung benötigten Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten wieder renaturiert (siehe etwa Nr. 5.2 der Unterlage 9.1 sowie Unterlage 9.3, dort als „Rekultivierung“ bezeichnet), sie gehen damit nicht dauerhaft verloren. Unter Berücksichtigung dessen misst die Planfeststellungsbehörde insgesamt den für das Vorhaben sprechenden Gründen (siehe dazu oben unter C. 3.2) mehr Gewicht als den hinter dem Grundsatz 7.1.5 des LEP stehenden Belangen zu. Im Ergebnis ist es gerechtfertigt, die dem Grundsatz zu Grunde liegenden Zielsetzungen, soweit das Vorhaben in einem Spannungsverhältnis mit diesen steht, hinter diejenigen des gegenständlichen Vorhabens hintanzustellen. Die festgestellte Planung hat nur sehr lokal Konfliktpunkte mit dem genannten Grundsatz des LEP und berücksichtigt diesen, insbesondere durch die flächenmäßig nur sehr geringen dauerhaften Verluste von ökologisch wertvollen Grünlandflächen, dennoch so weit wie möglich. Demgegenüber besteht ein dringendes öffentliches Bedürfnis zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens, das nicht anderweitig zufriedenstellend befriedigt werden kann.

Hinsichtlich des unter 7.1.6 des LEP statuierten Grundsatzes gilt Ähnliches. Nach diesem Grundsatz sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden und die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Derartige Wanderkorridore werden infolge des Vorhabens nicht mehr als derzeit in Mitleidenschaft gezogen. Soweit infolge der vorhabensbedingten Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen Lebensräume von Tieren verloren gehen, beschränkt sich dieser Verlust auf vergleichsweise kleine Flächen (siehe etwa Tabelle 19 der Unterlage 9.1, dort S. 19 unten und 20 oben: vorhabensbedingt wird eine Fläche von 0,63 ha versiegelt und eine weitere Fläche von 0,93 ha anderweitig überbaut). Auch insoweit ist es gerechtfertigt, die dem genannten Grundsatz zu Grunde liegenden Zielsetzungen, soweit das Vorhaben in einem Spannungsverhältnis mit diesen steht, hinter diejenigen des gegenständlichen Vorhabens hintanzustellen. In diesem Zusammenhang gilt ebenso, dass die Planung nur lokal Konfliktpunkte mit dem genannten Grundsatz des LEP aufweist und das hinter dem Grundsatz stehende Anliegen unter den gegebenen Umständen so weit wie möglich dennoch berücksichtigt wird. Das öffentliche Bedürfnis für das gegenständliche Vorhaben wiegt auch insoweit deutlich schwerer.

Soweit unter 7.1.6 des LEP das Ziel statuiert wird, ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten, steht das Vorhaben damit in Einklang. Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der bereits heute gegebenen Biotopvernetzungen; namentlich ist mit ihm keine Unterbrechung von bestehenden Funktionsbeziehungen oder dgl. verbunden.

Hinsichtlich des unter 7.1.1 des Regionalplans der Region Westmittelfranken statuierten Ziels, wonach die naturnahen Biotope der Region als ökologische Regenerationzellen erhalten werden sollen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht feststellen, dass dieses „Ziel“ als Ziel der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und Art. 2 Nr. 2 BayLplG zu qualifizieren ist. Ziele der Raumordnung sind danach verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Zwar können auch landesplanerische Aussagen

in Gestalt einer Soll-Vorschrift die Merkmale eines Ziels der Raumordnung erfüllen. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die betreffende Vorschrift auch ohne förmliches Zielabweichungsverfahren eine Ausnahme von der Zielbindung zulässt, jedenfalls im Wege der Auslegung auf der Grundlage des Raumordnungsplans hinreichend bestimmt oder doch bestimmbar sind. Dagegen entfalten Soll-Vorschriften, die dem nachgeordneten Planungsträger bei der Einschätzung, ob ein atypischer Fall vorliegt, einen eigenen Abwägungsspielraum einräumen, keinen Verbindlichkeitsanspruch. Mit dem Merkmal der Atypizität allein sind die Fallgestaltungen, bei denen die Regelvorgaben der Vorschrift nicht gelten sollen, nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar beschrieben. Der Plangeber muss vielmehr selbst Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle liefern. Auch abstrakte Kriterien können zur Identifizierung einer landesplanerisch gebilligten Atypik und damit zur Bestimmbarkeit genügen. Lässt sich aus den Zielvorstellungen des Plangebers und dem Normzusammenhang der Regelung im Wege der Auslegung der atypische Fall bestimmen, kann die für die Ziele der Raumordnung vorausgesetzte Letztverbindlichkeit bejaht werden (BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, NVwZ 2011, 821 Rn. 10).

Dem Regionalplan der Region Mittelfranken ist allerdings bzgl. des unter 7.1.1 statuierten „Ziels“ nichts Hinreichendes dafür zu entnehmen, wann ein atypischer Fall anzunehmen ist, der auch ohne ein Zielabweichungsverfahren von der Zielbindung dispensiert. In dem bezeichneten „Ziel“ selbst findet sich hierzu nichts. Auch in der das „Ziel“ betreffenden Begründung findet sich insoweit lediglich die Aussage, dass die noch vorhandenen Biotope (Feldgehölze, Restwaldbestände, Streuobstanlagen usw.) möglichst erhalten und auch neue ökologische Regenerationszellen, z. B. im Zuge von Verfahren der Ländlichen Entwicklung sowie Maßnahmen der Landschaftspflegeverbände, Städte und Gemeinden, geschaffen werden, ohne dadurch die Interessen der bäuerlichen Landwirtschaft zu beeinträchtigen. Hieraus ergibt sich nichts dafür, wann nach den Vorstellungen des Plangebers ohne förmliche Befreiung die Regelvorgabe des betreffenden „Ziels“ nicht gelten soll. Mithin entfaltet die Zielvorstellung in 7.1.1 keinen Verbindlichkeitsanspruch, sondern ist lediglich im Wege der Abwägung zu berücksichtigen. Im Ergebnis misst die Planfeststellungsbehörde auch den für das Vorhaben streitenden Belangen ein größeres Gewicht zu als den hinter dem „Ziel“ 7.1.1 stehenden Anliegen. Für die Umsetzung des Vorhabens besteht – wie bereits erläutert – ein dringendes öffentliches Bedürfnis. Demgegenüber sind allenfalls kleinräumig naturnahe Biotope in autobahnnaher Lage betroffen, für den Eingriff in diese Biotope wird im Rahmen des Vorhabens zudem durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen eine adäquate Kompensation erbracht (siehe dazu näher unter C. 3.3.6.3). Dies rechtfertigt die Zurückstellung der hinter dem „Ziel“ 7.1.1 stehenden Belange.

Nach dem Ziel 7.1.3.2 des Regionalplans soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Das Vorhaben kommt am Rand eines solchen Vorbehaltsgebietes zu liegen (siehe Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zum Regionalplan). Ungeachtet dessen, dass es auch diesem „Ziel“ einerseits an der hinreichenden Bestimmung der Voraussetzungen eines atypischen Falls mangelt, bei dem ohne Zielabweichungsverfahren von dem Ziel abgewichen werden darf, und dass das „Ziel“ auf der anderen Seite auch kein Ergebnis landesplanerischer Abwägung darstellt, das einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe nicht zugänglich ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, NVwZ 2011, 821 Rn. 7), da es dem Rechtsanwender nur eine Gewichtungsvorgabe im Rahmen des Abwägungsprozesses macht, steht das Vorhaben mit dieser „Zielvorgabe“ in Einklang. Mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten und die autobahnnaher Lage der betroffenen Flächen erscheint es schon zweifelhaft, ob vorliegend besonders schutzwürdige Landschaftsteile im vorstehenden Sinn betroffen sind. Unabhängig

davon sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete keine Schutzgebiete im Sinn des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Sie fassen auf Regionsebene jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, die nach dem Naturschutzrecht eines besonderen Schutzes bedürfen (siehe die Begründung des Regionalplans zum Ziel 7.1.3.2). Der besonderen Bedeutung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Bedeutsame Talräume“, das u. a. das Haupttal der Fränkischen Rezat umfasst, kann nach der Begründung des Regionalplans insbesondere Rechnung getragen werden, indem Feucht- und Nasswiesen sowie Altwasserarme und naturnahe Wasserläufe als ökologisch bedeutsame Lebensräume erhalten bzw. wiederhergestellt werden, ökologisch bedeutsame Rückzugs- und Regenerationsräume von der Erholungsnutzung freigehalten werden, Überflutungen soweit als möglich sichergestellt sowie Grundwasserabsenkungen vermieden werden und aus Gründen der Ornithologie und der Erholung die ökologische und landschaftliche Qualität erhalten oder verbessert wird. Dem trägt die festgestellte Planung Rechnung. Soweit Feuchtwiesen für das Vorhaben herangezogen werden, bewegt sich der davon betroffene Flächenumfang in sehr geringem Ausmaß, zudem ist nur eine bauzeitliche Beanspruchung vorgesehen. In Gewässerläufe wird nicht eingegriffen. Ein Einfluss des Vorhabens auf die Erholungsnutzung in seinem Umfeld ist nicht erkennbar. Gleiches gilt hinsichtlich der Häufigkeit und des Ausmaßes von Hochwasserereignissen an der Fränkischen Rezat. Grundwasserabsenkungen sind nur in gewissem Umfang während der Bauzeit vorgesehen (siehe Nr. 4.1 der Unterlage 18.1), nach Ende der Bauarbeiten werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder den heute gegebenen annähern. Im Ergebnis wiegt deshalb die konkret inmitten stehende Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Gründen weniger schwer. Für das Vorhaben besteht – wie schon dargelegt – ein öffentliches Bedürfnis, das nicht auf andere Weise zufriedenstellend befriedigt werden kann. Insbesondere besteht wegen der durch den Trassenverlauf der A 6 vorgegebenen Anbindungs- und Zwangspunkte auch keine Möglichkeit, das Vorhaben an anderer Stelle außerhalb des Vorbehaltsgebiets zu verwirklichen. Im Hinblick darauf muss trotz des dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet beizumessenden besonderen Gewichts das hieran bestehende Integritätsinteresse zurücktreten, zumal der Eingriff in Bezug auf die Gesamtgröße des Gebietes zu vernachlässigen ist. Auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken sieht, da die Erneuerung des Brückenbauwerks BW 753a in bestehender Lage erfolgt, keine erhebliche negative Berührung der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Mit dem unter 7.1.3.4 des Regionalplans der Region Westmittelfranken formulierten Ziel, wonach das Europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden soll, geht die festgestellte Planung konform. Unabhängig davon, dass auch diesem „Ziel“ keine hinreichende Eingrenzung von atypischen Fällen zu entnehmen ist, bei denen es auch ohne förmliches Zielerreichungsverfahren nicht verbindlich sein soll, führt das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (siehe dazu näher unter C. 3.3.6.1.1).

Der Grundsatz 7.2.3.2 des Regionalplans, nach dem es von besonderer Bedeutung ist, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten, wird von der festgestellten Planung schließlich ebenso hinreichend berücksichtigt. Dem Grundsatz liegt die Absicht zu Grunde, die breitflächige Überschwemmung der Täler hinzunehmen, um ihre wasserwirtschaftlichen Wirkungen, wie Dämpfung der Scheitelabflüsse und Beitrag zur Grundwasserneubildung zu erhalten. Dem trägt das Vorhaben hinreichend Rechnung. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserrückhalt, es entstehen keine wesentlichen Veränderungen bzgl. des Hochwasserabflusses und der Wasser-

stände im Hochwasserfall. Einen zusätzlichen Eingriff von Gewicht in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet bedingt das Vorhaben folglich nicht; die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens für das Überschwemmungsgebiet beschränken sich auf die Dauer der Bauzeit (siehe Nr. 5 der Unterlage 18.1). Zudem ist auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass für das Vorhaben ein gewichtiges öffentliches Bedürfnis besteht; dieses rechtfertigt die mit ihm insoweit einhergehenden geringfügigen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat dementsprechend festgestellt, dass durch das Vorhaben keine für die Raumordnung relevanten dauerhaften Auswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der Ziele und Grundsätze in 7.1.5 und 7.1.6 LEP hat sie auf die Bewertung der zuständigen Fachstellen verwiesen; diese haben im Rahmen des Verfahrens allesamt dem Vorhaben nicht widersprochen. Im Ergebnis erhebt die höhere Landesplanungsbehörde aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat ebenso keine Einwendungen vorgebracht. Soweit er wegen der Berührung des FFH-Gebiets „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“, mehrerer kartierter Biotope sowie des Überschwemmungsgebiets der Fränkischen Rezat eine intensive Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen (insbesondere höhere und untere Naturschutzbehörde sowie Wasserwirtschaftsamt Ansbach) für notwendig hält, wurde dem mit der Beteiligung der genannten Stellen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Genüge getan. Diese Stellen haben sich – jedenfalls unter gewissen Maßgaben, die im Wesentlichen als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen wurden – mit dem Vorhaben einverstanden gezeigt.

Es kann daher festgehalten werden, dass das Vorhaben den maßgeblichen, auf die Infrastruktur bezogenen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans der Region Westmittelfranken entspricht und den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung auch nicht anderweitig zuwiderläuft.

3.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Die Planfeststellungsbehörde ist dabei aber nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen ist der Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, NVwZ 1996, 788, 791, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555, 557; Beschluss vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435). Die Planung einer Maßnahme, die zu einem nicht unerheblichen „Landschaftsverbrauch“ führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. „Null-Variante“ in Frage kommt, d. h. auf die Umsetzung des Vorhabens ganz verzichtet wird.

Die Null-Variante ist vorliegend allerdings auszuschneiden. Ein weiteres Beibehalten des jetzigen Bauwerkszustands ist mit Blick auf die unter C. 3.2 bereits dargelegten Unzulänglichkeiten des mittlerweile in die Jahre gekommenen Brückenbauwerks sowie die daraus möglicherweise entstehenden Folgen für die Verkehrssicherheit auf der A 6 keine in Frage kommende Option. Eine Sanierung bzw. Ertüchtigung des Bestandsbauwerks kommt ebenso nicht ernsthaft in Betracht. Langfristige Verstärkungsmaßnahmen anstatt eines Ersatzneubaus sind generell nur zielführend, wenn

sie gleichzeitig zu einer durchgreifenden Tragfähigkeitsverbesserung führen. In die wirtschaftliche Abwägung zwischen einer umfassenden Verstärkung und einem Ersatzneubau sind außer der Bewertung des Gesamtbauwerks hinsichtlich Stand- und Verkehrssicherheit sowie der Gebrauchstauglichkeit außerdem auch Maßnahmen zur Verkehrsführung des bauzeitlichen Verkehrs und die Bedeutung des Bauwerks für die Verkehrsinfrastruktur einzubeziehen (siehe S. 29 der „Handlungsanweisung zur Überprüfung und Beurteilung von älteren Brückenbauwerken, die mit vergütetem, spannungsrissskorrosionsgefährdetem Spannstahl erstellt wurden (Handlungsanweisung Spannungsrissskorrosion)“, Ausgabe 06/2011). Mit Blick auf die schon erwähnten Ergebnisse der Nachrechnung des Bauwerks, seinen schlechten baulichen Zustand und die den Ausführungen unter C. 3.2 zu entnehmende Verkehrsbedeutung des Bauwerks BW 753a stellt hernach auch eine Instandsetzung des bestehenden Bauwerks keine gangbare Option dar. Hinzu kommt außerdem, dass der Gesetzgeber einen Bedarf für einen 6-streifigen Ausbau der A 6 in dem Streckenabschnitt, in dem das Bauwerk liegt, verbindlich festgestellt hat (§ 1 Abs. 2 FStrAbG i. V. m. lfd. Nr. 156 der Anlage (zu § 1 Abs. 1 Satz 2) FStrAbG); siehe auch Nr. 1.1.3 der Unterlage 1), die Planungen für den 6-streifigen Ausbau der A 6 im Abschnitt östlich AS Herrieden bis östlich AS Lichtenau laufen auch bereits (vgl. etwa Nrn. 1.5 und 2.1 der Unterlage 9.1). Infolge dessen müsste das bestehende Bauwerk ohnehin in absehbarer Zeit erneuert werden; eine bauliche Erweiterung von jahrzehntealten Brückenbauwerken mit deutlichen Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen um einzelne Fahrstreifen entspricht, unabhängig von der Frage der adäquaten baulichen Umsetzbarkeit, nicht den Geboten der Wirtschaftlichkeit.

Es verbleibt vorliegend deshalb nur die Möglichkeit, das bestehende Bauwerk durch ein neues Bauwerk zu ersetzen. Es liegt auf der Hand, dass nur ein Ersatzneubau am gleichen Ort wie das bestehende Bauwerk in Frage kommt. Alle anderen insoweit denkbaren Alternativen, die ein Verlassen des jetzigen Bauwerksstandorts beinhalten, würden wegen des damit verbundenen zusätzlichen Eingriffs in die Umwelt abseits des bestehenden Bauwerksstandorts zu deutlich größeren Auswirkungen auf Umweltbelange führen. Darüber hinaus würde wegen der bei diesen Alternativen auch entstehenden Notwendigkeit, die A 6 auf einer im Vergleich wesentlich längeren Strecke anpassen zu müssen, auch der finanzielle Aufwand jeweils deutlich größer ausfallen als bei einem Ersatzbau an gleichem Ort.

In Bezug auf die möglichen Varianten für einen Ersatzneubau an Ort und Stelle ist festzustellen, dass diese sich nur hinsichtlich der Konstruktionsart des Brückenbauwerks unterscheiden. Die insoweit in Frage kommenden Varianten differieren auf Grund der örtlichen Randbedingungen bzgl. ihrer Auswirkungen auf die Umgebung und die Umwelt nur in sehr geringem Maß. Mit Blick darauf sowie unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten hält es die Planfeststellungsbehörde mit der Vorhabensträgerin für sachgerecht, das neue Brückenbauwerk in konstruktiver und optischer Hinsicht an das noch vor Ort stehende Bauwerk anzulehnen. Bei dem noch existierenden Bauwerk handelt es sich um ein 8-feldriges Brückenbauwerk mit einer Gesamtstützweite von 232 m, das aus zwei Teilbauwerken besteht. Der Überbau des Bauwerks besteht aus Spannbetonhohlkästen mit einer Konstruktionshöhe von 2 m. Der Ersatzneubau für das Brückenbauwerk ist als 6-feldriges Bauwerk mit zwei getrennten Teilbauwerken geplant, d. h. die Stützweiten zwischen den einzelnen Brückenpfeilern vergrößern sich moderat gegenüber heute (das Bestandsbauwerk weist Einzelstützweiten von 26 m bis 30 m auf, das neue Bauwerk Stützweiten zwischen 30 m und 45 m). Die Konstruktionshöhe der Überbauten des in Plattenbalkenbauweise geplanten Bauwerks beträgt 2,40 m. Damit orientiert sich das neue Bauwerk trotz gewisser Unterschiede insgesamt dennoch weitgehend an dem durch das noch vorhandene Bauwerk gesetzten Rahmen. Lediglich die Widerlager des neuen Bauwerks werden, um eine Kollision der Gründung des bestehenden und des neuen Bauwerks zu verhindern, nach außen versetzt, wodurch sich die

Gesamtstützweite des neuen Bauwerks auf 248 m (und damit insgesamt um 16 m) vergrößert (siehe zum Ganzen Nr. 1.3 der Unterlage 1).

3.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhabensteile sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung der Planung insoweit orientiert sich hierbei vor allem an den mit ARS 07/2009 vom 23.06.2009 bekannt gegebenen und mit Schreiben der (vormaligen) Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 23.02.2010, Gz. IID9-43411-003/09, zur Anwendung eingeführten „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)“, Ausgabe 2008. Die in den vorgenannten Regelwerken vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die derzeit anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120, 1122). Die festgestellte Planung hält sich im Wesentlichen an die Maßgaben der RAA. Soweit von ihnen abgewichen wird, erweist sich dies ebenso in der Gesamtschau als sachgerecht und ausgewogen; insbesondere sind diese Abweichungen auch in verkehrssicherheits-technischer Hinsicht nicht kritisch.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird hinsichtlich der technischen Parameter im Einzelnen auf die Ausführungen in den Nrn. 4.3 und 4.4 der Unterlage 1, der Unterlage 11 sowie die Darstellungen in den Unterlagen 5, 6 und 14.2 verwiesen.

3.3.3.1 *Trassierung*

Die A 6 ist auf Grund ihrer kontinentalen Verbindungsfunktion der Straßenkategorie AS 0 zuzuordnen (siehe Nr. 1.1.4 der Unterlage 1 sowie Tabelle 9 der RAA), so dass nach Nr. 3.2 und Tabelle 9 der RAA die Entwurfsklasse EKA 1 A für die Ausgestaltung der gegenständlichen Planung maßgeblich ist. Den Maßgaben der RAA für diese Entwurfsklasse entspricht die festgestellte Planung im Wesentlichen. Die im gegenständlichen Streckenabschnitt den einzelnen schon vorhandenen Straßenbestandteilen zu Grunde liegenden Trassierungsparameter werden dabei in der Planung unverändert beibehalten (siehe Nr. 4.1.1 der Unterlage 1). Die Beibehaltung der schon vorzufindenden Trassierungsparameter ist hier sachgerecht, da vorliegend nur in einen kurzen Abschnitt der schon bestehenden Strecke der A 6 eingegriffen wird, so dass eine starke Anlehnung an die Merkmale und Ausgestaltung des Straßenbestandes geboten ist, um eine einheitliche Streckencharakteristik zu gewährleisten (siehe zu diesem Gesichtspunkt etwa Nrn. 2.1, 2.2 und 4.1 der RAA).

Die Planung beinhaltet im Bereich des Brückenbauwerks einen Kreisbogen mit einem Radius von 7.000 m, an sich westlich ein weiterer Kreisbogen mit einem Radius von 7.050 m anschließt (siehe etwa Unterlage 5 Blatt 1 sowie die Blätter 1 und 2 der Unterlage 6). Der Mindestradius von Kreisbögen in der Entwurfsklasse EKA 1 A beträgt nach der Tabelle 12 der RAA demgegenüber nur 900 m (siehe auch Tabelle 1 der Unterlage 1). Da zwei Kreisbögen vorhanden sind, die gleich gerichtet sind und einen nahezu identischen Radius aufweisen, sind hier keine Übergangsbögen zwischen verschiedenen Kreisbögen (Klothoiden) nötig; auf Grund der geringen Winkeländerung der Kurve ist die Elementfolge Übergangsbogen – Kreisbogen – Übergangsbogen nicht möglich. Die in diesem Fall nach Nr. 5.2.3 der RAA im Regelfall notwendige Mindestbogenlänge von 300 m ist in der festgestellten Planung bei beiden Kreisbögen gegeben (siehe Blätter 1 und 2 der Unterlage 6).

Die nach Nr. 4.3.1 der Unterlage 1 vorgesehenen Längsneigungen der Fahrbahnen liegen mit Werten zwischen 0,242 % und 1,962 % (Richtungsfahrbahn Nürnberg) bzw. 0,242 % und 2,014 % (Richtungsfahrbahn Heilbronn) unterhalb der Maßgabe der RAA betreffend die Höchstlängsneigung in ihrer Tabelle 14 von 4 %. Die Zielvorgabe aus Nr. 5.3.1 i. V. m. Nr. 8.4.4 der RAA, zur Gewährleistung der Straßenentwässerung im Regelfall eine Mindestlängsneigung im Bauwerksbereich von 0,7 % einzuhalten, wird allerdings mit der Planung nicht erfüllt, nachdem im Bauwerksbereich die Längsneigung auf beiden Richtungsfahrbahnen nur 0,242 % beträgt (siehe Unterlage 5 Blatt 1 sowie Blätter 1 und 2 der Unterlage 6). Diese Abweichung ist aber zur Gewährleistung einer einheitlichen Streckencharakteristik und der nahtlosen Einpassung des neuen Brückenbauwerks in die gegebene Trassierung der A 6 geboten; dieser Gesichtspunkt rechtfertigt im Einzelfall auch eine Abweichung von in den RAA genannten Grenzwerten (vgl. Nr. 1.2 der RAA). Die Planung nimmt insoweit die derzeitige technische Ausgestaltung der A 6 auf und führt sie fort (vgl. etwa Nr. 1.2 der Unterlage 1). Hiergegen bestehen in der Gesamtschau keine Bedenken, auch nicht mit Blick auf die Belange der Verkehrssicherheit. Insbesondere war der gegenständliche Bereich trotz der auch schon jetzt gegebenen Unterschreitung der von den RAA für notwendig erachteten Mindestlängsneigung bislang nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde nicht durch gehäufte Unfälle o. ä. gekennzeichnet, auch Probleme auf Grund einer unzureichenden Entwässerung der Fahrbahnen infolge der geringen Längsneigung wurden nicht bekannt. Eine Erhöhung der Längsneigung auf 0,7 % würde zudem eine deutliche Vergrößerung des baulich anzupassenden Bereichs der A 6 beidseits des Brückenbauwerks nach sich ziehen.

Die in der Planung zu Grunde gelegten Wannenhalmesser liegen im Bereich des Brückenbauwerks sowie in den daran unmittelbar anschließenden Streckenbereichen, die Gegenstand der festgestellten Planung sind, deutlich oberhalb des von den RAA für die Entwurfsklasse EKA 1 A in der Tabelle 15 insoweit vorgegebenen Mindestmaßes von 8.800 m (siehe die Eintragungen in Unterlage 5 Blatt 1 sowie in den Blättern 1 und 2 der Unterlage 6). Kuppen befinden sich nicht im Vorhabensbereich.

Die sich aus Tabelle 16 der RAA ergebende Mindesttangentiallänge von 120 m bei Um- und Ausbauvorhaben gewährleistet die festgestellte Planung ebenso, wie sich aus Tabelle 1 der Unterlage 1 sowie den entsprechenden Eintragungen in den Blättern 1 und 2 der Unterlage 6. Die der Planung zu Grund liegenden Tangentiallängen bewegen sich sogar geringfügig oberhalb des in der genannten Tabelle der RAA aufgeführten Regelmindestwerts von 150 m.

Die vorgesehenen Fahrbahnquerneigungen betragen im Bereich des Brückenbauwerks sowie in den daran unmittelbar anschließenden Streckenbereichen, die bereits im Rahmen dieses Vorhabens baulich mit einer für einen 6-streifigen Fahrbahnquerschnitt geeigneten Fahrbahnbreite versehen werden (in Unterlage 5 Blatt 1 werden diese Bereiche als "Ausbaubereich endgültiger Querschnitt" bezeichnet), jeweils 2,5 % und entsprechen damit der Mindestvorgabe von Nr. 5.6.2 der RAA (siehe S. 17 unten der Unterlage 1, Unterlage 5 Blatt 1 sowie Blätter 1 und 3 der Unterlage 6). Die dort sowie in Nr. 8.4.3 genannte zulässige Höchstquerneigung im Zuge von Brückenbauwerken von 5 % wird bei weitem nicht erreicht. Den sich aus Bild 23 der RAA ergebenden Anforderungen betreffend den bei einer bestimmten Querneigung notwendigen Kurvenradius (und umgekehrt) genügt die festgestellte Planung ebenso. Da die Richtungsfahrbahnen der A 6 im Vorhabensbereich jeweils zum äußeren Fahrbahnrand geneigt sind (siehe etwa Unterlage 5 Blatt 1 sowie Unterlage 14.2 Blatt 1, sog. Dachprofil), findet sich an der zur Kurvenaußenseite gelegenen Richtungsfahrbahn eine sog. negative Querneigung zur Kreisbogenaußenseite hin. Eine solche darf nach Nr. 5.6.2 der RAA nur 2,5 % betragen;

dem genügt die festgestellte Planung. Da die Kreisbögenradien im Vorhabensbereich größer als 4.000 m sind, bedarf es nach Tabelle 17 der RAA auch keiner Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei nasser Fahrbahn.

Dass Vorgaben aus Nr. 5.4 der RAA bzgl. der räumlichen Linienführung im Rahmen der festgestellten Planung nicht hinreichend beachtet werden, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich (vgl. auch Nr. 4.3.4 der Unterlage 1). Die nach Nr. 5.5.2 i. V. m. Bild 19 der RAA erforderlichen Haltesichtweiten sind ebenso gegeben (siehe nochmals Nr. 4.3.4 der Unterlage 1 sowie die in den Blättern 1 und 2 der Unterlage 6 enthaltenen Sichtweitenbänder).

3.3.3.2 Querschnitt

Die Fahrbahn der A 6 weist derzeit im vorhabensbetroffenen Bereich zwei Fahrstreifen und einen Ausfädelungstreifen in Fahrtrichtung Nürnberg und zwei Fahrstreifen und einen Einfädelungstreifen in Fahrtrichtung Heilbronn auf. Die Anzahl der für den Verkehr nutzbaren Fahrstreifen verändert sich im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens nicht (siehe Nrn. 1.1.1, 1.2 und 4.4.1 der Unterlage 1).

Da aber, wie bereits unter C. 3.3.2 dargelegt, der Gesetzgeber einen Bedarf für einen 6-streifigen Ausbau der A 6 in dem Streckenabschnitt, in dem das Bauwerk BW 753a liegt, verbindlich festgestellt hat und die Planungen für 6-streifigen Ausbau der A 6 im Abschnitt östlich AS Herrieden bis östlich AS Lichtenau auch bereits laufen, entspricht es sachgerechter und vorausschauender Handhabung, beim Ersatzneubau des Bauwerks 753a baulich bereits einen Fahrbahnquerschnitt vorzusehen, der auch ausreichend Platz für sechs durchgehende Fahrstreifen bietet. Einen solchen Fahrbahnquerschnitt sieht die festgestellte Planung auch vor. Dies ist im Übrigen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung sachangemessen. Wie sich aus den Darlegungen in Nr. 2.4.2 der Unterlage 1 ergibt, prognostiziert die anlässlich des Ausbaus der A 6 zwischen der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern und der AS Schwabach-West erstellte Verkehrsuntersuchung im Abschnitt zwischen der AS Ansbach und der AS Lichtenau für das Jahr 2035 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 67.600 Kfz/24 h. Bei einer Verkehrsbelastung in dieser Größenordnung ist bereits der Einsatzbereich für den 6-streifigen Fahrbahnquerschnitt RQ 36 eröffnet (siehe Bild 4 der RAA). Dementsprechend sieht die festgestellte Planung im Bauwerksbereich zutreffend einen Fahrbahnquerschnitt vor, der sich an dem Regelquerschnitt RQ 36 B aus Bild 8 der RAA orientiert und zusätzlich noch jeweils einen Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen beinhaltet (vgl. etwa den in Unterlage 5 Blatt 1 abgedruckten Schnitt C – C); in den unmittelbar daran anschließenden Streckenabschnitten ist ein Regelquerschnitt geplant, der sich an dem RQ 36 entsprechend Bild 3 der RAA orientiert und ebenso z. T. zusätzlich noch Einfädelungs- bzw. Ausfädelungstreifen mit umfasst (siehe Nrn. 1.1.1, 1.2, 1.3, 2.4.2, 4.1.1 und 4.4.1 der Unterlage 1, die Schnitte A – A und B – B in Unterlage 5 Blatt 1 sowie Unterlage 14.2 Blatt 1). Die Bereiche, die bereits jetzt baulich mit einer entsprechenden Fahrbahnbreite ausgebildet werden, sind in der Unterlage 5 Blatt 1 mit dem Zusatz „Ausbaubereich endgültiger Querschnitt“ gekennzeichnet; sie erstrecken sich auf beiden Richtungsfahrbahnen jeweils von Bau-km 752+900 bis 753+230.

Der im Anhörungsverfahren mehrfach erhobenen Forderung nach einem „sofortigen Ausbau der Brücke auf sechs Spuren“ wird damit der Sache nach Rechnung getragen; es wird lediglich für den Zeitraum bis zum Abschluss des 6-streifigen Ausbaus der A 6 im betreffenden Streckenabschnitt nur die heute bereits vorzufindende Fahrstreifenanzahl abmarkiert und für den allgemeinen Verkehr geöffnet (siehe nochmals Nrn. 1.1.1, 1.2 und 4.4.1 der Unterlage 1). Zur Freigabe aller Fahrstreifen, denen der in der Planung gewählte Fahrbahnquerschnitt Platz bietet, für den allgemeinen Verkehr sind deshalb in Zukunft keine Bauarbeiten größeren Umfangs, die

in entsprechendem Umfang Immissionen verursachen können, mehr nötig; es sind dann nur noch neue Fahrbahnmarkierungen aufzubringen. Ein „4-spuriger Ausbau“, wie er in diesem Zusammenhang behauptet wird, ist mit Blick auf die bereits bestehende – und auch nach Umsetzung des Vorhabens dem Verkehr zur Verfügung stehende – Anzahl an Fahrstreifen (siehe dazu etwa unter B. 1) im Rahmen der gegenständlichen Planung nicht vorgesehen.

Um die Streckenbereiche, die mit einem sich an dem Regelquerschnitt RQ 36 anlehnenden Straßenquerschnitt versehen werden, nahtlos und fließend an die anschließenden Streckenabschnitte anzubinden, wird auf den beiden Richtungsfahrbahnen jeweils von Bau-km 752+820 bis 752+900 (westlich des Bauwerks) sowie von Bau-km 753+230 bis 753+250 (östlich des Bauwerks) der breitere Straßenquerschnitt auf den bestehenden verzogen (siehe Unterlage 5 Blatt 1 sowie Nrn. 1.2 und 4.4.1 der Unterlage 1). Die vorgesehene Ausgestaltung der Verziehungen ist ebenso sachgerecht und nicht zu beanstanden. Die geplanten Verziehungslängen bewegen sich mit 80 m bzw. 20 m zwar unterhalb der in Nr. 8.1.3 i. V. m. Bild 66 der RAA für Zusatzfahrstreifen an Um- und Ausbaustrecken genannten Verziehungslängen von mindestens 200 m, die insoweit als Orientierungswerte herangezogen werden können. In Anbetracht des Umstandes, dass vorliegend aber nur schon vorhandene Fahrstreifen teilweise etwas verbreitert werden, ohne dass ein zusätzlicher Fahrstreifen hinzukommt, erscheinen die gewählten Verziehungslängen hier als ausreichend und gleichzeitig auch aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht als unkritisch.

Damit während der Baudurchführung eine sichere Führung des gesamten Verkehrs auf einer Richtungsfahrbahn gebündelt gewährleistet werden kann (sog. 4+0-Verkehrsführung, siehe Nr. 9 der Unterlage 1), müssen die beiden Richtungsfahrbahnen außerdem östlich und westlich des Bauwerks im Anschluss an die erwähnten Fahrbahnverziehungen im Bereich zwischen Bau-km 752+635 und 752+820 sowie Bau-km 753+305 (Richtungsfahrbahn Heilbronn) bzw. 753+320 (Richtungsfahrbahn Nürnberg) und 753+420 auf jeweils 12,50 m Breite verbreitert werden (siehe Nrn. 1.2 und 4.4.1 der Unterlage 1). Die beiden Richtungsfahrbahnen werden dabei jeweils um 1 m verbreitert (vgl. S. 31 oben der Unterlage 1). Diese Verbreiterungen sind sachangemessen und gerechtfertigt; aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere zum Einsatz von Schutzeinrichtungen zum Trennen der Fahrtrichtungen, ist eine Richtungsfahrbahnbreite von mindestens 12 m notwendig (siehe Nr. 8.7 der RAA). Der bauzeitlichen Abwicklung des Verkehrs dienen auch die östlich und westlich des Bauwerks (von Bau-km 752+635 bis 752+713 im Anschluss an eine bereits von Bau-km 752+713 bis 752+770 bestehende Überfahrt und von Bau-km 753+310 bis 753+480 im Anschluss an bereits die von Bau-km 753+235 bis 753+310 vorhandene Überfahrt) neu vorgesehenen Mittelstreifenüberfahrten. Mit Hilfe dieser Überfahrten wird während der Baudurchführung der Verkehr von einer Richtungsfahrbahn auf eine andere übergeleitet (siehe Nr. 8.3 der RAA). Die unter Einbeziehung der schon vorhandenen Überfahrten geplante Längen der Mittelstreifenüberfahrten insgesamt von 135 m bzw. 245 m entsprechen den einschlägigen Vorgaben der RAA bzw. liegen oberhalb dieser für den Regelfall geltenden Vorgaben, ohne dass dies vorliegend Grund zur Beanstandung ergibt.

Die Querschnittgestaltung und -aufteilung im Detail ist aus den Querschnittsdarstellungen in Unterlage 5 Blatt 1 sowie Unterlage 14.2 Blatt 1 und Unterlage 16.2 Blatt 1 ersichtlich. Dort ist jeweils deutlich erkennbar, dass im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens nur die derzeit bereits vorhandene Fahrstreifenanzahl dem allgemeinen Verkehr zur Verfügung gestellt wird und die mit der Wahl eines am Regelquerschnitt RQ 36 bzw. RQ 36 B orientierten Straßenquerschnitts einhergehende Mehrbreite der A 6 bzw. des Brückenbauwerks in Gestalt von überbreiten Seitenstreifen abmarkiert wird und nicht für den Verkehr nutzbar ist.

Der Gesamtquerschnitt des neuen Brückenbauwerks beträgt 39,45 m (siehe den Querschnitt in Unterlage 16.2 Blatt 1; dort sind auch die einzelnen Brückenbestandteile bemaßt). Es ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass dieser Querschnitt mit Blick auf die an das Brückenbauwerk zu stellenden Anforderungen überdimensioniert wäre.

Die GVS Malmersdorf – Immeldorf wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert (siehe etwa Nr.4.9 der Unterlage 1 sowie Nr. 1.6 der Unterlage 11); der heute vorhandene Fahrbahnquerschnitt steht unverändert in Zukunft zur Verfügung.

Der öffentliche Feld- und Waldweg zwischen Malmersdorf und Rückersdorf wird im Endzustand auf einer Länge von ca. 150 m nach Westen verlegt, da der heutige Wegeverlauf durch Brückenpfeiler überbaut wird (siehe etwa Nr. 4.9 der Unterlage 1 sowie Unterlage 5 Blatt 1). Damit der Weg auch während der Bauzeit vom Verkehr genutzt werden kann, wird er zunächst provisorisch in östliche Richtung verlegt (siehe Unterlage 16.1 Blatt 1). In die im Endzustand vorgesehene Lage kann der Weg nicht unmittelbar verlegt werden, da sich im Bereich der dafür geplanten Trasse derzeit noch das Widerlager des vorhandenen Brückenbauwerks befindet. Der provisorisch hergestellte Wegeverlauf wird nach Ende der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Sowohl im provisorischen bauzeitlichen Zustand als auch im Endzustand wird der öffentliche Feld- und Waldweg nach der festgestellten Planung wie der vorhandene Weg mit einer befestigten Breite von 4,5 m und einer Kronenbreite von 6 m (zusätzlich zur 4,5 m breiten Fahrbahn kommen noch zwei je 0,75 m breite Bankette hinzu) ausgebildet (siehe Nrn. 1.5 und 7.3 der Unterlage 11 sowie Unterlage 14.2 Blatt 2). Diese Abmessungen sind im Übrigen auch mit Blick auf IV. (2) Nr. 1 a) der mit dem ARS Nr. 28/2003 veröffentlichten „Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“ nicht zu beanstanden; die danach für zweistreifige Verbindungswege mit starkem Begegnungsverkehr im Regelfall vorzusehenden Abmessungen sind sogar noch etwas großzügiger als die in der festgestellten Planung gewählt.

Unmittelbar südlich bzw. nördlich des Brückenbauwerks BW 753a sind parallel zum Bauwerk Wartungswege zwischen der GVS Malmersdorf – Immeldorf bzw. dem öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Malmersdorf und Rückersdorf und der Fränkischen Rezat vorgesehen; sie dienen der regelmäßigen Bauwerksprüfung und -überwachung sowie der baulichen Unterhaltung des Brückenbauwerks. Hierzu sind derartige Wege nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik regelmäßig – und so auch hier – nötig (siehe Nr. 8.4.1 der RAA). Die Wartungswege sind jeweils mit einer Breite von 4 m geplant (siehe Unterlage 14.2 Blatt 3 sowie Nrn. 1.7 - 1.10 der Unterlage 11). Dies erweist sich angesichts der Ausmaße der Fahrzeuge, mit denen diese Wege vom Autobahnbetriebsdienst üblicherweise befahren werden, als sachgerecht und nicht überdimensioniert (vgl. auch Bild 1 der RAA; danach benötigen Lkw einschließlich des seitlichen Bewegungsspielraums nach Nr. 4.2.2.1 der RAA bereits einen Raum von bis zu 3,75 m Breite).

Zu den beiden Sedimentationsschächten, die nördlich der Widerlager des Bauwerks BW 753a geplant sind, sind Betriebszufahrten von der GVS Malmersdorf – Immeldorf bzw. vom zwischen Malmersdorf und Rückersdorf verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg vorgesehen (siehe Nrn. 1.4 und 1.11 der Unterlage 11). Diese Zufahrten dienen der regelmäßigen Unterhaltung der Sedimentationsschächte; auf sie kann nicht verzichtet werden (vgl. etwa Nr.7.1 der RAS-Ew). Die Zufahrten sind mit einer befestigten Breite von 4 m geplant. Auch dies ist mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen bzgl. der Abmessungen der üblicherweise vom Autobahnbetriebsdienst für Wartungswege genutzten Fahrzeuge nicht als überzogen zu beanstanden.

Westlich des Brückenbauwerks BW 753a sind für die Bauabwicklung zwei Baustraßen entlang der A 6 (je eine südlich und nördlich der Autobahn) vorgesehen. Über diese Baustraßen, die an die Richtungsfahrbahnen der A 6 angebunden werden, können Baufahrzeuge die westlich der Fränkischen Rezat liegenden Baufeldbereiche von der Autobahn aus anfahren bzw. auf diese auffahren. Die Fahrzeuge fahren dabei über die Richtungsfahrbahn Nürnberg an und gelangen über die südlich der Autobahn vorgesehene Baustraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Malmersdorf und Rückersdorf. Von dem Weg aus gelangen die Baufahrzeuge auch in Gegenrichtung über die nördlich der A 6 geplante Baustraße auf die Richtungsfahrbahn Heilbronn der Autobahn. Diese Baustraßen werden nach Ende der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Die beiden Baustraßen sind mit einer befestigten Breite von 5 m und einer Kronenbreite von 7 m geplant (siehe Nrn. 7.1 und 7.2 der Unterlage 11 sowie Unterlage 14.2 Blatt 4 linke Abbildung). Dies erweist sich als sachangemessen und gerechtfertigt. Insbesondere auch mit Blick auf den im Bild 53 der RAA dargestellten Rampenquerschnitt Q1 (dem kleinsten Rampenquerschnitt der RAA), der insoweit zur Orientierung herangezogen werden kann und im Regelmäß eine befestigte Breite von 6 m zuzüglich zweier 1,5 m bzw. wenigstens 1 m breiter Bankette aufweist, stellt sich die Dimensionierung der Baustraßen auch nicht als überzogen groß dar.

Eine weitere Baustraße für Zwecke der Bauabwicklung ist abschnittsweise entlang der GVS Malmersdorf – Immeldorf geplant. Sie dient der Erschließung der östlich der Fränkischen Rezat liegenden Baufeldbereiche. Diese können über die St 2223, die Verbindungsstraße zwischen der St 2223 und der GVS Malmersdorf – Immeldorf sowie die letztgenannte GVS angefahren werden. Da allerdings die GVS im Bereich der Querung des Dorfbächleins wegen der dortigen eingeschränkten Durchfahrtsbreite nicht vom Baustellenverkehr zu nutzen ist, ist im Querungsbereich des Bachs parallel zur GVS eine Baustraße vorgesehen. Auch diese Baustraße wird nach Ende der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Die Baustraße wird nach der festgestellten Planung mit einer befestigten Breite von 6 m und einer Kronenbreite von 8 m ausgebildet (siehe Nr. 7.5 der Unterlage 11 sowie Unterlage 14.2 Blatt 4 rechte Abbildung). Im Hinblick auf die Nutzung der Baustraße im Gegenverkehr sowie die geschwungene Trassenführung der Baustraße, die an ihrem Beginn bzw. Ende entsprechende Lenkbewegungen der Baustellenfahrzeuge notwendig macht, sowie unter Berücksichtigung der in Bild 53 der RAA dargestellten Regelabmessungen des Rampenquerschnitts Q4, der für die Befahrung im Zweirichtungsverkehr konzipiert ist und in diesem Zusammenhang zur Orientierung herangezogen werden kann (der Querschnitt Q4 weist eine befestigte Breite von 7,5 m zuzüglich zweier jeweils 1,5 m breiter Bankette auf), erweist sich auch diese Querschnittswahl als sachangemessen und nicht über das notwendige Maß hinausgreifend.

Südlich des Brückenbauwerks BW 753a ist zu Zwecken der Bauabwicklung schließlich eine Behelfsbrücke über die Rezat vorgesehen (siehe Unterlage 16.1 Blatt 1). Auch diese Brücke wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Sie wird mit einer Querschnittsbreite von 4,5 m zwischen den Geländern ausgebildet (siehe Nr. 7.4 der Unterlage 11); auch insoweit kann die Planfeststellungsbehörde angesichts der konkreten Einzelfallumstände nicht erkennen, dass dies überdimensioniert wäre.

3.3.3.3 *Fahrbahnbefestigung*

In Bezug auf die für die A 6 im Vorhabensbereich vorgesehene Belastungsklasse und Oberbaudicke wird auf die Ausführungen in Nr. 4.4.2 der Unterlage 1 sowie die Unterlagen 14.1 und 14.2 Blatt 1 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hegt im Hinblick auf die zugrunde gelegte Belastungsklasse sowie die eingeplante Oberbaustärke keine Bedenken dahingehend, dass diese überdimensioniert bzw. nicht sachgerecht sein könnten.

Ebenso ist nicht zu erkennen, dass die in der Planung für den öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Malmersdorf und Rückersdorf vorgesehene Wegebefestigung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Der Weg wird wie im Bestand bituminös befestigt (siehe Nr. 1.5 der Unterlage 11); er erhält eine Asphalttragdeckschicht (siehe zu näheren Einzelheiten Unterlage 14.2 Blatt 2).

Die südlich und nördlich des Brückenbauwerks BW 753a vorgesehenen Wartungswege werden ungebunden befestigt (siehe Nrn. 1.7 - 1.10 der Unterlage 11). Die Einzelheiten des vorgesehenen Wegeaufbaus sind der Unterlage 14.2 Blatt 3 zu entnehmen. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, dass dieser Ausbaustandard überzogen wäre. Gleiches gilt hinsichtlich der zwei Betriebszufahrten zu den jeweils nördlich des Brückenbauwerks geplanten Sedimentationsschächten; auch diese werden ungebunden befestigt (siehe Nrn. 1.4 und 1.11 der Unterlage 11).

Die beiden westlich des Brückenbauwerks entlang der A 6 geplanten Baustraßen werden mit einer gebundenen Befestigung versehen (siehe Nrn. 7.1 und 7.2 der Unterlage 11); sie erhalten jeweils eine Asphalttragdeckschicht (siehe näher dazu Unterlage 14.2 Blatt 4 linke Abbildung). Die Baustraße entlang der GVS Malmersdorf – Immeldorf wird nach der festgestellten Planung ebenso mit einer Asphalttragdeckschicht ausgeführt (siehe Nr. 7.5 der Unterlage 11 sowie Unterlage 14.2 Blatt 4 rechte Abbildung). Auch in dieser Hinsicht bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken wegen der Sachgerechtigkeit dieses Wegeaufbaus.

Die GVS Malmersdorf – Immeldorf bleibt, wie bereits erwähnt, baulich unverändert. Nach Ende der Bauarbeiten hält sie im Baubereich aber einen neuen Deckenbelag (Nr. 1.6 der Unterlage 11).

3.3.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in der festgestellten Planung vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen im Wesentlichen den einschlägigen Vorgaben der RAA entsprechen. Soweit von den RAA abgewichen wird, ist die Planung unter den gegebenen örtlichen Bedingungen dennoch als sachgerecht und angemessen anzusehen. Belange der Verkehrssicherheit werden durch die mit der festgestellten Planung verbundenen Abweichungen nicht in unvertretbarem Maß zurückgestellt. Soweit in den RAA keine Maßgaben zu finden sind, erweist sich die Planung im Ergebnis unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände ebenso als sachgerecht.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachgemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass eine reibungslose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick den absehbaren Ausbau der A 6 im verfahrensgegenständlichen Bereich, für den der Gesetzgeber einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

3.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch vorhabensbedingte Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch vorhabensbedingte Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 45), sofern sie die Schwelle der Geringfügigkeit überschreiten (BVerwG, Urteil vom 02.07.2020, NVwZ 2021, 648 Rn. 101 m. w. N.).

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn bzw. soweit den Anforderungen von §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, haben die davon Betroffenen gegen die Vorhabensträgerin einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG stellt allerdings kein zwingendes Gebot dar, sondern nur eine Abwägungsdirektive. Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden. Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerfrei wäre, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange mit hohem Gewicht "zwingend" geboten ist. Ob sich eine Abwägungsdirektive wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 164).

Außerdem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Nach aktueller Rechtslage werden damit die lufthygienischen Immissionsgrenzwerte bzw. Zielwerte der 39. BImSchV angesprochen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekanntgewordenen Belange ist die gewählte Variante der Planung hinsichtlich des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das Bauwerk BW 753a wird hier an der Stelle, an der es bereits heute steht, durch ein neues Bauwerk ersetzt. Hierdurch fallen die notwendigen Eingriffe in Umweltbelange, insbesondere in den Naturhaushalt, geringstmöglich aus; jede andere Situierung des Bauwerks, die mit einem Abrücken vom jetzigen Bauwerksstandort verbunden wäre, würde insoweit zu deutlich größeren Beeinträchtigungen führen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter C. 3.3.2). Dies rechtfertigt es hier in der Gesamtschau, den derzeitigen Bauwerksstandort beizubehalten. Daneben sind einer Veränderung des Bauwerksstandorts durch die bestehende Trassenlage der A 6 und die Notwendigkeit, das neue Bauwerk an diese anzubinden, ohnehin relativ enge Grenzen gesetzt. In diesen Grenzen würde eine Verschiebung des Bauwerks im Ergebnis nicht zu einer Verbesserung des Immissionsschutzes führen. Bedingt durch die örtliche Raumstruktur würde eine Verschiebung zwar bestimmte schutzbedürftige Gebiete in gewissem Umfang von verkehrsbedingten Immissionen entlasten, im Gegenzug aber gleichzeitig zu einer Mehrbelastung anderer derartiger Gebiete führen; solche Gebiete finden sich zu beiden Seiten der A 6 (etwa u. a. auch dem Wohnen dienende Gebiete wie Immeldorf südöstlich und Malmersdorf sowie Waltendorf nordwestlich der Autobahn).

3.3.4.1.2 Lärmvorsorge

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht – wie unter C. 3.3.4.1 bereits angeklungen – nur bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße.

Mit dem Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau gemeint. Ein solcher Neubau einer bis dato nicht existenten Straße erfolgt vorliegend nicht. Die Ersetzung eines bereits existierenden Brückenbauwerks durch ein neues Bauwerk an Ort und Stelle stellt offensichtlich keinen Neubau im vorstehenden Sinn dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 21 betreffend die Schaffung eines drei Ebenen umfassenden Kreuzungsbauwerks an Stelle einer plangleichen Kreuzung).

Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn liegt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV zum einen dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Das Merkmal der "Erweiterung" um einen durchgehenden Fahrstreifen legt nach seinem Wortlaut nahe, dass ein Tatbestand der Lärmvorsorge dann gegeben sein soll, wenn die Kapazität der Straße zur Aufnahme von zusätzlichem Verkehr erhöht wird. Dies ist zunächst der Fall, wenn ein zusätzlicher Fahrstreifen zwischen verschiedenen Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz, also zwischen mindestens zwei Anschlussstellen, geschaffen wird. Darüber hinaus liegt ein Fall der Erweiterung um einen durchgehenden Fahrstreifen aber auch vor, wenn ein zusätzlicher Fahrstreifen im gesamten Planungsabschnitt geschaffen wird und im Nachbarabschnitt eine Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz besteht (BVerwG, Urteil vom 10.04.2019, NVwZ 2019, 1597 Rn. 24). Eine wesentliche Änderung in diesem Sinn ist vorliegend nicht gegeben. Die Anzahl der tatsächlich für den allgemeinen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen der A 6 – nur auf diese kommt es insoweit an – wird im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens nicht verändert

(siehe die Ausführungen unter C. 3.3.3.2). Soweit bereits in der Vergangenheit Veränderungen an der Fahrstreifenanzahl bzw. -aufteilung vorgenommen wurden, ist dies im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens ohne Bedeutung. Insbesondere ist es ohne Belang, ob diese Veränderungen auf einer rechtmäßigen hoheitlichen Maßnahme beruhen. Jeder, der sich durch eine solche Maßnahme in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, kann eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen. Das gilt auch für Vorhaben öffentlicher Planungsträger, die weder in einem Planfeststellungsverfahren noch in einem (anderen) Genehmigungsverfahren behördlich geprüft worden sind. Gegen solche Vorhaben, sollten sie rechtswidrig sein und die Betroffenen in ihren Rechten verletzen, stehen jenen Unterlassungsansprüche und daneben gegebenenfalls auch Leistungsansprüche zu Gebote. Machen die Betroffenen davon keinen Gebrauch und nehmen sie damit die sie belastenden Maßnahmen klaglos hin, so können sie diese Beeinträchtigungen nicht mit einem späteren Vorhaben in Verbindung bringen, das in Wahrheit zu keiner Verschlechterung ihrer Situation führt (BVerwG, Beschluss vom 23.06.1989, NVwZ 1990, 263, 264).

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV liegt auch dann eine wesentliche Änderung vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV gilt gleiches, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird. Ein derartiger erheblicher baulicher Eingriff setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331, 332). Das gegenständliche Vorhaben führt aber zu keiner Steigerung der vorausgesetzten und planerisch gewollten Leistungsfähigkeit (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, NVwZ 1995, 907) der A 6. Die Anzahl der für den Verkehr verfügbaren Fahrstreifen bleibt unverändert, neue Verknüpfungen mit dem umgebenden Straßennetz werden nicht geschaffen. Das Vorhaben hat auch keinen Einfluss auf die Verkehrsmengen auf der A 6; es führt insbesondere nicht zu einer Steigerung deren verkehrlicher Attraktivität. Ein erheblicher baulicher Eingriff in vorstehendem Sinn ist damit nicht gegeben. Der konkrete Umfang der mit einem Straßenbauvorhaben verbundenen Veränderung der schon existierenden baulichen Substanz ist für die Frage, ob ein erheblicher baulicher Eingriff im Rechtssinn gegeben ist, ohne Belang. Dass das gegenständliche Brückenbauwerk im Rahmen des Vorhabens komplett durch ein neues Bauwerk ersetzt wird, ist deshalb bzgl. der Beurteilung der Voraussetzungen eines erheblichen baulichen Eingriffs bedeutungslos. Gleiches gilt bzgl. der sonstigen mit dem Vorhaben verbundenen baulichen (Einzel-)Maßnahmen im Umfeld des Brückenbauwerks.

Unabhängig davon verändert sich auch die Lage der einzelnen Fahrstreifen gegenüber dem bestehenden Zustand praktisch nicht, so dass selbst bei einem – unterstellten – Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffs keine vorhabensbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in den umliegenden Siedlungen in Rechnung zu stellen wäre. Dies schließt zusätzlich eine wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV aus, zumal die Vorhabensträgerin auch eine Ausstattung die Übergangskonstruktionen des Brückenbauwerks mit Lärminderungselementen entsprechend dem Stand der Technik gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesagt hat. Hierdurch wird gleichzeitig auch den hierauf gerichteten Forderungen, die im Anhörungsverfahren erhoben wurden, entsprochen. Soweit im Anhörungsverfahren geltend gemacht wird, durch die baubedingte Entfernung von Bewuchs erhöhe sich der Lärmpegel, ist dem entgegenzuhalten, dass Pflanzenbewuchs bei der Ermittlung der Beurteilungspegel

von Straßen nicht als schalldämmend berücksichtigt wird (siehe Nr. 2.1.4 a. E. der RLS-19), mithin das (Nicht-)Vorhandensein von Bewuchs im Rahmen der normativen Bewertung nach der 16. BImSchV nicht von Relevanz ist und deshalb keinen Einfluss auf die vorstehende Bewertung hat. Unabhängig davon entfalten Gehölze oder dgl. nach dem gegebenen Kenntnisstand ohnehin erst ab einer Bewuchstiefe von etwa 20 m tatsächlich eine nennenswerte Dämpfungswirkung (siehe etwa Zürcher/Frank, Bauphysik, 5. Auflage 2018, unter Nr. 7.3.6). Zudem wird nach der festgestellten Planung während der Bauzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der A 6 im Baustellenbereich auf 80 km/h begrenzt (siehe etwa Tabelle 3 < S. 19 > der Unterlage 9.1), was den von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm in gewissem Umfang mindert. Nach Ende der Bauarbeiten werden entlang der A 6 im Rahmen des Baubetriebs beseitigte Gehölzstrukturen unter Verwendung hochwüchsiger und schnellwachsender Arten wieder neu etabliert (siehe S. 43 f. der Unterlage 9.1). Mit Blick darauf vermag die Planfeststellungsbehörde auch faktisch nicht zu erkennen, dass die vorhabensbedingte (zeitweilige) Beseitigung von Gehölzstrukturen an der Autobahntrasse zu einer greifbaren nachteiligen Veränderung der Lärmbelastung in der Umgebung führt.

Für eine im Anhörungsverfahren geltend gemachte vorhabensbedingte Lärmsteigerung, etwa durch Beschleunigungs- und Bremsvorgänge, bei der vorgesehenen Beibehaltung der heute vorzufindenden Fahrstreifenanzahl und -aufteilung (siehe dazu etwa oben unter C. 3.3.3.2; eine „Verengung“ der Fahrbahn oder dgl. ist mit dem gegenständlichen Vorhaben damit nicht verbunden) vermag die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte zu erkennen. Eine möglicherweise damit (auch) angesprochene zukünftige Zunahme von Lärm infolge einer allgemeinen Verkehrszunahme hängt nicht mit dem gegenständlichen Vorhaben zusammen. Insoweit besteht kein für die Annahme einer wesentlichen Änderung erforderlicher kausaler Zusammenhang (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 29). Eine derartige allgemeine Verkehrssteigerung tritt vollkommen unabhängig von der Umsetzung des Vorhabens ein, das – wie dargelegt – an sich zu keiner Verkehrsmehrung führt.

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist sonach hier nicht eröffnet. Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage der §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV müssen deshalb vorliegend nicht ergriffen werden. Die auf die Herstellung von Lärmschutzvorkehrungen im Zuge der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erhobenen Forderungen und Anträge sind demnach zurückzuweisen. Dies gilt auch hinsichtlich der geforderten Verwendung eines offenporigen Asphaltbelags bzw. (sonstigen) „Flüsterasphalts“; auch hierbei handelt es sich um Lärmschutzmaßnahmen im vorstehenden Sinn. Die im Anhörungsverfahren teilweise hervorgehobenen Besonderheiten bei der Entwässerung von offenporigem Asphalt und den damit u. U. verbundenen (positiven) Einflüssen auf die Verkehrssicherheit bei Regenwetter führen deshalb nicht weiter. Sie helfen nicht darüber hinweg, dass die Vorhabensträgerin vorliegend eben keine Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen braucht. Die betonten Vorteile von offenporigen Straßendeckschichten bei Nässe stellen nur einen Nebeneffekt dar, der für sich genommen nicht zu der Verwendung derartiger Straßenbeläge zwingt. Hinzu kommt außerdem, dass diejenigen Unfälle, die sich im Vorhabensbereich in den vergangenen Jahren ereigneten, nach den zum Unfallgeschehen vorliegenden amtlichen Daten zum größten Teil bei trockener Fahrbahn geschahen.

Das im Anhörungsverfahren geforderte nächtliche Tempolimit ist ebenso abzulehnen. Über die schon dargelegten Gründe hinaus scheidet eine Geschwindigkeitsbegrenzung hier auch deshalb aus, da § 41 BImSchG insoweit schon keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf Teilstrecken können nicht auf § 41 Abs. 1 BImSchG gestützt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2016, NVwZ 2017, 1136

Rn. 20 betreffend Schienenverkehrslärm). Ob ggf. auf der Grundlage des § 45 StVO eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen zu verfügen sein wird, ist außerhalb der Planfeststellung von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (das ist hier die Autobahn GmbH des Bundes, vgl. Nr. 2 der Bekanntmachung der Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben vom Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH des Bundes vom 21.12.2020, BAnz AT 31.12.2020 B5) zu entscheiden. Für eine Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung ist insoweit kein Raum; eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist jedenfalls zur Bewältigung vorhabensbedingter Konflikte nicht erforderlich (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000 – 4 B 94.99 – juris Rn. 17).

Die Forderung nach Lärmmessungen vor Ort ist auf Grund des zuvor Gesagten ebenso zurückzuweisen; die derzeit vor Ort messbare Lärmsituation ist vorliegend für die rechtliche Bewertung ohne Relevanz. Unabhängig finden bzgl. des von öffentlichen Straßen ausgehenden Lärms im Rahmen der 16. BImSchV grundsätzlich keine Messungen statt, sondern es werden, soweit es konkret auf die Höhe einzelner Pegel ankommt, Berechnungen durchgeführt (vgl. § 3 Abs. 1 der 16. BImSchV). Lärmmessungen unterliegen zahlreichen Einflussfaktoren, unter anderem Witterungseinflüssen und Verkehrsbelastungsschwankungen und stellen lediglich Momentaufnahmen dar. Zudem können Messungen zukünftige Verkehrsbelastungen nicht abbilden (siehe Nr. 1 der RLS-19 zum Begriff des Beurteilungspegels).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Wohnbevölkerung im Umfeld des Brückenbauwerks BW 753a – wie dies im Rahmen des Anhörungsverfahrens von zahlreichen Personen geltend gemacht wurde – bereits heute einer starken Lärmbelastung unterliegt, die vom Verkehr auf der A 6 herrührt, und dass diese Belastung in den vergangenen Jahrzehnten insgesamt erheblich zugenommen hat (und sich in Zukunft auch noch weiter erhöhen wird). Eine derart „schleichende“, nicht durch Maßnahmen des Baulastträgers veranlasste oder ausgelöste Veränderung der Verkehrsfunktion und die damit verbundene Steigerung des Verkehrslärms wird nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers aber nicht von § 41 BImSchG erfasst (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, NVwZ 1995, 907, 908).

Die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen hat die Vorhabensträgerin aber nochmals im Rahmen des geplanten, im Rahmen eines gesonderten Verfahrens zu behandelnden 6-streifigen Ausbaus der A 6 im betreffenden Streckenabschnitt zu prüfen, nachdem mit einem derartigen Ausbau offenkundig eine wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV verbunden ist. Hierauf hat auch das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung hingewiesen. Der Vorhabensträgerin ist dies auch bewusst; sie hat die grundsätzliche Notwendigkeit von Lärmschutzanlagen im Zuge des 6-streifigen Ausbaus erkannt und dementsprechend die spätere Errichtung von Lärmschutzwänden im Zuge des Ausbaus bei der statischen Dimensionierung des Bauwerks BW 753a bereits berücksichtigt (siehe Nr. 4.8 der Unterlage 1). Der diesbzgl. Forderung des SG 50 der Regierung ist damit gleichzeitig auch Rechnung getragen. Das exakte Ausmaß des im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus von der Vorhabensträgerin zu leistenden Lärmschutzes ist im Rahmen des diesbzgl. durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zu klären. Der im Anhörungsverfahren geäußerten Forderung, schon im vorliegenden Verfahren zu prüfen, welche Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der A 6 notwendig werden, kann die Planfeststellungsbehörde nicht entsprechen; erst durch den 6-streifigen Ausbau der Autobahn werden von Rechts wegen Lärmschutzmaßnahmen notwendig, so dass deren genauer Umfang auch erst im Rahmen des hierauf bezogenen Verfahrens zu überprüfen und festzulegen ist. Auf die nach dem Autobahnausbau zu erwartenden Immissionspegel an den einzelnen Anwesen in der Umgebung der A 6 kommt es damit vorliegend auch nicht; sie mussten nicht bereits jetzt von der Vorhabensträgerin ermittelt werden. Ebenso ist der zeitliche Horizont des 6-streifigen Ausbaus insoweit ohne Belang. Da – wie dargelegt – die

nun festgestellte Planung auf die zukünftige Errichtung von Lärmschutzwänden Rücksicht nimmt und diese ermöglicht, ist sichergestellt, dass im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus die notwendigen Lärmschutzvorkehrungen auch im Brückenbereich angebracht werden können. Zu Weitergehendem kann die Vorhabensträgerin in vorliegendem Verfahren nicht verpflichtet werden. Die mit der Erstellung von Lärmschutzanlagen im Brückenbereich im Zuge des geplanten Ausbaus der A 6 möglicherweise für die Anwohner benachbarter Siedlungen verbundenen zeitweiligen Lärmbelastungen und dgl. sind ebenso im Zuge des für diesen Ausbau durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zu behandeln und zu bewältigen. Kosten- bzw. wirtschaftliche Aspekte wie z. B. die im Anhörungsverfahren für die Zukunft geltend gemachten (weiteren) Baukostensteigerungen sind in diesem Zusammenhang rechtlich ohne Bedeutung.

3.3.4.1.3 Abwägung hinsichtlich des (Verkehrs)lärmschutzes

Unabhängig davon, dass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV – wie dargelegt – vorliegend nicht eröffnet ist, ist die Lärmbelastung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, in die Abwägung einzustellen. Dabei ist aber in Blick zu nehmen, dass dann, wenn Lärmschutzansprüche nach der 16. BImSchV nicht bestehen, der zwischen Verkehr und lärm betroffener Nachbarschaft bestehende Nutzungskonflikt durch den Ordnungsgeber generell in einer Weise gelöst ist, an der sich die Planfeststellungsbehörde bei Anwendung des Abwägungsgebotes orientieren darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.1998, NVwZ 1999, 67, 68). Lärmschutzbelange sind zudem im Allgemeinen nur dann in die Abwägung einzubeziehen, wenn die Lärmbelastung durch ein Vorhaben ansteigt. Denn nur unter dieser Voraussetzung besteht ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und der Lärmbelastung, der es rechtfertigt, Letztere als ein im Rahmen der Planung bewältigungsbedürftiges Problem zu behandeln. Das gilt unabhängig von der Höhe der Lärmbelastung; selbst grundrechtlich bedenkliche Belastungswerte bilden nicht stets, sondern nur dann die Grundlage einer in der Planfeststellung zu berücksichtigenden Schutzpflicht, wenn sie dem planfestgestellten Vorhaben zuzurechnen sind (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50 Rn. 17 m. w. N.). Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb hier keine Möglichkeit, der Vorhabensträgerin im Rahmen der Abwägung Lärmschutzmaßnahmen abzuverlangen, nachdem insbesondere auch – wie schon dargelegt – keine vorhabensbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in den umliegenden Wohnsiedlungen zu besorgen ist. Dass die Wohnbevölkerung im Umfeld der A 6 bereits heute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt ist, ist der Planfeststellungsbehörde bewusst. Gleichwohl besteht mangels vorhabensbedingter Veränderung keine Grundlage dafür, im Rahmen dieses Beschlusses diesbzgl. Anordnungen zu treffen. Eine Pflicht zur Verbesserung der vorgefundenen Situation obliegt der Planungsbehörde in einer solchen Situation nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.06.1989, NVwZ 1990, 263); die Sanierung eines bereits bestehenden Zustandes ist nicht Gegenstand der durch ein bestimmtes Vorhaben veranlassten Konfliktbewältigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.10.1990, NVwZ-RR 1991, 129, 131). Dementsprechend gibt es auch keine Grundlage dafür, im Wege der Abwägung verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen oder dgl. zu verfügen, welche ohnehin als Mittel des Lärmschutzes nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2016, NVwZ 2017, 1136 Rn. 28 betreffend Schienenverkehrslärm).

In Bezug auf Lärmimmissionen infolge der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens (Baulärm) sieht die festgestellte Planung vor, die diesbzgl. Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19.08.1970 einzuhalten (siehe Tabelle 3 < S. 19 > der Unterlage 9.1). Die Zumutbarkeit von Baulärm ist nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 i. V. m. dieser gem. § 66 Abs. 2

BlmSchG maßgeblichen Verwaltungsvorschrift zu beurteilen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, NVwZ 2012, 1393 Rn. 25). Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (a. a. O. Rn. 26). Sie konkretisiert dabei das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau in Nr. 3 differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. In Nr. 6 enthält sie Regelungen zur Ermittlung des Beurteilungspegels im Wege eines Messverfahrens. Dafür, dass die Regelungen zum Schutzniveau durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt wären, ist nichts ersichtlich. Das gilt sowohl für die Gebietseinteilung der AVV Baulärm als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte. Zwar stimmt die Gebietszuordnung der AVV Baulärm noch mit derjenigen der Baunutzungsverordnung von 1968 überein, während neuere Regelwerke, etwa die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und die TA Lärm die Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung von 1990 verwenden. Allein daraus folgt aber nicht, dass die Gebietseinteilung der AVV Baulärm nicht mehr geeignet oder zweckmäßig wäre. Denn anders als bei den vorgenannten Regelwerken geht es im Anwendungsbereich der AVV Baulärm nicht um eine dauerhafte Gebietsverträglichkeit der Lärmeinwirkungen, sondern um vorübergehende Lärmeinwirkungen durch eine Baustelle. Zu deren Bewältigung reicht der gröbere Differenzierungsgrad der Gebietseinteilung der AVV Baulärm aus (a. a. O. Rn. 27). Die in Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm genannten Immissionsrichtwerte, die nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten differenzieren, entfalten für den Regelfall Bindungswirkung (a. a. O. Rn. 30). Dafür, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm vorliegend nicht eingehalten werden können, sind u. a. mit Blick darauf, dass das Baufeld nicht unmittelbar angrenzend an Wohnanwesen zu liegen kommt (die geringste Entfernung zwischen Wohnanwesen und Baustelleneinrichtungsflächen beträgt in Waltendorf ca. 50 m, im Übrigen wenigstens etwa 100 m), sowie unter Berücksichtigung der bei einem Bauvorhaben dieser Art üblicherweise eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge keine zureichenden Anhaltspunkte zu erkennen. Das Sachgebiet 50 der Regierung hat bestätigt, dass nach den Unterlagen der Vorhabensträgerin davon ausgegangen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Damit sind insoweit keine abwägungserheblichen Belange berührt, die Festlegungen bereits in der Planfeststellung notwendig machen würden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016, NVwZ 2016, 1328 Rn. 23 f.). Handlungsbedarf bzgl. des Baulärms im Rahmen dieses Beschlusses besteht folglich nicht. Soweit Eigentümer einer Ferienwohnung im Umfeld des geplanten Baufeldes befürchten, dass Nutzer dieser Ferienwohnung wegen der Baulärmimmissionen während der baulichen Umsetzung des Vorhabens die Wohnungsmiete mindern könnten, darf der Vollständigkeit halber noch darauf hingewiesen werden, dass erhöhte Lärm- und Schmutzimmissionen, auch wenn sie von einer auf einem Nachbargrundstück eines Dritten betriebenen Baustelle herrühren, bei Fehlen anderslautender Beschaffenheitsvereinbarungen grundsätzlich keinen zur Mietminderung berechtigenden Mangel der Mietwohnung darstellen, wenn auch der Vermieter die Immissionen ohne eigene Abwehr- oder Entschädigungsmöglichkeit hinnehmen muss, was regelmäßig der Fall ist, wenn die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden (vgl. etwa BGH, Urteil vom 24.11.2021, NJW-RR 2022, 381 Rn. 28 m. w. N.).

Auch bei zusätzlicher Berücksichtigung der Straßenverkehrslärmbelastung besteht im Ergebnis kein Handlungsbedarf im Rahmen dieses Beschlusses. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung der A 6 lag 2015 bei etwa 54.500 Kfz/24 h (siehe Nr. 2.4.2 der Unterlage 1). In den darauffolgenden Jahren lag die Verkehrsbelastung an der unweit westlich des Brückenbauwerks gelegenen Dauerzählstelle 9524 ausweislich der verfügbaren Daten der bayerischen Straßenbauverwaltung ebenso in dieser Größenordnung; 2020 und 2021 war sie sogar geringer. Aus einer Verkehrsbelastung in der genannten Größenordnung resultiert bei Ansatz der in der

Tabelle 2 der RLS-19 genannten Standardwerte nach dem Diagramm IIa der RLS-19 tagsüber ein längenbezogener Schalleistungspegel in der Größenordnung zwischen 88 und 89 dB(A) (auf nächtliche Bautätigkeiten wird weitgehend verzichtet, siehe etwa S. 37 der Unterlage 9.1; vgl. auch die Nebenbestimmung A. 3.3.2). Auch wenn vorliegend wohl nicht durchweg die Standardwerte der Tabelle 2 der RLS-19 zutreffen, bildet die genannte Größenordnung zumindest einen tauglichen Anhaltswert für eine weitere Abschätzung. Da der längenbezogene Schalleistungspegel etwa 19,1 dB(A) höher ist als der Mittelungspegel in einer Entfernung von 25 m vom Straßenrand (siehe etwa die auf der Seite <https://www.ingenieur.de/fach-medien/laermbekaempfung/verkehrslaerm/richtlinien-fuer-den-laermschutz-an-strassen-rls19/> zu findende Gleichung 2; vgl. auch S. 12 oben der von der Bundesanstalt für Straßenwesen auf ihrer Internetseite veröffentlichten „Testaufgaben für die Überprüfung von Rechenprogrammen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – TEST-20 – Version 1.4 vom 05.03.2021), liegt der Straßenlärmpegel damit in der genannten Entfernung vom Fahrbahnrand in etwa bei 70 dB(A). Demgegenüber wird die Baulärmbelastung bei Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte von Nr. 3.1.1 Buchstaben c) und d) der AVV Baulärm höchstens bei 60 dB(A) (in Gebieten mit sowohl gewerblichen Anlagen als auch Wohnungen, wobei keine dieser beiden Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht zukommt) bzw. 55 dB(A) (in Gebieten, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind) betragen. Selbst in dem ungünstigsten Fall, dass ein Pegel in der Höhe des genannten Mittelungspegels in unmittelbarer Straßennähe sowie eine Baulärmbelastung in der Höhe von 60 dB(A) auf einen – sehr straßennah gelegenen – Immissionsort einwirken (ein derart straßennah gelegenes Anwesen existiert nach den verfügbaren Unterlagen aber nicht), ergibt die energetische Addition von Straßenlärm und Baulärm nur eine Steigerung des höheren Lärmpegels von etwa 0,5 dB(A) (vgl. Diagramm IV der RLS-19). Da die zum Brückenbauwerk BW 753a nächstgelegenen Siedlungsflächen als gemischte Bauflächen (Dorf- bzw. Mischgebiete) einzustufen sind (siehe etwa Unterlage 3 Blatt 1 sowie S. 8 unten der Anlage 1 zur Unterlage 1), erreicht damit auch ein Gesamtpegel von höchstens rund 71 dB(A) nicht die für Dorf- und Mischgebiete geltenden verfassungsrechtlichen Annäherungswerte für die sog. enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 72dB(A) tags (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 08.09.2016, NJOZ 2017, 1199 Rn. 36). Zudem ist nach einhelliger Auffassung eine Lärmerhöhung von bis zu 1 dB(A) für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar (BVerwG, Urteil vom 28.09.2021, NVwZ 2022, 722 Rn. 19 m. w. N.) und führt damit auch zu keiner merklich belastenderen Lärmsituation. Liegen die betroffenen Anwesen aber weiter von der A 6 entfernt als der soeben betrachtete ungünstigste Fall, ist der dort jeweils ankommende verkehrsbedingte Lärm jeweils entfernungsabhängig um einiges geringer. In entsprechendem Umfang nimmt damit auch die Gesamtlärmbelastung ab (vgl. nochmals Diagramm IV der RLS-19; trotz größerem Pegelzuschlags auf den höheren Pegel bei geringerem Unterschied zwischen Straßenlärmpegel und Baulärmpegel bleibt der Gesamtpegel rechnerisch jeweils unterhalb des zuvor hergeleiteten (höchsten) Gesamtpegels). Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb auch unter Berücksichtigung der Überlagerung von Straßenverkehrslärm und Baulärm keinen Anlass, der Vorhabensträgerin insoweit weitergehende Schutzvorkehrungen abzuverlangen, zumal ein wirksamer Lärmschutz gegenüber dem nur für einen begrenzten Zeitraum und in schwankender Intensität auftretenden Baulärm bei einem Baufeld, das eine Ausdehnung wie das vorliegend vorgesehene aufweist, ohnehin nur sehr eingeschränkt bzw. mit großem technischen und finanziellen Aufwand möglich wäre. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die auch wegen des entstehenden Baulärms geforderten Lärmschutzwände auf dem Brückenbauwerk insoweit weitgehend wirkungslos wären, nachdem sich insbesondere die lärmintensiveren Bauarbeiten größtenteils auf den Flächen unterhalb bzw. neben dem Brückenbauwerk abspielen.

Den Belangen des Lärmschutzes kommt insgesamt kein solches Gewicht zu, als dass diese die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.3.4.2 *Schadstoffbelastung*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Da das gegenständliche Vorhaben – wie schon ausgeführt – weder zu einer Steigerung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der A 6 führt, die heute vorzufindende Fahrstreifenanzahl und -aufteilung beibehalten wird und sich die Lage der Fahrstreifen gegenüber dem bestehenden Zustand praktisch nicht verändert, ist nicht zu erkennen, dass sich die verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Bauwerks BW 753a infolge des Vorhabens greifbar anders als in dem Fall, dass das Vorhaben nicht umgesetzt wird, darstellen wird. Unabhängig davon ist die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ohnehin keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabensbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, NVwZ 2004, 1237, 1238, und vom 23.02.2005 – 4 A 5.04 – juris). Die Planfeststellungsbehörde kann danach dem Gebot der Problembewältigung in der Regel vielmehr dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme sind vorliegend keinerlei Anhaltspunkte erkennbar. Ein Anlass, der Vorhabensträgerin Schutzmaßnahmen oder dgl. zugunsten der umliegenden Ortschaften aufzuerlegen, besteht deshalb nicht.

Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen der Lufthygiene kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu.

3.3.5 **Bodenschutz**

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den

Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Das gegenständliche Vorhaben wird sich in unterschiedlichem Maße auf die verschiedenen Funktionen des Bodens nachteilig auswirken. Es ist mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Umfang von insgesamt 1,56 ha verbunden. 0,63 ha davon werden neu versiegelt, die restlichen 0,93 ha werden überschüttet (etwa im Zuge von Böschungen, Mulden oder Entwässerungsanlagen), ohne dass dabei eine Versiegelung stattfindet (siehe etwa Tabelle 3 < S. 19 unten/20 oben > der Unterlage 9.1). Die Versiegelung von Fläche und Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen auch die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen sind ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig. Auf den Flächen, die ohne Versiegelung überschüttet bzw. überbaut werden, treten zwar keine gleichermaßen tiefgreifenden Veränderungen auf, dennoch verändert sich auch hier der natürliche Bodenaufbau, was ebenso nachteilige Wirkungen für die Bodenfunktionen zeitigt, auch wenn diese weniger schwer als die mit Flächenversiegelungen verbundenen Beeinträchtigungen wiegen.

Darüber hinaus erfolgt mit Blick auf die u. a. in Unterlage 5 Blatt 1 eingetragenen Baufeldgrenzen zusätzlich eine zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Dies betrifft Flächen im Umfang von insgesamt 11,7 ha (siehe etwa Tabelle 3 < S. 19 > sowie Nr. 5.6.1 der Unterlage 9.1); während der Beanspruchung für den Baubetrieb ist eine anderweitige Nutzung der Flächen ausgeschlossen. Die nur zeitweise beanspruchten Areale werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert (vgl. Nr. 5.2 der Unterlage 9.1 sowie die entsprechenden Darstellungen in Unterlage 9.3), so dass sich die Auswirkungen auf den Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion jener Flächen gehen somit nicht nachhaltig verloren.

Grundsätzlich können außerdem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Auf Grund der bestehenden Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der einzelnen Fahrbahnen konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Dadurch, dass das neue Bauwerk in gleicher Achslage wie das bestehende errichtet wird, die Anzahl der schon heute für den allgemeinen

Verkehr freigegebenen Fahrstreifen dabei gleich bleibt und auch die Lage der einzelnen Fahrstreifen praktisch unverändert beibehalten wird, wird der bereits bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag schon jetzt stattfindet, nicht feststellbar verbreitert bzw. verlagert. Die insoweit auftretenden Beeinträchtigungswirkungen fallen auch nicht intensiver als derzeit aus, nachdem das Vorhaben keine Verkehrsmengensteigerung auf der A 6 induziert. Durch die mit der Planung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung teilweise vorgesehenen Verbesserungen (im Bereich des Brückenbauwerks wird erstmals das auf A 6 anfallende Oberflächenwasser vorgereinigt) wird einer Belastung der benachbarten Flächen auch in gewissem Maß entgegengewirkt.

Im Verhältnis von Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, das konkret geplante Bauvorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung tragenden Weise abzustimmen. Dem wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute erkennbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass Beeinträchtigungen eine bestimmte Intensität erreichen müssen, um als schädliche Bodenveränderung gewertet zu werden; das Leben in einem hochindustrialisierten und dichtbesiedelten Land ist mit den verschiedensten Formen der Bodennutzung verbunden, die zwangsläufig zu Einwirkungen auf den Boden führen (BT-Drs. 13/6701 S. 30). Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie für Betroffene oder die Allgemeinheit unzumutbar sind (Erbguth/Schubert in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01.07.2020, § 2 BBodSchG Rn. 19). Dafür, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen derart gravierend sein werden, vermag die Planfeststellungsbehörde keine hinreichenden Anhaltspunkte zu erkennen.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zumindest funktional relativiert werden (vgl. auch die Ausführungen unten unter C. 3.3.6.3.8). Die hohe Vorbelastung der Böden im Umfeld der bestehenden Autobahnflächen darf dabei ebenso nicht außer Acht gelassen werden.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die festgestellte Planung, soweit dies ohne gänzliche Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht erkennbar. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch mit den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen konform geht (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 3.3.1). Als vom BBodSchG gedeckte Nutzungsfunktion wird – wie bereits dargelegt – in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Grundstücke, die für ein Vorhaben herangezogen werden, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen,

dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht, auch nicht vom Landratsamt Ansbach als Bodenschutzbehörde (Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG). Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat auch keine Bedenken bzgl. des Vorhandenseins von Altlasten bzw. schädlicher Bodenveränderungen geltend gemacht.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Naturschutz oder beim Gewässerschutz, relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Belastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch bei Betrachtung aller relevanten Gesichtspunkte hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.6.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.3.6.1.1 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6832371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“

Das Brückenbauwerk BW 753a kommt großteils innerhalb des FFH-Gebiets DE 6832371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ zu liegen (siehe etwa Unterlage 9.2 sowie Unterlage 9.4.2 Blatt 2).

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2 000“ errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

Anhand festgelegter Kriterien (Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitate einheimischer Arten (Anhang II) durch den Schutz gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 und 4 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2 - 4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen unmittelbar nur für die Gebiete getroffen werden, welche nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden.

Das FFH-Gebiet DE 6832371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ wurde gemäß der Entscheidung der Kommission vom 13.11.2007 in die Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen (siehe ABl. EU Nr. L 12 vom 15.01.2008, S. 569); die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 - 4 der FFH-RL gelten damit vollumfänglich.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind gelistete FFH-Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dabei dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach Art. 20 Abs. 1 BayNatSchG werden Natura 2 000-Gebiete – und damit auch FFH-Gebiete (vgl. § 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 BNatSchG) – in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt (vgl. auch LT-Drs. 17/3113 S. 1 und 3 f.). Diese Festsetzung ist in Bezug auf FFH-Gebiete jedenfalls durch die „Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung“ vom 19.02.2016 (AllMBl. S. 258) erfolgt. Die mit der Verordnung in Kraft gesetzte „Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete (Bayerische Natura 2 000-Verordnung – BayNat2000V)“ legt die FFH-Gebiete innerhalb Bayerns, deren Grenzen sowie die jeweiligen Erhaltungsziele rechtsförmlich fest (siehe § 1 BayNat2000V).

3.3.6.1.1.1 Aufgaben, Rechtsgrundlagen und methodischer Rahmen der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist dann erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung ist eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (siehe Nr. 5.1 des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004 – Leitfaden FFH-VP).

Dabei ist die Vorprüfung, die die Frage klärt, inwieweit das Gebot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in § 34 Abs. 2 BNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass es das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 40 und 58 m. w. N.). Daher bedarf es einer Prüfung

der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000, Gz. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

Im Hinblick darauf, dass das Vorhaben zumindest teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ zu liegen kommt (vgl. neben Unterlage 9.2 auch § 2 Abs. 1 i. V. m. Blatt 1 der Anlage 1.311 der Bay-Nat2000V) und dort auch dauerhaft bzw. zumindest für einen gewissen Zeitraum wirkende Veränderungen vorgenommen werden, können Beeinträchtigungen für das Gebiet durch die vom plangegegenständlichen Bauvorhaben selbst oder ggf. durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es ist daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. schon C. 1.3).

Vorprüfung und eigentliche Verträglichkeitsprüfung sind dadurch verknüpft, dass jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne oder Projekte mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen abgestellt wird. Pläne oder Projekte können in diesem Sinne ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte im Grundsatz nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Dadurch steht fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nur Beeinträchtigungen sein, die keine Erhaltungsziele nachteilig berühren (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 41 m. w. N.). Ergibt also die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es im Grundsatz unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets "Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat" in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die von der Vorhabensträgerin geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Arten stabil bleibt, bewegen sich nachteilige Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitat-

schutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 53 m. w. N.).

Das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt dabei nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein „Null-Risiko“ auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Schon bei der Vorprüfung, ob eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist, müssen zumindest „vernünftige Zweifel“ am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen „nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können“. Verbleibt sodann nach Abschluss einer Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass derart nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig. Rein theoretische Besorgnisse begründen von vorneherein keine Prüfungspflicht und scheiden ebenso als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 60 m. w. N.).

Die Verträglichkeitsprüfung setzt die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Somit genügen bei der Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende vernünftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen. Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaften berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind allerdings dann kein unüberwindliches Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Ein Beispiel für eine gängige Methode dieser Art ist auch der Analogieschluss, mit dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebietes können häufig sog. Schlüsselindikatoren verwendet werden. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung gängig ist ebenso eine Worst-Case-Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt; denn dies ist nichts Anderes als eine in der Wissenschaft anerkannte konservative Risikoabschätzung. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung "auf der sicheren Seite" liegt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 62 und 64 m. w. N.).

Dabei wird verlangt, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich, bedeutet aber nicht, dass im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Die FFH-RL gebietet vielmehr hier nur den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel. Zur anerkannten wissenschaftlichen Methodik gehört es in diesem Fall, die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen. Diese Risikobewertung kann die Funktion haben, im Zuge der Verträglichkeitsprüfung Vorschläge für ein wirksames Risikomanagement zu entwickeln, nämlich zu bestimmen, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um eine Verwirklichung des Risikos zu verhindern. Dabei ist – soweit ein Monitoring erforderlich erscheint – der Standard für Umweltmanagementsysteme zu beachten (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 66 m. w. N.).

3.3.6.1.1.2 Übersicht über das FFH-Gebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.3.6.1.1.2.1 Übersicht über das FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet DE 6832371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ ist insgesamt etwa 1.093 ha groß und erstreckt sich über die Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen. Die Höhenlage des Gebietes bewegt sich zwischen 340 m über NN an der Rednitz bei Georgensgmünd und 390 m über NN bei Ansbach. Der überwiegende Teil des FFH-Gebiets besteht aus feuchtem und mesophilem Grünland (88 %). Daneben finden sich innerhalb des Gebietes Laubwälder (5 %), Binnengewässerflächen (4 %), Moore, Sümpfe und Uferbewuchs (2 %) und Trockenrasen/Steppen (1 %). Es wird geprägt durch einen hohen Anteil an Grünland und die Gewässerläufe der Schwäbischen und Fränkischen Rezat (siehe zum Ganzen Nr. 2.1 der Unterlage 9.4.1).

Das Gebiet umfasst die Schwäbische Rezat und ihre Aue zwischen Ellingen und dem Zusammenfluss mit der Fränkischen Rezat, die Fränkische Rezat zwischen Ansbach und dem Zusammenfluss mit der Schwäbischen Rezat sowie Teile des Erlbaches (zwischen Speckheim und der Mündung in die Fränkische Rezat) und der Rednitz (ab Zusammenfluss der beiden Rezats bis Bernlohe) (vgl. Unterlage 9.4.2 Blatt 1).

Kennzeichnend für das FFH-Gebiet ist eine große und zusammenhängende Population der Grünen Keiljungfer in qualitativ hochwertigen und eng vernetzten Habitaten (siehe nochmals Nr. 2.1 der Unterlage 9.4.1).

3.3.6.1.1.2.2 Erhaltungsziele und Bedeutung des FFH-Gebiets

Unter „Erhaltungsziele“ versteht man in Bezug auf FFH-Gebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in dem FFH-Gebiet vorkommen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der FFH-RL aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im entsprechenden sog. Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als

charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17.12.2021 – 7 C 7.20 – juris Rn. 26 m. w. N.).

Der „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes“ umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura 2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (§ 3 Abs. 3 BayNat2000V und Art. 1 Buchst. e) FFH-RL). Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet – und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen – gekennzeichnet wird. Jedoch können im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind vielmehr nur diejenigen auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen oder deren Populationserhaltung unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist. Die Arten müssen zudem für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen und deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen nicht adäquat erfasst wird (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 394 m. w. N.).

Der „Erhaltungszustand einer Art“ umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem Natura 2000-Gebiet auswirken können. Dabei wird der Erhaltungszustand als günstig betrachtet, wenn auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (§ 3 Abs. 3 BayNat2000V und Art. 1 Buchst. i) FFH-RL).

Bei den „maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (siehe Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP).

§ 34 Abs. 2 BNatSchG unterscheidet zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, d. h. sie sind Maßstab für

die Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen i. S. d. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind in Bayern durch die BayNat2000V rechtsverbindlich festgesetzt. § 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 1a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen in Bayern vorkommenden Lebensraumtypen und Arten fest. Ziel ist danach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und ggf. weiterer in der Anlage 1a genannter Randbedingungen. Nach § 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 BayNat2000V sind für das FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ die Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ und „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ sowie die Arten Bachneunauge und Grüne Keiljungfer gebietspezifisch, so dass die insoweit festgelegten Erhaltungsziele gelten. Zur Präzisierung der in der BayNat2000V zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen noch näher zu konkretisieren. Davon hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete“ vom 29.02.2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht.

Danach gelten für das FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ folgende konkrete Erhaltungsziele:

- Erhaltung wesentlicher Teile der grünlandgeprägten Talauen der Schwäbischen und der Fränkischen Rezat bis zum Zusammenfluss der beiden Flüsse einschließlich der nicht durchgehend gehölzbegleiteten Flussläufe als qualitativ hochwertige und eng vernetzte Habitate einer artenreichen Libellenfauna, insbesondere der Grünen Keiljungfer. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und ihrer typischen Vegetation. Erhaltung der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* mit der natürlichen Wasserdynamik. Erhaltung der standortheimischen Baumarten-Zusammensetzung sowie der naturnahen Bestands- und Altersstruktur. Erhaltung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit auetypischen, aquatischen und amphibischen Arten und Lebensgemeinschaften sowie Kontaktlebensräumen wie Feucht- und Nasswiesen. Erhaltung lebensraumtypischer, natürlicher Biozönosen und der Teillebensräume der Arten.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population des Bachneunauges. Erhaltung unverbauter sauberer Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik, strukturreicher Habitate mit unverschlammtem Sohlsubstrat und differenzierten, abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen, einer ausreichend hohen Gewässerqualität und einer naturnahen Fischfauna.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer. Erhaltung der naturnahen, gegen Nährstoffeinträge gepufferten Fließgewässer

mit kiesig-sandigem Grund, hoher Wasserqualität, dem Wechsel besonnener und beschatteter Uferpartien und variierender Fließgeschwindigkeit. Erhaltung von ausreichend breiten Uferstreifen an den Gewässern als Larvalhabitate sowie als Nährstoff- und Schadstoffpuffer.

Zu weiteren Details wird auf die das FFH-Gebiet betreffende Anlage der genannten Vollzugshinweise sowie auf die Ausführungen in Nr. 2.2 der Unterlage 9.4.1 verwiesen.

3.3.6.1.1.2.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen der beiden Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0*) aus (siehe Anlage 1 der BayNat2000V).

Bzgl. des jeweiligen Flächenanteils, der absoluten Flächengröße sowie der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt dieser Lebensraumtypen – bezogen auf Deutschland – wird auf Nr. 2.2.2 der Unterlage 9.4.1, insbesondere die dort abgedruckte Tabelle 1, verwiesen.

3.3.6.1.1.2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Für das FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ sind zwei Arten nach Anhang II der FFH-RL wertbestimmend, nämlich die Grüne Keiljungfer (EU-Code 1037) und das Bachneunauge (EU-Code 1096) (vgl. Anlage 1 der BayNat2000V).

Hinsichtlich der Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Arten in Deutschland wird auf Nr. 2.2.3 der Unterlage 9.4.1, insbesondere die dort abgedruckte Tabelle 2, Bezug genommen.

3.3.6.1.1.3 Beschreibung des Vorhabens

3.3.6.1.1.3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des planfestgestellten Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B. 1 und C. 3.3.3 Bezug genommen. Ergänzend hierzu wird auf die Unterlagen 1, 5, 11 und 18 verwiesen.

3.3.6.1.1.3.2 Wirkfaktoren

Für die gebietsbezogene Betrachtung der Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Gebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Bei den Wirkfaktoren sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren des gegenständlichen Vorhabens sind im Wesentlichen die Versiegelung von Flächen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-

Mähwiesen“ sowie die Überformung weiterer Flächen dieses Lebensraumtyps im Zuge der Anlegung der nördlich des Brückenbauwerks vorgesehenen Entwässerungsmulden, die Veränderung der Quantität und Qualität des bereits jetzt aus dem Brückenbereich in die Fränkische Rezat abgeleiteten Straßenoberflächenwassers sowie die Aufweitung der Brückenfelder durch die in der Planung vorgesehene Vergrößerung der Gesamtstützweite des Brückenbauwerks (siehe Nr. 3.2 der Unterlage 9.4.1), die mit einer Verringerung der Anzahl der Brückenfelder (sechs statt wie bisher acht, siehe Nr. 1.3 der Unterlage 1) einhergeht.

Baubedingte Wirkfaktoren sind der zeitweilige Verlust von Flächen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ infolge der Einbeziehung von Flächen dieses Lebensraumtyps in das entlang des öffentlichen Feld- und Waldwegs nördlich des westlichen Widerlagers vorgesehenen Baufeldes sowie außerdem kleinflächig durch Einbeziehung von Flächen nördlich des Brückenbauwerks in den Baufeldbereich zur Anlegung der dort geplanten Entwässerungsmulden (siehe etwa Unterlage 9.2), die Beeinträchtigung der Wasserqualität der Fränkischen Rezat durch die Eintragung von Schmutz- und Schadstoffen während des Baubetriebs, die Verschattung von Gewässerflächen im Bereich der südlich des Brückenbauwerks BW 753a für Zwecke der Bauabwicklung vorgesehenen Behelfsbrücke sowie die (geringfügige) Zerschneidung des oberflächennahen Luftraums durch eben diese Behelfsbrücke (siehe nochmals Nr. 3.2 der Unterlage 9.4.1).

Eine gesonderte Betrachtung betriebsbedingter Wirkfaktoren ist vorliegend nicht angezeigt, da im Rahmen des Vorhabens dem allgemeinen Verkehr gegenüber heute keine zusätzlichen Fahrstreifen zur Verfügung gestellt werden (vgl. etwa S. 7, 8 und 9 der Unterlage 1). Betriebsbedingte Wirkungen, die über die bereits heute bestehende Auswirkungskulisse des Autobahnverkehrs hinausgehen könnten, entstehen damit ursächlich durch das gegenständliche Vorhaben nicht. Zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen sind erst im Rahmen der Freigabe der beiden zusätzlichen Fahrstreifen für den Verkehr zu gewärtigen; diese Freigabe ist aber erst im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus des gesamten Streckenabschnitts der A 6, innerhalb dessen sich das Bauwerk BW 753a befindet, vorgesehen. Dementsprechend sind diese Wirkungen erst im Rahmen des Ausbaus dieses Streckenabschnitts zu behandeln (vgl. dazu Nrn. 1 und 5.1.2 sowie S. 9 der Unterlage 9.4.1). Alleine infolge des gegenständlichen Ersatzneubaus ist keine Verkehrszunahme auf der A 6 zu erwarten, da sich weder die verkehrliche Kapazität der Autobahn noch deren Attraktivität für den Verkehr durch die Bauwerkserneuerung erhöht (vgl. S. 26 der Unterlage 1).

3.3.6.1.1.4 Detailliert untersuchter Bereich

3.3.6.1.1.4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten wie vorliegend kann es aus praktischen Gründen aber sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. dazu Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Als „Wirkraum“ wurden deshalb vorliegend innerhalb des FFH-Gebietes die Bereiche der vorgesehenen Baustraßen und Baufelder, die zu überbauenden Flächen sowie der durch die Veränderung der Entwässerungssituation betroffene, an die geplanten Entwässerungsmulden südlich angrenzende Abschnitt der Rezat abgegrenzt. Zusätzlich wurde ein Areal, das nördlich des westlichen Brückenwiderlagers unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzt, in den Wirkraum des Vorhabens einbezogen (vgl. Nr. 5.2.1 der Unterlage 9.4.1 und die dortige Abbildung 5 sowie Unterlage 9.4.2 Blatt 2); es handelt sich dabei um eine Teile einer artenreichen Extensivwiese, die sich auf das Grundstück des dort verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwegs erstrecken (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1225 LS 1 und Rn. 32 zur Einbeziehung essentieller Flächen außerhalb des FFH-Gebiets).

Der Wirkraum des Vorhabens wird durch den Talraum der Fränkischen Rezat mit seinen alluvialen Talfüllungen in sandig-lehmiger Ausbildung, dem Überflutungsregime des Flusses und der überwiegenden Grünlandnutzung geprägt. Mit Ausnahme des direkten Querungsbereichs des Bauwerks BW 753a verläuft die Rezat mäandrierend innerhalb der Aue und wird zum Teil von Kleinröhrichten oder gewässerbegleitenden Gehölzen gesäumt. Westlich der Rezat liegt nördlich des Brückenbauwerks eine vergleichsweise große Fläche des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“. Südlich des Bauwerks ist eine kleinere Fläche dieses Lebensraumtyps vorzufinden. Bei den weiteren Wiesen im detailliert untersuchten Bereich handelt es sich um Intensivgrünland sowie mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (siehe zum Ganzen Nr. 4.4.1 der Unterlage 9.4.1).

Hinsichtlich der genauen Abgrenzung des Wirkraums wird auf die entsprechende Darstellung in Unterlage 9.4.2 Blatt 2 verwiesen.

Durch den gewählten Wirkraum ist eine hinreichende Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf das FFH-Gebiet möglich. Einwendungen hinsichtlich der Ausdehnung des Wirkraums wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erhoben, auch nicht von der höheren Naturschutzbehörde.

3.3.6.1.1.4.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten im Wirkraum

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden sich Flächen auf denen der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) vorzufinden ist. Teile dieser Flächen sind vorhabensbedingten kleinflächig durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme bzw. durch eine dauerhafte Überbauung betroffen (siehe Nr. 4.2 der Unterlage 9.4.1). Flächen des Lebensraumtyps „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ gibt es demgegenüber nicht im Wirkraum des Vorhabens (vgl. Unterlage 9.2 und Unterlage 9.4.2 Blatt 2).

Von den wertgebenden Tierarten des FFH-Gebiets ist vorhabensbedingt die Grüne Keiljungfer betroffen; sie wurde im Umfeld des Bauwerks BW 753a bei den vorhabensbezogenen Erhebungen angetroffen (vgl. etwa Nr. 4.2 der Unterlage 9.4.1). Ein Vorkommen der anderen wertgebenden Art, das Bachneunauge, im Wirkraum kann demgegenüber – auch mit Blick auf die artspezifischen Habitatansprüche – ausgeschlossen werden. Bekannte Vorkommen der Art beschränken sich innerhalb des FFH-Gebiets auf Zulauf- und Umlaufgräben der Schwäbischen Rezat, wobei diese Vorkommen zudem nicht typisch für das Verbreitungsbild der Art in Mittelfranken ist. Als eigentlicher Schwerpunkt der mittelfränkischen Verbreitung des Bachneunauges

gilt die Pegnitz und ihre Zuflüsse (siehe Nr. 3.4.2.1 des Managementplans für das FFH-Gebiet 6832-371 "Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat", Stand 2009, hierauf nimmt Nr. 4.2 der Unterlage 9.4.1 Bezug; zum Managementplan allgemein siehe Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000, Gz. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

Die Flächen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ befinden sich ausschließlich westlich der Fränkischen Rezat sowohl nördlich und südlich des Bauwerks BW 753a und grenzen dort jeweils an den das Brückenbauwerk unterquerenden öffentlichen Feld- und Waldweg an. Nördlich des Brückenbauwerks befinden sich auf einem Teil des Grundstücks des genannten Wegs, das außerhalb des FFH-Gebiets liegt, ebenfalls Flächen, die die Merkmale des Lebensraumtyps aufweisen. Diese Flächen stehen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu den Lebensraumtypflächen innerhalb des FFH-Gebiets (sie grenzen unmittelbar daran an); die betreffenden Flächen werden deshalb bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp mitbetrachtet (siehe Nr. 4.4.2 der Unterlage 9.4.1; vgl. auch C. 3.3.6.1.1.4.1). Zu den prägenden Arten zählen in der örtlichen Ausprägung des Lebensraumtyps Wiesen-Flockenblume, Großer Wiesenknopf (z. T. mit einer ausgesprochen hohen Deckung), Acker-Witwenblume, Gewöhnliches Ferkelkraut, Herbst-Löwenzahn und Wiesen-Storchschnabel. Begleiter sind u. a. Wiesen-Schafgarbe, Wiesen-Labkraut, Kuckuck-Lichtnelke und Scharfer Hahnenfuß. Der Erhaltungszustand der Flächen ist aufgrund der guten Ausprägung der Habitatstrukturen, dem Vorhandensein des lebensraumtypischen Artinventars sowie geringen Störwirkungen mit insgesamt „gut“ (B) zu bewerten.

Die Grüne Keiljungfer ist eine Charakterart naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes, wobei sie hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen vorkommt. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine eher geringe Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von hoher Bedeutung sind prinzipiell sonnige oder zumindest abschnittsweise nur gering beschattete Uferabschnitte. Die erwachsenen Grünen Keiljungfern schlüpfen je nach Jahresverlauf – abhängig von einer spezifischen Temperatursumme – ab Mitte Mai direkt am Ufer. Im Rahmen der durchgeführten Erhebungen besetzten Männchen Sitzwarten entlang der Fränkischen Rezat auf überhängenden Ästen von alten Weidenbäumen und in dichter Ufervegetation. Von hier aus starteten sie ihre Patrouillenflüge entlang des Gewässers, um ihr Revier gegen Artgenossen zu verteidigen. Ein Männchen konnte wiederholt an einer alten Weide und in deren direktem Umfeld südlich der A 6 erfasst werden. Des Weiteren wurden mehrere Exemplare nördlich der Autobahn und bei deren Unterquerung beobachtet. Es handelte sich um zwei männliche Exemplare bei der Revierverteidigung. Weibliche Tiere konnten auf Grund ihrer Lebensweise nicht angetroffen werden; sie leben oftmals weit entfernt vom Gewässer, u. a. gern auf Waldlichtungen und -wegen. Diese suchen meist die Gewässer nur zur Eiablage an flach überströmten, sandigen oder kiesigen Stellen auf. Danach verlassen sie in der Regel sofort wieder das Gewässer. Im Managementplan des FFH-Gebiets wird der Erhaltungszustand der Art insgesamt mit A (sehr gut) bewertet. Der Abschnitt im Bereich des Vorhabens ist für die Art allerdings lediglich von geringer Bedeutung siehe Nr. 4.4.3 der Anlage 9.4.1; vgl. auch S. 19 unten des Managementplans: Fließgeschwindigkeit der Rezat hier nur gering und Gewässersohle zudem teilweise mit hoher Schlammauflage).

3.3.6.1.1.5 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff "Maßnahme zur Schadensbegrenzung" ist im BayNatSchG, BNatSchG oder in der FFH-RL nicht enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission anstelle des vertrauteren Begriffes "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" als Übersetzung für den englischen Begriff "mitigation measure" verwendet (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Wegen der insoweit spezifischen Fragestellung können sie über die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die auf Grund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein (vgl. dazu ebenso Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP). Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass die bei der insoweit gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, NVwZ 2003, 1253, 1257; Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 492; Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 53).

Zur Schadensbegrenzung ist zum einen vorgesehen, an der Grenze des vorgesehenen Baufeldes zum von den Bauarbeiten unberührt bleibenden Teil des FFH-Gebiets – mit Ausnahme des Flusslaufs der Fränkischen Rezat – einen hochwassersicheren, fest verankerten Biotopschutzzaun während der Bauphase aufzustellen (Maßnahme 2V_{FFH}). Hierdurch werden empfindliche Flächen vor Befahrung, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung etc. geschützt.

Darüber hinaus sind verschiedene Einzelmaßnahmen im Rahmen der Bauabwicklung geplant, u. a. beim Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks, der Gründung der neu geplanten Pfeiler, der Herstellung der geplanten Baustraßen sowie bzgl. des Lagers/Abfüllens wassergefährdender Stoffe, um Stoffeinträge in Oberflächengewässer und das Grundwasser zu vermeiden (Maßnahme 5V_{FFH}). Insoweit ist im Wesentlichen folgendes vorgesehen: Beim Rückbau der Fahrbahnplatten des bestehenden Brückenbauwerks werden Stoffeinträge durch die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Schneidewassers unterbunden, zudem werden unterhalb des Bauwerks gelegenen Flächen etwa durch ein Schutzgerüst über der Rezat vor Einträgen geschützt. Für den Bau der neu geplanten Brückenpfeiler sind wasserundurchlässige Spundwandkästen vorgesehen, innerhalb der Baugruben anfallendes Wasser wird mit Hilfe von Pumpen Absetzcontainern zugeführt, wo das Wasser von Feinsedimenten und dgl. befreit wird. Der/die Absetzcontainer wird/werden außerhalb des FFH-Gebiets sowie außerhalb des im Umfeld des Brückenbauwerks festgesetzten Überschwemmungsgebietes aufgestellt. Die in der Bauphase südlich des Brückenbauwerks BW 753a für Baufahrzeuge vorgesehene Behelfsbrücke orientiert sich an dem bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu erwartenden Wasserstand.

Der Überbau der Behelfsbrücke kommt oberhalb des bei einem derartigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wasserstandes zu liegen. Der Überbau kann außerdem bei einem sich ankündigenden Hochwasserereignis entfernt werden; er stellt damit auch im Hochwasserfall keinerlei Fließhindernis dar. Die Dämme/Hinterfüllungen zu beiden Seiten der Behelfsbrücke Stelle nach den hydraulischen Untersuchungen der Vorhabensträgerin ebenso keine Beeinträchtigung dar, Sedimenteinträge in Grünlandbereiche sowie die Fränkische Rezat sind nicht zu erwarten. Wassergefährdende Stoffe werden innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Rezat sowie des sich südlich unmittelbar an das Brückenbauwerk BW 753a anschließenden Wasserschutzgebiets weder gelagert noch abgefüllt (zu den genauen Grenzen dieser beiden Gebiete siehe etwa Unterlage 5 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2). Die Baustraßen im Brückenbereich werden in der untersten Lage mit Matten/Folien ausgebildet, erst hierauf setzt der Straßenaufbau der Wege auf. Innerhalb des bereits erwähnten Wasserschutzgebietes wird darüber hinaus auf den Einbau von Recycling-Material bei der Anlegung der Baustraßen und der ggf. notwendigen Befestigung von Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet. Soweit möglich werden nur für Wasserschutzgebiete zugelassene Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien verwendet. Fahrzeuge und Baumaschinen werden gegen Kraftstoff- und Ölverluste gesichert. Tropfverluste in arbeitsfreien Zeiten werden mit Hilfe von mobilen Auffangwannen gesammelt. Gerätschaften, die zuvor an kontaminierten Standorten verwendet wurden, werden vor einem Einsatz im Wasserschutzgebiet gereinigt. Es werden grundsätzlich nur Betriebsmittel eingesetzt, die maximal der Wassergefährdungsklasse WGK 1 zuzuordnen sind. Soweit im Einzelfall andere Stoffe eingesetzt werden müssen, wird dies zuvor mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Für den Fall einer baubedingten Bodenverunreinigung werden notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel etc.) vor Ort vorgehalten; bei einem Unfall werden entsprechende Maßnahmen ergriffen und dokumentiert.

Hinsichtlich der Einzelheiten der beschriebenen Maßnahmen wird auf die Erläuterungen in Nr. 6 der Unterlage 9.4.1 bzw. die Maßnahmenblätter betreffend die Maßnahmen 2V_{FFH} und 5V_{FFH} in Unterlage 9.1 verwiesen. Soweit die Beschreibung der Maßnahme 2V_{FFH} im Rahmen der Maßnahmenblätter in der Unterlage 9.1 (S. 28 f.) das vorstehende Beschriebene nicht vollständig beinhaltet bzw. nicht hinreichend genau beschreibt, ergänzt die Beschreibung der Maßnahme in Nr. 6.1.1 der Unterlage 9.4.1 die dortige Maßnahmenbeschreibung und ist verbindlicher Bestandteil der festgestellten Planung.

Die höhere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken hinsichtlich der vorgenannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung geäußert. Insbesondere hat sie keine Zweifel an der Geeignetheit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen vorgebracht.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fließen in die Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ein.

3.3.6.1.1.6 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Maßgebliches Beurteilungskriterium ist insoweit der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchstaben e) und i) der FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (st. Rspr., siehe z. B.

BVerwG, Urteil vom 03.05.2013, NVwZ 2013, 1209 Rn. 28). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotential der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt (Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP). Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (u. a. Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristische Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen (a. a. O.).

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich im Grundsatz mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind. Hierzu gehören z. B. die Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist, die Mindestgröße eines Lebensraumes, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist, und die Höchstgrenzen der Lärmbelastung (vgl. Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP).

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele stellt insofern allein der Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein (günstiger) Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d. h. Reaktions- und Belastungsschwellen, haben (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 43). Natürliche Lebensräume und Arten können etwa trotz einer vorübergehenden Störung zumindest dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Frist eine Regeneration einsetzt (a. a. O. Rn. 48).

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets umfassten Tierarten geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (vgl. Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL). Die damit

beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird. Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird" (vgl. Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Straßenbauvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitats der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NVwZ 2007, 1054 Rn. 45 m. w. N.).

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Flächenverlusten von geschützten Lebensräumen kann Lambrecht/Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 (nachfolgend FuE-Konvention), herangezogen werden. Danach stellt die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Einzelfall kann abweichend davon allerdings eine Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ mehrere Voraussetzungen erfüllt werden (siehe S. 33 der FuE-Konvention). So dürfen auf der betroffenen Fläche keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden sein, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet beitragen (1.). Daneben darf der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps die in Tabelle 2 der FuE-Konvention für den jeweiligen Lebensraumtyp genannten Orientierungswerte nicht überschreiten (2.; sog. quantitativ-absoluter Flächenverlust). Ferner darf der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet sein (3.; sog. quantitativ-relativer Flächenverlust / 1 %-Kriterium). Darüber hinaus dürfen auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte soeben genannten Orientierungswerte nicht überschritten werden (4.). Schließlich dürfen auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht (5.). Das Bundesverwaltungsgericht billigt die Heranziehung der FuE-Konvention in ständiger Rechtsprechung. Die vorgenannten bzw. in Bezug genommenen Orientierungswerte sind, wenngleich sie keine normative Geltung beanspruchen können, danach mangels besserer Erkenntnisse im Regelfall anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12 – juris Rn. 66). Für die Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf Arten nach Anhang II der FFH-RL bietet die FuE-Konvention ebenso Maßstäbe, die im Wesentlichen sinngemäß den vorstehend dargestellten entsprechen (siehe S. 43 der FuE-Konvention).

Unter Anwendung der dargelegten Maßstäbe ergibt sich folgendes Bild:

a) Flächen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ werden im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sowohl bau- als auch anlagebedingt in Anspruch genommen. Der mit der Bauabwicklung verbundene Eingriff in Flächen dieses Lebensraumtyps wird vorliegend (vorsorglich) wie ein dauerhafter Verlust dieser Flächen gewertet, da der Lebensraumtyp nicht kurz-, sondern erst mittelfristig wiederherstellbar ist (siehe Nrn. 3.2 < S. 8 >, 5.1.1 a. E. sowie 5.2.1 < S. 16 > der Unterlage 9.4.1). Unter dieser Prämisse ist das Vorhaben insgesamt, d. h. unter Einbeziehung auch des knapp außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Teils der vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypfläche (vgl. dazu bereits unter C. 3.3.6.1.1.4.1), mit einem Flächenverlust von 222 m² für den Lebensraumtyp verbunden (zu näheren Einzelheiten siehe die Tabelle 5 der Unterlage 9.4.1). Dieser Flächenverlust ist vorliegend unter Anlegung der zuvor dargelegten Maßstäbe der FuE-Konvention als unerheblich zu bewerten. Das ergibt sich aus folgendem:

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen des Lebensraumtyps befinden sich alle in einem guten Erhaltungszustand. Diese Flächen sind allesamt Randflächen eines insgesamt größeren zusammenhängenden Bestandes. Qualitativ-funktionale Besonderheiten der betroffenen Flächen konnten im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen nicht festgestellt werden (vgl. dazu S. 38 f. der FuE-Konvention). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des großen Arteninventars der Flächen; dies stellt keine spezielle Ausprägung des Lebensraumtyps dar, auch tragen die Flächen nicht in wesentlichem Maß zur Biodiversität des Lebensraumtyps bei. Daneben wird vorhabensbedingt auch der Orientierungswert der FuE-Konvention für den quantitativ- absoluten Flächenverlust nicht überschritten. Nach der Tabelle 2 < S. 36 > der FuE-Konvention hängt der Orientierungswert für dieses Kriterium von der Größe des Gesamtbestandes des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet ab. Da der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ im betroffenen FFH-Gebiet eine Fläche von 30 ha einnimmt (siehe Tabelle 1 der Unterlage 9.4.1), beträgt der relative vorhabensbedingte Flächenverlust von 222 m² (nur) 0,074 %. Folglich ist der in der Tabelle 2 für die Stufe III genannte Orientierungswert für den quantitativ- absoluten Flächenverlust maßgeblich, der für den vorliegenden Lebensraumtyp bei 1.000 m² liegt. Dieser Orientierungswert wird vorhabensbedingt deutlich unterschritten. Mit einem relativen Flächenverlust von 0,074 % bleibt dieser auch erheblich unterhalb des Schwellenwertes von 1 % für den quantitativ- relativen Flächenverlust. Darüber hinaus werden auch durch andere Wirkfaktoren des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht. Der Umfang des Straßenoberflächenwasserabflusses erhöht sich mit dem Vorhaben im Brückenbereich (bei dem zu Grunde gelegten Bemessungsregenereignis) zwar um 10,67 l/s. Es ist aber offenkundig, dass dies – auch mit Blick auf die zusätzliche abflusswirksame Fläche im Bereich des Bauwerks 753a von nur 0,095 ha – keine greifbaren Auswirkungen auf das Überflutungsgeschehen im Nahbereich der Rezat haben wird, so dass insoweit auch erkennbare Auswirkungen auf das Vorkommen sowie die konkrete Ausprägung des betroffenen Lebensraumtyps ausgeschlossen werden können. Dies gilt erst recht mit Blick darauf, dass sich die vom Vorhaben betroffenen Lebensraumflächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Fränkischen Rezat befinden und sich ansonsten vorhabensbedingt keine Veränderungen bzgl. des Fließgeschehens in der Rezat ergeben, insbesondere sind keine Eingriffe in das Gewässer bzw. dessen Umfeld zur Herstellung von zusätzlichem Hochwasserrückhalteraum oder dgl. vorgesehen. Rechtserhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps infolge des vorhabensbedingten Einflusses auf das Abflussgeschehen der Rezat sind damit auszuschließen. Die Orientierungswerte der FuE Konvention werden auch bei Einbeziehung kumulativ zu berücksichtigender Pläne und Projekte nicht überschritten (siehe unten unter C. 3.3.6.1.1.7). Im Ergebnis kann deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps infolge der vorhabensbedingten Wirkungen ausgeschlossen werden.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass möglichen charakteristischen Arten des betroffenen Lebensraumtyps vorliegend keine Bedeutung für die Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zukommt. Charakteristische Arten müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit für die vom Projekt ausgehenden Wirkungen aufweisen, zusätzliche Informationen liefern, die aus der ohnehin durchzuführenden Bewertung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden können, und der artbezogene Kenntnisstand über ökologische Ansprüche und die Reaktionsbreite der Art in Bezug auf den Wirkfaktor für eine entsprechende Bewertung von Beeinträchtigungen ausreichend wissenschaftlich gesichert ist. Danach reduzieren sich die in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden charakteristischen Arten im Regelfall auf ein geringes Maß (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 395). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe sind vorliegend keine der (möglichen) charakteristischen Arten näher zu betrachten; es fehlt jedenfalls an einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn, den eine nähere Untersuchung der charakteristischen Arten vorliegend erbringen könnte. Einen solcher Erkenntnisgewinn käme hier allenfalls bzgl. möglicher mittelbarer Beeinträchtigungen des betroffenen Lebensraumtyps infrage, der nicht bereits über die Betrachtung der unmittelbaren Vorhabenswirkungen erzielt werden könnte (vgl. Nr. 4.3 der Unterlage 9.4.1). Mittelbare betriebsbedingte Wirkungen infolge einer Vergrößerung der Anzahl der für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung stehenden Fahrstreifen entstehen durch das gegenständliche Vorhaben nicht (siehe C. 3.3.6.1.1.3.2). Daneben noch infrage kommende mittelbare Auswirkungen erreichen in jedem Fall auch keine rechtserhebliche Intensität, insbesondere die mit dem Vorhaben verbundene Veränderung der Entwässerung des Brückenbauwerks BW 753a führt angesichts der nur geringen Erhöhung der insoweit zusätzlich der Rezat zufließenden Wassermengen (die im Brückenbereich anfallende Wassermenge nimmt bei dem insoweit in den Berechnungen angesetzten Bemessungsregen nach Nr. 3.2 der Unterlage 9.4.1 etwa von derzeit 82,5 l/s nur um 10,67 l/s zu) sowie unter Berücksichtigung der nun erstmals vorgesehenen Vorreinigung des im Brückenbereich anfallenden Wassers mit Hilfe von zwei Sedimentationsschächten (siehe dazu die betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.7.3.1 insoweit zu keiner feststellbaren nachteiligen Veränderung. Auf Grund dessen ist eine nähere Betrachtung der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ entbehrlich.

b) Habitatflächen der Grünen Keiljungfer gehen infolge des Vorhabens anlagebedingt nicht verloren. Solche sind nicht unmittelbar betroffen, insbesondere sind weder Gewässerverlegungen, Verrohrungen oder baubedingte Unterbrechungen von Gewässerläufen vorgesehen. Auch sonst ergeben sich infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks 753a anlagebedingt keine nachteiligen Auswirkungen für die Art. Bereits das bestehende Brückenbauwerk wirkt auf Grund seiner Abmessungen nicht zerschneidend für die Habitate der Art; durch die geplante Aufweitung der Brückenfelder (die Abstände zwischen den einzelnen Pfeilen vergrößern sich) verringert sich die Wirkung des Bestandsbauwerks insoweit sogar noch etwas. Darüber hinaus führt die im Rahmen des Vorhabens erstmals vorgesehenen Vorreinigung des im Brückenbereich anfallenden Straßenoberflächenwassers zu einer gewissen Verbesserung des der Rezat zufließenden Wassers; dies wirkt sich auch positiv für die Grüne Keiljungfer und die Habitatqualität der Rezat im Vorhabensbereich aus.

Greifbare Beeinträchtigungen für die Art durch Bautätigkeiten sind wegen der geplanten Einschränkungen bzgl. der Ausdehnung des Baufeldes im Uferbereich der Fränkischen Rezat (vgl. etwa Unterlagen 9.3 und 16.1 Blatt 1) auszuschließen. Möglichen Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Fränkische Rezat infolge baubedingter Einträge von Schmutz- und Schadstoffen wirken die im Rahmen der

schadensbegrenzenden Maßnahme 5V_{FFH} vorgesehenen Einzelmaßnahmen jedenfalls in ihrer Summe wirksam entgegen. Durch diese Maßnahmen ist ein hinreichender Schutz der Rezat vor qualitativen Verschlechterungen infolge des Baubetriebs gewährleistet (vgl. Nr. 5.3.1 der Unterlage 9.4.1). Die mit der südlich des Brückenbauwerks BW 753a in der Bauphase vorgesehenen Behelfsbrücke verbundene zeitweilige Zerschneidung des oberflächennahen Luftraums sowie die mit ihr außerdem einhergehende vorübergehende Verschattung eines kleinen Abschnitts der Fränkische Rezat führen ebenso nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen der Art. Die Grüne Keiljungfer kann diese Behelfsbrücke sowohl unter- als auch überfliegen, so dass diese kein Hindernis für die Art darstellt und dementsprechend auch zu keiner zusätzlichen Zerschneidung von Teilhabitaten führt. Die Verschattungswirkung der Behelfsbrücke ist ebenso ohne Bedeutung für die Art; sie bleibt auf einen sehr kurzen Abschnitt der Rezat beschränkt, welcher zudem ohnehin von nur geringer Bedeutung ist (siehe bereits oben unter C. 3.3.6.1.1.4.2).

Im Ergebnis können deshalb Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer infolge des Vorhabens jedenfalls unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

c) Die Erheblichkeitsschwelle des § 34 Abs. 2 BNatSchG wird damit isoliert infolge des Vorhabens nicht erreicht.

3.3.6.1.1.7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP). Damit wird das Ziel verfolgt, eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Projekte zu verhindern. Dieser Zielsetzung wird eine Verträglichkeitsprüfung nur dann konsequent gerecht, wenn sie die Auswirkungen anderer Projekte auf das Gebiet auch bei der Beurteilung einbezieht, ob die Relevanzschwelle überschritten ist. Es geht hier darum, hinzutretende Beeinträchtigungen abzuwehren, die in der Summe die Erhaltungsziele nachteilig betreffen und damit nicht mehr als Bagatelle verstanden werden können. Andernfalls wäre auf längere Sicht eine nicht rückholbare erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu besorgen, die dem mit der Schutzgebietsausweisung auf Dauer verfolgten Schutzziel diametral entgegenliefe und das unionsrechtliche Verschlechterungsgebot verletzte (BVerwG, Beschluss vom 05.09.2012, NVwZ-RR 2012, 922 Rn. 12).

Andere Pläne und Projekte sind erst dann in die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen, wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Das ist grundsätzlich nicht schon mit Einreichung prüffähiger Unterlagen oder der Auslegung der Unterlagen, sondern erst dann der Fall, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind (st. Rspr., siehe etwa BVerwG, Urteil vom 15.05.2019, NVwZ 2019, 1601 LS 1 und Rn. 19 ff).

Da – wie dargestellt – das gegenständliche Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer verursacht, sind insoweit erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen anderer Pläne oder Projekte von vornherein auszuschließen. Die Gefahr, dass vorhabensbedingte Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben schleichend zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen, besteht in dieser Konstellation nicht (vgl. auch Nr. 5.2.5.5 < S. 53 unten > Leitfaden FFH-VP sowie Nr. 6.2.7.4 < S. 53 oben > des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Fassung Juli 2019, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur).

Hinsichtlich des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ hat die Vorhabensträgerin diejenigen Pläne und Projekte ermittelt, die im Zusammenwirken mit dem gegenständlichen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Insgesamt hat sie 45 Pläne bzw. Projekte ermittelt, die sich potentiell auf diesen Lebensraumtyp nachteilig auswirken können. Die betreffenden Pläne und Projekte weisen eine sehr große Streubreite hinsichtlich ihrer Art auf und reichen u. a. von der Errichtung eines Pferdeunterstands mit Koppel über Flurbereinigungsverfahren und Maßnahmen an Energiefreileitungen (Seiltausch bzw. Mastersatzneubau) bis hin zu gewässerbaulichen Maßnahmen (siehe Nr. 7.1 der Unterlage 9.4.1). Die ermittelten Vorhaben sind in der Tabelle 6 der Unterlage 9.4.1 (S. 23 - 27 der Unterlage) aufgelistet. Bis auf zwei der dort gelisteten Vorhaben wurde für alle dieser Pläne bzw. Projekte jeweils eine (negative) FFH-Vorprüfung durchgeführt. Mit Blick auf den bereits unter C. 3.3.6.1.1.1 beschriebenen Maßstab, der bei einer derartigen Vorprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung anzulegen ist, kann regelmäßig dann, wenn die Vorprüfung ergibt, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, ausgeschlossen werden, dass rechtserhebliche Wirkungen des betreffenden Vorhabens für die Erhaltungsziele des betreffenden FFH-Gebiets entstehen können. So liegt es unter Berücksichtigung der in der Tabelle 6 der Unterlage 9.4.1 aufgelisteten Vorhaben und deren Beeinträchtigungspotential auch hier; von ihnen gehen keine rechtserheblichen Gefahren für den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ aus. Dass die Wirkungen dieser Vorhaben in Kumulation mit denjenigen des gegenständlichen Vorhabens die Erheblichkeitsschwelle überschreiten könnten, kann deshalb ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die unmittelbaren Auswirkungen dieses Vorhabens deutlich unterhalb der aus fachlicher Sicht für den Beginn der Erheblichkeit anzusetzenden Schwelle liegen (siehe oben unter C. 3.3.6.1.1.6), so dass auch bei mit Blick auf evtl. Unklarheiten im Detail hinsichtlich einzelner Wirkungen der Vorhaben, für die nur eine Vorprüfung durchgeführt wurde, hinreichend gesichert ist, dass die Erheblichkeitsschwelle unter Einbeziehung der betreffenden Vorhaben insgesamt nicht erreicht wird. Einer tiefergehenden Betrachtung bedürfen daher nur noch die beiden Vorhaben, für die jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Auch diesen beiden Vorhaben (Grundwasserentnahme und Neubau einer Lagerhalle) führen aber zu keinen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps. Denn die beiden Vorhaben haben jeweils keine Auswirkungen auf den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (siehe S. 22 unten der Unterlage 9.4.1).

Es kann damit insgesamt ausgeschlossen werden, dass das gegenständliche Vorhaben in Kumulation mit anderen Plänen bzw. Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets führt.

3.3.6.1.1.8 Zusammenfassende Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben für sich genommen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ maßgeblichen Bestandteilen führt. Bei Umsetzung der unter C. 3.3.6.1.1.5 benannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erreichen die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle i. S. d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG nicht. Die Überlagerung der Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte im Bereich des FFH-Gebietes ergibt ebenso kein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle; auch bei Kumulation der Auswirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

Die höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch das Vorhaben nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten sind.

3.3.6.1.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet der landschaftspflegerischen Begleitplanung finden sich in Gestalt von mäßig veränderten Fließgewässern (Biotoptyp F14), mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (Biotoptyp K123), mäßig artenreicher seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (Biotoptyp G221), Schilf-Landröhrichte (Biotoptyp R111), sonstigen Landröhrichte (Biotoptyp R113), mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland (Biotoptyp G212), Schilf-Wasserröhrichte (Biotoptyp R121), sonstigen Wasserröhrichte (Biotoptyp R123), Kleinröhrichte eutropher Gewässer (Biotoptyp R22) und bedingt naturnahen eutrophen Stillgewässern (Biotoptyp S132) einige Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG unterfallen (siehe Tabelle 1 der Unterlage 9.1). Die räumliche Verteilung der betreffenden Flächen sowie deren jeweilige Ausdehnung und Abgrenzung ist aus der Unterlage 9.2 ersichtlich.

Diese Flächen liegen überwiegend – aber nicht ausschließlich – außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Vom gegenständlichen Vorhaben betroffen sind Flächen von vier der zuvor genannten Biotoptypen, die eine den Merkmalen des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG entsprechende Ausprägung aufweisen. Von mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland werden 4 m² im Rahmen des Vorhabens versiegelt, weitere 6 m² überbaut und zusätzlich insgesamt 257 m² während der Bauphase zeitweilig beansprucht. Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen werden im Umfang von 28 m² bauzeitlich in Anspruch genommen. Von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte werden 8 m² versiegelt sowie weitere 95 m² während der Bauphase herangezogen. (Sonstige) Landröhrichte werden im Umfang von 250 m² vorhabensbedingt versiegelt, weitere 814 m² werden im Rahmen der Bauabwicklung zeitweilig in Anspruch genommen. Dieses flächenmäßige Ausmaß ergibt sich eindeutig aus der tabellarischen Auflistung auf S. 49 - 51 der Unterlage 9.1. Woher die damit nicht in Einklang zu bringenden Angaben in Nrn. 0.4 und 4.2.1 der ursprünglichen Fassung der Anlage 1 zu Unterlage 1 herrühren, wonach vorhabensbedingt von den betroffenen Biotopflächen insgesamt 0,275 ha versiegelt und 0,14 ha bauzeitlichen Anspruch genommen werden, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Die Vorhabensträgerin hat auf Nachfrage die betreffenden Angaben korrigiert (siehe Nrn. 0.4 und 4.2.1 der Anlage 1 zu Unterlage 1 in der nunmehr planfestgestellten Fassung).

Das erwähnte artenreiche Grünland ist dabei durch die Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldwegs am westlichen Widerlager des Brückenbauwerks BW 753a sowie die Anlegung von Entwässerungsmulden betroffen. Die Staudenfluren sowie die Röhrichte liegen unterhalb des Brückenbauwerks bzw. unweit nordwestlich dessen und werden teilweise durch Pfeiler sowie für das Baufeld herangezogen. Die betroffene Nasswiese wird nur während der Bauzeit zeitweilig beansprucht (vgl. Nr. 6.2.2 der Unterlage 9.1 sowie Unterlage 9.2).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dort im Einzelnen aufgeführter Biotope führen können, verboten. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG erweitert den Kreis der in den Schutz von § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellten Biotope nochmals in gewissem Umfang. Der Begriff des Biotops wird in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen definiert. Während die Zerstörung die irreparable Schädigung mit der Folge eines gänzlichen Verlusts eines Biotops beschreibt, erfasst der Begriff der sonstigen erheblichen Beeinträchtigung Veränderungen, die den Wert und die Eignung des Biotops als Lebensraum mindern. Indes folgt aus der Formulierung "einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung", dass das Maß der Beeinträchtigung demjenigen der Zerstörung zwar nicht entsprechen muss, ihm jedoch angenähert ist. Neben der Art, dem Umfang und der Schwere der Auswirkungen kommt es daher auch auf deren Dauer an; eine erhebliche Beeinträchtigung liegt folglich nicht vor, wenn sich das Biotop in absehbarer Zeit von den Folgen der Einwirkung erholt (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 636).

Mit Blick darauf geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass vorliegend die nur zeitweilige Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopflächen der bereits genannten Arten nicht gegen das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG verstößt. Die insoweit entstehenden Auswirkungen sind nur vorübergehender Natur; die betreffenden Areale werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert (vgl. Nrn. 5.2 und 6.2.2 der Unterlage 9.1 sowie Unterlage 9.3). Die betroffenen Biotoptypen in ihren konkreten Ausprägungen sind jedenfalls mittelfristig wiederherstellbar (vgl. die Tabelle auf S. 9 oben der Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, einerseits und die Spalte 5 der Biotopwertliste selbst betreffend die genannten Biotop- und Nutzungstypen auf der anderen Seite; diese Biotop- und Nutzungstypen sind danach nicht den Wertstufen 4 oder 5 zugeordnet, die eine nur längerfristige Wiederherstellbarkeit anzeigen); die vorgesehene Rekultivierung der Biotopflächen dient gerade der Wiederherstellung der Biotopflächen und ist hierzu auch geeignet.

Hinsichtlich der dauerhaften Versiegelung bzw. Überbauung von Teilflächen der genannten Biotopflächen liegt dagegen eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung im Sinn von § 30 Abs. 2 BNatSchG vor, da hierdurch jeweils der Wert des Biotops als Lebensraum infolge seiner Verkleinerung in gewissem Maß gemindert wird. Eine Zerstörung im Sinne einer irreparablen Schädigung ist demgegenüber nicht zu erkennen, da es für eine Beeinträchtigung des Zustands der betroffenen Flächen in einem solchen Ausmaß, dass hierdurch der Beginn eines – ggf. auch erst auf längere Sicht eintretenden – vollständigen Verlust der prägenden Eigenschaften der Biotoptypen markiert würde, keine Anhaltspunkte gibt (vgl. Nr. 6.2.2 der Unterlage 9.1).

Soweit danach die festgestellte Planung nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verbotene Handlungen umfasst, liegen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bestimmt abweichend hiervon, dass für eine

Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Jedenfalls die letztgenannte Voraussetzung für die Zulassung einer solchen Ausnahme liegt hier vor.

Das gegenständliche Vorhaben ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Das öffentliche Interesse an der Zulassung des Vorhabens ergibt sich aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen, die unter C. 3.2 bereits dargelegt wurden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist in Anbetracht der konkreten Umstände auch die (dauerhafte) Beanspruchung der vorhabensbetroffenen Biotopflächen im jeweils vorgesehenen Umfang unumgänglich, da ansonsten eine adäquate bauliche Umsetzung nicht zu gewährleisten wäre. Das öffentliche Interesse an der Vorhabensverwirklichung ist vorliegend deutlich gewichtiger als das gegen das Vorhaben sprechende Integritätsinteresse bzgl. des Biotopschutzes. Für das Vorhaben sprechen insbesondere Gründe der Verkehrssicherheit; die Vorhabens-trägerin kommt damit letztendlich der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Verpflichtung nach, sich schützend und fördernd das Leben und die körperliche Unversehrtheit Einzelne zu stellen (vgl. dazu z. B. BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987, NJW 1988, 1651, 1653). Das Integritätsinteresse ist insbesondere auch mit Blick auf den noch überschaubaren Umfang der insoweit betroffenen Flächen, die unter dem Schutz von § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG stehen, sowie den Umstand, dass vorliegend keine besonders seltenen Biotoptypen betroffen sind und diese Biotoptypen auch bei geeigneten standörtlichen Bedingungen anderorts künstlich, d. h. im Wege von landschaftspflegerischen Maßnahmen oder dgl., wieder neu etabliert werden könnten, nicht als vorrangig anzusehen. Es sind zudem keine zumutbaren Alternativen ersichtlich, die dem Integritätsinteresse des Biotopschutzes besser gerecht werden könnten; dass es derartige Alternativen geben könnte, wurde im Übrigen im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch von keiner Seite geltend gemacht. Aus den gleichen Erwägungen heraus lägen im Übrigen in dem Fall, dass man abweichend von den vorstehenden Ausführungen auch bzgl. der nur bauzeitlichen Eingriffe in geschützte Biotopflächen eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung im Sinn von § 30 Abs. 2 BNatSchG annehmen würde, auch insoweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme vor.

In Ausübung des der Planfeststellungsbehörde sonach bzgl. der Gewährung einer Ausnahme vom Biotopschutz eröffneten Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) erteilt sie eine solche; bzgl. der bauzeitlichen Beanspruchung von geschützten Biotopflächen geschieht dies mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen nur vorsorglich. Die für eine Ausnahme sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere das gewichtige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens, wiegen deutlich schwerer als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die Belange des Biotopschutzes. Jene beschränken sich auf flächenmäßig noch überschaubare Bereiche, die außerdem bereits heute wegen ihrer Nähe zur A 6 erheblichen Vorbelastungen unterliegen. Die weitere Erfüllung der wesentlichen ökologischen Funktionen durch die auf Dauer von den betroffenen Biotopflächen noch verbleibenden Restflächen (einschließlich der nach Ende der Bauarbeiten zu rekultivierenden Teilflächen, die innerhalb des geplanten Baufeldes liegen) ist in Anbetracht der konkreten Umstände hinreichend gesichert. Die dennoch verbleibenden nachteiligen Auswirkungen, namentlich der dauerhafte Verlust von vergleichsweise kleinen Biotopteilflächen rechtfertigen es in der Gesamtschau nicht, das Vorhaben daran scheitern zu lassen, zumal auch der damit verbundene Eingriff im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Sinne des § 15 BNatSchG zumindest funktionell vollständig kompensiert wird (siehe dazu die Ausführungen unten unter C. 3.3.6.3.10).

Die Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), so dass ein gesonderter Ausspruch im Tenor nicht erforderlich ist.

Zu über die Flächeninanspruchnahme hinausgehenden nachteiligen mittelbaren Einwirkungen auf die vorhabensbetroffenen Biotopflächen, die sich negativ auf das für das jeweilige Biotop typische Arteninventar auswirken und welche ebenso vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfasst werden (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021, § 30 BNatSchG Rn. 15), führt das Vorhaben nicht (vgl. S. 49 - 51 der Unterlage 9.1; dort werden als Beeinträchtigungen nur die unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen aufgeführt). Dies ist mit Blick auf die hohen, bereits derzeit insoweit von der A 6 her einwirkenden Beeinträchtigungen, an denen sich vorhabensbedingt zudem nichts ändert, auch ohne weiteres plausibel.

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben keine Einwände hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen erhoben.

3.3.6.2 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.3.6.2.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-schutzes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht für – wie vorliegend – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu im Einzelnen unten unter C. 3.3.6.3). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, S. 24).

Die im Maßnahmenblatt 1V in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1 vorgesehene Begrenzung des Zeitraums, innerhalb dessen Gehölzrodungen und Baufeldberäumungen vorgenommen werden, gewährleistet im Übrigen einen dem § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG entsprechenden Schutz für von der Vorschrift umfasste Gehölzstrukturen.

3.3.6.2.2 Besonderer Artenschutz

3.3.6.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

a) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (in Gestalt des Tötungsverbots) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 18.05.2006 – C-221/04 – juris Rn. 71). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, ist indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre allerdings der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierte Vorschrift zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302 Rn. 91 m. w. N.). Ein „Nullrisiko“ ist somit nicht zu fordern (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, NVwZ 2016, 1710 Rn. 141).

Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch für Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, NVwZ 2014, 1008 Rn. 99 m. w. N.).

Diese Rechtsprechung aufgreifend bestimmt § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 nunmehr ausdrücklich, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (vgl. auch BT-Drs. 18/11939, S. 17).

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt angesichts der dort aufgeführten Handlungen (Fangen, Verletzen, Töten) nur den unmittelbaren Zugriff auf wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten durch direkten Angriff auf deren körperliche Unversehrtheit. Hingegen werden bloße Veränderungen des Lebensraums, etwa der Wegfall von Nahrungshabitaten, mangels eines direkten Zugriffs nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 533 m. w. N.).

b) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (siehe dazu die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Für eine Störung genügt jedwede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die geschützten Tiere, die bei diesen eine Verhaltensänderung bewirkt (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 29). Eine erhebliche Störung liegt nach der Legaldefinition vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt demnach ein, wenn sich die Anzahl der eine Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringert. Es kommt mithin auf die Überlebenschancen, den Bruterfolg bzw. die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population an. Ausgangspunkt der Betrachtung ist der jeweilige Ist-Zustand, egal ob dieser gut oder schlecht ist. Kann die lokale Population bestimmte nachteilige Wirkungen im Wege der Eigenkompensation und/oder durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen in absehbarer Zeit auffangen, liegt keine erhebliche Störung vor. Gleiches gilt, wenn die betroffene Population bei Vergrämung auf – bestehende oder eigens hierfür hergerichtete – andere Habitate ausweichen kann (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 30).

Unter einer lokalen Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind hier pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden. Zum einen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Dies betrifft Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren, hier sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Zum anderen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden (siehe dazu

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 6).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (LANA, Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 5 f.).

c) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Schutz dieses Verbots wird folglich nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 44 Rn. 66 m. w. N.). Die Rechtsprechung des EuGH bestätigt diese Auffassung. Danach ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-RL – dessen Umsetzung u. a. die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 dienen – dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der RL genannten geschützten Tierarten beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom 02.07.2020 – C-477/19 – juris Rn. 36). In Bezug auf von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-RL ebenso umfasste Fortpflanzungsstätten hat er festgestellt, dass solche Stätten einer geschützten Tierart so lange Schutz genießen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist, so dass sich dieser Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten erstreckt, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Stätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/20 – juris Rn. 39). Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem vorausgesetzten Individuenbezug fehlt. Entsprechendes gilt für Lebensstätten von Individuen nicht standorttreuer Arten, nachdem sie von diesen verlassen worden sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris Rn. 222).

d) Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

e) Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 3.3.6.4), die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits dargelegt – nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Daneben ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf damit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (LANA, Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19.11.2010, S. 52). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

f) Werden durch die Ausführung eines Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dennoch verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten, u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

3.3.6.2.2.2 Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat die Vorhabensträgerin diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im insoweit zu Grunde gelegten Untersuchungsgebiet (siehe die Unterlage 9.2 zu dessen räumlicher Abgrenzung) vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird ergänzend zu

den nachfolgenden Ausführungen auf Nr. 5.6.2 der Unterlage 9.1 Bezug genommen.

Dabei wurden Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen, die als Gegenstand der festgestellten Planung von der Vorhabensträgerin verbindlich umzusetzen sind (siehe u. a. die Maßnahmenblätter in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1):

- Zeitliche Beschränkung von Holzungen und der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1V).
Die Baufeldberäumung sowie die Beseitigung der im Baufeld vorhandenen Gehölze wird außerhalb der Brutperiode der Vögel sowie der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt, d. h. ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. Hierdurch sollen die Zerstörung von Nestern während der Brutphase von Vögeln sowie ein Töten/Verletzen von Fledermäusen in ihrer Aktivitätsphase infolge der Beseitigung von als Leitstrukturen dienenden Gehölzen verhindert werden.
- Schutz wertvoller Flächen (Maßnahme 2V_{FFH}).
An das Baufeld angrenzende, naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsbestände und Lebensräume werden zum Schutz vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb (durch Befahrung, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial u. ä.) durch Biotopschutzzäune räumlich abgetrennt. Die Zäune werden innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets hochwassersicher ausgebildet und fest verankert. Soweit die Beschreibung der Maßnahme 2V_{FFH} im Rahmen der Maßnahmenblätter in der Unterlage 9.1 (S. 28 f.) das vorstehende Beschriebene nicht vollständig beinhaltet bzw. nicht hinreichend genau beschreibt, ergänzt die Beschreibung der Maßnahme in Nr. 6.1.1 der Unterlage 9.4.1 die dortige Maßnahmenbeschreibung und ist verbindlicher Bestandteil der festgestellten Planung. Die vorgesehenen Schutzzäune summieren sich eine Länge von ca. 810 m.
- Einrichtung von Ersatzleitstrukturen (Maßnahme 3V).
Sowohl westlich als auch östlich des Bauwerks BW 753a werden beidseits der A 6 auf gewisser Länge sofort nach dem Entfernen der für Fledermäuse als Leitstrukturen dienenden Gehölze Ersatzleiteinrichtungen zum Bauwerk hin unter Aufsicht einer fledermauskundigen Person eingerichtet. Dazu werden mobile Zäune im räumlichen Zusammenhang mit den verlorengehenden Leitstrukturen aufgestellt, deren Standort tagsüber an die jeweiligen Anforderungen des Baubetriebs angepasst werden kann. Für den Baustellenverkehr sind kurze Unterbrechungen der Ersatzleiteinrichtungen möglich (Breite höchstens 5 m). Der Vorhabensträgerin wurde, nachdem die höhere Naturschutzbehörde eine entsprechende Notwendigkeit aus fachlicher Sicht dargelegt hat, unter A. 3.3.1 auferlegt, die Ersatzleiteinrichtungen – abweichend von den Planunterlagen – mit einer Höhe von mindestens 3 m auszuführen und die genaue Ausführung der Maßnahme mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ersatzleiteinrichtungen werden nach der festgestellten Planung vor Ort vorgehalten, bis für die zur Baudurchführung beseitigten Autobahnbegleitgehölze im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 9G vor Ort wieder neue Gehölze gepflanzt wurden und diese außerdem eine ausreichende Wuchshöhe erreicht haben, so dass sie die Funktion als Leitstruktur übernehmen können (siehe dazu lfd. Nrn. 6.1, 6.2, 6.6 und 6.7 der Unterlage 11). Die Länge der geplanten Ersatzleiteinrichtungen summiert sich auf ca. 1.160 m.

- Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser (Maßnahme 5V_{FFH}).
Beim Rückbau der Fahrbahnplatten des bestehenden Brückenbauwerks werden Stoffeinträge durch die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Schneidewassers unterbunden, zudem werden unterhalb des Bauwerks gelegenen Flächen etwa durch ein Schutzgerüst über der Rezat vor Einträgen geschützt. Für den Bau der neu geplanten Brückenpfeiler sind wasserundurchlässige Spundwandkästen vorgesehen, innerhalb der Baugruben anfallendes Wasser wird mit Hilfe von Pumpen Absetzcontainern zugeführt, wo das Wasser von Feinsedimenten und dgl. befreit wird. Der/die Absetzcontainer wird/werden außerhalb des FFH-Gebiets sowie außerhalb des im Umfeld des Brückenbauwerks festgesetzten Überschwemmungsgebietes aufgestellt. Die in der Bauphase südlich des Brückenbauwerks BW 753a für Baufahrzeuge vorgesehene Behelfsbrücke orientiert sich an dem bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu erwartenden Wasserstand. Der Überbau der Behelfsbrücke kommt oberhalb des bei einem derartigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wasserstandes zu liegen. Der Überbau kann außerdem bei einem sich ankündigenden Hochwasserereignis entfernt werden; er stellt damit auch im Hochwasserfall keinerlei Fließhindernis dar. Die Dämme/Hinterfüllungen zu beiden Seiten der Behelfsbrücke Stelle nach den hydraulischen Untersuchungen der Vorhabensträgerin ebenso keine Beeinträchtigung dar, Sedimenteinträge in Grünlandbereiche sowie die Fränkische Rezat sind nicht zu erwarten. Wassergefährdende Stoffe werden innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rezat sowie des sich südlich unmittelbar an das Brückenbauwerk BW 753a anschließenden Wasserschutzgebietes weder gelagert noch abgefüllt (zu den genauen Grenzen dieser beiden Gebiete siehe etwa Unterlage 5 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2). Die Baustraßen im Brückenbereich werden in der untersten Lage mit Matten/Folien ausgebildet, erst hierauf setzt der Straßenaufbau der Wege auf. Innerhalb des bereits erwähnten Wasserschutzgebietes wird darüber hinaus auf den Einbau von Recycling-Material bei der Anlegung der Baustraßen und der ggf. notwendigen Befestigung von Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet. Soweit möglich werden nur für Wasserschutzgebiete zugelassene Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien verwendet. Fahrzeuge und Baumaschinen werden gegen Kraftstoff- und Ölverluste gesichert. Tropfverluste in arbeitsfreien Zeiten werden mit Hilfe von mobilen Auffangwannen gesammelt. Gerätschaften, die zuvor an kontaminierten Standorten verwendet wurden, werden vor einem Einsatz im Wasserschutzgebiet gereinigt. Es werden grundsätzlich nur Betriebsmittel eingesetzt, die maximal der Wassergefährdungsklasse WGK 1 zuzuordnen sind. Soweit im Einzelfall andere Stoffe eingesetzt werden müssen, wird dies zuvor mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Für den Fall einer baubedingten Bodenverunreinigung werden notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel etc.) vor Ort vorgehalten; bei einem Unfall werden entsprechende Maßnahmen ergriffen und dokumentiert.
- Zeitliche Beschränkung der täglichen Bautätigkeiten im Talraum der Rezat (Maßnahme 6 V).
Nächtliche Bautätigkeiten d. h. zu Zeiten, in denen eine künstliche Beleuchtung erforderlich wäre, finden im Grundsatz nicht statt. Ausnahmsweise darf nachts gearbeitet werden, soweit dies aus zwingenden bauorganisatorischen Gründen erforderlich wird; dies gilt etwa für bauzeitlich notwendige Verkehrsumlegungen oder die Erstellung von bestimmten Provisorien. Eine nähere Konkretisierung hinsichtlich der hierunter fallenden Tätigkeiten sowie der Zeiträume der Nachtarbeit ist im Zuge der Bauausführungsplanung vorgesehen; diese ist gemäß der Nebenbestimmung A. 3.3.2 insoweit mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Geeignete weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch fachlich adäquate Schutzmaßnahmen, die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leisten wären, sind nicht ersichtlich (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 a. E. BNatSchG). Die Möglichkeit weiterer derartiger Maßnahmen wurde im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemacht, insbesondere nicht von den beteiligten Naturschutzbehörden.

Der vorhandene bzw. potentielle Bestand folgender Tierarten wurde im Hinblick auf die Betroffenheit durch das gegenständliche Vorhaben näher überprüft:

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus;
- Libellen: Grüne Keiljungfer (Grüne Flussjungfer).

Hinsichtlich der übrigen, in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführten Fledermausarten, die im Untersuchungsgebiet im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen angetroffen wurden bzw. nach den Erhebungsergebnissen zumindest potentiell vorkommen (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus und Zweifarbfledermaus, siehe S. 54 der Unterlage 9.1) ist eine vertiefte Betrachtung nicht geboten, nachdem für diese Arten nach fachwissenschaftlichem Kenntnisstand nur eine geringe bis mittlere Kollisionsgefahr an Straßen besteht (siehe etwa Bernotat & Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.7: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen, 4. Fassung Stand 31.08.2021, S. 8 und 10). Sie sind deshalb vorliegend als unempfindlich gegenüber den spezifischen Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens anzusehen (vgl. S. 54 oben der Unterlage 9.1), so dass insoweit ohne nähere Betrachtung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. dazu die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018, S. 7 f.).

Bzgl. der sonstigen, vorstehend nicht erwähnten Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL sowie der Pflanzenarten des Anhangs b) der FFH-RL gilt, dass der Wirkraum des Vorhabens entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten liegt, das Untersuchungsgebiet die artspezifischen Habitatansprüche nicht erfüllt oder die entsprechenden Arten im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen vor Ort nicht festgestellt werden konnten. So wurden insbesondere die Haselmaus und der Biber sowie Arten aus der Gruppe der Reptilien im Rahmen der durchgeführten Erhebungen im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen. Für Arten aus den Gruppen der Amphibien und der Tag- und Nachtfalter gibt es im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatbedingungen (siehe zu Vorstehendem S. 59 und 62 der Unterlage 9.1).

Eine vertiefte Betrachtung der europäischen Vogelarten ist vorliegend ebenso nicht angezeigt. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des festgestellten Brutplatzes des Bluthänflings auf einem Holzlagerplatz in unmittelbarer Nähe zur Auffahrtsrampe von der St 2223 auf die A 6 in Richtung Heilbronn (siehe dazu Unterlage 9.2) sind nicht zu gewärtigen, da das Baufeld im betreffenden Bereich so abgegrenzt ist, dass kein Verlust bzw. keine Aufgabe des Brutplatzes infolge des Vorhabens zu besorgen ist (siehe S. 62 der Unterlage 9.1; zur Abgrenzung des Baufeldes siehe etwa Unterlage 9.2). Bzgl. der Vogelarten, die in autobahnbegleitenden Gehölzen wie den vom Vorhaben betroffenen brüten (hierzu zählen insbesondere die Goldammer und der Feldsperling; die Dorngrasmücke konnte im Rahmen der durchgeführten Erhebungen nicht angetroffen werden, da sie jedoch jedes Jahr ein neues

Nest anlegt, kann eine Betroffenheit der Art gleichwohl nicht ausgeschlossen werden) gilt, dass die betreffenden Vogelarten im Umfeld des Bauwerks BW 753a ausreichend andere geeignete Strukturen in adäquater Qualität vorfinden, auf die sie ausweichen können. Derartige Habitatstrukturen sind vorliegend kein limitierender Faktor. Die mit der schon beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahme 1V verbundene zeitliche Beschränkung für die Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigung verhindert zuverlässig, dass sich in Nutzung befindliche Fortpflanzungsstätten beseitigt werden. Mit Blick darauf kann insoweit, ohne dass eine tiefergehende Betrachtung bedürfte, ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben in Bezug auf Europäische Vogelarten den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt; es ist in jedem Fall sichergestellt, dass die ökologische Funktion möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Zudem werden im Umfeld der A 6 vorhabensbedingt nach Abschluss der Bauarbeiten im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 9G wieder neue Gehölzstrukturen im Umfeld der A 6 etabliert (siehe S. 43 f. der Unterlage 9.1 und Unterlage 9.3), die dann ebenso wie die bislang an Ort und Stelle vorhandenen Gehölzbestände den betreffenden Vogelarten (wieder) als Lebensstätte dienen können. Hinsichtlich der „Allerweltsarten“, die auch im Untersuchungsgebiet vorkommen gilt, dass es sich insoweit um weit verbreitete und – bedingt durch ihre Lebensraumansprüche – sehr anpassungsfähige Arten handelt, so dass die ökologische Funktionserfüllung der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch in jedem Fall im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (siehe S. 62 der Unterlage 9.1).

Merkliche Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, können für die europäischen Vogelarten ebenso von vornherein ausgeschlossen werden. Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden Störreize werden sich kaum von den Störreizen unterscheiden, die schon heute (und auch in Zukunft) vom Verkehr auf der A 6 herrühren. Zudem erhöht sich die Verkehrsbelastung der A 6 infolge des Vorhabens nicht (vgl. bereits oben unter C. 3.3.4.1), so dass die bereits heute auf diese Vogelarten einwirkende betriebsbedingten Einflüsse keine Veränderung erfahren. Insofern kann auch ohne eine weiter ins Detail gehende Betrachtung ausgeschlossen werden, dass infolge des Vorhabens der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird.

Unter Berücksichtigung der schon erwähnten Maßnahme 1V kann außerdem ohne weiteres ausgeschlossen werden, dass erwachsene Exemplare der Arten als auch Jungtiere im Rahmen des Baubetriebs getötet oder verletzt werden oder sich in besetzten Fortpflanzungsstätten aufhaltenden Nestlingen ähnliches widerfährt. Da bereits jetzt durch die Trasse der A 6 und den darauf stattfindenden Verkehr eine gewisse Gefährdung dafür besteht, dass Vögel mit Fahrzeugen auf der Autobahn zusammenstoßen und dabei zu Schaden kommen, sich die Verkehrsbelastung auf der A 6 selbst infolge des Vorhabens nicht erhöht und sich die in der Bauphase im Bereich der vorgesehenen Baufelder verkehrenden Fahrzeuge nur mit überwiegend geringer Geschwindigkeit bewegen, ist auch sonst nicht zu erkennen, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten durch das Vorhaben merklich verändert (zur Behandlung der „Allerweltsarten“ in dieser Form vgl. auch BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – Rn. 517 m. w. N.). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ist damit ebenso bzgl. der Vogelarten nicht erfüllt; auch insoweit ist dies ohne ins Detail gehende Untersuchungen offenkundig.

3.3.6.2.2.1 Methodisches Vorgehen bei der Überprüfung der Betroffenheit

Den aus Anlass des gegenständlichen Vorhabens durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientieren sich an diesen Hinweisen (siehe Nr. 1.2 sowie S. 69 der Unterlage 9.1). Neben der Heranziehung bereits vorhandener Daten wurden von der Vorhabensträgerin projektbezogenen Erhebungen veranlasst, die u. a. der aktuellen Biotopausstattung des untersuchten Raums sowie der Bedeutung des Vorhabensgebiets als Lebensraum bzgl. verschiedener Tierarten (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Großer Feuerfalter und Vögel) näher nachgehen (siehe Nr. 2.1 der Unterlage 9.1). Die betreffenden Erhebungen wurden in den Jahren 2018, 2020 und 2021 durchgeführt (siehe S. 6 und 8 der Unterlage 9.1).

Die durchgeführten und der Beurteilung des Vorhabens seitens der Vorhabensträgerin zu Grunde gelegten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 – juris Rn. 31, jeweils m. w. N.). Für die Frage, ob Ermittlungen ausreichend waren, kommt Leitfäden wie den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ von Albrecht et al. eine große Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538). Die durchgeführten Erhebungen orientieren sich, wie der Nummer 2.1 der Unterlage 9.1 zu entnehmen ist, eben an dem zuvor genannten Werk der Fachliteratur.

Im Hinblick darauf bestehen an der Geeignetheit der Ermittlungsmethodik und des Umfangs der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sind plausibel und nachvollziehbar. Dafür, dass sie unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten den aktuellen naturschutzfachlichen Vorgaben, die in dem genannten Werk von Albrecht et al. dokumentiert sind, nicht genügen könnten, sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich. Das genannte Werk stellt den aktuellen Standard hinsichtlich des im Rahmen von artenschutzrechtlichen Betrachtungen anzuwendenden Methodenkanons sowie diesbzgl. Einzelheiten dar. Die Heranziehung dieses Werks hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst nicht beanstandet, sondern im Gegenteil (stillschweigend) gebilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538 und 573). Dass die Erhebungsmethoden und -ergebnisse nicht wie sonst üblich in einer eigenen Unterlage detailliert aufbereitet wurden, sondern nur vergleichsweise knapp im Rahmen der Unterlage 9.1 dargestellt werden, begegnet vorliegend keinen Bedenken. Mit Blick auf die aus der Unterlage 9.1 erkennbaren Umstände zu Art, Umfang und Durchführungsweise der Erhebungen vor Ort hat die Planfeststellungsbehörde keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die von der Vorhabensträgerin in der Unterlage 9.1 dargestellten Daten in der Sache methodengerecht gewonnen wurden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18 – juris Rn. 83). Gestützt wird die Einschätzung, dass die durchgeführten Untersuchungen sachgerecht und ausreichend sind, außerdem dadurch, dass die höhere Naturschutzbehörde die Untersuchungstiefe und die Qualität der angestellten Untersuchungen auch nicht beanstandet hat. Auch sonst wurden im Anhörungsverfahren insoweit keinerlei Einwände erhoben. Im Hinblick

darauf, dass die ältesten Erhebungen, die der Planung zu Grunde gelegt wurden, im Jahr 2018 im Rahmen der Planung für den 6-streifigen Ausbau der A 6 im Abschnitt östlich AS Herrieden bis östlich AS Lichtenau durchgeführt wurden (siehe etwa und 2.1 der Unterlage 9.1), bestehen auch unter diesem Blickwinkel keine Bedenken gegen die Verwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse; sie sind erst rund vier Jahre alt und hinreichend aktuell. In der Planungspraxis hat sich seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa fünf Jahren als aktuell anzusehen sind (HessVGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 318/08.T – juris Rn. 630; vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – 3 A 1.16 – juris Rn. 124).

Für die unter C. 3.3.6.2.2.2 im Einzelnen genannten Arten ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens sonach das nachfolgend dargestellte Bild:

3.3.6.2.2.2 Fledermäuse

Für ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus gelang im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen kein unmittelbarer Nachweis. Allerdings kann ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden, nachdem nicht artgenau zuzuordnende Rufe von Fledermäusen an der Fränkischen Rezat sowie an den nahegelegenen Autobahnbegleitgehölzen im Rahmen der Erhebungen erfasst wurden, die auf Grund ihrer spezifischen Charakteristik auch von der Bechsteinfledermaus stammen könnten. Die Brandtfledermaus sowie die Kleine Bartfledermaus lassen sich akustisch nicht hinreichend sicher unterscheiden; Rufe, die der von diesen Arten gebildeten Ruftypengruppe zuzuordnen sind, wurden im Rahmen der Erhebungen an nahe der Widerlager des Bauwerks BW 753a angebrachten Horchboxen aufgefangen. Ebenso wurden mögliche Rufe der Arten an der Rezat sowie den in der Nähe gelegenen Autobahnbegleitgehölzen erfasst. Die Franzenfledermaus wurde im unmittelbaren Umfeld des Brückenbauwerks bei den Erhebungen nicht vorgefunden, aber weniger als 1 km davon entfernt im weiteren Verlauf der A 6. In der Nähe des Brückenbauwerks wurden ebenso mögliche Rufe der Art im Bereich von Autobahnbegleitgehölzen sowie der Fränkischen Rezat detektiert; ein Vorkommen der Art ist damit hier ohne weiteres möglich. Ein Vorkommen des Großen Mausohrs wurde im Zuge der vorhabensbezogenen Erhebungen im Bereich der Autobahnbegleitgehölze am westlichen Widerlager des Bauwerks BW 753a festgestellt, mögliche Rufe der Art wurden außerdem in weiteren Bereichen im Umfeld der Brücke detektiert. Die Mückenfledermaus konnte zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Brückenbauwerks festgestellt werden, aber weniger als 1 km westlich des Bauwerks im weiteren Verlauf der A 6. Mögliche Rufe der Art wurden zudem vor allem nahe der Rezat erfasst, so dass ein Vorkommen der Art hier ohne weiteres möglich ist. Die Wasserfledermaus wurde bei den Erhebungen nicht im Umfeld des Brückenbauwerks vorgefunden, der nächstgelegene Artnachweis gelang etwa 10 km westlich des Bauwerksstandorts im Umfeld der A 6. Allerdings wurden mögliche Rufe der Art an der Fränkischen Rezat sowie den benachbarten Autobahnbegleitgehölzen detektiert; auch ein Vorkommen der Wasserfledermaus ist damit hier möglich. Die Zwergfledermaus wurde im Zuge der vorhabensbezogenen Erhebungen im Umfeld des Bauwerks BW 753a flächendeckend und in hoher Dichte angetroffen.

Das gegenständliche Vorhaben führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Fledermausarten. Es gehen weder für die Arten geeignete Biotopbäume mit Höhlen oder Spalten verloren noch sind die Hohlkörper des bestehenden Brückenbauwerks derzeit als mögliches Quartier für Gebäude bewohnende Fledermausarten zu betrachten. Das Bauwerk wurde zwar in der Vergangenheit wahrscheinlich für längere Zeiträume von einzelnen Fledermäusen bzw. einer

kleinen Gruppe als Tagesquartier genutzt. Das Brückenbauwerk wurde aber danach zeitweilig verschlossen, so dass es für Fledermäuse nicht nutzbar war. Es wurde zwar im Anschluss daran wieder für Fledermäuse zugänglich gemacht, eine sich daran anschließende Wiederbesiedlung konnte aber nicht festgestellt werden. Dies wird u. a. bestätigt durch die im Jahr 2021 letztmalig durchgeführte Begehung des Brückenbauwerks, auch hier konnten keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorgefunden werden (vgl. S. 12 unten der Unterlage 9.1). Anschließend an die Begehung wurden die Einflugöffnungen im Brückenkörper erneut verschlossen. Hierdurch ist ausgeschlossen, dass das Bauwerk aktuell und in Zukunft (bis zum Abbruch des Bauwerks) von Fledermäusen genutzt wird. Damit betrifft das Vorhaben im Ergebnis weder aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen noch solche Stätten, die momentan ungenutzt sind, aber hinreichend wahrscheinlich (wieder) besiedelt werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Der Talraum der Fränkischen Rezat stellt ein bedeutsames Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Vom Vorhaben gehen insoweit mögliche Störwirkungen für jagende Fledermäuse aus, als eine nächtliche Beleuchtung im Bereich des Jagdhabitats zu Reaktionen der Tiere hierauf führen kann; eine Reihe der im Umfeld des Brückenbauwerks (potentiell) vorkommenden Fledermausarten sind während der Jagd oder bei Transferflügen gegenüber Lichtmissionen empfindlich (siehe dazu näher S. 58 Mitte der Unterlage 9.1). Möglichen lichtbedingten Störungen, die sich in einer Verringerung der Qualität des Jagdhabitats sowie einer Zerschneidung von Lebensräumen durch eine Minderung der Funktionalität von Austauschbeziehungen manifestieren können, wirkt aber die Maßnahme 6V, die einen weitestgehenden Verzicht auf Bautätigkeiten unter Zuhilfenahme von künstlicher Beleuchtung vorsieht, hinreichend entgegen. Danach sind nur ausnahmsweise für wenige – und zeitlich sehr überschaubare – Bautätigkeiten, die aus bauorganisatorische Gründen zwingend nachts durchgeführt werden müssen, nächtliche Bauarbeiten zulässig; die Bauausführungsplanung ist zudem hinsichtlich der ausnahmsweise nachts durchzuführenden Tätigkeiten sowie bzgl. der Zeiträume, in denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe die Nebenbestimmung A. 3.2.2). Dadurch ist jedenfalls hinreichend gewährleistet, dass mögliche lichtbedingte Störwirkungen keine populationsrelevanten Wirkungen entfalten. Die zu erwartenden akustischen Störwirkungen durch die Bautätigkeiten zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens unterscheiden sich kaum von den schon heute gegebenen betriebsbedingten Störreizen, die vom Verkehr auf der A 6 herrühren, und werden nicht merklich über die insoweit bereits gegebene Vorbelastung hinausgehen (vgl. etwa S. 53 der Unterlage 9.1). Nach Ende der Bauarbeiten wird sich die betriebsbedingte Lärmkulisse nicht von der heute gegebenen Situation unterscheiden; das Vorhaben führt insbesondere keiner Zunahme des Verkehrs auf der Autobahn (siehe bereits unter C. 3.3.4.1). Das neue Brückenbauwerk führt außerdem auch zu keiner Neuzerschneidung von Lebensräumen von Fledermäusen, nachdem es an Ort und Stelle des derzeit existierenden Bauwerks errichtet wird. Im Ergebnis kann damit ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu Störwirkungen führt, die Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermausarten haben könnten. Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden autobahnbegleitende Gehölze beseitigt, die derzeit als Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Fledermausarten dienen. Ohne diese Leitstrukturen bestünde für die Exemplare der Fledermausarten, die aus Gewohnheit weiterhin den Bereich der vormaligen Standorte der Strukturen befliegen, die reelle Gefahr, dass sie vermehrt in den Verkehrsraum der Autobahn hineingeraten und dort mit Fahrzeugen zusammenstoßen. Dem wirken aber die im Rahmen der Maßnahme 3V vorgesehenen Ersatzleitstrukturen zuverlässig entgegen. Es darf hinreichend sicher davon ausgegangen werden, dass die

Fledermäuse auch an diesen (künstlichen) Ersatzleitstrukturen entlang fliegen und dadurch von einem Abirren in den Fahrbahnbereich der Autobahn abgehalten werden. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus Nr. 7.3.5 der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Entwurf Oktober 2011, dort unter „Leitpflanzungen“. Die Arbeitshilfe erkennt auch die grundsätzliche Eignung von künstlichen Leiteinrichtungen zum Schließen zeitlicher Funktionslücken an. Diese werden vorliegend – entsprechend den diesbzgl. Maßgaben der Arbeitshilfe – auch so weit wie möglich in Kombination mit Vegetationsstrukturen geplant und sind außerdem an die bestehenden Querungen der A 6 angebunden. Die nunmehr der Vorhabensträgerin unter A. 3.3.1 vorgegebene Höhe der Ersatzleiteinrichtungen von mindestens 3 m entspricht ebenso der in der Arbeitshilfe für notwendig erachteten (Mindest-)Höhe solcher Einrichtungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat ähnliche Leiteinrichtungen sowie weitere, hier nicht vorgesehene Schutzvorkehrungen als grundsätzlich geeignete Maßnahmen erachtet, um eine signifikante Erhöhung eines kollisionsbedingten Individuenverlustes zu vermeiden (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, NVwZ 2016, 1710 Rn. 144). Deshalb kann vorliegend festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahme 3V eine merkliche Zunahme des Risikos, dass Fledermausindividuen in den Verkehrsraum der Autobahn geraten und dort bei Zusammenstößen mit Fahrzeugen zu Schaden kommen, nicht eintreten wird. Sobald die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 9G vor Ort neu gepflanzten Gehölze eine ausreichende Wuchshöhe erreicht haben, übernehmen diese äquivalent zu den derzeit noch vorhandenen Gehölzstrukturen die Funktion als Leitstrukturen. Da das Vorhaben – wie bereits dargelegt – zu keiner Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der A 6 führt und das neue Brückenbauwerk außerdem in gleicher Höhenlage wie das bestehende errichtet wird, erhöht sich infolge des Vorhabens auch sonst nicht das Risiko, dass Fledermäuse im Verkehrsraum der A 6 mit Fahrzeugen zusammenstoßen und dabei Schaden nehmen könnten. Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.2.3 Libellen

(Mögliche) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grünen Keiljungfer (auch Grüne Flussjungfer genannt) gehen infolge des Vorhabens nicht verloren, nachdem Eingriffe in das Bett der Fränkischen Rezat sowie den Uferböschungsbereich nicht vorgesehen sind. Zudem finden sich im unmittelbaren Umfeld des Brückenbauwerks BW 753a ohnehin keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art (siehe etwa S. 13 oben der Unterlage 9.1); dementsprechend wurde sie auch hier im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen nicht angetroffen. Allerdings kann es bedingt durch die Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens bei stärkeren Regenereignissen zu Substrateinschwemmungen in die Rezat mit nachteiligen mittelbaren Wirkungen auf die Habitatqualität für die Art kommen. Diesen möglichen Auswirkungen auf die Wasserqualität der Fränkische Rezat hierdurch wird mit der Maßnahme 5V_{FFH}, die verschiedene, bereits u. a. unter C. 3.3.6.2.2.2 beschriebene Einzelmaßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser beinhaltet, aber wirksam begegnet. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass mit der nun erstmals vorgesehenen Vorreinigung des im Brückenbereich anfallenden Straßenoberflächenwassers eine gewisse Verbesserung der Qualität des der Rezat zufließenden Wassers einhergeht, die sich positiv auch für die Grüne Keiljungfer auswirkt. Die mit der südlich des Brückenbauwerks BW 753a bauzeitlich vorgesehenen Behelfsbrücke verbundene Verschattung eines sehr kleinen Abschnitts der Rezat, die hier ohnehin nur ein Habitat von geringer Bedeutung darstellt (siehe bereits oben unter C. 3.3.6.1.1.6 b), führt auch nicht zu einer rechtserheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Im Ergebnis wird damit einer vorhabensbedingten Schädigung von Lebensstätten der Art hinreichend entgegengewirkt; der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die Grüne Keiljungfer ist gegenüber Störungen aus Bautätigkeiten in ihrer Nachbarschaft unempfindlich, insbesondere gilt dies gegenüber optischen oder akustischen Störwirkungen. In die Fränkische Rezat selbst wird – wie schon dargelegt – nicht unmittelbar eingegriffen. Darüber hinaus wäre die Art auch wegen ihrer Flugfähigkeit und der damit verbundenen hohen Mobilität ohne weiteres in der Lage, bei als Störung wahrgenommenen Tätigkeiten in der Bauphase auf benachbarte Habitatbereiche auszuweichen. Die mit der bauzeitlich geplanten Behelfsbrücke verbundene Verschattung eines sehr kleinen Abschnitts der Rezat führt zu keiner relevanten Zerschneidung der Habitate der Art; sie kann die Brücke ohne weiteres über- bzw. unterfliegen. Vorhabensbedingten Störwirkungen, die Rückwirkungen auf die lokale Population der Art haben könnten, können demnach ausgeschlossen werden. Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben.

Nachdem das Vorhaben zu keinen unmittelbaren Eingriffen in die Rezat führt und möglichen Einträgen von Schwebstoffen mit der Maßnahme 5V_{FFH} wirksam begegnet wird, ist auch nicht zu erkennen, dass für die Grüne Keiljungfer bzw. ihre Entwicklungsstadien ein die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos übersteigendes Risiko entsteht, aus dem Baubetrieb heraus Schädigungen zu erleiden. Für adulte Tiere der Art ist in diesem Zusammenhang außerdem zu berücksichtigen, dass die Durchgängigkeit der Fränkischen Rezat trotz der bauzeitlich vorgesehenen Behelfsbrücke unberührt bleibt, mithin auch durch den Verkehr von Baufahrzeugen im Baufeldbereich keine signifikante Steigerung des Risikos von Zusammenstößen mit Fahrzeugen resultiert, zumal diese hier auch überwiegend nur mit geringen Geschwindigkeiten verkehren. Somit ist im Ergebnis auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass dem gegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Artenschutzrechts bzw. deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht erfüllt. An dem gefundenen Ergebnis bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zweifel; die höhere Naturschutzbehörde hat aus fachlicher Sicht keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften geäußert.

3.3.6.3 *Eingriffsregelung*

3.3.6.3.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, Rn. 26 ff. zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.3.6.3.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, 568). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914).

Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante (BVerwG a. a. O.).

3.3.6.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Vorhabenswirkungen hierauf findet sich in der Unterlage 9.1, auf die an dieser Stelle die im Einzelnen verwiesen wird (siehe dort etwa Nrn. 1.3, 1.4, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.6 und 4.1).

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen im Umfang von insgesamt rund 1,56 ha auf Dauer beansprucht. Neu versiegelt werden etwa 0,63 ha, weitere 0,93 ha werden überbaut, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Hiervon sind auch ökologisch wertvolle Bestände in unterschiedlichem Umfang betroffen. So werden Grünlandflächen mit unterschiedlichem Artenreichtum, mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte, Landröhrichtbestände sowie Flächen mit Verkehrsbegleitgrün versiegelt und/oder überbaut. Darüber hinaus werden mesophile Gebüsche/Hecken, Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen unterschiedlicher Zusammensetzung und Ausprägung, mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- bzw. Nasswiesen, gewässerbegleitende Waldstrukturen unterschiedlicher Ausprägung, Fließgewässer und Gräben, weitere Landröhrichtflächen, weitere Säume und Staudenfluren unterschiedlicher Art, weitere Flächen mit Verkehrsbegleitgrün und weitere Grünland- und Ackerflächen zeitweilig für die bauliche Umsetzung des Vorhabens herangezogen. Insgesamt werden dabei für die Abwicklung der Bautätigkeiten Flächen im Umfang von etwa 11,7 ha vorübergehend in Anspruch genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf Nr. 5.5 der Unterlage 9.1 Bezug genommen. Der dortigen Beschreibung liegt eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme zu Grunde. Die zugehörige zeichnerische Darstellung einschließlich der jeweiligen Verortung im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2).

Zweifel daran, dass die Vorhabenträgerin hinreichend detailliertes und aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, NVwZ 2004, 732, 737), bestehen nicht, zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

3.3.6.3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe hierzu unter C. 2.1.3) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die vom festgestellten Plan umfassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Tabelle 4 der Unterlage 9.1 (zusammen mit den weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen, die geplant sind) aufgelistet und in den zugehörigen Maßnahmenblättern in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1 im Einzelnen beschrieben, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend dar. Darüber hinaus gehende, der Vorhabensträgerin noch zumutbare Maßnahmen oder Maßgaben sind nicht ersichtlich.

3.3.6.3.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Überbauung, Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem Grünland
- Überbauung, Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme mäßig artenreicher Säume und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte
- Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Landröhrichtern
- Versiegelung von Verkehrswegebegleitgrün
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Lagerflächen
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch/Hecken
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Einzelbäumen/Baumreihen/Baumgruppen unterschiedlicher Zusammensetzung und Ausprägung
- Bauzeitliche Inanspruchnahme gewässerbegleitender Wälder unterschiedlicher Ausprägung
- Bauzeitliche Inanspruchnahme mäßig artenreicher seggen- oder binsenreicher Feucht- und Nasswiesen
- Bauzeitliche Inanspruchnahme deutlich veränderter Fließgewässer
- Bauzeitliche Inanspruchnahme naturferner Gräben
- Bauzeitliche Inanspruchnahme artenarmer Säume und Staudenfluren.

Eine ins Detail gehende Auflistung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet sich in auf S. 49 - 51 der Unterlage 9.1; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

3.3.6.3.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen – wie unter C. 3.3.6.3.1 bereits dargelegt – durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen. Der Umstand, dass der räumliche Bezug zum Eingriffsort bei Ersatzmaßnahmen lockerer sein kann als bei Ausgleichsmaßnahmen, erweitert zugunsten der Planfeststellungsbehörde den örtlichen Bereich, in dem Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden können. Dies stellt aber nicht in Frage, dass Vorhabensträger und Planfeststellungsbehörde sich eine möglichst eingriffsnaher Kompensation zum Ziel setzen dürfen (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, NVwZ 2017, 627 Rn. 22). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach

der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (siehe etwa Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG und § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayKompV). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BayKompV sind dabei Festlegungen zu treffen für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege). Da in den Maßnahmenblättern betreffend die Maßnahmen 7A und 8A_{ALE Mfr.}, die in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1 zu finden sind, die unter den gegebenen Umständen notwendigen Unterhaltungs- und Pflegezeiträume – jedenfalls in Verbindung mit der Nebenbestimmung A. 3.3.3 – hinreichend zu entnehmen sind, wird im Rahmen der Nebenbestimmung A. 3.3.4 hierauf Bezug genommen.

Der notwendige Zugriff auf die Maßnahmenflächen wird entsprechend § 11 BayKompV in ausreichender Weise abgesichert. Die Maßnahme 7A soll zwar auf dem Grundstück eines Dritten – der Bayerischen Staatsforsten AöR – durchgeführt werden (vgl. z. B. S. 52 der Unterlage 9.1), so dass die Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BayKompV an sich nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern wäre. Nach Satz 2 der genannten Vorschrift gilt diese Verpflichtung aber dann nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen staatlichen oder kommunalen Träger handelt oder Verpflichtungen über eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 5 gesichert werden. Auf Grund dessen ist vorliegend keine dingliche Sicherung der Maßnahme 7A nötig. Bei der Bayerischen Staatsforsten AöR handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaft (vgl. Art. 2 Abs. 1 StFoG); hier kann nach der amtlichen Begründung zu § 11 BayKompV generell von der Einhaltung entsprechender Verpflichtungen ausgegangen werden kann. Mit Blick darauf sowie auf den Umstand, dass die Vorhabensträgerin mit den Bayerischen Staatsforsten eine schuldrechtliche Vereinbarung abschließt (S. 39 der Unterlage 9.1), ist die Durchführung der Maßnahme 7A im Ergebnis ausreichend abgesichert.

Lediglich der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass allein der Umstand, dass die Bayerische Staatsforsten AöR als gewerblicher Ökokontobetreiber staatlich anerkannt wurde (siehe dazu https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oekokonto/oektobetreiber/index.htm), die zivilrechtliche Sicherung von Maßnahmen nicht in jedem Fall entbehrlich macht. Zwar können Ökokontobetreiber grundsätzlich als Einrichtungen angesehen werden, die im Sinne von § 9 Abs. 5 Satz 1 BayKompV hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung von dieser Vorschrift unterfallenden Maßnahmen bieten (siehe Nr. 3.2.1 der Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.10.2014). Doch aus dem Wortlaut von § 9 Abs. 5 Satz 1 BayKompV ergibt sich (dies wird auch durch Nr. 3.2.1 der genannten Vollzugshinweise bestätigt wird), dass die durch diese Vorschrift geschaffene Erleichterung (die sog. institutionelle Sicherung) nur für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, die auf wechselnden Flächen durchgeführt werden, gilt. Die amtliche Begründung zu § 9 Abs. 5 BayKompV bestätigt diesen beschränkten Anwendungsbereich der institutionellen Sicherung. Sie betont die naturschutzfachliche Notwendigkeit, bestimmte Maßnahmen auf wechselnden Flächen

durchführen zu müssen, und zeigt das daraus entstehende Problem auf, dass Eingriffsverursacher häufig keinen Zugriff auf solche wechselnden Flächen haben. Um dem erhöhten Aufwand an Planung für die Umsetzung bei wechselnden Flächen („rotierende Kompensation“), der Betreuung der Bewirtschafter, der Sicherung der Flächen sowie der Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen Rechnung zu tragen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, Maßnahmen durch einen leistungsstarken, zuverlässigen und fachlich qualifizierten Maßnahmenträger umsetzen zu lassen.

Die planfestgestellten Unterlagen sehen außerdem vor, die Maßnahme 7A dauerhaft zu unterhalten (S. 39 der Unterlage 9.1). Damit wird (auch) der Verpflichtung Rechnung getragen, die sich aus § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV ergibt. Danach müssen die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Da das Straßenbauvorhaben u. a. auch zu einer dauerhaften Überbauung/Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen führt und der damit verbundene Eingriff fort dauert, solange die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen, wäre eine zeitlich beschränkte Zurverfügungstellung der vorgesehenen Maßnahmenflächen nicht ausreichend.

Auch der Zugriff auf die für die Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} vorgesehene Fläche ist unter den insoweit gegebenen besonderen Umständen hinreichend abgesichert. Diese Maßnahme ist zwar ebenso wie die Maßnahme 7A auf dem Grundeigentum eines Dritten vorgesehen (siehe Unterlage 10.1 Blatt 1). Die Besonderheit dieser Maßnahme liegt aber darin, dass sie lediglich dazu dient, diejenigen Beeinträchtigungen zu kompensieren, die baubedingt für einen im Bereich der Maßnahmefläche liegenden Teil einer Kompensationsmaßnahme entstehen; jene Maßnahme wurde in der Vergangenheit im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens dort festgesetzt. Der betreffende Teil dieser Kompensationsmaßnahme liegt unmittelbar südlich des Bauwerks BW 753a angrenzend an den das Brückenbauwerk unterquerenden öffentlichen Feld- und Waldweg (siehe etwa Unterlage 9.2, dort ist die Fläche mit der Signatur „Ökokatasterfläche“ gekennzeichnet). Er kommt innerhalb des geplanten Baufeldes zu liegen und wird vorübergehend für Zwecke des Baubetriebs herangezogen. Alleiniger Gegenstand der Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} ist es, (wieder) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die betroffene Teilfläche der in der Flurbereinigung festgesetzten Maßnahme den dort festgelegten Zielzustand erreichen kann (siehe S. 41 f. der Unterlage 9.1). Die Durchführung der Maßnahme ist damit nur auf einen absehbaren Zeitraum angelegt, im Anschluss daran obliegt die weitere Pflege und Unterhaltung der Fläche (wieder) dem Flächeneigentümer. Dieser ist, nachdem der jetzige Zustand der Fläche wiederhergestellt wurde, wieder alleine dafür verantwortlich, dass der im Rahmen der Flurbereinigung festgelegte Zielzustand erreicht wird (vgl. S. 42 der Unterlage 9.1). In Anbetracht dessen ist über die im Rahmen der festgestellten Planung vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme des betreffenden Teils der Maßnahmefläche (siehe dazu nochmals Unterlage 10.1 Blatt 1) hinaus keine weitergehende rechtliche Sicherung der Fläche erforderlich. Für die betreffende Fläche hat die Vorhabensträgerin infolge dieser Darstellung in den Planunterlagen die Möglichkeit der Besitzeinweisung (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, NVwZ 1999, 532 zum Enteignungsrecht für Kompensationsmaßnahmen); dies ist ausreichend, um die Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} sachgerecht durchführen zu können. Eine dauerhafte Sicherung des Zugriffs auf die Maßnahmenfläche mit den Mitteln des Zivilrechts ist wegen der beschriebenen besonderen Umstände hier nicht geboten.

3.3.6.3.7 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NZV 2001, 226, 229). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z. B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen.

Basierend auf den Erhebungen der Vorhabensträgerin, die insbesondere auch in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen sind, werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen. Auf S. 49 - 51 der Unterlage 9.1 wird insoweit im Einzelnen Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts unterteilt und dabei kurz beschrieben. Dem folgt die Angabe der jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultiert. Gleicht man die dort im Detail aufgeführten Biotop-/Nutzungstypen mit der aktuell geltenden Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Stand 28.02.2014) (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/biotopwertliste.pdf>) ab, so ist festzustellen, dass mehrere Biotop-/Nutzungstypen eingriffsbetroffen sind, die entsprechend der Tabelle auf S. 9 oben der Biotopwertliste nur gering/schwer (langfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer 26-79 Jahre = Wertstufe 4) bzw. nur äußerst bis sehr gering/nicht bis schwer (langfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer mindestens 80 Jahre = Wertstufe 5) sind. Dies betrifft folgende Biotop-/Nutzungstypen:

- Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung (Biotoptyp B312) und alter Ausprägung (Biotoptyp B313)
- Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend gebietsfremden Arten alter Ausprägung (Biotoptyp B323)
- Sonstige gewässerbegleitende Wälder mittlerer Ausprägung (Biotoptyp L542).

Die Bayerische Kompensationsverordnung geht allgemein davon aus, dass Beeinträchtigungen in zeitlicher Hinsicht dann ausgleichbar sind, wenn sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff ausgeprägt war, entwickeln lassen (S. 14 der amtlichen Begründung zur BayKompV). Mit Blick darauf sind die Beeinträchtigungen der genannten Biotop-/Nutzungstypen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, als nicht ausgleichbar in diesem Sinne einzustufen. Der Umfang und die Intensität der einzelnen Beeinträchtigungen, die diese Biotop-/Nutzungstypen vorhabensbedingt ausgesetzt sind, ist auf S. 49 - 51 der Unterlage 9.1 detailliert aufgelistet; hierauf wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Hieraus ergibt sich gleichzeitig aber auch, dass die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zumindest ersetzbar sind. Beeinträchtigungen,

die durch Maßnahmen der Naturkompensation nicht wiedergutzumachen sind, sind mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

Neben dem Naturhaushalt ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben; gegenüber dem Ausgangszustand sind visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, NuR 2000, 173 m. w. N.).

Der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen vorliegend die Gestaltungsmaßnahmen 9G und 10G auf Straßenbegleitflächen, die die Anpflanzung von Hecken- und Gebüschriegeln sowie Einzelbäumen auf Böschungen beidseits entlang der A 6 im Vorhabensbereich (als „Ersatz“ für die zur Bauabwicklung zu beseitigenden autobahnbegleitenden Gehölze) sowie das Ansäen von Landschaftsrasen auf straßennahen Flächen beinhalten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Maßnahmenblätter in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1 sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.3) Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft zu einem erheblichen Teil ausgleichbar ist. Soweit der Gesamteingriff in einem gewissen Maß nicht im dargestellten Sinn auszugleichen ist, kann er im Wege des Ersatzes dennoch vollumfänglich gleichwertig kompensiert werden.

3.3.6.3.8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach den Vorgaben der BayKompV. Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der einzelnen hier zu betrachtenden Schutzgüter, die in § 4 Abs. 1 BayKompV genannt sind, sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1 und 2 BayKompV). Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird die Intensität vorhabensbezogener Beeinträchtigungen unter zwei Blickwinkeln bewertet. Die Bewertung der Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt nach Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV, die Bewertung der Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen geschieht verbal argumentativ. Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV (Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild) wird ausschließlich verbal argumentativ bewertet (§ 5 Abs. 3 BayKompV).

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt (§ 7 Abs. 2 BayKompV). Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt; andernfalls wird der ergänzende Kompensationsbedarf verbal argumentativ ermittelt (§ 7 Abs. 2 BayKompV). Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird ausschließlich verbal argumentativ ermittelt (§ 7 Abs. 4 BayKompV).

Der Kompensationsumfang landschaftspflegerischer Maßnahmen für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird nach der Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang für dieses Schutzgut muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung angewandte Methodik entspricht diesen Maßgaben (siehe dazu Nrn. 2.2 und 5.5 der Unterlage 9.1) und begegnet auch sonst keinen Bedenken. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat diesbzgl. keine Einwände geäußert, sondern vielmehr bestätigt, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zutreffend darstellt.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht danach für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in der Summe ein Kompensationsbedarf von 72.298 Wertpunkten (siehe etwa S. 51 der Unterlage 9.1). Die Kompensationsmaßnahme 7A erbringt insgesamt genau diese 72.298 Wertpunkte (siehe S. 52 der Unterlage 9.1) und deckt damit den rechnerischen Kompensationsbedarf vollumfänglich ab. Für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes sind keine darüber hinausgehenden kompensatorischen Maßnahmen notwendig. Diesbzgl. wird auf S. 47 f. der Unterlage 9.1 Bezug genommen. Aus der dortigen tabellarischen Auflistung ergibt sich, dass neben der Maßnahme 7A, die der Biotopfunktion zugeordnet wird, keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden (vgl. die in der Spalte „zugeordnete Maßnahmenkomplexe/Einzelmaßnahmen“ betreffend die Habitatfunktion ausschließlich aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Einträge in dieser Spalte auf S. 48; vgl. auch Nr. 6.3 der Unterlage 9.1, wonach mit dem planfestgestellten Maßnahmenkonzept kein Ausgleichsdefizit verbleibt).

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass hier der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden; auch dies ergibt sich aus der Auflistung auf S. 47 f. der Unterlage 9.1.

Der für das Schutzgut Landschaft bestehende Kompensationsbedarf wird durch die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen 9G und 10G befriedigt (siehe S. 48 unten der Unterlage 9.1).

Die höhere Naturschutzbehörde hat sich mit landschaftspflegerischen Begleitplanung im Wesentlichen einverstanden gezeigt. Soweit sie Änderungsbedarf an der Planung gesehen hat, ist dem durch die Nebenbestimmungen A. 3.3.1 (betreffend die Höhe der Ersatzleiteinrichtungen im Rahmen der Maßnahme 3V) und A. 3.3.4 (betreffend den frühesten ersten Schnitzeitpunkt im Rahmen der 8A_{ALE Mfr.}) Rechnung getragen.

3.3.6.3.9 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die plangegenständlichen Kompensationsmaßnahme 7A und 8A_{ALE Mfr.} werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.3) sowie in den zugehörigen Maßnahmenblättern in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1 im Einzelnen beschrieben und dargestellt. In der Unterlage 9.3 findet sich eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen, aus der ihre jeweilige Lage und räumliche Abgrenzung ersichtlich ist. In der Anlage 01 zur Unterlage 9.1 ist außerdem die großräumige Lage der Maßnahme 7A auf einer Übersichtskarte dargestellt.

Die Maßnahme 7A beinhaltet danach im Wesentlichen die Entwicklung von extensivem Grünland bzw. artenreichem Extensivgrünland im Bereich bestehender Ackerflächen, die Entwicklung von Sandmagerrasen auf einer Ackerbrache sowie die Entwicklung bzw. Erhaltung von Waldmänteln bestimmter Standorte auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,94 ha auf einem Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 476, Gemarkung Worzeldorf (Stadt Nürnberg). Sie erbringt insgesamt 72.298 Wertpunkte.

Die Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} weist – wie bereits unter C. 3.3.6.3.6 dargelegt – die Besonderheit auf, dass sie lediglich dazu dient, diejenigen Beeinträchtigungen zu kompensieren, die baubedingt für einen im Bereich der Maßnahmefläche liegenden Teil einer bereits im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens festgesetzten Kompensationsmaßnahme entstehen. Alleiniger Gegenstand der Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} ist es, (wieder) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die betroffene Teilfläche (ca. 0,12 ha) der in der Flurbereinigung festgesetzten Maßnahme den dort festgelegten Zielzustand erreichen kann (siehe S. 41 f. der Unterlage 9.1). Die Maßnahme ist damit nur auf einen absehbaren Zeitraum angelegt und zielt nur auf eine Wiederherstellung des jetzigen Zustands der Fläche (vgl. S. 42 der Unterlage 9.1). Dementsprechend ist der Maßnahme kein in Wertpunkten messbarer Kompensationsumfang zugeordnet. Die mit dem bauzeitlichen Eingriff in die betreffende Teilfläche der in der Flurbereinigung festgesetzten Maßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt werden alleine mit der Maßnahme 7A kompensiert (vgl. Nr. 6.3 der Unterlage 9.1).

Die Maßnahme 7A steht im Einklang mit den – auch vom Bayerischen Bauernverband thematisierten – Vorgaben von § 15 Abs. 3 BNatSchG. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrarstrukturelle Belange". Diese werden in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG weiterhin dahingehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung

besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind, die nicht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise sind in der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) aufgelistet (https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/vollzugshinweise_acker_gruenlandzahlen_baykompv.pdf). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich damit von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämtliche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2021, § 15 BNatSchG Rn. 34).

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind danach vorliegend nicht betroffen. Die Maßnahme 7A wird auf einer Ökokontofläche der Bayerischen Staatsforsten umgesetzt (vgl. z. B. S. 39 der Unterlage 9.1). Damit wird auch dem Anliegen des Bayerischen Bauerverbands hinreichend Rechnung getragen, vorrangig Ökokonten des Vorhabensträgers sowie der angrenzenden Kommunen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu nutzen. Maßnahmen auf Ökokontoflächen sind gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV vorrangig zu verwirklichen, um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen stellt damit schon nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV keine Nutzung von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden dar (siehe auch Nr. 1.2 a. E. der schon erwähnten „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“). Davon abgesehen sind von der Maßnahme auch keine i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreichen Böden betroffen. Die Ackerzahl der betroffenen Fläche liegt nach den Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde bei 24 und damit deutlich unterhalb des Durchschnittswerts der Ackerzahlen im Stadtgebiet Nürnberg, die bei 40 liegt (siehe Nr. 1.2 „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ zu dieser Vergleichsmethodik).

Die Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} betrifft ohnehin nur eine Fläche, die bereits in der Vergangenheit zur Durchführung einer Kompensationsmaßnahme herangezogen wurde. Sie beinhaltet auch nur die Wiederherstellung des derzeitigen Zustands der Fläche nach Ende der Bauarbeiten. Dass landwirtschaftliche Belange dadurch in rechtserheblicher Weise beeinträchtigt werden könnten, ist nicht ersichtlich. Unabhängig davon betrifft die Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} auch keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden im bereits dargestellten Sinn, nachdem dem für die Maßnahme vorgesehenen Areal nur eine Grünlandzahl von 34 zugeordnet ist, der Durchschnittswert der Grünlandzahlen im Landkreis Ansbach liegt demgegenüber bei 39.

Auch die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangige Prüfung, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, ergibt keine Notwendigkeit zur Veränderung des planfestgestellten Kompensationskonzeptes. Im

Rahmen der Maßnahme 7A ist nach dem entsprechenden Maßnahmenblatt in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1 weiterhin (in gewissem Umfang) eine landwirtschaftliche Nutzung von Teilen der Maßnahmenfläche möglich; dem Wunsch des Bayerischen Bauernverbandes, möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, wird damit (auch) Rechnung getragen. Nach den im Maßnahmenblatt gegebenen Hinweisen zur Pflege und Unterhaltung ist bzgl. der extensiven Grünlandflächen eine ein- bis zweimalige Mahd ab dem 1. Juli eines jeden Jahres vorgesehen; daneben ist u. a. auch eine Erhaltungsdüngung mit Festmist in Zukunft zulässig. Hinsichtlich der Sandmagerrasenflächen ist zumindest eine einmalige Mahd im August/September eines jeden Jahres geplant. Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 BayKompV i. V. m. deren Anlage 4.1, dort bei „feuchte bis frische Offenlandstandorte“, stellt insbesondere die Entwicklung von Extensivgrünland in der vorgesehenen Art und Weise zudem eine geeignete produktionsintegrierte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dar; die Ausführung einer solchen Maßnahme führt nach § 9 Abs. 4 Satz 5 BayKompV nicht zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG. Dem Wunsch des Bayerischen Bauernverbandes, die Möglichkeit der Nutzung von PIK solle statt dem endgültigen Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Planungen mit einbezogen werden, ist damit auch Rechnung getragen. Die Fläche, auf der die Maßnahme 7A zur Ausführung gelangt, befindet sich überdies in der Hand der Bayerischen Staatsforsten, einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Dem Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes, vorrangig Flächen der öffentlichen Hand für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen heranzuziehen, ist dem ebenso Genüge getan.

Neben der genannten Kompensationsmaßnahme werden nach der festgestellten Planung auch Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 9G und 10G) auf Straßenebenenflächen zur Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes durchgeführt (siehe dazu die entsprechenden Maßnahmenblätter in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1 sowie die Darstellungen in Unterlage 9.3).

Für das Sachgebiet 60 der Regierung (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) ist es nicht nachvollziehbar, dass für einen fast identischen Neubau einer bestehenden Brücke ein erheblicher Anteil an naturschutzrechtlicher Kompensation dauerhaft zu leisten sei. Es sei eine möglichst flächenverbrauchsschonende Planung zu fordern, denn der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen schwäche die Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten und um dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen, schlägt das Sachgebiet 60 Änderungen an der Planung vor. Beim gegenständlichen Ersatzneubau erfolgten die größten Eingriffe (nur) temporär; es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass die zugeordneten Kompensationsmaßnahmen auf Dauer zu leisten seien. Aus Sicht des SG 60 sei Maßnahme 7A nur solange dem Vorhaben zuzuordnen, bis die Baustelleneinrichtungen wieder zurückgebaut seien. Danach sei die Maßnahme wieder für andere Vorhaben zur Verfügung zu stellen, die zeitliche Befristung sei in die Unterlagen mit aufzunehmen. Die allgemeine Methodik der BayKompV sei für einen fast identischen Ersatzneubau eines Bauwerks vorliegend nicht nachvollziehbar; hier sei eine Einzelfallbetrachtung wünschenswert.

Die Planfeststellungsbehörde kann diese Einwände nachvollziehen, sieht sich aus Rechtsgründen aber daran gehindert, im Wege einer Einzelfallbetrachtung die Vorgaben der BayKompV zu überwinden. Diese Vorgaben sind für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und des Kompensationsumfangs verbindlich; nur soweit die BayKompV selbst Spielräume für einzelfallbezogene Betrachtungen eröffnet, besteht Raum hierfür. Derlei Spielräume sind hinsichtlich der in Rede stehenden Problematik aber nicht eröffnet. Die Notwendigkeit von über die Bauzeit hinauswirkender Kompensationsmaßnahmen ergibt sich vorliegend aus den folgenden Regelungen der BayKompV: Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV i. V. m. deren Anlage 3.1

Spalte 3 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nach der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen verschiedenen Beeinträchtigungsfaktoren zugeordnet (1 / 0,7 / 0,4 / 0). Nach den zur Konkretisierung der Vorgaben der BayKompV herausgegebenen Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau – ist der Beeinträchtigungsfaktor für die vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit von Biotop-/Nutzungstypen mit einem Gesamtwert von mindestens vier Wertpunkten (nur) mit 0,4 anzusetzen, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden (siehe Nr. 4 der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV). Für die insoweit entstehenden Beeinträchtigungen ist sodann in entsprechendem Umfang Kompensation zu leisten. Bei Flächen mit einem Biotopwert von weniger als vier Wertpunkten wird eine temporäre Beeinträchtigung regelmäßig mit dem Faktor 0 bewertet; Kompensationsmaßnahmen sind in diesen Fällen nicht notwendig. Die Kompensationspflicht wird, soweit sie grundsätzlich besteht, von der BayKompV nicht deshalb eingeschränkt, weil die betreffenden Eingriffswirkungen nur für einen relativ kurzen Zeitraum entstehen. Sie sieht insoweit insbesondere keine nur kurzzeitige Bereitstellung von Kompensationsflächen vor; aus den Vollzugshinweisen Straßenbau ergibt sich nichts Anderes. Darauf, dass beim Ersatzneubau des Bauwerks BW 753a die größten erfolgenden Eingriffe nur temporär sind, kommt es demnach nicht an; für eine Einzelfallbetrachtung eröffnen die Regularien der BayKompV insoweit keinen Raum. Daher kann auch der Vorschlag, die für bauzeitliche Eingriffe notwendigen Kompensationsflächen nur solange dem gegenständlichen Vorhaben zuzuordnen, bis die Baustelleneinrichtung wieder zurück gebaut ist, leider nicht berücksichtigt werden. Auf Grund dessen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch über das Bauende hinaus vorgehalten werden müssen, können diese auch nicht nach Ende der Bauarbeiten in ein Ökokonto überführt werden, um sie für andere Maßnahmen heranzuziehen.

In diesem Zusammenhang darf außerdem auch nicht übersehen werden, dass das gegenständliche Vorhaben neben der zeitweiligen Inanspruchnahme von Flächen auch die Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung von Arealen im Umfang von insgesamt 1,56 ha beinhaltet; hierdurch sind teilweise auch ökologisch höherwertige Flächen betroffen (vgl. S. 49 - 51 der Unterlage 9.1). Bzgl. der Versiegelung/Überbauung von Flächen ist entsprechend Nrn. 1 und 2 der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV ein Beeinträchtigungsfaktor von 1 (Versiegelung, Überbauung Biotop-/Nutzungstyp mit einem Gesamtwert von mindestens elf Wertpunkten) bzw. 0,7 (Überbauung Biotop-/Nutzungstyp mit einem Gesamtwert von mindestens vier bis zehn Wertpunkten) in Ansatz zu bringen und ebenso eine entsprechende Kompensation zu leisten.

Soweit das SG 60 bittet zu prüfen, ob auch naturnah gestaltete Straßenbegleitflächen der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen können, ergibt die Prüfung, dass dies vorliegend nicht der Fall ist. Die Straßenbegleitflächen, die im Rahmen des Vorhabens nach naturschutzfachlichen Kriterien gestaltet werden (etwa im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen 9G und 10G), befinden sich zum einen durchweg in einer Entfernung von weniger als 50 m vom Fahrbahnrand der A 6 und damit innerhalb des betriebsbedingten Beeinträchtigungskorridors der Autobahn (siehe Nr. 2 Buchstabe a) der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau zu § 5 Abs. 2). Ferner unterliegen die fahrbahnnahe Flächen regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit (mehrfache Mahd, Rückschnitt und dgl.). Dies setzt dem Entwicklungspotenzial der betreffenden Flächen vergleichsweise enge Grenzen. Mit Blick hierauf sowie die konkreten örtlichen Gegebenheiten ist nicht zu erkennen, dass auf den angesprochenen Straßenbegleitflächen die für eine Berücksichtigung

als Kompensationsmaßnahme notwendige Flächenaufwertung generiert werden kann.

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Maßnahme 7A, können der Unterlage 9.1 entnommen werden, namentlich den in der dortigen Nr. 5.4 enthaltenen Maßnahmenblättern. Daneben wurden zusätzliche Maßgaben in den Nebenbestimmungen unter A 3.3 angeordnet, um eine sachangemessene Kompensation/Maßnahmendurchführung zu gewährleisten. So wurde der Vorhabensträgerin aufgegeben, die Kompensationsmaßnahme 7A so bald wie möglich umzusetzen und die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ebenso baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen, um den zeitlichen Versatz zwischen Eingriff und Kompensation so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen der Maßnahme 8A_{ALE Mfr.} darf zudem der früheste erste Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.06 liegen.

3.3.6.3.10 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die weiter oben genannten Vorgaben der BayKompV sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar erläutert, insbesondere in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept – bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A 3.3 – in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sich die geplanten Maßnahmen an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 bzw. der Spalte 2 der Anlage 4.2 der BayKompV genannten Maßnahmen orientiert, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis sieht die festgestellte Planung bzgl. aller Funktionen, die von erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen betroffen sind, eine hinreichende Kompensation vor. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes ebenso nicht in Zweifel gezogen, sondern bestätigt, dass dieses geeignete Kompensationsmaßnahmen aufzeigt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso kompensiert. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Bauvorhaben optisch in den Landschaftsraum einzubinden und das Landschaftsbild durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen landschaftsgerecht neuzugestalten (vgl. die Maßnahmenblätter betreffend die Maßnahmen 9G und 10G in Nr. 5.4 der Unterlage 9.1). Die entstehenden Veränderungen durch Eingriffe in vorhandene Strukturen können dabei insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Vorhabensbestandteile in die umgebende Landschaft (z. B. durch geeignete Gehölzpflanzungen in Böschungsbereichen und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen in einer für den Naturraum typischen Weise) aufgefangen

werden. Dies leisten die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls in ihrer Gesamtheit. Die wesentlichen Funktionen des optischen Beziehungsgefüges des vor Baubeginn vorzufindenden Zustandes werden mit Hilfe dieser Maßnahmen in größtmöglicher Annäherung fortgeführt; es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat auch insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

3.3.6.4 *Abwägung*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente zu überwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Andererseits ist das planfestgestellte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang funktional zu kompensieren. Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch naturschutzrechtlich zulässig.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung als Ganze in Frage zu stellen vermag.

3.3.7 **Gewässerschutz / Wasserwirtschaft**

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die gegenständliche Planung und die unter A. 3.2 und A. 4.3 - 4.5 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

3.3.7.1 *Gewässerschutz*

3.3.7.1.1 Oberflächengewässer

Nach der festgestellten Planung wird die derzeitige Konzeption der Autobahntwässerung im Vorhabensbereich im Wesentlichen beibehalten und an die durch das Vorhaben geänderten Verhältnisse angepasst. Die angepasste Autobahntwässerung ist dabei nur als Übergangslösung konzipiert (siehe Nr. 1.2 der Unterlage 18.1), da mit Blick auf den vom Gesetzgeber festgestellten Bedarf für einen 6-streifigen Ausbau der A 6 im gegenständlichen Streckenabschnitt (siehe dazu bereits unter C. 3.3.2) ein solcher Ausbau in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Im Rahmen eines derartigen Ausbaus wird üblicherweise die Streckenentwässerung grundlegend neu geordnet und an die jeweils aktuellen technischen Standards angepasst. Diese Vorgehensweise erscheint der Planfeststellungsbehörde sachgerecht.

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten

oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote, die in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurden, sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts – auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – strikt beachtet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 50 f.; BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, DVBl. 2016, 1465 Rn. 160).

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne der WRRL – und mithin ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot – vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69 f.).

Das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG erfasst nach dem Wortlaut der Vorschrift oberirdische Gewässer, d. h. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung indes grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 506). Als kleinste Oberflächenwasserkörpertypen für Fließgewässer sieht Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20.06.2016 (OGewV), zuletzt geändert am 09.12.2020, solche mit einem Einzugsgebiet ab 10 km² vor. Für sog. Kleingewässer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann dem Verschlechterungsverbot u. a. auch dadurch entsprochen werden, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der relevante Oberflächenwasserkörper, mit dem sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, NVwZ 2017, 1294 Rn. 104 f.). Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine unionsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, NVwZ 2019, 1202 Rn. 43 f.).

Bei der Verschlechterungsprüfung bzgl. des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Bedeutung beizumessen und Veränderungen dieser Komponenten sind daraufhin zu prüfen, ob sie sich auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 496 ff). Für eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist entscheidend, ob durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine unzulässige Verschlechterung (a. a. O. Rn 578). Eine nur rechnerisch

ableitbare, gegebenenfalls minimale Konzentrationserhöhung ist für die Erfüllung des Verschlechterungsverbots allerdings ohne Bedeutung. Mit dem Erfordernis, dass nachweisbare Vorgänge nur dann rechtlich beachtlich sind, wenn sie im Tatsächlichen einen Niederschlag finden, werden keine auf einer Interessenabwägung beruhenden Erheblichkeitsschwellen angewandt, die nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zulässig sind. Vielmehr wird durch den Bezug auf die Messbarkeit den durch die verfügbaren naturwissenschaftlichen Methoden bedingten Grenzen der empirischen Erkennbarkeit einer Veränderung Rechnung getragen (BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18 – juris Rn. 110).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 480).

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (BVerwG a. a. O. Rn. 582).

Hervorzuheben ist, dass weder die Wasserrahmenrichtlinie noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen, dass bei der Vorhabenzulassung auch die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Für eine solche "Summationsbetrachtung" besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der Vorrangstellung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung (§§ 82 ff. WHG), dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind. Es unterliegt der fachkundigen Einschätzung des Plangebers und der Wasserbehörden, ob die Maßnahmen zur Zielerreichung selbst dann noch geeignet und ausreichend "dimensioniert" sind oder ggf. nachgesteuert werden müssen, wenn im Verlaufe des Bewirtschaftungszeitraums Gewässernutzungen intensiviert werden oder neue Nutzungen bzw. Maßnahmen hinzutreten (BVerwG a. a. O. Rn. 594).

Von den dargestellten Maßstäben ausgehend genügt die gegenständliche Planung in Bezug auf Oberflächengewässer sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot.

Die Fränkische Rezat, der entweder unmittelbar oder über in sie führende Wegseitengräben ein Großteil des Niederschlagswassers zugeleitet wird, das innerhalb des von der gegenständlichen Planung umfassten Bereichs der A 6 anfällt, ist dem Flusswasserkörper 2_F017 „Fränkische Rezat von oberhalb Ansbach bis Zusammenfluss mit Schwäbischer Rezat“ zugeordnet (vgl. auch das mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 25.01.2016 (AIIMBl. 2016 S. 104) bekannt gegebene Verzeichnis der Wasserkörper in Bayern). Sein ökologischer Zustand wird in der Bewirtschaftungsplanung als mäßig, sein chemischer Zustand als nicht gut eingestuft.

Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben erhöht sich die Anzahl der für den allgemeinen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen auf der A 6 nicht, die verkehrliche Kapazität der A 6 wird auch sonst nicht gesteigert. Eine vorhabensbedingte Zunahme der Verkehrsbelastung ist deshalb nicht in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist im Rahmen des Vorhabens die Errichtung zweier Sedimentationsschächte vorgesehen (siehe dazu noch unten unter C. 3.3.7.3.1). Durch diese Schächte wird erstmals das im Bereich des Brückenbauwerks BW 753a anfallende Autobahnabwasser vorge-

reinigt, bevor es an die Fränkische Rezat abgegeben wird. Die Sedimentations-schächte machen es in Zukunft außerdem erstmals möglich zu verhindern, dass in den an diese beiden Anlagen angeschlossenen Entwässerungsabschnitten – etwa bei einem Unfall – ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtes Straßenoberflächenwasser in die Rezat gelangen kann. Mit Hilfe dieser Schächte können solche Stoffe bzw. verunreinigtes Wasser vor Erreichen des Vorfluters aufgefangen und zurückgehalten werden. Da – wie dargelegt – die Zahl der vom Verkehr nutzbaren Fahrstreifen vorhabensbedingt nicht zunimmt, wird es infolge des Vorhabens auch nicht notwendig, die Tausalzausbringung im Rahmen des Winterdienstes gegenüber heute zu steigern, so dass auch eine Erhöhung der Chloridfracht im Straßenoberflächenwasser ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden kann (vgl. dazu auch Nr. 7 der Unterlage 18.1), unabhängig davon, dass es sich beim Parameter Chlorid nach Nr. 3.2 der Anlage 3 zur OGWV lediglich um eine allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente handelt, der – wie bereits dargelegt – nur unterstützende Bedeutung bei der Verschlechterungsprüfung zukommt. D. h. eine nachteilige Beeinflussung dieses Parameters würde ohnehin nicht gleichsam automatisch zu einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers führen. Mit Blick darauf ist es offensichtlich, dass im Ergebnis eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des genannten Flusswasserkörpers infolge der vorgesehenen Straßenwasserableitung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des chemischen Zustands des Flusswasserkörpers ist angesichts der vorstehenden Ausführungen ebenso nicht ersichtlich, dass die vorgesehene Straßenwassereinleitung messtechnisch erfassbare Auswirkungen haben könnte. Mit Blick auf den aktuellen chemischen Zustand des Wasserkörpers, der maßgeblich auf den Parametern Quecksilber und Bromierte Diphenylether beruht, ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Straßenabwasser etwa kein Quecksilber enthält und deshalb auch keine Quecksilbereinträge in den betroffenen Oberflächenwasserkörper verursachen kann (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, NVwZ 2020, 788 Rn. 179).

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat ausdrücklich bestätigt, dass wegen der gleichbleibenden Anzahl an Fahrstreifen und des fehlenden Einflusses des Vorhabens auf die Verkehrsbelastung der A 6 nicht von einer Erhöhung der Chloridbelastung auszugehen ist und die Schadstofffrachten infolge der Erneuerung der Brückenentwässerung leicht verringert werden. Es geht deshalb auch nicht von einer Verschlechterung im Sinne der WRRL aus.

Bzgl. der Rahmen des Baubetriebs vorgesehenen zeitweiligen Ableitung von Grundwasser aus dem Bereich von Baugruben und dessen nachfolgende Ableitung in die Fränkische Rezat ist ebenso nicht zu erkennen, dass dies nachhaltige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand des genannten Flusswasserkörpers haben könnte. Die insoweit geplanten Wassereinleitungen werden jeweils nur überschaubare Zeiträume andauern und außerdem im Vergleich zum Mittelwasserabfluss der Fränkischen Rezat von ihrem Umfang her nicht ins Gewicht fallen. Zudem wird das abgeleitete Grundwasser vor der Einleitung in die Rezat über einen Absetzcontainer geführt, um es zu reinigen und von möglichen Schwebstoffen zu befreien (vgl. etwa die diesbzgl. Beschreibung unter C. 2.1.4.4.1).

In Anbetracht dessen, dass das Vorhaben keinen unmittelbaren Eingriff in den Flusswasserkörper selbst beinhaltet und die vorgesehene Straßenwassereinleitung sowie die zeitweilige Grundwassereinleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf ihn zeitigt, sowie mit Blick auf die Größe des betroffenen Wasserkörpers insgesamt (er hat ein unmittelbares Einzugsgebiet von 189 km²), ist außerdem festzustellen, dass das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf die zukünftige Erreichung der Bewirtschaftungsziele haben wird. Folglich wird das Vorhaben auch dem sich aus der WRRL ergebenden Verbesserungsgebot gerecht.

Hinsichtlich der Einleitung von Straßenwasser in die Fränkische Rezat bzw. in zu ihr führende Wegseitengräben sowie die zeitweilige Einleitung von abgeleitetem Grundwasser wird ergänzend noch auf die betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.7.3 verwiesen.

3.3.7.1.2 Grundwasser

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Diese Vorgaben wurden in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der WRRL in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen; auch sie sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Für die Beurteilung einer möglichen Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gilt, dass von einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird (EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-535/18 – juris Rn. 91 ff), wobei die für das Grundwasser maßgeblichen Umweltqualitätsnormen in Anlage 2 zur Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010, zuletzt geändert am 12.10.2022, zu finden sind.

Das gegenständliche Vorhaben kommt innerhalb des Grundwasserkörpers 2_G007 „Sandsteinkeuper – Heilsbrunn“ zu liegen. Der Grundwasserkörper 2_G007 wird in der Bewirtschaftungsplanung hinsichtlich seines chemischen Zustandes als schlecht eingestuft. In Bezug auf seinen mengenmäßigen Zustand wird er als gut eingestuft.

Eine Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser ist mit der vorliegenden Planung nur in sehr geringem Umfang über das Maß hinaus, das bereits heute stattfindet, verbunden. So erhöht sich lediglich im Entwässerungsabschnitt 1 bei Ansatz des zu Grunde gelegten Bemessungsregenereignisses die dort anfallende Wassermenge vorhabensbedingt von 193,44 l/s auf 197,02 l/s (siehe die entsprechenden textlichen Erläuterungen in der Unterlage 8.1 Blatt 1). Die damit verbundene Zunahme des dem Grundwasser hier über die „freie“ Entwässerung in das „Rezattal“ letztendlich zusickernden Wassers (vgl. dazu Nr. 3.4.1 der Unterlage 18.1; dort wird explizit auch dargelegt, dass keine gefasste direkte Einleitung in die Rezat hier erfolgt) bewegt sich mit 3,58 l/s (das entspricht einer Steigerung um rund 1,85 %) sowohl im Verhältnis als auch in absoluter Hinsicht in einer bzgl. des Zustandes des Grundwasserkörpers unter Berücksichtigung seiner Größe und Ausdehnung ohne weiteres als vernachlässigbar anzusehenden Größenordnung. Insofern ist ein Verstoß gegen Verschlechterungsverbot auszuschließen, insbesondere auch hinsichtlich des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Trendumkehrgebot sowie das Verbesserungsgebot sind, u. a. mit Blick auf die im Verhältnis verschwindend geringe Größe des Gebietes, in dem sich vorhabensbedingt zusätzlich versickerndes Oberflächenwasser, das mit Schadstoffen aus dem Straßenverkehr belastet ist, allenfalls auswirken kann, ebenso nicht zu gewärtigen.

Dass die zur Gründung des neuen Bauwerks BW 753a im Bereich der Widerlager und Pfeiler vorgesehenen Bohrpfähle (je Unterbau sechs bzw. acht Bohrpfähle), die

in eine Tiefe von ca. 15 -25 m unter Gelände eingebracht werden, rechtserhebliche Auswirkungen auf den genannten Grundwasserkörper haben könnten, ist nicht zu erkennen. Gleiches gilt bzgl. der für die Gründung der Traggerüste, die als Baubehelf zum Abbruch der vorhandenen sowie zur Herstellung der neuen Brückenüberbauten erforderlich sind, vorgesehenen Bohrpfähle (je Traggerüst vier Bohrpfähle), auch wenn diese Pfähle nach Rückbau des Traggerüsts im Boden verbleiben. Die geplanten Bohrpfähle stellen allesamt jeweils nur sehr kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar, die zudem gruppenweise angeordnet sind (vgl. die Blätter 1 und 2 der Anlage 2 der Unterlage 18.1), so dass keine nennenswerten Auswirkungen auf die Grundwasserströmung und dgl. zu besorgen sind (vgl. S. 18 der Unterlage 18.1). Hinsichtlich der beiden geplanten Sedimentationsschächte gilt auf Grund deren kompakter Bauweise und ihrer geringen Eindringtiefe in den Grundwasserbereich nichts Anderes. Erst recht gilt dies hinsichtlich der während der Bauphase zeitweilig im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler, bestimmte Traggerüste und die geplanten Sedimentationsschächte) notwendigen Spundwandverbauten, die je Grube nur wenige Wochen bis max. etwa zwei Monate im Einsatz sein werden (vgl. dazu Nr. 4.1 der Unterlage 18.1). Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind insoweit nicht zu gewärtigen. Möglichen Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers im Rahmen der Erstellung der Bohrpfähle wirkt zum einen die konkret geplante Bauweise (Herstellung in Ortbetonbauweise; Frischbeton wird im Mantelrohr eingebracht, so dass keine Stützflüssigkeiten o. ä. im Bohrloch erforderlich werden; kurzzeitige Verfestigung des Betons) entgegen. Ergänzend dazu sorgen die Nebenbestimmungen unter A. 4.4.1 dafür, dass keine greifbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen (siehe dazu auch die Ausführungen unten unter C. 3.3.7.3.2). Ein Verstoß gegen das wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot liegt somit nicht vor. Ein nachteiliger Effekt im Hinblick auf das Trendumkehrgebot sowie das Verbesserungsgebot entsteht, auch mit Blick auf den räumlich eng begrenzten bleibenden Bereich, in dem sich die Bohrpfahlgründungen allenfalls auswirken können, ebenfalls nicht.

Auch das für eine gewisse Dauer während der baulichen Umsetzung des Vorhabens vorgesehene Absenken und Ableiten von Grundwasser in Teilen des Baufeldes (siehe dazu näher Nr. 4.1 der Unterlage 18.1) lässt nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper, die zu einer Verschlechterung seines Zustandes im Rechtssinn führen könnten, nicht besorgen. Die insoweit entstehenden Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind nur vorübergehender Natur. Die geplanten Bauwasserhaltungen bewegen sich allesamt sowohl hinsichtlich ihrer Zeitdauer als auch der voraussichtlich abzapfenden Grundwassermengen in einer geringen bzw. im Verhältnis überschaubaren Dimension. So wird für die Gründung der Widerlager und Pfeiler der Brücke sowie die Gründung der Traggerüste beim Niederbringen der Bohrpfähle jeweils nur ein einmaliges Abpumpen des Grundwassers je Pfahl im Umfang von 26 - 44 m³ notwendig. In den Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Brückenpfeiler wird eine Grundwasserabsenkung je Baugrube von lediglich rund drei Wochen Dauer erforderlich, insgesamt für die Pfahlkopfplatten je Richtungsfahrbahn etwa drei Monate bei abzapfenden Wassermengen von kontinuierlich jeweils etwa 2 - 5 l/s. In den Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Widerlager ist mit weniger als 1 l/s Wasserandrang von zufließendem Schichtwasser für je etwa drei Wochen Dauer pro Widerlager zu rechnen. In den Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Traggerüste wird größtenteils nur eine Ableitung von zusickerndem Schicht- und Oberflächenwasser im Umfang von weniger als 1 l/s erforderlich werden, lediglich bei zwei Traggerüstgründungen wird wegen deren Einbindung in das Grundwasser ein Abpumpen von Grundwasser im Umfang von ca. 1 - 3 l/s für die Dauer von ca. drei Wochen je Baugrube nötig. Die zur Errichtung der beiden geplanten Sedimentationsschächte notwendige Ableitung von Grundwasser beschränkt sich jeweils auf

einen Zeitraum von etwa zwei Monaten, innerhalb derer ein Abpumpen von Grundwasser im Umfang von je ca. 5 - 10 m³/h erforderlich wird. Beim Bau der Zuleitungen vom Sedimentationsschacht östlich der Fränkischen Rezat zum geplanten Vorflutgraben zur Rezat wird eine Wasserhaltung für die Dauer von etwa vier Wochen notwendig, dabei wird voraussichtlich Grundwasser im Umfang von 3 - 5 m³/h abzupumpen sein. Im Rahmen der Herstellung der Zuleitungen vom Sedimentationsschacht westlich der Rezat zum entsprechenden Vorflutgraben ist großteils nur mit lokalem Schichtwasserzutritt zu rechnen, lediglich im Endbereich der Leitung wird bei höherem Grundwasserstand eine Bauwasserhaltung im Umfang von weniger als 1 m³/h erforderlich. Die Herstellung des betreffenden Leitungsabschnitts wird nur einen Zeitraum von etwa zwei Wochen in Anspruch nehmen. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass durch die vorgesehenen –vergleichsweise nur kurzzeitigen – Grundwasserentnahmen das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gestört wird (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Es darf außerdem davon ausgegangen werden, dass sich die Grundwasserverhältnisse nach Ende der Grundwasserentnahme wieder an die zu zuvor gegebenen Verhältnisse angleichen werden. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Wasserkörpers ist auch insoweit auszuschließen. Eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser ist nicht vorgesehen. Für eine Verschlechterung des chemischen Zustands infolge der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung gibt es keinerlei Anhaltspunkte, insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass es durch die Absenkung zu einer Verfrachtung von Schadstoffen oder dgl. in den Grundwasserbereich kommen könnte. Gegen das Verschlechterungsverbot wird damit auch insoweit nicht verstoßen. Gleiches gilt bzgl. des Trendumkehrgebots sowie des Verbesserungsgebots.

Auch unabhängig von § 47 WHG ist eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht zu besorgen (vgl. § 48 WHG). Ein gezieltes Versickern des auf den befestigten Autobahnflächen anfallenden Wassers durch zu diesem Zweck geplante Anlagen in den Untergrund ist nicht vorgesehen. Auch innerhalb des Entwässerungsabschnitts 1 sind keine Sickeranlagen geplant; dort wird das anfallende Wasser wie bereits derzeit lediglich breitflächig einer Fläche zugeführt, wo es dann nach Passage der oberflächennahen Bodenschicht, die eine Reinigung des Wassers bewirkt, dem Grundwasser zusickern kann. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Geländewasser – z. B. beim Durchfließen von Entwässerungsmulden bzw. -gräben oder auf Böschungsfächen niedergehendes Regenwasser – versickern können, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 WHG dar. Insoweit fehlt es bereits an einer zweckgerichteten Gewässerbenutzung (vgl. dazu Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand Juli 2021, § 9 WHG Rn. 19). Zudem ist nicht erkennbar, dass sich der Umfang des möglicherweise auf diese Art und Weise versickernden Wassers vorhabensbedingt gegenüber dem heutigen Zustand merklich verändern wird.

3.3.7.2 *Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung*

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden auch die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten und an Gewässern usw. erfasst.

a) Auf Höhe des Bauwerks BW 753a sind durch die Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für die Fränkische Rezat im Gebiet der Gemeinde Sachsen b. Ansbach und des Marktes Lichtenau von Flusskilometer 35,370 bis Flusskilometer 50,925 vom 30.04.2014 die Flächen entlang der Fränkischen Rezat zwischen den dem Gewässer zugewandten Rändern der GVS Malmersdorf – Immeldorf und des öffentlichen Feld- und Waldwegs Malmersdorf –

Rückersdorf als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden (siehe etwa die entsprechenden zeichnerischen Darstellungen in Unterlage 5 Blatt 1, Unterlage 8.1 Blatt 1 und Unterlage 9.2). Innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelten kraft Gesetzes die Verbote des § 78a Abs. 1 WHG (Hünnekens in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand April 2022, § 78a WHG Rn. 13; vgl. auch § 3 der Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für die Fränkische Rezat im Gebiet der Gemeinde Sachsen b. Ansbach und des Marktes Lichtenau von Flusskilometer 35,370 bis Flusskilometer 50,925 vom 30.04.2014). Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet dadurch, dass zukünftig mehrere Brückenpfeiler sowie die längs des Brückenbauwerks geplanten Wege innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu liegen kommen und dort bauzeitlich außerdem sowohl Traggerüste für den Brückenbau (vgl. S. 10 und 31 der Unterlage 1) als auch Baustraßen sowie eine Behelfsbrücke für den Baustellenverkehr (S. 32 der Unterlage 1) geplant sind, Verstöße gegen das Verbot des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (keine Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können). Als Voraussetzung für das Eingreifen dieses Verbots genügt es, dass sich die betreffenden Anlagen an Land im Überschwemmungsgebiet befinden und sich negativ auf den Wasserabfluss auswirken können (Hünnekens in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand April 2022, § 78a WHG Rn. 4). Dies lässt sich bzgl. der genannten Vorhabensbestandteile objektiv nicht von vornherein ausschließen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt gleichwohl die betreffenden Vorhabensbestandteile nach § 78a Abs. 2 WHG zu. Diese Zulassung wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mitumfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG); ein gesonderter Ausspruch im Beschlusstenor ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für diese Zulassung liegen vor. Dem Vorhaben bzw. den betreffenden Vorhabensbestandteilen stehen Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung werden nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu befürchten (§ 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 3 WHG). Die Vorhabensträgerin hat für die geplanten Bauzustände sowie den Endzustand nach Umsetzung des Vorhabens jeweils hydraulische Berechnungen (2D-Wasserspiegel-lagenberechnungen) durchgeführt. Im Ergebnis haben sich dabei jeweils keine merklichen nachteiligen Auswirkungen betreffend den Hochwasserschutz und die Hochwasserrückhaltung ergeben; insbesondere führt das Vorhaben danach zu keinen wesentlichen Einflüssen auf den Hochwasserabfluss und die Wasserstände im Hochwasserfall für Ober- und Unterlieger (siehe dazu und zum Folgenden S. 28 und 32 der Unterlage 1 und Nrn. 4.2 und 5 der Unterlage 18.1). Dies rührt in den betrachteten Bauzuständen insbesondere auch daher, dass der Überbau der südlich des Bauwerks BW 753a bauzeitlich vorgesehenen Behelfsbrücke oberhalb des bei einem 100-jährlichen Hochwasser vorzufindenden Wasserstandes zu liegen kommt; unabhängig davon kann der Überbau bei Hochwassergefahr auch entfernt werden. Die Hinterfüllungen der Behelfsbrücke stellen ebenso keine relevante Beeinträchtigung dar. Im Hinblick auf die Pfeiler des neuen Bauwerks BW 753a ist zudem zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Pfeiler im Rahmen des Vorhabens gegenüber heute sogar reduziert (vgl. Nr. 1.3 der Unterlage 1) und dadurch geringfügig Rückhalteraum gewonnen wird; letzteres hat das Wasserwirtschaftsamt Ansbach explizit bestätigt. Ebenso hat es ausdrücklich bestätigt, dass die Hochwasserrückhaltung vorhabensbedingt insgesamt allenfalls unwesentlich beeinträchtigt, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und bereits existierende Hochwasserschutzanlagen nicht beeinträchtigt werden. Ferner sind nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes keine negativen Auswirkungen auf Dritte, bebaute Bereiche oder andere Infrastrukturanlagen zu gewärtigen.

Mit Blick auf die für das gegenständliche Vorhaben sprechenden Gründe sowie darauf, dass das Vorhaben ohne die beschriebenen Bestandteile nicht umgesetzt werden kann, lässt die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr sonach eröffneten Ermessens die entsprechenden Vorhabensbestandteile im Überschwemmungsgebiet zu. Da allerdings nach der Darstellung in der Unterlage 14.2 Blatt 3 die Wartungswege längs des Brückenbauwerks nicht geländegleich geplant sind, sondern – wenn auch in nur geringem Maß – sich über die Oberfläche des umliegenden Geländes erheben (das Wasserwirtschaftsamt Ansbach geht insoweit von einem Auftragen um ca. 15 cm über Geländeniveau aus), und in den durchgeführten hydraulischen Berechnungen dies nicht in Ansatz gebracht worden ist, hält die Planfeststellungsbehörde es mit dem Wasserwirtschaftsamt zum Ausschluss nachteiliger Auswirkungen insoweit für geboten, der Vorhabensträgerin aufzugeben, die längs des Brückenbauwerks geplanten Wartungs-/Unterhaltungswege geländegleich auszuführen. Eine entsprechende Verpflichtung wurde der Vorhabensträgerin in der Nebenbestimmung A. 3.2.8 auferlegt. Soweit die zugelassenen Vorhabenbestandteile nur für Zwecke der Baudurchführung erforderlich (Traggerüste, Baustraßen und Behelfsbrücke für den Baustellenverkehr) geplant sind, gilt die Zulassung insoweit nur bis zum Ablauf des 31.12.2026. Im Hinblick auf den für die Baumaßnahme veranschlagten Zeitraum von ca. drei Jahren bei Baubeginn im Jahr 2024 (siehe Nr. 9 der Unterlage 1) erscheint dieser Zeitraum ausreichend.

Verstöße gegen die Verbote der § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 WHG (keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen und kein nicht nur kurzfristiges Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können) während der Bauausführung sind durch die unter A. 3.2.6 verfügte Nebenbestimmung (keine Baustelleneinrichtung im Überschwemmungsgebiet) hinreichend ausgeschlossen.

Dass das Vorhaben nicht dem Gebot des § 78 Abs. 7 WHG entspricht, wonach bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die – wie hier – nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden dürfen, ist nicht erkennbar. Namentlich ist auf Grund der konkreten Planungsgestaltung nicht ersichtlich, dass Schäden an den gegenständlichen Anlagen im Falle des für die Schutzgebietsfestsetzung maßgeblichen Bemessungshochwassers eintreten werden (vgl. dazu Schmitt in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01.10.2020, § 78 WHG Rn. 52). Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat nichts Gegenteiliges geltend gemacht.

b) Bei dem geplanten Brückenbauwerk handelt es sich außerdem um eine Anlage am Gewässer i. S. v. § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG. Die Fränkische Rezat ist im Vorhabensbereich ein Gewässer II. Ordnung. Die neue Brücke dient weder der Benutzung, der Unterhaltung noch dem Ausbau der Rezat. Das neue Bauwerk bzw. jedenfalls Teile davon befinden sich auch weniger als 60 m von der Uferlinie der Rezat entfernt (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG). Eine Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG ist wegen der erteilten Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG nicht erforderlich (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG). Die materiellen Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG für eine entsprechende Genehmigung sind gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 2 BayWG aber gleichwohl zu beachten. Diese sind hier gegeben. Das neue Brückenbauwerk führt zu keiner Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit. Insbesondere entstehen durch es – wie sich etwa auch aus den vorstehenden Darlegungen bzgl. der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Situation im Hochwasserfall ergibt – weder schädliche Gewässerveränderungen noch wird die Unterhaltung der Fränkischen Rezat mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des Bauwerks in relevantem Maß erschwert. Das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der A 6 im Bereich des Brückenbauwerks spricht auf der anderen Seite für den geplanten Ersatzneubau der Brücke (vgl. Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Für die dauerhaft geplanten Wartungs-/Unterhaltungswege

längs des Brückenbauwerks gilt Gleiches. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat bestätigt, dass vorhabensbedingt keine schädlichen Veränderungen bzgl. der Fränkischen Rezat zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung auch nicht absehbar infolge des Vorhabens beeinträchtigt wird.

c) Das gegenständliche Vorhaben greift außerdem randlich in die weitere Schutzzone des mit Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Lichtenau und in der Stadt Wolframs-Eschenbach im Landkreis Ansbach für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ansbach vom 01.10.2012 festgesetzten Wasserschutzgebietes ein. Die Grenze des Wasserschutzgebietes verläuft im Vorhabensbereich unmittelbar entlang des südlichen Fahrbahnrandes der A 6 (siehe die entsprechenden Eintragungen in Unterlage 5 Blatt 1 und Unterlage 8.1 Blatt 1).

§ 3 Abs. 1 der genannten Wasserschutzgebietsverordnung (nachfolgend WSG-VO) setzt innerhalb des Wasserschutzgebietes verbotene bzw. nur beschränkt zulässige Handlungen fest. Durch das gegenständliche Vorhaben sind insbesondere die Verbote bzw. Beschränkungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 2.3 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von hierfür bestimmten Anlagen), 3.7 (Errichtung bzw. Erweiterung von Abwasserleitungen mit zugehörigen Anlagen), 4.1 (Errichtung bzw. Erweiterung von Straßen und Wegen), 4.3 (Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien) und 4.4 (Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern) berührt. Diese stehen jedoch der Zulassung des Vorhabens allesamt nicht entgegen:

aa) § 3 Abs. 1 Nr. 2.3 WSG-VO lässt den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von hierfür bestimmten Anlagen in der weiteren Schutzzone nur für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis zur Wassergefährdungsklasse 3 in dafür geeigneten dichten Transportbehältern mit einem jeweils maximalen Fassungsvermögen von 50 l zu. Die gegenständliche Planung steht damit im Einklang; sie sieht innerhalb des Wasserschutzgebiets im Baustellenbereich überhaupt keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder dgl. vor (S. 22 der Unterlage 18.1).

bb) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.7 WSG-VO ist in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes das Errichten und Erweitern von Abwasserleitungen und zugehörigen Anlagen zum Ableiten von Abwasser nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch eine Druckprobe nachgewiesen wird und wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch eine Druckprobe oder ein gleichwertiges Verfahren überprüft wird. Soweit Entwässerungsleitungen in geringem Umfang innerhalb des Wasserschutzgebiets im Rahmen des Vorhabens verändert werden (im Bereich der Einleitstelle E 1, siehe Unterlage 8.1 Blatt 1), wird dabei lediglich ein bereits existierender Durchlass im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges ausgetauscht (siehe Nr. 3.4.1 <S. 10> der Unterlage 18.1). Es wird damit im Rahmen des Vorhabens hier weder eine Abwasserleitung (erstmalig) errichtet noch die vorhandene in ihrem Umfang erweitert, so dass bereits der Tatbestand von § 3 Abs. 1 Nr. 3.7 WSG-VO nicht erfüllt wird.

cc) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 WSG-VO ist die Errichtung oder Erweiterung von Straßen und Wegen in der weiteren Schutzzone betreffend klassifizierte Straßen nur zulässig, wenn die aktuell geltende Fassung der RiStWag beachtet wird. Da mit der gegenständlichen Planung derartige Straßen innerhalb der weiteren Schutzzone weder errichtet noch erweitert werden, liegt insoweit keine verbotene Handlung vor. Die vorgesehene Anpassung des Straßendamms der A 6 im Bereich der beiden Widerlager des neuen Brückenbauwerks (im Westen teilweise noch darüber hinaus) stellt, da insbesondere auch die Fahrbahnflächen der Autobahn selbst weiterhin au-

ßerhalb des Wasserschutzgebiets verbleiben, keine Straßenerweiterung im vorgeannten Sinn innerhalb der Schutzzone dar. Bei dem im Bereich des westlichen Widerlagers des Brückenbauwerks verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg, der abschnittsweise im Rahmen des Vorhabens nach Westen verlegt wird (siehe z. B. Nr. 4.9 der Unterlage 1 sowie Unterlage 5 Blatt 1) und vor dieser Verlegung zuvor während der Bauzeit provisorisch nach Osten verlegt werden muss (siehe erneut Nr. 4.9 der Unterlage 1 sowie Unterlage 16.1 Blatt 1), handelt es sich nicht um eine klassifizierte Straße im vorgeannten Sinn. Die vorgesehenen Verlegungen des genannten Weges stellen auch sonst keine nach der Wasserschutzgebietsverordnung verbotenen Handlungen dar, weder die nach Ende der Bauarbeiten vorgesehene Verlegung des Weges nach Westen als auch die provisorische Verlegung während der Bauzeit nach Osten. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 WSG-VO ist die Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Feld- und Waldwegen in der weiteren Schutzzone – wie auch in der engeren Schutzzone – (an sich) zulässig. Der Wortlaut der Vorschrift lässt außerdem zumindest den Schluss zu, dass bzgl. öffentlicher Feld- und Waldwege keine weitergehenden Anforderungen zu erfüllen sind. Ob dem tatsächlich so ist, bedarf aber letztendlich keiner Entscheidung. Denn auch dann, wenn die in diesem Zusammenhang durch Aufzählungszeichen angeführten weiteren Voraussetzungen nicht in einem Ausschließlichkeitsverhältnis stehen sollten, sondern kumulativ erfüllt werden müssen, werden diese bzgl. der Verlegungen des Feldweges erfüllt. In dem innerhalb des Wasserschutzgebietes verlaufenden Bereich des Weges ist großteils weder bauzeitlich noch auf Dauer eine Veränderung der derzeitigen Art und Weise der Entwässerung vorgesehen (vgl. Unterlage 5 Blatt 1 und Unterlage 16.1 Blatt 1). Hier verbleibt es größtenteils bei der breitflächigen Versickerung des Straßenwassers auf Wegnebenflächen bzw. soweit das auf dem Weg nach Ende der Bauzeit anfallende Wasser zu einem gewissen Teil in einen parallel geplanten Graben abgeführt wird (vgl. etwa Unterlage 14.2 Blatt 2), wird auch dieses Wasser über die Einleitungsstelle E1 unmittelbar angrenzend an den Weg in den Talraum der Rezat abgegeben, wo es sich breitflächig verteilen wird (siehe Unterlage 8.1 Blatt 1; vgl. auch Nr. 3.4.1 der Unterlage 18.1). Mit Blick auf den mit den Wegverlegungen verbundenen nur vergleichsweise kleinflächigen Eingriff in den Untergrund sowie den jeweils vorgesehenen Aufbau des verlegten Weges (siehe Unterlage 14.2 Blatt 2) ist auch nicht zu erkennen, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung insgesamt geschmälert wird. Der Bau der unmittelbar südlich des neuen Bauwerks BW 753a geplanten beiden Unterhaltungswege (Ifd. Nrn. 1.9 und 1.10 der Unterlage 11) stellt ebenso keine nach der Wasserschutzgebietsverordnung verbotene Handlung dar. Die Errichtung von Privatwegen (als solche stellen sich die Unterhaltungswege letztendlich dar) ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 WSG-VO in der weiteren Schutzzone – genauso wie in der engeren Schutzzone – ebenso an sich zulässig. Unabhängig von der sich auch insoweit stellenden Frage, ob die in diesem Zusammenhang in der Verordnung genannten, durch Aufzählungszeichen angeführten weiteren Voraussetzungen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander stehen oder kumulativ erfüllt werden müssen, sind diese auch in Bezug auf diese Unterhaltungswege erfüllt. Für diese Wege ist keine gesonderte Entwässerung vorgesehen (vgl. Unterlage 5 Blatt 1), das dort anfallende Wasser wird breitflächig versickert (siehe Unterlage 14.2 Blatt 3). Dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung durch diese Wege geschmälert wird, ist angesichts deren geplanten Aufbaus (vgl. Unterlage 14.2 Blatt 3) nicht zu erkennen. Bzgl. der auf der Südseite der A 6 westlich des Brückenbauwerks vorgesehenen Baustraße (Ifd. Nr. 7.2 der Unterlage 11) gilt im Ergebnis nichts Anderes. Diese stellt ebenso einen an sich zulässigen Privatweg dar. Auch diese Baustraße erhält nach der Planung keine separate Entwässerung (siehe Unterlage 16.1 Blatt 1), so dass das dort anfallende Oberflächenwasser breitflächig versickert (vgl. auch Unterlage 14.2 Blatt 4). Wegen des mit der Baustraße nur verbundenen kleinflächigen Eingriffs in den Untergrund (die Baustraße befindet sich namentlich in großen Teilen auf der Trasse eines bereits vorhandenen Flurweges, vgl. einerseits Unterlage 5

Blatt 1 und auf der anderen Seite Unterlage 16.1 Blatt 1) sowie des geplanten Aufbaus der Baustraße (siehe Unterlage 14.2 Blatt 4) ist insoweit ebenfalls nichts dafür ersichtlich, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung verringert wird. Hinsichtlich der während der Bauzeit südlich des Brückenbauwerks über die Fränkische Rezat geplanten Behelfsbrücke (Ifd. Nr. 7.4 der Unterlage 11) gilt letztendlich gleiches. Diese stellt ebenso einen an sich zulässigen Privatweg dar, das dortige Oberflächenwasser wird breitflächig abgeführt (vgl. Unterlage 16.1 Blatt 1) und die Grundwasserüberdeckung wird auch durch sie nicht geschmälert.

dd) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSG-VO ist es im Wasserschutzgebiet verboten, wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien beim Straßen- oder Wegebau zu verwenden. Auch hiergegen verstößt die festgestellte Planung nicht. Sie verzichtet zum einen von sich aus auf den temporären Einbau von Recyclingbaustoffen im Wasserschutzgebiet. Zum anderen sieht sie grundsätzlich nur die Verwendung von unbelastetem Erdaushub im Schutzgebiet vor; bei Nutzung von Fremdmaterial wird dessen Unbedenklichkeit nachgewiesen (S. 21 der Unterlage 18.1). Darüber hinaus wurde der Vorhabensträgerin explizit aufgegeben, nur Materialien und Baustoffe zu verwenden werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und auslaugbaren Stoffe enthalten; Recyclingmaterial darf bei der Baumaßnahme nicht verwendet werden (siehe Nebenbestimmung A. 3.2.9).

ee) § 3 Abs. 1 Nr. 4.4 der WSG-VO steht dem Vorhaben ebenso nicht entgegen. Danach ist die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern in der weiteren Schutzzone an sich zulässig. Unabhängig davon sieht die festgestellte Planung gleichwohl vor, keine Baustelleneinrichtungsflächen im Wasserschutzgebiet zu situieren (S. 22 der Unterlage 18.1).

ff) Die möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Verbote, die in § 3 Abs. 1 Nr.1 der WSG-VO aufgeführt sind, gelten ausweislich der betreffenden Überschrift nicht für wie hier nach den Nrn. 2 - 5 zugelassene Maßnahmen; insoweit erweisen sich die letztgenannten Nrn. als spezieller und verdrängen die (allgemeinen) Verbote bzw. Beschränkungen der Nr. 1.

gg) Unabhängig davon sind auf Grund der vom Straßenbau im Wasserschutzgebiet ausgehenden Risiken bei der baulichen Umsetzung von Straßenbauvorhaben besondere Anforderungen zu beachten, die sich aus den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2016, ergeben. Den sich hieraus ergebenden Anforderungen (siehe Nrn. 9.1 und 9.2 der RiStWag) genügt die festgestellte Planung. Namentlich die landschaftspflegerische Maßnahme 5 V_{FFH} beinhaltet insoweit zahlreiche Maßgaben für den Baubetrieb und -ablauf. So werden wassergefährdende Stoffe innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Rezat sowie des sich südlich unmittelbar an das Brückenbauwerk BW 753a anschließenden Wasserschutzgebiets weder gelagert noch abgefüllt. Die Baustraßen im Brückenbereich werden in der untersten Lage mit Matten/Folien ausgebildet, erst hierauf setzt der Straßenaufbau der Wege auf. Innerhalb des Wasserschutzgebietes wird darüber hinaus auf den Einbau von Recycling-Material bei der Anlegung der Baustraßen und der ggf. notwendigen Befestigung von Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet. Soweit möglich werden nur für Wasserschutzgebiete zugelassene Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien verwendet. Fahrzeuge und Baumaschinen werden gegen Kraftstoff- und Ölverluste gesichert. Tropfverluste in arbeitsfreien Zeiten werden mit Hilfe von mobilen Auffangwannen gesammelt. Gerätschaften, die zuvor an kontaminierten Standorten verwendet wurden, werden vor einem Einsatz im Wasserschutzgebiet gereinigt. Es werden grundsätzlich nur Betriebsmittel eingesetzt, die maximal der Wassergefährdungsklasse WGK 1 zuzuordnen sind. Soweit im Einzelfall andere Stoffe eingesetzt werden müssen, wird dies zuvor mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Für den Fall einer

baubedingten Bodenverunreinigung werden notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel etc.) vor Ort vorgehalten; bei einem Unfall werden entsprechende Maßnahmen ergriffen und dokumentiert (siehe zum Ganzen S. 35 der Unterlage 9.1). Unabhängig davon hält das Wasserwirtschaftsamt Ansbach noch gewisse weitere Maßgaben für erforderlich; diese wurden allesamt in die Nebenbestimmungen unter A. 3.2 aufgenommen.

3.3.7.3 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer wie die Fränkische Rezat erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Es ist gleichzeitig auch ein Einleiten von Abwasser, da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Das im Rahmen des Baubetriebs in unterschiedlichem Umfang vorgesehene Absenken und Ableiten von Grundwasser erfüllt den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, das nachfolgende Einleiten dieses Wassers in die Fränkische Rezat wiederum den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Daneben erfüllt das vorgesehene dauerhafte Einbringen von Bohrpfählen für die Gründung der Widerlager, der Brückenpfeiler und der für die Herstellung des Bauwerks notwendigen Traggerüste in den Grundwasserbereich den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für den Bau der Sedimentationsschächte im Grundwasserbereich gilt Gleiches (vgl. zum Einsatz von Bauprodukten im Grundwasserbereich allgemein Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand Februar 2022, § 9 WHG Rn. 42; BT-Drs. 16/12275, S. 55). Des Weiteren erfüllen die teilweise während der Bauzeit für verschiedenen Baugruben vorgesehenen wasserundurchlässigen Spundwandverbauten den „unechten“ Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG (vgl. etwa Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 428). Sie sind jedenfalls vorliegend nach Lage der Dinge dem Grunde nach geeignet, den Grundwasserstand bzw. -fluss zu verändern. Die vorgenannten Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Ein entsprechendes öffentliches Interesse ist hier in Bezug auf die auf Dauer angelegten Benutzungstatbestände (Einleitung von Straßenoberflächenwasser, Einbringen von Bohrpfählen sowie Bau der Sedimentationsschächte in den/im Grundwasserbereich) jeweils gegeben. Die Gewässereinleitung ist für eine schadlose Abführung des Regenwassers, das auf den verfahrensgegenständlichen Autobahnverkehrsflächen niedergeht, erforderlich; letztendlich machen Belange der Verkehrssicherheit die Einleitung auf absehbare Dauer (bis zur Neugestaltung der Autobahntwässerung im Rahmen des allerdings zeitlich noch nicht genau absehbaren 6-streifigen Ausbaus der A 6) nötig. Das Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich ist aus Gründen der Standsicherheit unabdingbar. Der Bau der Sedimentationsschächte im Grundwasserbereich ist auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere des hohen Grundwasserstandes, zur Gewährleistung einer Vorreinigung des im Bereich des Bauwerks BW 753a anfallenden Niederschlagswassers, auch unumgänglich. Hinsichtlich der nur bauzeitlich vorgesehenen Gewässerbenutzungen (Absenken und Ableiten von Grundwasser und nachfolgendes Einleiten dieses Wassers in die Fränkische Rezat, zeitweiliges Herstellung von Spundwandverbauten zur Baugrubensicherung) kommt eine gehobene Erlaubnis mit Blick auf den nur vorübergehenden Zweck dieser Benutzungen nicht in Betracht (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Insoweit kommt jeweils nur eine beschränkte Erlaubnis in Frage.

Die Erlaubnisse werden, wie sich aus § 19 Abs. 1 WHG ergibt, von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ansbach Land) liegt vor.

Die Erlaubnis ist zum einen zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG). Ähnliches gilt bzgl. in § 14 Abs. 4 WHG im Einzelnen benannter sonstiger nachteiliger faktischer Wirkungen; lediglich eine Entschädigung des Betroffenen ist insoweit nicht vorgesehen.

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hierzu gehören u. a. auch die Vorgaben des § 57 WHG, die für Abwassereinleitungen in Gewässer zusätzliche, über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 12 WHG hinausgehende Anforderungen statuieren.

Gleich, ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet, oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sind sie, wie unter C. 3.3.7.1.1 und C. 3.3.7.1.2 bereits dargelegt, jedenfalls bei der Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Im Ergebnis der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegend notwendigen Erlaubnisse ist festzuhalten, dass bei Beachtung der unter A. 4.1 - 4.5 im Einzelnen verfügten Maßgaben schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und sonstige Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu besorgen sind. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ihre Grundlage in § 13 WHG finden, dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG). Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i. S. v. § 9 WHG Folgendes:

3.3.7.3.1 Einleitung von Straßenoberflächenwasser

Die festgestellte Planung teilt die plangegenständlichen Autobahnflächen in insgesamt fünf verschiedene Entwässerungsabschnitte auf.

Der Entwässerungsabschnitt 1 umfasst westlich des Brückenbauwerks BW 753a die Richtungsfahrbahn Nürnberg der A 6 von Bau-km 752+945 bis 752+980 sowie die Richtungsfahrbahn Heilbronn von Bau-km 752+100 bis 752+980. Das dort anfallende Niederschlagswasser gelangt über die Dammböschungen in Dammfußmulden und wird von dort über einen Durchlass im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldwegs am westlichen Brückenwiderlager an der Einleitstelle E 1 in das Rezattal abgeleitet, wo es in den Untergrund versickert. Durch die innerhalb dieses Entwässerungsabschnitts vorgesehenen Fahrbahnverbreiterungen sowie die dort geplante Mittelstreifenüberfahrt erhöht sich hier die abflusswirksame Fläche gegenüber der bestehenden Situation in geringem Maß. Bei Ansatz des in den wassertechnischen Berechnungen zu Grunde gelegten Bemessungsregens nimmt der Wasserabfluss dort um 3,58 l/s zu. Dies entspricht einer Vergrößerung der Abflussmenge um rund 1,85 % (siehe Nr. 3.4.1 der Anlage 18.1).

Innerhalb des Entwässerungsabschnitts 2 liegen die Flächen der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 751+400 bis 752+945. Das hier niedergehende Regenwasser wird über eine Dammfußmulde und einen Durchlass in den Seitengraben des öffentlichen Feld- und Waldweges am westlichen Brückenwiderlager eingeleitet. Von dort gelangt es schließlich über die Einleitstelle E 2 in die Fränkische Rezat. Auch innerhalb dieses Entwässerungsabschnitts erhöht sich vorhabensbedingt infolge der geplanten Fahrbahnverbreiterungen sowie der Mittelstreifenüberfahrt die abflusswirksame Fläche im geringen Maß gegenüber heute. Der Wasserabfluss nimmt bei Ansatz des in den wassertechnischen Berechnungen angesetzten Bemessungsregens in diesem Abschnitt um ca. 1,79 l/s zu. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber heute um ca. 0,57 % (siehe Nr. 3.4.2 der Anlage 18.1; vgl. auch die Darstellungen in der Unterlage 8.1 Blatt 1).

Die Entwässerungsabschnitte 3A und 3B umfassen die Flächen beider Richtungsfahrbahnen auf dem neuen Brückenbauwerk. Innerhalb des Entwässerungsabschnitts 3A liegt der westliche Teil der Brücke (Bau-km 752+980 bis 753+104), im Entwässerungsabschnitt 3B der östliche Teil (Bau-km 753+104 bis 753+210). Das im Bauwerksbereich anfallende Niederschlagswasser wird über Entwässerungsleitungen in den Bereich des westlichen bzw. des östlichen Brückenwiderlagers geführt. Dort wird es jeweils mit Hilfe eines Sedimentationsschachtes vorgereinigt. Anschließend wird das Wasser über neu geplante, in etwa parallel zum Brückenbauwerk verlaufende Vorflutgräben in die Fränkische Rezat abgeführt. Infolge der im Rahmen des Ersatzneubaus vorgesehenen Verbreiterung der Brücke gegenüber dem heutigen Zustand erhöht sich in diesen beiden Entwässerungsabschnitten die abflusswirksame Fläche ebenso in geringem Maß. Insgesamt steigert sich bei Ansatz des in den wassertechnischen Berechnungen zu Grunde gelegten Bemessungsregenereignisses der Wasserabfluss um 10,67 l/s (siehe Nr. 3.4.3 der Unterlage 18.1). Dies entspricht einer Zunahme um knapp 13 % auf insgesamt 93,14 l/s (vgl. dazu die entsprechenden textlichen Eintragungen in Unterlage 8.1 Blatt 1).

Im Entwässerungsabschnitt 4 sind die Flächen der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 753+210 bis 753+435 sowie die Flächen der Richtungsfahrbahn Heilbronn von Bau-km 753+210 bis 753+420 östlich des Brückenbauwerks zusammengefasst; auch gewisse Teile der AS Lichtenau liegen in diesem Entwässerungsabschnitt. Das dort anfallende Regenwasser wird über die Dammböschungen in Mulden abgeleitet. Von dort gelangt es über die Einleitstellen 4A und 4B in Seitengräben der GVS Malmersdorf – Immeldorf. Diese Seitengräben führen

das Wasser letztendlich in die Fränkische Rezat ab. Innerhalb dieses Entwässerungsabschnitts vergrößern sich infolge der auch dort geplanten Fahrbahnverbreiterungen und der Mittelstreifenüberfahrt die abflusswirksamen Flächen in geringem Umfang gegenüber heute. Hieraus resultierend nimmt der Wasserabfluss bei Ansatz des in den wassertechnischen Berechnungen zu Grunde gelegten Bemessungsregens um 3,02 l/s zu; dies entspricht im Verhältnis einer Zunahme von knapp 2,49 % (siehe Nr. 3.4.4 der Unterlage 18.1 sowie die textlichen Eintragungen in der Unterlage 8.1 Blatt 1).

Der räumliche Umgriff der Entwässerungsabschnitte ist im Detail in der Unterlage 8.1 Blatt 1 grafisch dargestellt. Hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen, der Bemessung der Sedimentationsschächte und weiterer diesbzgl. Einzelheiten wird auf die Unterlage 18.2 verwiesen. Die Sedimentationsschächte, mit Hilfe derer das in den Entwässerungsabschnitten 3A und 3B anfallende Niederschlagswasser gereinigt wird, werden in Fertigteilbauweise (Rundbecken) errichtet (Nr. 3.4.3 der Unterlage 18.1; zu genaueren technischen Daten siehe die Blätter 12 und 13 der Unterlage 18.2). Die Sedimentationsschächte halten absetzbare Stoffe zurück und verbessern so die Qualität des sie durchfließenden Wassers. Es besteht kein Anlass dazu, die in den Entwässerungsabschnitten 3A und 3B anfallenden Wassermengen vor Abgabe an die Fränkische Rezat zu drosseln bzw. zwischenzupuffern. Zwar ist nach Nr. 6.3.1 des Merkblatts DWA-M 153 die Regenabflussspende an jeder Einleitungsstelle abhängig vom Typ des Vorflutgewässers in Anlehnung an Tabelle 3 des Merkblatts zu begrenzen. Setzt man in die Gleichung 6.2 des Merkblatts, die der Ermittlung des zulässigen Drosselabflusses dient, die insoweit einschlägigen Daten ein (undurchlässige Fläche von 0,83 ha sowie zulässige Regenabflussspende von 120 l/(s x ha), siehe Blatt 11 der Unterlage 18.2), so ergibt sich ein an sich zulässiger Drosselabfluss von 99,6 l/s. Da dieser damit größer ist als die zusammengerechnet in den Entwässerungsabschnitten 3A und 3B beim Bemessungsregenereignis anfallenden Wassermenge von insgesamt 93,14 l/s ist, ist vorliegend keine Begrenzung des Drosselabflusses erforderlich; dies ist auch so im Blatt 11 der Unterlage 18.2 dokumentiert. Dort ist daneben auch festgehalten, dass auch die Vorgaben unter Nr. 6.3.2 des Merkblatts DWA-M 153 bzgl. des Maximalabflusses vorliegend eingehalten werden. Nach diesen soll weder an einer einzelnen Einleitungsstelle noch als Summe mehrerer Einleitungsstellen ein gewisser maximaler Abfluss überschritten werden. Dies lässt sich annähernd erreichen, wenn innerhalb einer Fließstrecke von etwa der 1000fachen mittleren Wasserspiegelbreite insgesamt nicht mehr als dieser Maximalabfluss eingeleitet wird. Der Maximalabfluss wird nach der Gleichung 6.3 i. V. m. Tabelle 4 des Merkblatts ermittelt. Unter Ansatz der wiederum im Blatt 11 der Unterlage 18.2 niedergelegten, vorliegend einschlägigen Daten ergibt sich ein zulässiger Maximalabfluss von 4.716 l/s. Dieser wird mit weniger als 100 l/s als Summe der Wassermengen aus den beiden Entwässerungsabschnitten 3A und 3B weit unterschritten. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat dementsprechend bestätigt, dass eine Drosselung der Einleitungsmengen hier rechnerisch nicht erforderlich ist, da die maximal zulässige Einleitungsmenge in die Rezat auch ohne Rückhalteraum nicht erreicht wird; eine Schaffung von Rückhalteraum ist daher nicht erforderlich. Auch unter Berücksichtigung der Entwässerungsabschnitte 2 und 4, die ebenso in die Fränkische Rezat entwässern, gilt in Ansehung der dargelegten, aus wasserwirtschaftlicher maximal verträglichen Einleitungsmengen nichts Anderes. In diesen Abschnitten fallen zusammengerechnet – auch unter Berücksichtigung dort bereits heute anfallender Niederschlagswassermengen, die nicht Gegenstand der erteilten Erlaubnis sind – 442,17 l/s bei Ansatz des Bemessungsregens an (vgl. Tabelle 2 der Unterlage 18.1 sowie die entsprechenden textlichen Eintragungen in Unterlage 8.1 Blatt 1; vorhabensbedingt fallen in den beiden Abschnitten zusammen nur weniger als 5 l/s zusätzlich an). Auch bei Addition der aus den Entwässerungsabschnitten 3A und 3 abfließenden Wassermengen wird der dargelegte zulässige

Maximalabfluss noch deutlich unterschritten. Darüber hinaus wird das in den Entwässerungsabschnitten 2 und 4 anfallende Wasser nicht unmittelbar in die Rezat abgeführt, sondern ihr über schon vorhandene Seitengräben zugeleitet, so dass sie erst mit gewisser zeitlicher Verzögerung in der Rezat ankommen; außerdem darf davon ausgedeutet werden, dass das Wasser in den Gräben zumindest zu einem gewissen Teil auch schon vor Erreichen der Fränkischen Rezat versickert.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat die nunmehr planfestgestellten Unterlagen überprüft. Es hat dabei festgestellt, dass die in den Entwässerungsabschnitten 3A und 3B vorgesehene Entwässerung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und wegen der geplanten Sedimentationsschächte hier von einer qualitativen Verbesserung gegenüber heute auszugehen ist. In den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 4 entspricht die geplante Entwässerung nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes zwar einerseits nicht dem Stand der Technik. Auf der anderen Seite stellt das Wasserwirtschaftsamt fest, dass auf Grund der jeweils nur unwesentlichen Erhöhung des Wasserabflusses in diesen Entwässerungsabschnitten keine Verschlechterung des Gewässerzustands zu erwarten ist und deshalb diese Einleitungen bis zum geplanten 6-streifigen Ausbau der A 6 nicht unterbunden werden müssten. Das Wasserwirtschaftsamt schlägt im Ergebnis vor, die Situation in den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 4 abschließend erst im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der A 6 zu betrachten, da aktuell insoweit eine Begutachtung der Entwässerungsplanung sowie der mit den Einleitungsstellen verbundenen Auswirkungen auf die betreffenden Gewässer nicht ohne weiteres möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde vermag mit Blick darauf nicht zu erkennen, dass der Erteilung einer Erlaubnis für die Ableitung des Oberflächenwassers, das auf den in den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 4 im Rahmen des Vorhabens hinzukommenden Flächen anfällt – denn nur diese sind vorliegend Gegenstand –, Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG und § 57 Abs. 1 WHG entgegenstünden. Das Wasserwirtschaftsamt hat – wie dargelegt – bestätigt, dass durch die im Vergleich zu heute nur unwesentlich größeren Wassermengen in den genannten Entwässerungsabschnitten eine Verschlechterung des jeweiligen Gewässerzustands nicht zu erwarten ist, auch wenn es sich insoweit zu einer abschließenden Beurteilung nicht in der Lage sieht. Zudem ist in Blick zu nehmen, dass das im Entwässerungsabschnitt 1 zusätzlich anfallende Wasser im Rezattal versickert und hier Oberbodenschichten von etwa 0,1 - 0,3 m anzutreffen sind (siehe dazu Nr. 4.11 der Unterlage 1), wobei im Bereich der Versickerung großflächig Grünlandnutzung stattfindet (vgl. Unterlage 9.2), so dass hier vom Vorhandensein bewachsener Oberbodenschichten ausgegangen werden darf. Ein solcher bewachsener Oberboden bewirkt bei der Versickerung eine nicht unerhebliche Reinigung des ihn durchfließenden Wassers (vgl. dazu die in der Tabelle A.4a des Merkblatts DWA-M 153 bzgl. der Typen D1 - D3 (= Versickerung durch unterschiedlich starke bewachsene Oberbodenschichten) genannten Durchgangswerte). Auch die Lage der Einleitungsstelle E 1 innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes steht der Zulassung der dortigen Versickerung des vorhabensbedingt im genannten Entwässerungsabschnitt zusätzlich anfallenden Wassers nicht entgegen. Eine Versickerung ist in der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes nicht ausgeschlossen; lediglich eine Reinigung des Wassers vor dem Gelangen in das Grundwasser ist insoweit Voraussetzung (vgl. Nr. 6.2.6.4 der RiStWag, Ausgabe 2016). Nach Nr. 8.1 der RiStWag ist eine breitflächige Versickerung, wie sie hier der Sache nach vorgesehen ist, an sich als eine zulässige Behandlungsform anzusehen (vgl. auch Nr. 8.2 der RiStWag zur Reinigung des Wassers bei der Passage bewachsener Bodenschichten). Bzgl. der Entwässerungsabschnitte 2 und 4, wo das anfallende Oberflächenwasser über Seitengräben nicht unerheblicher Länge der Fränkischen Rezat zugeleitet wird, ist zu berücksichtigen, dass das dort anfallende Wasser über das Passieren dieser Seitengräben gereinigt wird (vgl. dazu die in der Tabelle A.4c des Merkblatt DWA-M

153 bzgl. des Typs D23 (= u. a. trockenfallende bewachsene Seitengräben) genannten Durchgangswerte). Dass die Einleitstellen E 2, E 4a und E 4b in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes bzw. unmittelbar oberstromig dieser Zone zu liegen kommen (siehe Unterlage 8.1 Blatt 1), hindert vorliegend der Zulassung der dortigen Wassereinleitungen auch nicht. Einleitstellen sind in der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes nicht generell unzulässig (vgl. Nr. 6.4.1 der RiStWag). Die RiStWag nennen insoweit nur die Voraussetzung, dass keine nachteilige Veränderung für die betroffenen Gewässer eintreten darf. Vor der Einleitungsstelle werden deshalb regelmäßig Reinigungsanlagen erforderlich (vgl. auch Nr. 6.4.2 der RiStWag zu Einleitungen unmittelbar oberstromig von Wasserschutzgebieten, für die im Wesentlichen Entsprechendes gilt). Mit Hilfe der bereits erwähnten Seitengräben nicht unerheblicher Länge, über die das in den zuletzt genannten Entwässerungsabschnitten anfallende Wasser letztendlich der Fränkischen Rezat zugeleitet wird, ist eine Vorreinigung des Wassers hier gewährleistet. Auch wenn damit keine RiStWag-Anlagen entsprechend Nr. 8.3 der RiStWag geplant sind, begegnet dies vorliegend angesichts der nur sehr geringen Wassermengen, die vorhabensbedingt zusätzlich an den zuletzt genannten Einleitungsstellen anfallen (zusammengerechnet weniger als 5 l/s, vgl. etwa die betreffenden textlichen Eintragungen in Unterlage 8.1 Blatt 1) keinen durchgreifenden Bedenken. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass RiStWag-Anlagen wohl nicht ohne weiteres auf derart kleine Abflussmengen ausgelegt werden können, so dass vorliegend entsprechende Anlagen im Verhältnis zu den konkreten zusätzlichen Abflussmengen deutlich überdimensioniert werden müssten (vgl. u. a. die Nrn. 8.3.2 und 8.3.4 der RiStWag zu baulichen Grundsätzen sowie zu näheren Anforderungen an die Abmessungen entsprechender Anlagen). Soweit darin eine Abweichung von den Maßgaben der RiStWag liegen sollte, spricht dies unter den besonderen Umständen hier auch nicht gegen eine Zulassung der betreffenden Wassereinleitungen. Die RiStWag verstehen sich als Hilfestellung, um in jedem Einzelfall eine angemessene Lösung zu finden (vgl. Nr. 1 Abs. 4 der RiStWag); letzteres bedingt in bestimmten Fällen einen gewissen Handlungsspielraum und ggf. auch gewisse Abweichungsmöglichkeiten von den allgemeinen Richtlinien der RiStWag. Gerade mit Blick auf die bereits heute innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Wasserschutzgebietes vorzufindenden Einleitungen von Autobahnabwasser in die Fränkische Rezat, deren Ausmaß vorhabensbedingt – soweit nicht wie in den Entwässerungsabschnitten 3A und 3B zukünftig das Wasser mit Hilfe von Absetzanlagen gereinigt wird – nur in sehr geringem Maß gesteigert wird, erscheint hier eine Abweichung von insoweit bestehenden Maßgaben der RiStWag vertretbar, zumal auch im Anhörungsverfahren von keiner Seite Probleme im Zuge der Trinkwassergewinnung o. ä. auf Grund der bestehenden Autobahnwassereinleitungen geltend gemacht wurden, auch nicht von dem Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen. Dass das Wasserwirtschaftsamt im Ergebnis selbst keine durchgreifenden fachlichen Bedenken gegen die Zulassung der – ohnehin nur auf eine Übergangszeit angelegten – Art und Weise der Autobahnentwässerung in den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 4 hegt, ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde im Übrigen auch daraus, dass das Wasserwirtschaftsamt selbst der Sache nach vorschlägt, die dortige Entwässerungssituation abschließend erst im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der A 6 zu betrachten. Es ist damit ersichtlich bereit, für eine gewisse Dauer diesen Zustand so zu belassen; die Planfeststellungsbehörde hält es für ausgeschlossen, dass das Wasserwirtschaftsamt dies tun würde, sofern tatsächlich durchgreifende Bedenken wasserwirtschaftlicher Art gegen die geplante Autobahnentwässerung bestünden, wobei das Wasserwirtschaftsamt zudem ersichtlich alle in den letztgenannten Entwässerungsabschnitten abfließenden Wassermengen im Blick hatte und nicht nur die vorhabensbedingt zusätzlich anfallenden, die vorliegend ausschließlich Gegenstand sind.

Hinsichtlich der Erteilung einer Erlaubnis für die Ableitung des Oberflächenwassers, das innerhalb der Entwässerungsabschnitte 3A und 3B anfällt, sind erst recht keine

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG und § 57 Abs. 1 WHG zu erkennen, nachdem die dort geplante Entwässerung – wie das Wasserwirtschaftsamt bestätigt hat – den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Mit den sich aus § 27 WHG ergebenden Vorgaben ist die Niederschlagswassereinleitung vereinbar (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.1).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt deshalb in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für die vorgesehenen Gewässereinleitungen notwendige Erlaubnis. Wasserwirtschaftliche Planungserwägungen oder sonstige Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Abwassereinleitung als angezeigt erscheinen lassen könnten, sind im Anhörungsverfahren nicht zutage getreten. Insbesondere haben sowohl das Wasserwirtschaftsamt als auch das Landratsamt Ansbach als Wasserbehörde unter diesem Blickwinkel keine Bedenken vorgebracht.

Nur in modifizierter Form wurde der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes übernommen, unabhängig von der regulären gesetzlichen Unterhaltungspflicht die Vorhabensträgerin zur Unterhaltung der Fränkischen Rezat von 15 m oberhalb bis 15 m unterhalb des Brückenbauwerks zu verpflichten. Gleiches gilt für die Forderung, die Unterhaltungslast der Durchlässe sowie der Gewässer III. Ordnung und Gräben bis zu einer Entfernung von 10 m (oberhalb und unterhalb, ab Außenkante Durchlass) inkl. Behelfsbrücke über das Dorfbächlein der Vorhabensträgerin zu übertragen. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt zwar den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Gleichzeitig legt Art. 26 Abs. 3 BayWG aber fest, dass Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen (nur) die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen haben, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht dabei u. a. von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in Sieder/Zeitler, BayWG, Art. 26 Rn. 30). Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden von dieser Vorschrift auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 26 BayWG Rn. 26). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde von einer verbindlichen Übertragung der Unterhaltungslast ab, sondern eröffnet der Vorhabensträgerin unter A. 4.3.7 eine Wahlmöglichkeit, ob sie nur die Unterhaltungsmehrkosten bzgl. der Fränkischen Rezat, des Dorfbächleins und der zur Wasserableitung herangezogenen Gräben übernimmt, welche durch die erlaubte Gewässerbenutzung bzw. auf andere Weise durch das Vorhaben entstehen, oder ob sie die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten insoweit selbst übernimmt, als sie durch die Straßenwassereinleitung bzw. auf sonstige Weise durch das Vorhaben bedingt ist. Unabhängig davon erschließt es sich der Planfeststellungsbehörde nicht, warum die Vorhabensträgerin in letzterem Fall – diesen spricht das Wasserwirtschaftsamt insoweit der Sache nach an – die Unterhaltung der Fränkischen Rezat von 15 m oberhalb bis 15 m unterhalb des Brückenbauwerks vollständig übernehmen sollte. Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, dass insoweit vorhabensbedingt unterhaltungsrelevante Einflüsse auf das Gewässer entstehen könnten. Bzgl. des bauzeitlich im Bereich des Dorfbächleins vorgesehenen Rahmendurchlasses ist ebenso nicht ohne weiteres einleuchtend, dass er unterhaltungsrelevante Einflüsse von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb sei-

ner Außenkanten auf das betroffene Gewässer haben könnte; für die übrigen Durchlässe gilt nichts Anderes. Die gegenständlichen Durchlässe selbst fallen im Übrigen bereits nach den festgestellten Planunterlagen weitestgehend in die Unterhaltungslast der Bundesstraßenverwaltung (nach den lfd. Nrn. 3.1 - 3.8 der Unterlage 11 liegt die Unterhaltungslast für die Entwässerungsanlagen grundsätzlich bei der Bundesstraßenverwaltung, gemäß lfd. Nr. 7.6 gilt dies auch für den bauzeitlichen Durchlass am Dorfbächlein während dessen Bestehens), so dass eine diesbzgl. Regelung im Beschlusstenor entbehrlich ist. Lediglich für bereits im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldwegs am westlichen Widerlager und im Bereich der GVS am östlichen Widerlager vorhandene Durchlässe und dgl., die nicht tiefgreifend verändert werden, verbleibt es bei der bereits heute bestehenden Unterhaltungslast des Marktes Lichtenau (siehe lfd. Nrn. 3.1, 3.2 und 3.8 der Unterlage 11). Für die Planfeststellungsbehörde ist keine Veranlassung dafür erkennbar, insoweit eine andere Verteilung der Unterhaltungslast vorzunehmen; auch der Markt Lichtenau hat keine diesbzgl. Einwände erhoben.

Da vorliegend – wie bereits dargelegt – nur die in den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 4 im Rahmen des Vorhabens hinzukommenden Flächen Gegenstand sind, ist die Planfeststellungsbehörde daran gehindert, der Vorhabensträgerin, wie vom Wasserwirtschaftsamt angesonnen, Maßgaben bzgl. des Betriebs dieser Entwässerungsabschnitte insgesamt zu machen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt zutreffend ausführt, die Vorhabensträgerin habe evtl. später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen der Fränkischen Rezat zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist, entspricht dies der Rechtslage aus Art. 25 Abs. 1 BayWG, auf die hiermit hingewiesen wird. Eine zusätzliche (deklaratorische) Aufnahme dieser Rechtslage in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses erscheint als nicht erforderlich.

Auch auf die zutreffenden Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes, die Vorhabensträgerin habe ihre bauliche Anlage auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich werde, wird hiermit hingewiesen. Eine Aufnahme dieses Hinweises in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses erscheint als nicht erforderlich. Über eine zukünftig u. U. notwendig werdende Veränderung entscheidet die zuständige Wasserrechtsbehörde. Derzeit wird – wie bereits unter C. 3.3.7.2 b) dargelegt – (auch) nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach die Gewässerunterhaltung vorhabensbedingt nicht absehbar beeinträchtigt.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt außerdem die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts anregt, gilt, dass § 13 Abs. 1 WHG es erlaubt, auch noch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen zu verfügen, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzung auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt besteht. Der Anregung des Wasserwirtschaftsamtes wird dadurch Rechnung getragen, dass hiermit auf diese Rechtslage hingewiesen wird. Ein ausdrücklicher Vorbehalt im Tenor wäre ein bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage (Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Auflage 2018, VwVfG, § 36 Rn. 33).

Die Geltungsdauer der unter A. 4.1.1 für die Straßenentwässerung erteilten Erlaubnis wurde – entsprechend dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes – bis zum 31.12.2034 befristet. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind grundsätzlich zu befristen (Nr. 2.1.8.2 VVWas). Die festgesetzte Geltungsdauer orientiert sich an dem Zeitraum, der nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich benötigt wird, um den im Vorhabensbereich bereits in Planung befindlichen 6-streifigen Ausbau der A 6 umzusetzen, in dessen Rahmen die Straßenentwässerung neu gestaltet werden wird.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Umsetzung des Ausbaus innerhalb der festgesetzten Geltungsdauer nicht zu bewerkstelligen ist, so ist die Vorhabensträgerin darauf zu verweisen, eine (weitere) wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

3.3.7.3.2 Einbringen von Bohrpfählen und Bau von Sedimentationsschächten in den/im Grundwasserbereich, bauzeitliche Herstellung von Spundwandverbauten

Die Brückenunterbauten des neuen Bauwerks BW 753a werden nach der festgestellten Planung tief gegründet. Dazu werden im Bereich der Widerlager und Brückenpfeiler Bohrpfähle (je Unterbau sechs bzw. acht Bohrpfähle) in eine Tiefe von ca. 15 - 25 m unter Gelände (zur Einbettung in tragfähige Untergrundschichten) eingebracht. Daneben werden auch für die Gründung der Traggerüste, die als Baubehelf zum Abbruch der vorhandenen sowie zur Herstellung der neuen Brückenüberbauten erforderlich sind, Bohrpfähle (je Traggerüst vier Bohrpfähle) in gleiche Tiefen wie für die Bauwerksgründung niedergebracht; diese Pfähle verbleiben auch nach Rückbau der Traggerüste im Boden. Im Zuge des Niederbringens der Bohrpfähle wird jeweils der oberste Grundwasserhorizont durchörtert (siehe S. 15 unten und 17 oben der Unterlage 18.1). Die Notwendigkeit einer Bohrpfahlgründung ergibt sich insbesondere aus den örtlichen Untergrundverhältnissen (vgl. zu diesen Nr. 4.11 der Unterlage 1). Nähere Einzelheiten bzgl. der geplanten Anordnung und Ausgestaltung der Bohrpfahlgründungen können den Blättern 1 und 2 der Anlage 2 der Unterlage 18.1 entnommen werden, hierauf wird Bezug genommen.

Die beiden geplanten Sedimentationsschächte kommen auf Grund des hohen Grundwasserstandes auch (teilweise) innerhalb des Grundwasserbereichs zu liegen; sie reichen allerdings nur vergleichsweise gering in ihn hinein. Gleiches gilt für die während der Bauphase zeitweilig im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler, bestimmte Traggerüste und die geplanten Sedimentationsschächte) notwendigen Spundwandverbauten, die je Grube aber nur wenige Wochen bis max. etwa zwei Monate im Einsatz sein werden (vgl. dazu Nr. 4.1 der Unterlage 18.1).

Der betroffene Grundwasserleiter wird durch die Bohrpfähle und damit zusammenhängende Bauteile nicht nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die Grundwasserströmung durch die Bohrpfähle zu gewärtigen (siehe S. 18 der Unterlage 18.1). Die Bohrpfähle stellen jeweils nur sehr kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar, die gruppenweise angeordnet werden (vgl. die visualisierenden Darstellungen in den Blättern 1 und 2 der Anlage 2 zur Unterlage 18.1). Die beiden Sedimentationsanlagen lassen angesichts ihrer kompakten Abmessungen und der jeweils nur geringen Eindringtiefe in das Grundwasser erst recht keine Auswirkungen auf die Grundwasserströmung besorgen. Nichts Anderes gilt für die vorgesehenen Spundwandverbauten, die ohnehin nur gewisse Zeit im Untergrund verbleiben.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat festgestellt, dass bei fachgerechter Durchführung der Bauarbeiten und Einhaltung insbesondere der Nebenbestimmungen unter A. 4.4 keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser durch die zuvor erwähnten Vorhabensbestandteile zu erwarten sind. Diese Nebenbestimmungen stellen namentlich eine sachgerechte Niederbringung der Bohrpfähle (A. 4.4.2) sowie ein Unterbleiben von nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit sicher (A. 4.4.5; vgl. § 48 Abs. 1 WHG) und wirken einer erhöhten hydraulischen Durchlässigkeit zwischen den anstehenden und den unterlagernden Schichten entgegen (A. 4.4.6).

Mit den sich aus § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das Einbringen von Bohrpfählen, der Bau der Sedimentationsschächte und die Verwendung der vorgesehenen Spundwandverbauten in Einklang (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit auch insoweit nicht zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das dauerhafte Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser, den Bau der beiden Sedimentationsschächte sowie die Herstellung der vorgesehenen Spundwandverbauten im Grundwasserbereich erforderliche Erlaubnisse. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnisse als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Die Geltungsdauer der Erlaubnis für die bauzeitlich notwendige Herstellung von Spundwandverbauten wurde bis zum 31.12.2026 befristet. Im Hinblick auf den für die Baumaßnahme veranschlagten Zeitraum von ca. drei Jahren bei Baubeginn im Jahr 2024 (siehe Nr. 9 der Unterlage 1) erscheint diese Geltungsdauer ausreichend (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

3.3.7.3.3 Absenken und Ableiten von Grundwasser und Einleiten in die Fränkische Rezat

Auf Grund der lokalen Grundwasserverhältnisse, die von hoch anstehendem Grundwasser auf dem Niveau des Wasserstandes der Fränkischen Rezat geprägt sind (vgl. S. 23 oben der Unterlage 1), ist im Rahmen verschiedener, zur Umsetzung des Vorhabens unabdingbarer Bautätigkeiten eine zeitweilige Bauwasserhaltung erforderlich, d. h. zur Trockenhaltung der betreffenden Baugrubenbereiche ist dort vorgesehen, jeweils Grundwasser zeitweilig abzusenken und abzuleiten. Für die Gründung der Widerlager und Pfeiler der neuen Brücke sowie die Gründung der als Baubehelfe geplanten Traggerüste ist im Rahmen der Herstellung der Bohrpfähle ein einmaliges Abpumpen des Grundwassers je Pfahl im Umfang von 26 - 44 m³ notwendig. In den Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Brückenpfeiler wird eine Grundwasserabsenkung je Baugrube von rund drei Wochen Dauer erforderlich, insgesamt für die Pfahlkopfplatten je Richtungsfahrbahn etwa drei Monate bei abzupumpenden Wassermengen von kontinuierlich jeweils etwa 2 - 5 l/s. In den Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Widerlager ist mit weniger als 1 l/s Wasserandrang von zufließendem Schichtwasser für je etwa drei Wochen Dauer je Widerlager zu rechnen. In den Baugruben der Pfahlkopfplatten als Auflager für die Traggerüste wird großenteils nur eine Ableitung von zuzickerndem Schicht- und Oberflächenwasser im Umfang von weniger als 1 l/s erforderlich werden, lediglich bei zwei Traggerüstgründungen wird wegen deren Einbindung in das Grundwasser ein Abpumpen von Grundwasser im Umfang von ca. 1 - 3 l/s für die Dauer von ca. drei Wochen je Baugrube nötig. Die zur Errichtung der beiden geplanten Sedimentationsschächte notwendige Ableitung von Grundwasser beschränkt sich jeweils auf einen Zeitraum von etwa zwei Monaten, innerhalb derer ein Abpumpen von Grundwasser im Umfang von je ca. 5 - 10 m³/h erforderlich wird. Beim Bau der Zuleitungen vom Sedimentationsschacht östlich der Fränkischen Rezat zum geplanten Vorflutgraben zur Rezat wird eine Wasserhaltung für die Dauer von etwa vier Wochen notwendig, dabei wird voraussichtlich Grundwasser im Umfang von 3 - 5 m³/h abzupumpen sein. Im Rahmen der Herstellung der Zuleitungen vom Sedimentationsschacht westlich der Rezat zum entsprechenden Vorflutgraben ist großenteils nur mit lokalem Schichtwasserzutritt zu rechnen, lediglich im Endbereich der Leitung wird bei höherem Grundwasserstand eine Bauwasserhaltung im Umfang von weniger als 1 m³/h erforderlich. Die Herstellung des betreffenden Leitungsabschnitts wird einen Zeitraum von etwa zwei Wochen in Anspruch nehmen (siehe zum Ganzen Nr. 4.1 der Unterlage 18.1).

Das abgeleitete Grundwasser wird nach der Planung der Vorhabensträgerin in die Fränkische Rezat eingeleitet. Bevor es an dieses Gewässer abgegeben wird, wird das Wasser mit Hilfe von mobilen Absetzbehältern gereinigt, die außerhalb des FFH-Gebietes sowie des festgesetzten Überschwemmungsgebiets vor Ort aufgestellt werden (siehe nochmals Nr. 4.1 der Unterlage 18.1). Fein- und Schlämmstoffe, die aus dem Boden ausgeschwemmt werden können, werden mit Hilfe dieser Absetzcontainer zurückgehalten.

Durch die vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen wird – wie schon dargelegt – der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Ableiten von Grundwasser) erfüllt, das Einleiten des abgeleiteten Wassers in die Fränkische Rezat erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat nach Prüfung der nunmehr planfestgestellten Unterlagen und unter Maßgabe der unter A. 4.5 in den Beschlusstenor aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Bauwasserhaltungen und die damit verbundene Einleitung von abgeleitetem Grundwasser in die Fränkische Rezat geäußert.

Mit den sich aus § 27 und § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das bauzeitliche Absenken und Ableiten von Grundwasser und dessen Einleiten in die Fränkische Rezat auch in Einklang (siehe die betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.7.1.1 und C. 3.3.7.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit hier ebenso nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das bauzeitliche Absenken und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in die Fränkische Rezat erforderliche Erlaubnis. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnis als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde auch in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

3.3.7.4 *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A. 3.2 und A. 4.3 - 4.5 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Sie sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

3.3.8 **Fischerei**

Belange der Fischerei werden infolge des Vorhabens durch die bereits unter C. 3.3.7.3.1 behandelte Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Fränkische Rezat sowie die unter C. 3.3.7.3.3 behandelte bauzeitliche Ableitung von Grundwasser in die Rezat berührt.

Der Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände hinsichtlich der Straßenwassereinleitung erhoben, nachdem das auf den Fahrbahnen im Bereich des Brückenbauwerks anfallende Oberflächenwasser in Zukunft über Sedimentationschächte geführt wird, bevor es in die Fränkische Rezat abgeleitet wird. Hierdurch kommt es auch aus fischereilicher und fischökologischer Sicht zu einer Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation.

Der Forderung, den/die Fischereiberechtigten vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten, um ggf. geplante Besatzaktionen bzw. andere fischereiliche Aktivitäten im betroffenen Gewässerbereich zeitlich so zu legen, dass eine Überschneidung mit den Bauarbeiten vermieden werden kann, wird mit der Nebenbestimmung A. 3.1.3 entsprochen.

Sollten trotz der vorgesehenen Schutzvorkehrungen während der Bauphase Schadensfälle an der Fränkischen Rezat auftreten, hat die Vorhabensträgerin forderungsgemäß zugesagt, sofort die zuständigen Behörden und den/die Fischereiberechtigte(n) sofort zu informieren. Ebenso hat sie explizit zugesagt, während der Bauzeit darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in das Fließgewässer gelangen. Auch dieser Forderung des Bezirks Mittelfranken wird damit entsprochen.

Hinsichtlich der Forderung, den vom Vorhaben betroffenen Bereich des Dorfbächleins kurz vor der den Bauarbeiten mittels Elektrofischerei auszufischen und den Fischbestand an geeigneter Stelle wieder in das Gewässer auszubringen, hat die Vorhabensträgerin letztendlich zugesagt, vor Beginn der Baumaßnahme eine gemeinsame Begehung mit der Fachberatung für das Fischereiwesen durchzuführen und entsprechend dem vorgefundenen Bestand geeignete Maßnahmen zur Sicherung abzustimmen.

Den Belangen der Fischerei ist im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen.

3.3.9 Denkmalpflege

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die festgestellte Planung nicht berührt; das hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt.

Aus der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgegebenen Stellungnahme ergibt sich außerdem, dass im Bereich des Standortes des Brückenbauwerks BW 753a sowie dessen unmittelbaren Umfeld keine Bodendenkmäler bekannt sind. Das Landesamt hat aber darauf hingewiesen, dass sich innerhalb eines Teilbereichs des geplanten Baufeldes eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler befindet (Inv. Nr. V-5-6730-0008 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 604, 605 und 606, Gemarkung Malmersdorf); diese Vermutung gründet sich auf die Nähe zu einem bekannten Bodendenkmal und die siedlungsgünstige Lage der Fläche. Hier hält das Landesamt archäologische Untersuchungen vor Baubeginn für erforderlich.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder – wie vorliegend – zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Diese denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird auch durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 6).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3) sind vorliegend im Ergebnis gewichtiger als die Belange des Bodendenkmal-schutzes. Da auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Vorhabensbereich bekannt sind und solche dort lediglich vermutet werden, wobei keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dort Hinterlassenschaften menschlicher Tätigkeit von herausgehobener Bedeutung vorzufinden sein könnten, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, als dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als Maßgabe an die Vorhabensträgerin kommt in diesem Zusammenhang vor allem in Betracht, dass sie eine auf ihre Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung eines Bodendenkmals zu dulden hat oder dass sie selbst eine solche Grabung durch ein geeignetes privates Fachunternehmen durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn – wie hier – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 8).

Auf Grund dessen wurde der Vorhabensträgerin nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege den Zeitpunkt des Baubeginns frühzeitig bekanntzugeben, spätestens aber vier Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (Nebenbestimmung A. 3.1.4). Daneben wurde im Beschlusstenor verfügt, soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, Beeinträchtigungen von (zu vermutenden) Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (Nebenbestimmung A. 3.4.1). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen dabei nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch elektronische Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.4.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabensträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz von Bodendenkmälern vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Bodendenkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer (zukünftigen) einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass – wider Erwarten – keine Einigung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen – nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 74 Rn. 138). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch vom Landesamt für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der benannten Vermutungsfläche als auch evtl. Zufallsfunde unter Beachtung der durch die verfügten Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat die Vorhabensträgerin nach der Nebenbestimmung A. 3.1.4 überdies die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A. 3.4.3 auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter C 2.1.4.7 und C 2.2.7 für den Bereich des kulturellen Erbes behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange

der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.3.10 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die A 6 im Vorhabensbereich Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sind. Es seien deshalb die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) einzuhalten. Brückenbauwerke seien nach STANAG 2021 in militärische Lastenklassen (MLC) einzustufen, im Zuge des Militärstraßengrundnetzes sei die MLC 50-50/100 zu erfüllen. Die MLC-Werte sind der Bundeswehr zu melden.

Die Vorhabensträgerin hat die Einhaltung der RABS zugesagt. Sie hat ebenso zugesagt, die Einstufung des Bauwerks in die genannte MLC zu berücksichtigen und die MLC-Werte an die Bundeswehr zu melden.

Den Belangen der Landesverteidigung wird mit Blick darauf vollumfänglich Rechnung getragen.

3.3.11 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind hier jedenfalls mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabensbedingte – größtenteils nur vorübergehende – Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen während der Bauzeit, insbesondere das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.3.11.1 Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Für die bauliche Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens werden nach der festgestellten Planung einige landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Größtenteils werden diese Flächen nur während der Bauzeit herangezogen; mehrere Areale in unmittelbarer Nähe des Bauwerks BW 753a werden aber auch auf Dauer beansprucht.

Die Flächen, die nach der Planung in Anspruch genommen werden, sind etwa aus der Unterlage 10.1 Blatt 1 ersichtlich. Die Beanspruchung dieser Flächen erweist sich sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl als auch der Art und des konkreten Umfangs, in dem sie in Anspruch genommen werden, als für die Vorhabensverwirklichung erforderlich. Eine (weitere) Minderung der Eingriffe in diese Flächen ist bei sachgerechter Gesamtbewertung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch bzgl. der Teilflächen, die unmittelbar nördlich des Brückenbauwerks zwischen diesem und den etwas abgesetzt vom Bauwerk geplanten Gräben auf Dauer beansprucht werden (siehe dazu S. 33 Mitte der Unterlage 1).

Ebenso gilt dies hinsichtlich der im Rahmen des Anhörungsverfahrens näher thematisierten Grundstücke Fl.-Nr. 735, Gemarkung Immeldorf, und Fl.-Nr. 605, Gemarkung Malmersdorf, die nach der festgestellten Planung (teilweise) während der Bauzeit für Zwecke der Bauabwicklung herangezogen werden. Diese beiden Grundstücke werden nach der Planung in der Bauphase als Lagerflächen für Baumaterial und Erdaushub sowie als Abstellfläche für Baufahrzeuge genutzt; hierfür erweist sich die Nutzung der Flächen für einen adäquaten Bauablauf als erforderlich. Derartige Baustelleneinrichtungsflächen müssen, um ihren Zweck erfüllen zu können, in räumlicher Nähe zum Brückenbauwerk situiert sein und außerdem – möglichst

über öffentliche Straßen bzw. Wege – mit Baustellenfahrzeugen angefahren werden können. Darüber hinaus sollten die herangezogenen Areale zur Minimierung der Eingriffsfolgen möglichst kompakt sein. Ferner dürfen sich auf Baustelleneinrichtungsflächen keine naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen befinden bzw. dürfen nicht innerhalb bestimmter rechtsförmlich festgesetzter Schutzgebiete liegen. Gleichzeitig sollen solche Flächen nicht in unmittelbarer Nähe von zu Wohnzwecken genutzten Anwesen liegen, um eine zu große Lärm- und Staubbelastung der Anwohner zu vermeiden.

Im Hinblick darauf ist die Heranziehung der genannten zwei Grundstücke sachgerecht und nicht zu beanstanden. Auch wenn südlich des Brückenbauwerks für die Bauphase die Errichtung einer Behelfsbrücke für den Baustellenverkehr zur Querung der Fränkischen Rezat geplant ist (siehe Unterlage 16.1 Blatt 1), sind angesichts des Ausmaßes der Bauarbeiten sowie mit Blick darauf, dass diese Brücke bei Hochwassergefahr oder dgl. zeitweise nicht genutzt werden kann, sowohl östlich als auch westlich der Fränkischen Rezat Baustelleneinrichtungsflächen für einen reibungslosen und adäquaten Bauablauf nötig. Mit Rücksicht darauf, dass unmittelbar südlich der A 6 ein Wasserschutzgebiet beginnt (siehe etwa Unterlage 5 Blatt 1 und Unterlage 9.2) und die an die Fränkische Rezat angrenzenden Areale sowohl südlich als auch nördlich des Brückenbauwerks BW 753a Teil eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets sowie eines FFH-Gebietes sind, kommen als Baustelleneinrichtungsflächen außerdem nur Flächen außerhalb dieser genannten Gebiete in Frage. Östlich der Rezat gibt es kein Areal, das die zuvor genannten Kriterien auch nur annähernd so gut wie das Grundstück Fl.-Nr. 735, Gemarkung Immeldorf, erfüllt. Es liegt einerseits zur Vermeidung unnötiger Wege und Fahrten in unmittelbarer Nähe zur Brückenbaustelle und andererseits jeweils einiges von den umliegenden Ortschaften entfernt. Durch die unmittelbare Lage an der GVS Malmersdorf – Immeldorf ist sie sowohl von der Brückenbaustelle aus als auch von außerhalb gut anfahrbar. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen sind hier nicht betroffen; im Gegenteil sind die hier herangezogenen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen gegenüber den im Umfeld liegenden Arealen von geringerem naturschutzfachlichen Wert, insbesondere auch mit Blick auf die im Umfeld vorzufindenden Grünlandflächen. Westlich der Rezat erfüllt kein anderes Grundstück als das Grundstück Fl.-Nr. 605, Gemarkung Malmersdorf, die aufgeführten Kriterien auch nur annähernd. Das Grundstück liegt ebenso außerhalb des Wasserschutzgebiets, des festgesetzten Überschwemmungsgebiets sowie des FFH-Gebietes (siehe etwa Unterlage 5 Blatt 1 und Unterlage 9.2). Es befindet sich in greifbarer Nähe zur Brückenbaustelle, die zur Beanspruchung vorgesehene Teilfläche hält aber gleichzeitig noch eine gewisse Distanz zu den zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Waltendorf. Durch die am Grundstück entlang verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege ist die Fläche sowohl von der Brückenbaustelle aus als auch von außerhalb gut zu erreichen. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen sind hier auch nicht betroffen, sondern intensiv bewirtschaftete Ackerflächen von geringerem naturschutzfachlichen Wert. Von Seiten der Betroffenen wurde im Übrigen auch nicht geltend gemacht, dass die zeitlich begrenzte Nutzung der genannten Grundstücke für Bauzwecke sie in besonders tiefgreifender Art und Weise trifft; sie haben lediglich darauf hingewiesen, dass die Fläche für ihren Betrieb wertvoll sei und nach Möglichkeit die Fläche nicht in Anspruch genommen werden solle bzw. der Lärm noch weiter an die bestehende Bebauung rücke und die vorhandenen Drainagen gefährdet seien. Insoweit gilt – genauso wie bzgl. der gegen die vorübergehende Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen vorgebrachten Einwände, die der Sache nach lediglich Entschädigungsfragen betreffen (auch soweit etwa mögliche Nachteile für die zukünftige Bewirtschaftung durch die baubedingte Inanspruchnahme o. ä. befürchtet werden) –, dass die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich davon ausgehen darf, dass das rein wirtschaftliche Interesse der Betroffenen im der Planfeststellung nachgelagerten Entschädigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird. Die Behörde muss ein solches Interesse des Betroffenen nur dann in

die planerische Abwägung einstellen, wenn der Betroffene im Einzelnen aufzeigt und belegt, dass sich seine wirtschaftliche Situation auf Grund besonderer Verhältnisse trotz Entschädigung erheblich verschlechtern wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 75). Für eine derartige Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen infolge der zeitweiligen Beanspruchung von landwirtschaftlichen Grundstücken wurde indessen nichts vorgebracht. Nachdem die in diesem Zusammenhang interessierenden Grundstücksflächen den Betroffenen auch nur während der Bauabwicklung für einen begrenzten – wenn auch mehrjährigen – Zeitraum nicht zur Verfügung steht, liegt es für die Planfeststellungsbehörde auch im Übrigen fern, dass trotz der von der Vorhabensträgerin für die zeitweilige Flächenbeanspruchung zu leistenden Entschädigung eine merkliche Veränderung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen eintreten könnte. Rein entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind im Übrigen dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hier ist dann Entschädigung für eintretende Vermögensnachteile zu leisten (vgl. Art. 39 Abs. 4 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in Verhandlungen, die die Vorhabensträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Hinsichtlich der teilweise thematisierten Grundstücksdrainagen hat die Vorhabensträgerin im Übrigen zugesagt, ggf. betroffene Drainagen im Bereich des Baufeldes wiederherzustellen bzw. anzupassen. Der hierauf – in anderem Zusammenhang – erhobenen Forderung wird damit entsprochen.

Soweit der Bayerische Bauernverband fordert, die Eigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig vorher zu informieren und die entstandenen Schäden hinterher zu entschädigen, sofern weitere Ablagerungen von Baumaterial oder Baufahrzeugen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig würden, gilt, dass die Vorhabensträgerin bestätigt hat, dass über die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Baustelleneinrichtungsflächen hinaus keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen bauseits beansprucht werden.

Hinsichtlich der weiteren Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, die durch An- oder Durchschneidungen wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen entstehenden wirtschaftlichen Einschränkungen bei der Flächenbewirtschaftung und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile seien in vollem Umfang den Betroffenen auszugleichen, ist abermals darauf zu verweisen, dass insoweit – unabhängig davon, ob angesichts der konkreten Ausgestaltung der Planung vorliegend überhaupt derartige Nachteile entstehen können – rein entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum inmitten stehen, deren Klärung dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben muss.

3.3.11.2 *Landwirtschaftliches Wegenetz/Umwegen*

Schon jetzt trennt die Trasse der A 6 die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jeweils auf der anderen Seite der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt in gewissem Umfang Mehrwege über die vorhandenen Straßen- und Wegequerungen in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich mit der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens auf Dauer nichts ändern. Nach Ende der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens stehen die Wegeverbindungen, die heute existieren, weiterhin uneingeschränkt für die Allgemeinheit zur Verfügung. Die Erschließung der Grundstücke in der Umgebung des Vorhabens bleibt damit sichergestellt. Dies gilt auch während der Bauzeit des gegenständlichen Vorhabens. Die im Umfeld des Vorhabens verlaufenden Straßen und Wege, insbesondere die das Brückenbauwerk BW 753a kreuzenden Wegeverbindungen (die GVS Malmersdorf – Immeldorf und der öffentliche Feld- und Waldweg Malmersdorf – Rückersdorf),

bleiben auch während der Baudurchführung weitgehend für den allgemeinen Verkehr weiterhin nutzbar. Lediglich tageweise Sperrungen oder dgl. der die Brücke kreuzenden Wegeverbindungen können ggf. hier notwendig werden; hierüber wird die Vorhabensträgerin rechtzeitig zuvor informieren, damit sich die davon Betroffenen auf derartige (kurzfristige) Einschränkungen einstellen können (siehe dazu Nr. 4.9 der Unterlage 1). Soweit die westlich des Brückenbauwerks südlich der A 6 geplante Baustraße (Ifd. Nr. 7.2 der Unterlage 11) einen Teil des öffentlichen Feld- und Waldwegs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 613, Gemarkung Malmersdorf einbezieht, hat die Vorhabensträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesagt, dass dieser Weg dennoch für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar bleibt. Ebenso hat die Vorhabensträgerin zugesagt, dass auch das Grundstück Fl.-Nr. 733, Gemarkung Immeldorf, trotz der vorgesehenen zeitweiligen Beanspruchung von Straßen und Wegen im unmittelbaren Umfeld während der Bauzeit erreichbar und anfahrbar bleibt.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen ist den Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes, während der Aussaat im Frühjahr und der Erntezeit im Sommer und Herbst sicherzustellen, dass die Flächen für die Bewirtschafter jederzeit ohne große Einschränkungen erreichbar und anfahrbar seien, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme generell sicherzustellen und die bestehenden Wirtschaftswegen weiterhin jederzeit für Eigentümer und Bewirtschafter der im Planungsumfeld betroffenen Flächen befahrbar zu halten, auch hinreichend Rechnung getragen. Gleiches gilt bzgl. der weiteren Forderung, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden. Soweit in diesem Zusammenhang auch Entschädigung in Geld gefordert wird, ist dies zurückzuweisen, da insoweit keine rechtliche Grundlage besteht, der Vorhabensträgerin derartige aufzuerlegen. Es gibt grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege, so dass Betroffenen, die vorhabensbedingt (zeitweilig) Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinaus gehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, NVwZ 1999, 1341, 1342). Im Hinblick darauf muss festgestellt werden, dass den für das Vorhaben sprechenden Belangen (siehe dazu unter C. 3.2) insgesamt ein erheblich größeres Gewicht zukommt als den Interessen der Betroffenen, von den evtl. zeitweilig entstehenden Erschwernissen verschont zu werden. Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist dringend geboten. Die GVS Malmersdorf – Immeldorf sowie der öffentliche Feld- und Waldweg Malmersdorf – Rückersdorf werden allenfalls an wenigen einzelnen Tagen während der Bauzeit nicht für den allgemeinen Verkehr nutzbar sein; dies wird rechtzeitig zuvor bekannt gemacht. Nach Ende der Bauarbeiten sind die Straße und der Weg wieder uneingeschränkt wie heute nutzbar. Mit der konkreten Ausgestaltung der festgestellten Planung ist damit im Ergebnis den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 28.01.2004, NVwZ 2004, 990, 991; dort hat das Gericht dauerhafte Umwegstrecken für den motorisierten Verkehr von 3 km infolge der Beseitigung eines Bahnübergangs nicht als

unzumutbar beanstandet). Eine noch weitergehende Minderung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Betroffenen ist in Ansehung aller relevanten Gesichtspunkte nicht möglich.

Soweit im Anhörungsverfahren befürchtet wird, dass durch den Baustellenverkehr erhebliche Schäden an bestehenden Straßen und Wegen entstehen, und deshalb eine Beweissicherung bzgl. dieser Straßen und Wege gefordert wird, hat die Vorhabensträgerin eine entsprechende Beweissicherung zugesagt, genauso eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straßen und Wege zu ihren Lasten. Hinsichtlich der GVS Malmersdorf – Immeldorf sieht die festgestellte Planung unabhängig davon ohnehin vor, nach Beendigung der Baumaßnahme im Baubereich einen neuen Deckenbelag aufzubringen (Nr. 1.6 der Unterlage 11).

3.3.11.3 *Vorübergehend beanspruchte Flächen*

Bzgl. der nach den Planunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt der Bayerische Bauernverband, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht durch die bauausführenden Firmen erfolgt, sondern durch die Vorhabensträgerin in direkter Zuständigkeit und Haftung. Ansprechpartner und Entschädigungspflichtiger für baubedingte Einwirkungen müsse immer die Vorhabensträgerin sein, nicht die ausführenden Firmen. Für die betroffenen Grundstücke sei vorher eine ordnungsgemäße Beweissicherung, d. h. Erfassung des jetzigen Zustandes, auf Kosten der Vorhabensträgerin durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen. Die Dokumentation wird sie nach ihrer Zusage den Grundstückseigentümern vor Baubeginn überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird sie bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuziehen sowie die jeweiligen Grundstückseigentümers rechtzeitig vorher unterrichten, um diesen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat sie zugesagt, die vorübergehend beanspruchten Flächen zusammen mit den betroffenen Landwirten zu begehen, evtl. verbliebene Schäden festzuhalten und im Rahmen der Bauabnahme gegenüber den bauausführenden Firmen geltend zu machen und anschließend sachgerecht beseitigen zu lassen. Sie hat außerdem zugesagt, Entschädigungen für vorübergehende Flächeninanspruchnahmen selbst unmittelbar im Rahmen von Entschädigungsverhandlungen zu regulieren. Den Forderungen wird damit zu einem großen Teil Rechnung getragen. Soweit die Vorhabensträgerin danach gewisse Tätigkeiten nicht selbst übernimmt, sondern von den bauausführenden Firmen durchführen lässt, wird der Forderung zwar insoweit nicht entsprochen. Dieses Vorgehen erweist sich gleichwohl als sachgerecht. Ein vernünftiger Grund, warum etwa zwingend die Vorhabensträgerin selbst die notwendigen Rekultivierungsarbeiten übernehmen sollte, ist – zumal auch ihre personellen und sächlichen Ressourcen begrenzt sind – nicht erkennbar. Für die Betroffenen sind hiermit keine rechtserheblichen Nachteile verbunden, da die Vorhabensträgerin die für die Rekultivierung rechtlich verantwortliche Ansprechpartnerin ist, gleich, ob sie die Arbeiten von eigenen Kräften oder von externen Erfüllungsgehilfen durchführen lässt. Was die Person des konkret Entschädigungspflichtigen für baubedingte Einwirkungen betrifft, so gilt, dass sich die dem zugrunde liegende Haftungsfrage (auch) nach den allgemeinen rechtlichen Regelungen (etwa des BGB) errichtet. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde keine Befugnis, eine davon abweichende Regelung im Planfeststellungsbeschlusses treffen.

Der Bayerische Bauernverband beantragt für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen außerdem, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren. Zudem sei im Zuge der Rekultivierung eine Tiefenlockerung dieser Flächen durchzuführen. Ein Betroffener äußert in diesem Zusammenhang Bedenken, dass nach Ende der Bauarbeiten Rückstände verbleiben könnten, dies sei beim Bau der Autobahnbrücke der Fall gewesen.

Dieser Antrag ist abzulehnen. Eine Haftungsfreistellung, wie sie beantragt wurde, würde im Endeffekt zu einer weitreichenden, schadensurheber- und verschuldensunabhängigen "Garantiefreistellung" der Vorhabensträgerin führen, für welche die straßenrechtliche Planfeststellung keinen Raum bzw. keine rechtliche Grundlage bietet und u. U. – etwa bei bislang nicht bekannten Altlasten – auch zu einer nicht gerechtfertigten Belastung der Vorhabensträgerin mit Sanierungskosten führen würde. Die Frage der Haftung und Kostentragung für die Beseitigung möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen muss sich daher auch im Rahmen der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens einzelfallbezogen nach den allgemeinen Vorschriften richten. Es ist nicht erkennbar, dass die betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter hierdurch unverhältnismäßig benachteiligt werden. Dem berechtigten Interesse der Grundstückseigentümer bzw. -nutzer, vor Bodenverunreinigungen u. ä. infolge der Straßenbauarbeiten bzw. den Kosten für die Beseitigung solcher Verunreinigungen verschont zu werden, ist mit der bzgl. der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zugesagten Beweissicherung, die verhindert, dass den Betroffenen der Nachweis der Ursächlichkeit der Straßenbauarbeiten für mögliche Schäden/Verschmutzungen nicht gelingt, auch ohne die gewünschte Haftungsfreistellung in ausreichendem Maß Rechnung getragen. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin unabhängig davon zugesagt, nach Abschluss der Bauarbeiten die beanspruchten Flächen wieder ordnungsgemäß herzurichten, was auch die Beseitigung baubedingter Verschmutzungen sowie die Wiederherstellung bzw. Anpassung der ggf. vorhandenen Drainagen umfasst. Hinsichtlich der geforderten Tiefenlockerung ist darauf zu verweisen, dass die festgestellte Planung eine Auflockerung der Oberbodenschicht von im Zuge der Bauarbeiten befestigten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten vorsieht (siehe etwa S. 33 der Unterlage 9.1). Die Vorhabensträgerin hat außerdem nochmals gegenüber der Planfeststellungsbehörde explizit bei Notwendigkeit im Zuge der Rekultivierung die Durchführung einer Tiefenlockerung von Flächen zugesagt.

Bzgl. der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, die ordnungsgemäße Rekultivierung sei seitens des Eigentümers und Bewirtschafters bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Vorhabenträger im Zuge der Rückgabe der Flurstücke mittels einer Freistellung zu unterzeichnen und evtl. noch vorhandene Mängel habe der Vorhabenträger zu beseitigen, hat die Vorhabensträgerin eine diese abdeckende Zusage abgegeben. Gleiches gilt hinsichtlich des Antrags, der Humus der bauzeitlich genutzten Flächen sei abzutragen und seitlich der Flurstücke auf Mieten zu lagern und es müsse gewährleistet sein, dass derselbe Humus wieder auf den Acker aufgetragen werde; auch dies hat die Vorhabensträgerin zugesagt.

3.3.12 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich einer Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen

Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

3.3.12.1 *Deutsche Telekom Technik GmbH*

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass ihre im Vorhabensbereich befindlichen Telekommunikationslinien vom Bauvorhaben berührt und deshalb gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Hinsichtlich der konkret von der Vorhabensträgerin in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage 11, bzgl. dieser Linien benannten einzelnen Maßnahmen hat sie aber keine Einwände geltend gemacht.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet darum, ihr mindestens sechs Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Die Vorhabensträgerin hat insoweit zugesagt, die erforderlichen Verlegungsmaßnahmen rechtzeitig mit der Telekom abzustimmen; eine Übergabe der endgültigen Ausbaupläne und sowie die Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine hat sie ebenso zugesagt. Darüber hinaus wurden der Vorhabensträgerin aus Gründen der Bestimmtheit unter A. 3.1.1 der Forderung der Deutschen Telekom Technik GmbH im Wesentlichen entsprechende Vorgaben gemacht. Dort wurden außerdem weitere, von der Telekom geforderte Maßgaben aufgenommen, die sich u. a. auf die Zugänglichkeit von Telekommunikationslinien während der Bauausführung sowie auf seitens der Vorhabensträgerin an die bauausführenden Firmen zu erteilende Hinweise beziehen.

Den Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH wird damit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

3.3.12.2 *N-ERGIE Netz GmbH*

Die N-ERGIE Netz GmbH hat nach Durchsicht der nunmehr planfestgestellten Unterlagen bestätigt, dass alle ihre Versorgungsanlagen in den Unterlagen eingetragen sind. Sie hat außerdem explizit bestätigt, dass alle vorhabensbedingt erforderlichen Verlegungs-, Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen in der Unterlage 11 unter der lfd. Nr. 4.8 beschrieben sind. Ebenso hat sie bestätigt, dass dort, wo die Trasse der A 6 eine 20 kV-Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH kreuzt (etwa bei Bau-km 752+600), im Rahmen der Planung der erforderliche lotrechte Schutzabstand von 7 m (weiterhin) eingehalten wird (vgl. auch lfd. Nr. 4.2 der Unterlage 11).

Der Forderung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Entstörung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie der Zugang zu den betroffenen Leitungstrassen sei im Bedarfsfall jederzeit ungehindert zu ermöglichen, wird mit der Nebenbestimmung A. 3.1.2, mit der Vorhabensträgerin Entsprechendes aufgegeben wird, entsprochen.

Den Belangen der N-ERGIE Netz GmbH wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

3.4 **Private Einwendungen**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die ggf. dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die im Laufe des Verfahrens keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführenden ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Im Rahmen der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen wurden großteils wiederholt Forderungen, Bedenken und Anregungen vorgetragen, die in praktisch identischem Wortlaut auch vom Bayerischen Bauernverband vorgebracht wurden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen unter C. 3.3.11 Bezug genommen. Dort werden aus systematischen Gründen auch die sonst noch erhobenen Bedenken und Forderungen von privater Seite behandelt, die sich auf die Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der nun festgestellten Planung beziehen; sie stehen allesamt in engem inneren Zusammenhang mit dem an der genannten Stelle behandelten Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands. Die Einwendungen, die sich auf die Lärmbelastung durch die A 6 beziehen bzw. Lärmschutzmaßnahmen fordern, werden unter C. 3.3.4.1 mit abgehandelt; auch hierauf wird an dieser Stelle Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang ist (nochmals) hervorzuheben, dass im Rahmen der Realisierung des Vorhabens verschiedene in privater Hand befindliche Grundstücke zeitweilig in Anspruch genommen werden. Von einigen Grundstücken werden auch Teile im Nahbereich des Brückenbauwerks BW 753a auf Dauer für das Vorhaben beansprucht. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1 Blatt 1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich – wie bereits an verschiedenen Stellen dieses Beschlusses dargelegt – nicht weiter verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit den direkt auf den Grundentzug bzw. zeitweiligen Besitzentzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie ggf. von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hier unter Würdigung ihrer individuell vorgetragenen Belange hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung zugunsten des im öffentlichen Interesse gebotenen Projekts entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. auf die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Rein entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind – wie schon weiter oben dargelegt – dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Verhandlungen, die die Vorhabensträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Es darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das rein wirtschaftliche Interesse der Grundbetroffenen – wie u. a. auch ein Verlust von Erträgen aus einem Grundstück – im Entschädigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 75). Ein entsprechendes Interesse des Betroffenen ist nur dann in die planerische Abwägung einzustellen, wenn der Betroffene im Einzelnen aufzeigt und belegt, dass sich seine wirtschaftliche Situation auf Grund besonderer Verhältnisse trotz Entschädigung erheblich verschlechtern wird. Das hat vorliegend keiner der Betroffenen getan.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass auch der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung hier der Vorrang einzuräumen wäre.

3.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das gegenständliche Vorhaben auch unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum und sonstige Belange mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der Bauwerks BW 753a im Zuge der A 6 in ihrer Gesamtheit erscheinen für das öffentliche Wohl als unverzichtbar. Die Belange, die für das Bauvorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie insbesondere auch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung sowie verschiedene Regelungen, die der Vorhabensträgerin mit diesem Beschluss auferlegt wurden, derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Die noch verbleibenden nachteiligen Auswirkungen sind in der Gesamtschau hinnehmbar.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich gegenüber der plangegenständlichen Variante als vorzugswürdig darstellen würde. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der möglichen Ausbauvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4. Entbehrlichkeit von straßenrechtlichen Verfügungen

Das neue Brückenbauwerk BW 753a wird in gleicher Achslage wie das bestehende Bauwerk errichtet. Die Breite zwischen den Geländern vergrößert sich von derzeit 34,80 m (siehe Nr. 1.3 der Unterlage 1) auf 38,60 m (siehe Nr. 1.1.1 der Unterlage 1 sowie Unterlage 16.2 Blatt 1) und ist der baulichen Erweiterung des Querschnitts der A 6 geschuldet (vgl. dazu oben unter C. 3.3.3.2). Es ist damit ein Fall des § 2 Abs. 6a FStrG gegeben. Danach gilt bei einer Verbreiterung bzw. Ergänzung einer Bundesfernstraße der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe automatisch als gewidmet, sofern die allgemeinen Widmungsvoraussetzungen von § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Diese werden aller Voraussicht nach jedenfalls bis zur Verkehrsübergabe gegeben sein. Soweit der Träger der Straßenbaulast nicht bereits heute schon Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist (vgl. Unterlage 10.1 Blatt 1; die dort im Bereich der Bauwerks BW 753a grau hinterlegten Grundstücke bzw. Grundstücksteile befinden sich bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung), sehen die planfestgestellten Unterlagen eine dauerhafte Inanspruchnahme der notwendigen Flächen vor. Den Besitz über diese Flächen kann der Straßenbaulastträger notfalls auch vergleichsweise kurzfristig über eine Besitzeinweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG erlangen, sofern eine einvernehmliche vertragliche Regelung mit den betroffenen Grundstückseigentümern nicht zustande kommen sollte. Dies genügt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 2 FStrG. Auch für den Bereich,

den das Brückenbauwerk überspannt, steht ihm nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde eine für eine Widmung ausreichende Verfügungsgewalt zu; diese ergibt sich bzgl. der überquerten Straßen und Wege jedenfalls auch aus den kreuzungsrechtlichen Regelungen des FStrG.

Einer rechtsförmlichen Widmung des neuen Bauwerks bzw. der gegenüber der bestehenden Brücke zusätzlich hinzukommenden Teile bedarf es daher nicht.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kostenlast stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 Satz 2 FStrBAG, in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land... seine Kosten trägt“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung hier im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

D. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

F. Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes beim Markt Lichtenau zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden daneben im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

V e i t
Regierungsamtsrat